



Wertpapierprospekt

für ein öffentliches Angebot

von

20.000

untereinander gleichberechtigten, auf den Inhaber lautenden Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00, mit Fälligkeit am 24. Mai 2028, einem nominalen Zinssatz von 7,0 % p.a. und einem Rückzahlungsbetrag am Laufzeitende von 100 % des Nennbetrages, aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 24./27. April 2023 beschlossenen Begebung einer Wandelanleihe mit Bezugsrecht der Aktionäre,

jeweils (während bestimmter Wandlungszeiträume) wandelbar in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der LAIQON AG mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder gegebenenfalls bereits ab dem ihrer Ausgabe vorhergehenden Geschäftsjahr, und zwar für einen anfänglichen Wandlungspreis von EUR 10,50 je Aktie

Bezugspreis je Wandelteilschuldverschreibung: 100 % des Nennbetrags, entsprechend EUR 1.000,00

Wandelanleihe 2023/2028

ISIN: DE000A351P38

WKN: A351P3

der

LAIQON AG

(vormals: Lloyd Fonds AG)

Hamburg, Bundesrepublik Deutschland

Die Emittentin erfüllt die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU). Der Umfang der im Prospekt veröffentlichten Angaben entspricht den Anforderungen an einen EU-Wachstumsprospekt (Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129).

28. April 2023

Warnhinweis zur Gültigkeitsdauer des Prospekts

Dieser Prospekt ist mit der Beendigung des öffentlichen Angebots, das Gegenstand dieses Prospekts ist, also mit Ablauf des 17. Mai 2023, nicht mehr gültig. Die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT	6
	ABSCHNITT 1 – Einführung.....	6
	ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über den Emittenten	6
	ABSCHNITT 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere	9
	ABSCHNITT 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren.....	13
II.	ALLGEMEINE INFORMATIONEN	15
	1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts.....	15
	2. Informationen von Seiten Dritter	15
	3. Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde	15
	4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre.....	16
	5. Rating.....	16
	6. Links	16
	7. Rundungen.....	16
III.	ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN	17
IV.	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	18
	1. Überblick.....	18
	2. Strategie und Ziele.....	19
	3. Haupttätigkeitsbereiche	22
	a. <i>LAIQON Asset Management</i>	23
	b. <i>LAIQON Wealth Management</i>	24
	c. <i>LAIQON Digital Wealth</i>	26
	d. <i>LAIQON Group</i>	28
	e. <i>LAIQON DAP 4.0</i>	30
	4. Wichtigste Märkte	30
	a. <i>Wealth Management – Vermögensverwaltung</i>	31
	b. <i>Asset Management – Aktives Fondsmanagement</i>	32
	c. <i>Digital Wealth</i>	32
	5. Regelungsumfeld.....	33
	a. <i>Wesentliche Regelwerke des Kapitalmarktrechts</i>	33
	b. <i>Wesentliche Regelwerke zu Wertpapier- und anderen Dienstleistungen</i>	34
	c. <i>Wesentliche Regelwerke zu Nachhaltigkeitsaspekten</i>	36
	6. Organisationsstruktur	36
	7. Investitionen	37
V.	WESENTLICHE INTERESSEN BETEILIGTER PERSONEN	38
VI.	GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES UND GESAMTKOSTEN DER EMISSION	39
	1. Emissionserlös und Kosten der Emission	39
	2. Gründe für das Angebot / Verwendung des Emissionserlöses	39
VII.	ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 31. DEZEMBER 2022	41
VIII.	ERWARTETE FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN	42
IX.	JÜNGSTE ENTWICKLUNG UND TRENDINFORMATIONEN	43
	1. Jüngste Entwicklung	43
	2. Trendinformationen	44
X.	ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL	46

XI.	RISIKOFAKTOREN	47
1.	Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind.....	47
	<i>a. Umfeld- und Branchenrisiken.....</i>	47
	<i>b. Operative und unternehmensstrategische Risiken.....</i>	49
	<i>c. Regulatorische und rechtliche Risiken</i>	58
	<i>d. Organisations- und Personalmanagementrisiken</i>	63
	<i>e. IT-Risiken.....</i>	64
	<i>f. Finanzwirtschaftliche Risiken.....</i>	66
2.	Wesentliche Risiken, die den anzubietenden Wertpapieren eigen sind.....	69
	<i>a. Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Wertpapiere</i>	69
	<i>b. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere</i>	72
	<i>c. Risiken im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts</i>	73
	<i>d. Sekundärmarktrisiken.....</i>	75
	<i>e. Sonstige wertpapierbezogene Risiken.....</i>	78
XII.	MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE	80
1.	Art und Gattung.....	80
2.	Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung	80
3.	Währung.....	80
4.	Übertragbarkeit	80
5.	Rang der Wertpapiere	80
6.	Zahl-, Wandlungs- und Berechnungsstelle	80
7.	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte.....	81
	<i>a. Nominaler Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld; Fälligkeitstermin und</i> <i>Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren;</i> <i>Angabe der Rendite</i>	81
	<i>b. Wandlungsrecht.....</i>	82
8.	Besteuerung	85
9.	Beschlüsse über die Begebung der Schuldverschreibungen	85
10.	Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere	85
11.	Angaben zu den Aktien der Emittentin	85
	<i>a. Art und Gattung</i>	85
	<i>b. Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung</i>	85
	<i>c. Währung</i>	86
	<i>d. Übertragbarkeit</i>	86
	<i>e. Mit den Aktien verbundene Rechte</i>	86
	<i>Stimmrecht.....</i>	86
	<i>Dividendenrechte.....</i>	86
	<i>Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös</i>	87
	<i>Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung</i>	87
	<i>f. Notierung im Freiverkehr</i>	88
	<i>g. Besteuerung.....</i>	88
	<i>h. Übernahmen, Ausschluss- und Andienungsregeln</i>	88
XIII.	DAS ANGEBOT	90
1.	Gegenstand des Angebots.....	90
2.	Bezugsstelle	90
3.	Einzelheiten des Bezugsangebots	90
	<i>a. Ausübung der Bezugsrechte</i>	91
	<i>b. Bezugsverhältnis</i>	91
	<i>c. Bezugsfrist.....</i>	92
	<i>d. Nachträgliche Reduzierung der Zeichnungen</i>	92
	<i>e. Bezugsrechtshandel.....</i>	92
	<i>f. Bezugspreis</i>	92
	<i>g. Mit der Ausübung des Bezugsrechts verbundene Kosten</i>	92
	<i>h. Verkaufsbeschränkungen</i>	93
	<i>i. Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft</i>	93
	<i>j. Verwertung nicht bezogener Schuldverschreibungen.....</i>	93

4.	Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots	93
5.	Lieferung der Schuldverschreibungen.....	93
6.	Zahlstelle und Depotstelle für die Schuldverschreibungen	94
7.	Einbeziehung in den Börsenhandel.....	94
8.	Lock-up Vereinbarungen.....	94
9.	Kosten des Angebots.....	94
10.	Belastung der Anleger mit Kosten, Ausgaben oder Steuern	95
11.	Voraussichtlicher Zeitplan.....	95
12.	Bezugsangebot	96
XIV.	ANLEIHEBEDINGUNGEN	108
XV.	VEREINBARUNGEN MIT DER MWB BANK	160
1.	Verpflichtungen nach dem Mandatsvertrag und dem Emissionsvertrag	160
a.	<i>Bezugsangebot</i>	160
b.	<i>Privatplatzierung</i>	160
c.	<i>Gebühren und Auslagen</i>	160
d.	<i>Haftungsfreistellung</i>	161
2.	Kündigungs-/Rücktrittsrechte der mwb Bank	161
XVI.	VERWÄSSERUNG	162
XVII.	UNTERNEHMENSFÜHRUNG	163
1.	Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und oberes Management	163
a.	<i>Vorstand</i>	163
b.	<i>Aufsichtsrat</i>	165
c.	<i>Oberes Management</i>	169
d.	<i>Weitere Informationen zu Vorstand, Aufsichtsrat und oberem Management</i>	169
2.	Vergütungen und sonstige Leistungen	169
a.	<i>Vorstand</i>	169
b.	<i>Aufsichtsrat</i>	170
c.	<i>Reserven und Rückstellungen</i>	171
3.	Aktienbesitz und Aktienoptionen	171
XVIII.	PER VERWEIS AUFGENOMMENE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN	172
XIX.	PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN	174
1.	Pro-forma-Finanzinformationen	174
a.	<i>Einleitung</i>	174
b.	<i>Grundsätze der Erstellung</i>	176
c.	<i>Historische Finanzinformationen</i>	176
d.	<i>Anpassung von historischen Finanzinformationen</i>	177
e.	<i>Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022</i>	178
2.	Bescheinigung des Abschlussprüfers gemäß IDW-Prüfungshinweis „Prüfung von Pro-forma-Finanzinformationen“ (IDW PH 9.960.1)	180
XX.	ALTERNATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN	182
XXI.	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE	183
XXII.	DIVIDENDENPOLITIK	184
XXIII.	ANTEILSEIGNER UND WERTPAPIERINHABER	185
1.	Hauptaktionäre	185
2.	Stimmrechte	185
3.	Beherrschungsverhältnisse	185
4.	Satzung und Statuten der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Beherrschung.....	186

XXIV. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	187
1. Wesentliche Verfahren, in denen eine Gesellschaft des LAIQON-Konzerns Klägerin ist ...	187
2. Wesentliche Verfahren, in denen eine Gesellschaft des LAIQON-Konzerns Beklagte ist ...	187
XXV. POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE	189
XXVI. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN	192
1. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der LAIQON Financial Service GmbH.....	192
2. Akquisition von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH mit Option auf die weiteren 10 % der Geschäftsanteile	192
3. Akquisition von 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH mit Option auf die weiteren 10 % der Geschäftsanteile	194
4. Gewinnabführungsverträge.....	195
5. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der SPSW Capital GmbH.....	196
6. Konzernumlagevertrag	197
XXVII. AKTIENKAPITAL	198
1. Grundkapital und Aktien	198
2. Genehmigtes Kapital.....	198
3. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/ oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts	199
4. Bedingtes Kapital	204
5. Wandelschuldverschreibung 2020/2024.....	204
6. Wandelschuldverschreibung 2023/2027.....	206
7. Eigene Aktien	207
8. Optionsrechte und sonstige Akquisitionsrechte.....	207
XXVIII. WICHTIGE VERTRÄGE	212
1. Akquisition der BV Holding AG	212
2. Akquisition einer Beteiligung von 73,6 % an der growney GmbH	213
3. Akquisition der Selection Asset Management GmbH.....	214
4. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Volksbank eG Villingen-Schwenningen	215
XXIX. EINSEHBARE DOKUMENTE	217
XXX. GLOSSAR	218

I. SPEZIELLE ZUSAMMENFASSUNG FÜR DEN EU-WACHSTUMSPROSPEKT

ABSCHNITT 1 – Einführung

1.1	<u>Bezeichnung der Wertpapiere und ISIN</u> 20.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028 (die „ Schuldverschreibungen “ und insgesamt die „ Wandelanleihe 2023/2028 “). Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN): DE000A351P38
1.2	<u>Identität und Kontaktdaten der Emittentin und LEI</u> Die Emittentin ist die LAIQON AG mit Sitz in Hamburg (die „ Gesellschaft “ oder „ Emittentin “ und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften der „ LAIQON-Konzern “). Die Geschäftsanschrift der Emittentin lautet An der Alster 42, 20099 Hamburg. Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0)40 325 67 80 zu erreichen. Die Internetseite der Emittentin lautet www.laiqon.ag , die Rechtsträgerkennung (LEI): 391200MMIN9EPH3GOD16.
1.3	<u>Identität und Kontaktdaten der Billigungsbehörde</u> Dieser Prospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (<i>BaFin</i>), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, gebilligt worden.
1.4	<u>Datum der Billigung</u> Dieser Prospekt ist am 28.04.2023 gebilligt worden.
1.5	<u>Warnungen</u>
1.5.1	<i>Erklärungen der Emittentin</i> <ul style="list-style-type: none">a) Die Zusammenfassung sollte als eine Einleitung zum EU-Wachstumsprospekt verstanden werden und der Anleger sollte sich bei jeder Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzes stützen.b) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.c) Ein Anleger, der wegen der in einem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Angaben Klage einreichen will, muss nach den nationalen Rechtsvorschriften seines Mitgliedstaats möglicherweise für die Übersetzung des Prospekts aufkommen, bevor das Verfahren eingeleitet werden kann.d) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.e) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

ABSCHNITT 2 – Basisinformationen über den Emittenten

2.1	<u>Wer ist der Emittent der Wertpapiere?</u>
2.1.1	<i>Angaben zur Emittentin</i> <ul style="list-style-type: none">a) <u>Rechtsform, geltendes Recht, Registereintragung</u> Die Emittentin ist eine Aktiengesellschaft. Sie wurde in der Bundesrepublik Deutschland errichtet und auf sie ist deutsches Recht anwendbar. Die Emittentin ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 75492 eingetragen.

b) Haupttätigkeiten der Emittentin

Die LAIQON AG (vormals Lloyd Fonds AG) ist ein bankenunabhängiges Finanzhaus und Muttergesellschaft des LAIQON-Konzerns. Der LAIQON-Konzern hat sich über die letzten Jahre als Full-Service-Anbieter in den drei Geschäftssegmenten Asset Management, Wealth Management und Digital Wealth positioniert. Zum Angebot des LAIQON-Konzerns gehören offene Investmentfonds, individuelle und standardisierte Vermögensverwaltung, Spezialmandate für institutionelle Kunden und digitale Lösungen. Insgesamt bietet der LAIQON-Konzern über 50 Wealth-Produkte und -Lösungen für Kunden und Partner an. Daneben werden in der Vergangenheit aufgelegte geschlossene Bestandsfonds noch bis zum Ende ihres jeweiligen Lebenszyklus verwaltet, ein Vertrieb dieser geschlossenen Produkte erfolgt dagegen nicht mehr.

Ihre Umsätze erwirtschaften die operativ tätigen Gesellschaften des LAIQON-Konzerns im Wesentlichen aus laufenden und erfolgsabhängigen Gebühren aus dem Fondsmanagement und der Vermögensverwaltung sowie aus Vermittlungs- bzw. Vertriebs- und Strukturierungsleistungen.

c) Herrschender Aktionär

Die Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG hält (teilweise mittelbar über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die DEWB Effecten GmbH) rund 18,54 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin. Rund 5,62 % werden von der Plate & Cie. GmbH gehalten, an der der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Herr Achim Plate, zu 51 % beteiligt ist. Weitere rund 1,09 % werden von der Plate Verwaltungs GmbH gehalten, an der Herr Plate und seine Ehefrau zu jeweils 30 % beteiligt sind. Die Emittentin ist vor diesem Hintergrund nicht als abhängige Gesellschaft im Sinne des § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG zu qualifizieren.

d) Vorstandsvorsitzender der Emittentin

Vorstandsvorsitzender der Emittentin ist Herr Achim Plate.

2.2 **Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über den Emittenten?**

2.2.1 *Erlöse, Rentabilität, Aktiva, Kapitalstruktur, Kapitalflüsse*

Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung (HGB-Einzelabschluss)

	In TEUR	01.01. - 31.12.2022 (Jahresabschluss)	01.01. - 31.12.2021 (Jahresabschluss)
1	Einnahmen insgesamt (ungeprüft)	18.979	34.729
2	Ergebnis nach Steuern (geprüft)	-7.433	15.576
3	Jahresfehlbetrag / Jahresüberschuss (geprüft)	-7.431	15.576

Die *Einnahmen insgesamt (ungeprüft)* wurden durch Addition folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse, Sonstige betriebliche Erträge, Erträge aus Beteiligungen, Erträge aus Gewinnabführung, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens und Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge.*

Daten zur Bilanz (HGB-Einzelabschluss)

In TEUR	31.12.2022 (Jahresabschluss)	31.12.2021 (Jahresabschluss)
Summe Aktiva (geprüft)	112.340	95.885
Eigenkapital insgesamt (geprüft)	74.750	47.944
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	32.937	36.185

Die *Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)* wurden durch Addition/Subtraktion folgender Bilanz-Positionen errechnet: *Verbindlichkeiten abzüglich Guthaben bei Kreditinstituten.*

Daten zur Gewinn- und Verlustrechnung (IFRS-Konzernabschluss)

	01.01. – 31.12.2022 (Konzernabschluss)	01.01. – 31.12.2021 (Konzernabschluss)	01.01.– 31.12.2022 (Pro-forma-Finanzinformationen)
Einnahmen insgesamt (ungeprüft) (in TEUR)	24.119	42.031	30.193 (ungeprüft)
Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit (geprüft) (in TEUR)	-14.657	672	-15.157 (ungeprüft)
Konzernjahresergebnis vor Minderheiten (geprüft) (in TEUR)	-10.541	6.632	-11.152 (ungeprüft)
Ergebnis je Aktie (geprüft) (in EUR)	-0,67	0,39	-0,63 (ungeprüft)

Die *Einnahmen insgesamt (ungeprüft)* wurden durch Addition folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse, Ergebnis aus assoziierten Unternehmen und Finanzerträge.*

Das *Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit (geprüft)* wurde durch Addition/Subtraktion folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse und Ergebnis aus assoziierten Unternehmen abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand, Abschreibungen und Wertminderungen und Sonstiges betriebliches Ergebnis.*

Daten zur Bilanz (IFRS-Konzernabschluss)

In TEUR	31.12.2022 (Konzernabschluss)	31.12.2021 (Konzernabschluss)
Vermögenswerte insgesamt (geprüft)	139.841	116.961
Eigenkapital insgesamt (geprüft)	72.088	48.362
Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	57.378	52.268

Die *Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)* wurden durch Addition/Subtraktion folgender Bilanz-Positionen errechnet: *Langfristige Schulden und Kurzfristige Schulden abzüglich Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.*

Ausgewählte Daten der Kapitalflussrechnung (IFRS-Konzernabschluss)

In TEUR	01.01.-31.12.2022 (Konzernabschluss)	01.01.-31.12.2021 (Konzernabschluss)
Nettomittelzufluss / -abfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit (geprüft)	-2.765	19.956
Nettomittelzufluss / -abfluss aus der Finanzierungstätigkeit (geprüft)	5.281	-9.041
Nettomittelzufluss / -abfluss aus der Investitionstätigkeit (geprüft)	-8.472	-1.117

Wesentliche Leistungsindikatoren

In TEUR	01.01.-31.12.2022	01.01.-31.12.2021
EBITDA (ungeprüft)	-9.946	4.609

Das *EBITDA (ungeprüft)* wurde durch Addition/Subtraktion folgender GuV-Positionen errechnet: *Umsatzerlöse abzüglich Materialaufwand, Personalaufwand und Sonstiges betriebliches Ergebnis zuzüglich Ergebnis aus assoziierten Unternehmen.*

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind?

2.3.1 *Wesentlichste Risikofaktoren, die für die Emittentin spezifisch sind*

Umfeld- und Branchenrisiken

- Das Geschäft des LAIQON-Konzerns kann von nachteiligen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und makroökonomischen Faktoren, insbesondere im Hinblick auf die Finanzmärkte, beeinträchtigt werden.
- Der LAIQON-Konzern ist Risiken ausgesetzt, die sich aus einem starken Wettbewerb ergeben.

Operative und unternehmensstrategische Risiken

- Erfolgsabhängige Gebühren lassen sich nur schwer vorhersagen, und die Volatilität der Anlagen wirkt sich direkt auf die Erträge des LAIQON-Konzerns aus.
- Die Einnahmen des LAIQON-Konzerns hängen vom Wert der verwalteten Fonds und Vermögenswerte ab.
- Der Erfolg der angebotenen Produkte und Lösungen ist wesentlich von der Qualität des Fondsmanagements und der Leistungen der Vermögensverwalter abhängig.
- Verschiedene Arten von Anlagen und Anlagestrategien bergen unterschiedliche Risiken, die das Geschäft des LAIQON-Konzerns beeinträchtigen können.
- Bei dem Vertrieb der Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns ist dieser in erheblichem Maße vom Zugang zu Vertriebspartnern abhängig.

Regulatorische und rechtliche Risiken

- Der LAIQON-Konzern ist Risiken im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und dem Risiko von Gesetzesverstößen ausgesetzt.
- Regulatorische Reformen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) und international können den LAIQON-Konzern und seine Kunden zukünftig zunehmenden regulatorischen Belastungen aussetzen.
- Die Compliance-Systeme und -Kontrollen des LAIQON-Konzerns reichen möglicherweise nicht aus, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken angemessen zu verhindern oder aufzudecken.

Organisations- und Personalmanagementrisiken

k) Der LAIQON-Konzern ist auf seine Führungskräfte und weiteres Schlüsselpersonal angewiesen.

IT-Risiken

l) Ein Ausfall der IT-Systeme oder Cyber-Angriffe könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des LAIQON-Konzerns führen.

Finanzwirtschaftliche Risiken

m) Der LAIQON-Konzern könnte nicht in der Lage sein, den erforderlichen Betrag an Eigen- oder Fremdkapital zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aufzubringen. Der Finanzierungsaufwand könnte sich infolge eines Anstiegs der Zinssätze erhöhen.

ABSCHNITT 3 – Basisinformationen über die Wertpapiere

Das auf den folgenden drei Seiten wiedergegebene Basisinformationsblatt enthält die Angaben des Art. 8 Abs. 3 lit. c bis i der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wodurch in dieser Speziellen Zusammenfassung die in Anhang 23 Abschnitt 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 genannten Angaben ersetzt werden.

Basisinformationsblatt

Zweck

Dieses Informationsblatt stellt Ihnen wesentliche Informationen über dieses Anlageprodukt zur Verfügung. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen dabei zu helfen, die Art, das Risiko, die Kosten sowie die möglichen Gewinne und Verluste dieses Produkts zu verstehen, und Ihnen dabei zu helfen, es mit anderen Produkten zu vergleichen.

Produkt

Wandelanleihe 2023/2028

WKN: A351P3 / ISIN: DE000A351P38

Hersteller des Produkts: **LAIQON AG, Hamburg (Emittentin)** – <https://www.laiqon.ag>

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter +49 (0)40 325 678 0.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Bundesrepublik Deutschland, ist für die Aufsicht der LAIQON AG in Bezug auf dieses Basisinformationsblatt zuständig.

Datum der Erstellung des Basisinformationsblatts: 27.04.2023

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1. Um welche Art von Produkt handelt es sich?

Art

Dieses Produkt ist eine Wandelschuldverschreibung, die unter dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begeben wurde. Diese ist fest verzinst (7,0 % p.a.) und kann in bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Zeiträumen von Ihnen mit einem Nennwert von EUR 1.000,- in eine bestimmte Anzahl von auf den Inhaber lautenden Stammaktien (Stückaktien) der LAIQON AG gewandelt werden.

Das Wandlungsverhältnis errechnet sich durch Division des gesamten Nennbetrages der von einem Anleihegläubiger zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den an dem betreffenden Wandlungstag geltenden Wandlungspreis.

Der anfängliche Wandlungspreis je Aktie beträgt EUR 10,50. Das Wandlungsverhältnis beträgt somit derzeit 1 : 95,2381. Aufgrund von in den Anleihebedingungen enthaltenen Regelungen, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz insbesondere im Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der LAIQON AG ab dem Jahr 2024 vorsehen, kann es in Zukunft zu Anpassungen des Wandlungspreises und Wandlungsverhältnisses kommen.

Laufzeit

Das Produkt hat, vorbehaltlich der in den Anleihebedingungen festgelegten Kündigungsmöglichkeiten, eine fixe Laufzeit von 5 Jahren und wird am 24.05.2028 (Rückzahlungstermin) fällig, sofern die Wandelschuldverschreibung nicht bereits vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden ist.

Bei dem Erwerb des Produkts während der Laufzeit müssen Sie aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) anteilig entrichten.

Die Emittentin ist berechtigt, das Produkt einseitig zu kündigen und zu 100 % des Nennbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen, wenn der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen auf 15 % oder weniger des Gesamtnennbetrages der begebenen Schuldverschreibungen fällt.

Ziele

Ziel dieses Produkts ist es, Ihnen einen bestimmten Anspruch zu vorab festgelegten Bedingungen zu gewähren. An den Zinszahlungstagen erhalten Sie fixe Zinszahlungen. Die Zinszahlungen werden auf Grundlage des Produkts aus dem Nennbetrag und dem Zinssatz per annum berechnet. Am Rückzahlungstermin erhalten Sie 100 % des Nennbetrages, sofern die Wandelschuldverschreibung nicht bereits vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden ist. Sie können einen Teilverlust erleiden, wenn die Summe aus dem Rückzahlungsbetrag und den Zinszahlungen, die Sie über die Laufzeit erhalten haben, unter dem Erwerbspreis des Produkts liegt.

Fixer Zinssatz	7,0 %	Nennbetrag	1.000,- EUR
Zinsperiode	Zeitraum ab dem 24.05.2023 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach ab dem jeweiligen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) bzw. Rückzahlungstermin (ausschließlich)	Festgelegte Währung	EUR
Zinszahlungstage (*)	24.11.2023 (1), 24.05.2024 (2), 24.11.2024 (3), 24.05.2025 (4), 24.11.2025 (5), 24.05.2026 (6), 24.11.2026 (7), 24.05.2027 (8), 24.11.2027 (9), 24.05.2028 (10)	Emissionstag	24.05.2023
Rückzahlungstermin (Fälligkeit) (*)	24.05.2028		

(*) Gemäß den Anleihebedingungen werden bestimmte in der Tabelle angeführte Zahlungstage auf den nächsten Geschäftstag verschoben, falls das jeweilige Datum kein Geschäftstag ist. Dies kann einen etwaigen Ertrag des Anlegers beeinflussen.

Kleinanleger-Zielgruppe

Das Produkt richtet sich an Privatkunden, die das Ziel der allgemeinen Vermögensbildung verfolgen und einen kurz- bis mittelfristigen Anlagehorizont haben. Bei dem vorliegenden Produkt handelt es sich um ein Produkt für Anleger mit umfangreichen Kenntnissen und/oder Erfahrungen mit Finanzprodukten. Der Anleger kann Verluste tragen bis zum vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals und legt keinen Wert auf Kapitalschutz.

2. Welche Risiken bestehen und was könnte ich im Gegenzug dafür bekommen?

Risiko

Wenn Sie das Produkt bis zum 24.05.2028 (Fälligkeit) halten (empfohlene Haltedauer), haben Sie Anspruch auf 100 % des Nennbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.

Wenn Sie das Produkt vor Fälligkeit verkaufen oder das Wandlungsrecht ausüben, ist Ihre etwaige Rendite von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss. Bei ungünstiger Marktentwicklung könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.

Indikator

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Niedrigeres Risiko

Höheres Risiko



Dieser Gesamtrisikoindikator beruht auf der Annahme, dass Sie das Produkt bis zum 24.05.2028 (Fälligkeit) halten (empfohlene Haltedauer). Wenn Sie die Anlage frühzeitig einlösen, kann das tatsächliche Risiko erheblich davon abweichen und Sie erhalten unter Umständen weniger zurück. Sie können Ihr Produkt möglicherweise nicht ohne Weiteres verkaufen oder Sie müssen es unter Umständen zu einem Preis verkaufen, der sich erheblich auf Ihren Erlös auswirkt.

Der Gesamtrisikoindikator hilft Ihnen, das mit diesem Produkt verbundene Risiko im Vergleich zu anderen Produkten einzuschätzen. Er zeigt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass Sie bei diesem Produkt Geld verlieren, weil sich die Märkte in einer bestimmten Weise entwickeln oder wir nicht in der Lage sind, Sie auszubezahlen. Wir haben dieses Produkt auf einer Skala von 1 bis 7 in die Risikoklasse 5 eingestuft, wobei 5 einer mittelhohen Risikoklasse entspricht. Das Risiko potentieller Verluste aus der künftigen Wertentwicklung wird als mittelhoch eingestuft. Bei ungünstigen Marktbedingungen ist es wahrscheinlich, dass unsere Fähigkeit beeinträchtigt wird, Sie auszuzahlen.

Sie haben bei Fälligkeit des Produkts Anspruch darauf, 100 % des Nennbetrages zuzüglich aufgelaufener Zinsen in der festgelegten Währung zurückzuerhalten. Darüber hinausgehende Beträge und zusätzliche Renditen sind von der künftigen Marktentwicklung abhängig und daher ungewiss. Dieser Schutz vor künftigen Marktentwicklungen gilt jedoch nicht, wenn Sie vor Fälligkeit einlösen. Im Übrigen besteht kein Kapitalschutz gegenüber Marktrisiken und auch keine Kapitalgarantie gegenüber Kreditrisiken.

Wenn wir Ihnen nicht das zahlen können, was Ihnen zusteht, könnten Sie das gesamte angelegte Kapital verlieren.

Performance Szenarien

Was Sie bei diesem Produkt am Ende herausbekommen, hängt von der künftigen Marktentwicklung ab. Die künftige Marktentwicklung ist ungewiss und lässt sich nicht mit Bestimmtheit vorhersagen.

Die dargestellten Szenarien beruhen auf Ergebnissen aus der Vergangenheit und bestimmten Annahmen. Die Märkte könnten sich künftig völlig anders entwickeln.

Anlagebeispiel: 10.000 EUR	Empfohlene Haltedauer: bis 24.05.2028	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie am 24.05.2028 (Fälligkeit) (Empfohlene Haltedauer) aussteigen
Szenarien			
Minimum	Es gibt keine garantierte Mindestrendite, wenn Sie vor dem 24.05.2028 (Fälligkeit) aussteigen. Sie könnten Ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren. Die rechts konkret angegebene Mindestrendite gilt nur, wenn Sie zum Beginn der Laufzeit des Produkts zu einem Preis von 100 % des Nennbetrages einsteigen und das Produkt bis zum 24.05.2028 halten.		13.100,00 EUR
Stressszenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten erhalten könnten Jährliche Durchschnittsrendite	6.900,00 EUR -31,17 %	6.410,00 EUR -8,56 %
Pessimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten erhalten könnten Jährliche Durchschnittsrendite	9.320,00 EUR -7,03 %	8.790,00 EUR -2,60 %
Mittleres Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten erhalten könnten Jährliche Durchschnittsrendite	10.070,00 EUR 0,45 %	10.550,00 EUR 1,03 %
Optimistisches Szenario	Was Sie am Ende nach Abzug der Kosten erhalten könnten Jährliche Durchschnittsrendite	10.960,00 EUR 9,33 %	12.750,00 EUR 4,93 %

Die dargestellten Szenarien beruhen auf gesetzlich vorgegebenen Berechnungsmethoden. Die Ergebnisse können zu nicht nachvollziehbaren Zahlen führen, die keinen Rückschluss auf tatsächliche Zahlungen zulassen.

Diese Tabelle zeigt, wie sich Ihre Anlage entwickeln könnte, wenn Sie 10.000 EUR einmalig anlegen. Sie können sie mit den Szenarien für andere Produkte vergleichen. Die dargestellten Szenarien entsprechen einer Schätzung der künftigen Wertentwicklung aufgrund früherer Wertänderungen der Benchmark (Vergleichsmaßstab) für dieses Investment. Die Tabelle zeigt verschiedene mögliche Ergebnisse und ist kein exakter Indikator dafür, wie viel Sie zurückerhalten. Die angegebenen Werte sind nicht garantiert und stellen keine Ober- oder Untergrenze dar. Wie viel Sie zurückerhalten, hängt davon ab, wie sich der Markt und der zugrunde liegende Wert entwickeln und wie lange Sie das Produkt halten. Dabei ist auch zu beachten, dass die Schätzung der künftigen Wertentwicklung das Wandlungsrecht mit einbezieht, die tatsächliche Ausübung des Wandlungsrechts jedoch nur in bestimmten, in den Anleihebedingungen festgelegten Zeiträumen möglich ist. Wenn Sie dieses Produkt kaufen, setzen Sie unter anderem darauf, dass der Preis des zugrunde liegenden Wertes steigen wird. Schlimmstenfalls könnten Sie Ihre gesamte Anlage verlieren.

Das Stressszenario zeigt, was Sie unter extremen Marktbedingungen zurückbekommen könnten und berücksichtigt nicht den Fall, dass wir womöglich nicht in der Lage sind, die Auszahlung vorzunehmen. Dieses Produkt kann nicht einfach aufgelöst werden. Deshalb lässt sich schwer abschätzen, wie viel Sie zurückerhalten, wenn Sie es vor Ende der empfohlenen Haltedauer einlösen oder verkaufen. Es kann sein, dass Sie es nicht vorzeitig einlösen oder verkaufen können oder dass Ihnen bei der vorzeitigen Einlösung oder beim vorzeitigen Verkauf ein hoher Verlust entsteht. Wenn Sie früher als zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, haben Sie keine Garantie und es werden zusätzliche Ausstiegskosten anfallen. Die in der Tabelle konkret angegebene Mindestrendite ist nur dann garantiert, wenn Sie das Produkt zum Beginn der Laufzeit des Produkts zu einem Preis von 100 % des Nennbetrages erwerben und das Produkt bis zur Fälligkeit (empfohlene Haltedauer) halten. In den angeführten Zahlen sind sämtliche Kosten des Produkts selbst enthalten, jedoch unter Umständen nicht alle Kosten, die Sie an Ihren Berater oder an Ihre Vertriebsstelle zahlen müssen. Unberücksichtigt ist auch Ihre persönliche steuerliche Situation (einschließlich der Steuergesetzgebung Ihres Mitgliedstaats), die sich ebenfalls auf den am Ende erzielten Betrag auswirken kann.

3. Was geschieht, wenn die LAIQON AG, Hamburg, nicht in der Lage ist, die Auszahlung vorzunehmen?

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Emittentin möglicherweise nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen in Bezug auf das Produkt zu erfüllen – z.B. im Fall einer Insolvenz (Zahlungsunfähigkeit/Überschuldung). Ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals des Anlegers ist möglich. Das Produkt ist eine Wandelschuldverschreibung und unterliegt als solche keinem Einlagensicherungs- oder Entschädigungssystem.

4. Welche Kosten entstehen?

Die Person, die Ihnen dieses Produkt verkauft oder Sie dazu berät, kann Ihnen weitere Kosten berechnen. Sollte dies der Fall sein, teilt diese Person Ihnen diese Kosten mit und legt dar, wie sich diese Kosten auf Ihre Anlage auswirken werden.

Kosten im Zeitverlauf

In den Tabellen werden Beträge dargestellt, die zur Deckung verschiedener Kostenarten im Rahmen Ihrer Anlage anfallen. Wir berechnen Ihnen keine Gebühren oder Kosten. Dargestellt sind daher Beträge, die Ihnen Ihr depotführendes Institut berechnen kann. Diese Beträge hängen von Ihrer individuellen Vertragsgestaltung mit Ihrem depotführenden Institut sowie davon ab, wie viel Sie anlegen, wie lange Sie das Produkt halten und wie gut sich das Produkt entwickelt. Die hier dargestellten Beträge veranschaulichen einen beispielhaften Anlagebetrag und verschiedene mögliche Anlagezeiträume. Die Zahlen sind Schätzungen und können in der Zukunft anders ausfallen. Wir haben folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Im ersten Jahr würden Sie den angelegten Betrag zurückerhalten (0 % Jahresrendite). Für die zweite Halteperiode (empfohlene Haltedauer) haben wir angenommen, dass sich das Produkt wie im mittleren Szenario dargestellt entwickelt.
- 10.000 EUR werden einmalig angelegt.

Anlage: 10.000 EUR Szenarien	Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen	Wenn Sie am 24.05.2028 (Fälligkeit) (Empfohlene Haltedauer) aussteigen
Kosten insgesamt	125 EUR	400 EUR
Jährliche Auswirkungen der Kosten (*)	1,3 %	0,8 % pro Jahr

(*) Diese Angaben veranschaulichen, wie die Kosten Ihre Rendite pro Jahr während der Haltedauer verringern. Wenn Sie beispielsweise zum Ende der empfohlenen Haltedauer aussteigen, wird Ihre durchschnittliche Rendite pro Jahr voraussichtlich 1,83 % vor Kosten und 1,03 % nach Kosten betragen.

Zusammensetzung der Kosten (Anlage: 10.000 EUR)

Einmalige Kosten bei Einstieg oder Ausstieg		Wenn Sie nach 1 Jahr aussteigen
Einstiegskosten	0,25 % des Anlagebetrags	25 EUR
Ausstiegskosten	0,25 % Ihrer Anlage zum Ausstiegszeitpunkt (diese Kosten fallen nur an, wenn Sie das Produkt vor Ablauf der Laufzeit (Fälligkeit) einlösen oder verkaufen; sie fallen hingegen nicht an, wenn Sie das Produkt bis zum Ende der empfohlenen Haltedauer halten)	25 EUR
Laufende Kosten pro Jahr		
Verwaltungsgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Betriebskosten	0,75 % des Werts Ihrer Anlage pro Jahr (Depotverwaltung)	75 EUR
Transaktionskosten	Nicht zutreffend	-
Zusätzliche Kosten unter bestimmten Bedingungen		
Erfolgsgebühren	Für dieses Produkt wird keine Erfolgsgebühr berechnet	-

5. Wie lange sollte ich die Anlage halten, und kann ich vorzeitig Geld entnehmen?

Empfohlene Haltedauer: 24.05.2028 (Fälligkeit)

Das Ziel des Produkts ist, Ihnen die oben unter „1. Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ beschriebenen Ansprüche zu bieten. Sofern das Produkt bis zur Fälligkeit gehalten wird, besteht der Anspruch auf 100 % des Nennbetrages und aufgelaufene und noch nicht gezahlte Zinsen. Alternativ besteht während der in den Anleihebedingungen festgelegten Zeiträume die Möglichkeit, von dem oben unter „1. Um welche Art von Produkt handelt es sich?“ beschriebenen Wandlungsrecht Gebrauch zu machen. Um Ihr Geld vorzeitig zu entnehmen, haben Sie ferner grundsätzlich die Möglichkeit, das Produkt über die Börse (Open Market) oder außerbörslich bzw. im Wege eines freihändigen Verkaufs zu verkaufen.

Börsennotierung (Open Market)	Deutsche Börse AG (Frankfurter Wertpapierbörse)	Kursnotierung	Prozentnotiz
Kleinste handelbare Einheit	1.000	Festgelegte Währung	EUR

Sollten Sie das Produkt vor dem Ende der empfohlenen Haltedauer verkaufen, kann der Betrag, den Sie dann erhalten, (gegebenenfalls auch erheblich) unter dem Betrag liegen, den Sie andernfalls erhalten hätten. Ferner fallen, wenn Sie das Produkt verkaufen, in der Regel zusätzlich Ausstiegskosten in Form bank- und/oder börsenseitiger Transaktionskosten an (welche in ihrer Auswirkung mit Einstiegskosten vergleichbar sind; siehe hierzu auch oben unter „4. Welche Kosten entstehen?“). In außergewöhnlichen Marktsituationen oder bei technischen Störungen kann ein Erwerb bzw. Verkauf des Produkts vorübergehend erschwert und/oder ausgesetzt oder überhaupt unmöglich sein.

6. Wie kann ich mich beschweren?

Beschwerden über das Verhalten der Person, die Sie zu dem Produkt berät oder es verkauft, können direkt an diese Person gerichtet werden. Beschwerden über das Produkt oder das Verhalten der Emittentin dieses Produkts können in Textform unter folgenden Adressen erhoben werden: LAIQON AG, An der Alster 42, 20099 Hamburg, Deutschland, E-Mail: info@laiqon.com, Webseite: <https://laiqon.ag/kontakt>.

7. Sonstige zweckdienliche Angaben

Zusätzliche Informationen bzgl. des Produkts, insbesondere die Anleihebedingungen, der Wertpapierprospekt sowie Finanzinformationen der Emittentin, sind auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.laiqon.ag>) im Bereich „Investor Relations“ in der Rubrik „Kapitalmaßnahmen“/„Wandelschuldverschreibung 2023/28“ und in der Rubrik „Finanzberichte“ veröffentlicht. Um nähere Informationen zu erhalten, insbesondere zur Struktur und zu den mit einem Kauf des Produkts verbundenen Risiken, sollte der Anleger die dort veröffentlichten Dokumente lesen.

ABSCHNITT 4 – Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren

4.1	<p><u>Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?</u></p> <p><u>Konditionen und Zeitplan des Angebots</u></p> <p>Das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege eines öffentlichen Angebots in Form eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft bzw. Inhaber von Bezugsrechten (die „Bezugsberechtigte“) in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) („Bezugsangebot“). Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für das Bezugsangebot auf 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und damit auf EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung festgelegt. Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.</p> <p>Die Gesellschaft hat im Rahmen des Bezugsangebots die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („mwb Bank“ oder „Bezugsstelle“) als Bezugsstelle bestellt. Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, fungiert als von der Bezugsstelle beauftragte Abwicklungsstelle, derer sich die Bezugsstelle zur technischen Durchführung des Angebots bedient (die „Abwicklungsstelle“).</p> <p>Den Bezugsberechtigten wird das Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Schuldverschreibungen den Bezugsberechtigten nach Maßgabe eines im Bundesanzeiger zu veröffentlichenden Bezugsangebots zu einem Bezugspreis von 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und damit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung im Verhältnis 874 : 1 (jeweils 874 alte Aktien berechtigen zum Bezug von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00) zum Bezug angeboten werden. Es ist jedoch nur der Bezug einer ganzen Schuldverschreibung oder eines Vielfachen davon möglich. Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) (die „Bezugsfrist“) über ihre Depotbank bei der für die Bezugsstelle als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, auszuüben.</p> <p>Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben („Mehrbezugsrechtsoption“). Die Mehrbezugsrechtsoption kann innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt werden. Sollten Mehrbezugsrückstellungen für eine höhere Anzahl von Schuldverschreibungen abgegeben werden als verfügbar sind, werden die nicht bezogenen Schuldverschreibungen anteilig im Verhältnis des jeweils angemeldeten Mehrbezugs zu dem insgesamt angemeldeten Mehrbezug zugeteilt.</p> <p>Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) verfallen wertlos. Die Bezugsberechtigten können sich bei ihrem depotführenden Institut ab dem 19. Mai 2023 über die ihnen zugeteilte Anzahl an Schuldverschreibungen informieren.</p> <p><u>Ausübung der Bezugsrechte</u></p> <p>Die Ausübung der Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) erfolgt durch Einreichung der Bezugserklärung, die den Bezugsberechtigten von den Depotbanken zur Verfügung gestellt wird, bei ihrer jeweiligen Depotbank (zur Weiterleitung an die Bezugs- bzw. Abwicklungsstelle).</p> <p><u>Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots</u></p> <p>Das Ergebnis des Angebots wird voraussichtlich am 23. Mai 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.laiqon.ag) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht.</p> <p><u>Verwertung nicht platzierter Schuldverschreibungen</u></p> <p>Die Schuldverschreibungen sollen – parallel zu dem Bezugsangebot, jedoch unter dem Vorbehalt der Ausübung von Bezugsrechten (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) durch die Bezugsberechtigten – ab Beginn der Bezugsfrist zunächst bis zum 22. Mai 2023 im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) ausschließlich ausgewählten Anlegern unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Deutschland und anderen ausgewählten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act zur Zeichnung angeboten werden (die „Privatplatzierung“). Falls bis zum 22. Mai 2023 nicht sämtliche</p>
-----	--

	<p>Schuldverschreibungen im Wege des Bezugsangebots und der Privatplatzierung platziert wurden, behält sich die Gesellschaft vor, die Privatplatzierung zu verlängern.</p> <p><u>Verwässerung</u> Unter der Annahme, dass sämtliche 20.000 angebotenen Schuldverschreibungen platziert werden, sowie sämtliche 20.000 Schuldverschreibungen auf Basis des anfänglichen Wandlungspreises von EUR 10,50 in Aktien der Emittentin gewandelt werden, würde ein Aktionär, der sein Bezugsrecht nicht ausübt, nur noch mit rund 90,18 % seiner bisherigen Beteiligung am satzungsmäßigen Grundkapital der Gesellschaft und an den Stimmrechten beteiligt sein. Sein Anteil würde folglich um rund 9,82 % verwässern.</p> <p>Die beispielhafte Darstellung der Verwässerung gilt nur unter den vorstehend genannten (hypothetischen) Annahmen und berücksichtigt insbesondere auch nicht die von der Emittentin bereits in der Vergangenheit begebenen Wandelschuldverschreibungen 2020/2024 und 2023/2027, welche (soweit diese noch ausstehen) – unabhängig von der prospektgegenständlichen Anleiheemission – künftig ihrerseits noch in Aktien der Emittentin gewandelt werden können; würde man den mit der jeweiligen Emission der vorgenannten Bestandsanleihen verbundenen potenziellen Verwässerungseffekt bereits im Rahmen der für die obige Berechnung gewählten Ausgangsbasis berücksichtigen, also die aus den Bestandsanleihen potenziell noch resultierenden Wandlungsaktien dem derzeit bestehenden Grundkapital der Emittentin antizipierend hinzurechnen, so wäre der mit der prospektgegenständlichen Anleiheemission verbundene (potenzielle) Verwässerungseffekt geringer als in der obigen Beispielsrechnung. Entsprechendes gilt für die von der Emittentin in der Vergangenheit begebenen Aktienoptionen unter diversen Aktienoptionsprogrammen, welche (soweit diese noch ausstehen) – unabhängig von der prospektgegenständlichen Anleiheemission – künftig ihrerseits ggf. zum Bezug von Aktien der Emittentin ausgeübt werden könnten.</p> <p><u>Gesamtkosten und Kosten für den Anleger</u> Die Gesellschaft schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten ungefähr EUR 400.000,00 betragen werden. Anlegern werden keine Kosten der Gesellschaft in Rechnung gestellt.</p>
<p>4.2</p> <p>4.2.1</p>	<p><u>Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?</u></p> <p><i>Gründe für das Angebot, Verwendung des Emissionserlöses</i></p> <p>Die Schuldverschreibungen sollen öffentlich angeboten werden. Dies macht die Veröffentlichung dieses Wertpapierprospekts erforderlich. Die Emittentin wird aus dem Angebot einen Nettoemissionserlös von maximal rund EUR 19.600.000,00 erzielen. Einen Teil des Nettoemissionserlöses in Höhe von EUR 5 Mio. beabsichtigt die Emittentin primär für die teilweise Begleichung der fällig werdenden nächsten Kaufpreistraten im Zusammenhang mit der Akquisition der SPSW Capital GmbH und der Akquisition der Lange Assets & Consulting GmbH zu verwenden. Von einem danach etwaig verbleibenden Nettoemissionserlös soll ein weiterer Teil in Höhe von EUR 3 Mio. für die teilweise Sondertilgung des bei der Volksbank eG Villingen-Schwenningen zur (teilweisen) Finanzierung des Erwerbs der BV Holding AG aufgenommenen Darlehens verwendet werden. Einen Teil des im Anschluss daran etwaig noch verbleibenden Nettoemissionserlös beabsichtigt die Emittentin zur Finanzierung des weiteren Wachstums und der weiteren Entwicklung des LAIQON-Konzerns zu verwenden. Insoweit kommt insbesondere in Betracht, einen weiteren Teilbetrag in Höhe von EUR 2 Mio. für den Auf- bzw. Ausbau weiterer Vertriebskooperationen sowie einen weiteren Teilbetrag in Höhe von EUR 2 Mio. für Personalaufbau sowie zur Stärkung der Bereiche Marketing und Vertrieb zu verwenden. Weitere rund EUR 2 Mio. beabsichtigt die Emittentin für Investitionen zur Weiterentwicklung der digitalen Plattform LAIQON DAP 4.0 und des WealthTech LAIC zu verwenden. Einen danach gegebenenfalls noch verbleibenden Nettoemissionserlös beabsichtigt die Emittentin für künftige Investitionen in die Finanzrücklagen der Emittentin einzustellen. Damit soll Flexibilität geschaffen werden, um günstige Marktopportunitäten zur Stärkung der Positionierung und des Wachstums der Emittentin auch kurzfristig nutzen zu können.</p> <p>Es bestehen keine wesentlichen Interessenkonflikte hinsichtlich des Bezugsangebots oder der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zum Handel im Freiverkehr.</p>
<p>4.3</p> <p>4.3.1</p>	<p><u>Wer ist Anbieter und/oder die die Zulassung zum Handel beantragende Person?</u></p> <p>Anbieter der Schuldverschreibungen ist die Emittentin.</p>

II. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

1. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Prospekts

Die LAIQON AG (vorstehend und nachfolgend auch die „**Emittentin**“ oder die „**Gesellschaft**“ genannt und gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften „**LAIQON-Konzern**“) mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift An der Alster 42, 20099 Hamburg, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Prospekts und erklärt, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

Unbeschadet des Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129 („**Prospekt-VO**“) ist die Emittentin nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nicht verpflichtet, den Prospekt zu aktualisieren.

2. Informationen von Seiten Dritter

Dieser Prospekt enthält Branchen-, Markt- und/oder Kundendaten sowie Berechnungen, die aus Branchenberichten, Marktforschungsberichten, öffentlich erhältlichen Informationen und/oder kommerziellen Veröffentlichungen entnommen sind („**Externe Daten**“). Externe Daten wurden insbesondere für Angaben zu Märkten und Marktentwicklungen verwendet.

Branchen- und Marktforschungsberichte, die öffentlich zugänglichen Quellen sowie kommerzielle Veröffentlichungen geben im Allgemeinen an, dass die Informationen, die sie enthalten, aus Quellen stammen, von denen man annimmt, dass sie verlässlich sind, dass jedoch die Genauigkeit und Vollständigkeit solcher Informationen nicht garantiert wird und die darin enthaltenen Berechnungen auf einer Reihe von Annahmen beruhen. Diese Einschränkungen gelten folglich auch für diesen Prospekt. Externe Daten wurden von der Gesellschaft nicht auf ihre Richtigkeit überprüft.

Informationen von Seiten Dritter, die in diesem Prospekt übernommen wurden, sind korrekt wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet. Sofern Angaben von Seiten Dritter übernommen wurden, sind diese mit der entsprechenden Quellengabe versehen.

3. Erklärungen zur Billigung durch die zuständige Behörde

Dieser Prospekt ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (*BaFin*), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main, als zuständiger Behörde gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt worden.

Die BaFin hat diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt.

Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden.

Die Billigung dieses Prospekts durch die BaFin sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden.

Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen.

Der Prospekt wurde als EU-Wachstumsprospekt gemäß Art. 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt.

4. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts durch Finanzintermediäre

Die Emittentin stimmt für die Dauer des öffentlichen Angebots (voraussichtlich vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023) der Verwendung dieses Prospekts, einschließlich etwaiger Nachträge, durch die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („**mwb Bank**“) in ihrer Funktion als Bezugsstelle im Rahmen des Bezugsangebots für eine Weiterveräußerung bzw. endgültige Platzierung der unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der geltenden Verkaufsbeschränkungen zu und übernimmt die Haftung für den Inhalt dieses Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch die mwb Bank. Diese Zustimmung entbindet die mwb Bank ausdrücklich nicht von der Einhaltung der Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher anderen anwendbaren Vorschriften. Die Zustimmung ist an keine weiteren Bedingungen geknüpft.

Etwaige neue Informationen zu Finanzintermediären, die zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts unbekannt waren, werden auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.laiqon.ag in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht.

Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, hat dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu unterrichten.

5. Rating

Weder die Gesellschaft noch die Schuldverschreibungen verfügen über ein Rating (siehe hierzu auch die Risikobeschreibung „*Risiken im Zusammenhang mit Ratings*“ in Abschnitt XI.2.).

6. Links

Soweit dieser Prospekt Links enthält, erfolgen die Verweise zu reinen Informationszwecken; die Informationen auf den betreffenden Websites sind nicht Teil dieses Prospekts und nicht von der BaFin geprüft oder gebilligt worden.

7. Rundungen

Bestimmte Zahlenangaben, Finanzinformationen und Marktdaten (einschließlich Prozentsätze) in diesem Prospekt wurden nach allgemeingültigen kaufmännischen Standards gerundet. Es ist daher möglich, dass nicht alle Gesamtbeträge (Summen oder Zwischensummen, Differenzen oder Zahlen, die in einen Bezug gesetzt werden) in diesem Prospekt mit den zugrunde liegenden (ungerundeten) Einzelbeträgen an anderen Stellen in diesem Prospekt in allen Fällen übereinstimmen. Außerdem ist es möglich, dass sich diese gerundeten Zahlen in Tabellen nicht genau zu den in den entsprechenden Tabellen enthaltenen Gesamtsummen aufaddieren.

III. ALLGEMEINE ANGABEN ZUR EMITTENTIN

Die Emittentin ist eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland errichtete Aktiengesellschaft und unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Firma der Emittentin lautet: „LAIQON AG“. Die Gesellschaft betreibt ihr Geschäft unter der kommerziellen Bezeichnung „LAIQON“. Sie ist unter der Handelsregisternummer HRB 75492 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier (LEI)) der Emittentin lautet: 391200MMIN9EPH3GOD16.

Sitz der Emittentin ist Hamburg. Die inländische Geschäftsanschrift lautet An der Alster 42, 20099 Hamburg.

Die Emittentin ist unter der Telefonnummer +49 (0)40 325 67 80 zu erreichen. Die Internetseite der Emittentin lautet www.laiqon.ag. Die Angaben auf der Internetseite der Emittentin sind nicht Teil dieses Prospekts und wurden nicht von der zuständigen Behörde geprüft oder gebilligt. Dies gilt nicht für solche Angaben, die mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen wurden.

Die Gesellschaft wurde am 23. März 2000 als Aktiengesellschaft „Ad Acta“ LXXI. Vermögensverwaltung nach deutschem Recht mit Sitz in Hamburg, Deutschland, errichtet und am 15. Mai 2000 in das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der HRB 75492 eingetragen. Im Jahr 2000 wurde die Firma der Gesellschaft in „Lloyd Fonds AG“ umbenannt. Dies erfolgte im Zusammenhang mit der kurz darauf in 2001 durchgeführten Verschmelzung der Gesellschaft als übernehmendem Rechtsträger mit der Lloyd Fonds Gesellschaft für Unternehmensbeteiligungen mbH & Co. KG, die ihr Geschäft bereits 1995/1996 aufgenommen hatte. Die Hauptversammlung der Gesellschaft vom 21. Juli 2022 beschloss die erneute Änderung der Firma in „LAIQON AG“; die Änderung wurde am 2. Januar 2023 in das Handelsregister eingetragen.

Die Emittentin wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

IV. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

1. Überblick

Die LAIQON AG (vormals Lloyd Fonds AG) ist ein bankenunabhängiges Finanzhaus und Muttergesellschaft ihrer Unternehmensgruppe (die Emittentin gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auch der „**LAIQON-Konzern**“). Die operativ tätigen Tochtergesellschaften der Emittentin bieten aktive und digitale Investmentprodukte und -lösungen sowie individuelle und standardisierte Vermögensverwaltung sowohl für private als auch für institutionelle Kunden und Partner an.

Begonnen hatte die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit vor mehr als 20 Jahren als Asset- und Investmentmanager für geschlossene Beteiligungsprodukte in verschiedenen Assetklassen, darunter Schifffahrt, Immobilien und Flugzeuge, und befasste sich mit der Entwicklung, Vermittlung, Initiierung und Verwaltung von geschlossenen Investmentprodukten durch Drittvertriebe in Deutschland.

Im Zuge eines Gesellschafterwechsels erfolgte in 2018 und 2019 eine grundlegende strategische Neuausrichtung der Geschäftstätigkeit mit dem Zielbild, den LAIQON-Konzern zu einem börsennotierten, bankenunabhängigen Vermögensverwalter und aktiven Asset Manager zu entwickeln (sog. *Strategie 2019+*).

Neben dem Aufbau einer eigenen, cloudbasierten, hoch leistungsfähigen digitalen Infrastruktur, der LAIQON Digital Asset Plattform 4.0 („**LAIQON DAP 4.0**“), der Entwicklung eines eigenen Algorithmus zur Unterstützung der digitalen Portfolioverwaltung („**LAIC Advisor**“) sowie dem Vertriebsstart erster konzernerneigener Publikumsfonds, beinhaltete die *Strategie 2019+* auch den Erwerb von jeweils 90 % der Anteile an dem Vermögensverwalter Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg, und an dem Asset Manager SPSW Capital GmbH, Hamburg, wodurch das Leistungsangebot erheblich erweitert werden konnte. Infolge dieser beiden Akquisitionen beliefen sich die Assets under Management zum 31. Dezember 2019 bereits auf rund EUR 1,1 Mrd.

Mit dem Marktstart des konzernerneigenen WealthTech LAIC (Teilkonzern mit Fokus auf künstlicher Intelligenz beruhender Vermögensverwaltung), dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an dem Robo Advisor growney GmbH, Berlin, und der Übernahme des Vermögensverwalters BV Holding AG, München, wurde auf Grundlage der in 2020 beschlossenen *Strategie 2023/25 1.0* in den Jahren 2020 bis 2022 die Wertschöpfungskette des LAIQON-Konzerns ausgebaut und weiter vertieft und die Assets under Management bis Ende 2022 auf rund EUR 5,7 Mrd. gesteigert.

Der LAIQON-Konzern hat sich infolge dieser Neuausrichtung und des organischen und anorganischen Wachstums über die letzten Jahre als Full-Service-Anbieter in den Geschäftsbereichen Asset Management, Wealth Management und Digital Wealth positioniert. Zum Angebot des LAIQON-Konzerns gehören offene Investmentfonds, persönliche Vermögensverwaltung, Spezialmandate für institutionelle Kunden und digitale Lösungen. Insgesamt bietet der LAIQON-Konzern über 50 Wealth-Produkte und -Lösungen für Kunden und Partner an. Daneben werden die im Rahmen des Altgeschäfts aufgelegten geschlossenen Bestandsfonds noch bis zum Ende ihres jeweiligen Lebenszyklus (also bis zu ihrer vollständigen Abwicklung) verwaltet, ein Vertrieb dieser geschlossenen Produkte erfolgt dagegen nicht mehr.

Ihre Umsätze erwirtschaften die operativ tätigen Gesellschaften des LAIQON-Konzerns im Wesentlichen aus laufenden und erfolgsabhängigen Gebühren aus dem Fondsmanagement und der Vermögensverwaltung sowie aus Vermittlungs- bzw. Vertriebs- und Strukturierungsleistungen.

2. Strategie und Ziele

In den Jahren 2018 bis 2022 wurde die Transformation des LAIQON-Konzerns zu einem börsennotierten, bankenunabhängigen Vermögensverwalter und aktiven Asset Manager mit der *Strategie 2019+* und der *Strategie 2023/25 1.0* umgesetzt (siehe hierzu vorstehenden Abschnitt IV.1. „Überblick“).

Für die kommenden Jahre hat die Emittentin die darauf aufbauende *Strategie 2023/25 2.0* entwickelt, deren Umsetzung für das weitere Wachstum des LAIQON-Konzerns entscheidend sein wird. Auf Grundlage dieser Strategie plant der LAIQON-Konzern, sich durch den Ausbau und die Vertiefung der bestehenden Strukturen sowie durch Innovationen als Full-Service-Anbieter auf dem deutschen Finanzmarkt nachhaltig zu etablieren.

Dabei hat die Emittentin unter dem Begriff „GROWTH 25“ klare Zielsetzungen definiert:

(i) Steigerung der Assets under Management

Die Assets under Management sollen von rund EUR 5,7 Mrd. (Stand: 31.12.2022) auf EUR 8 bis 10 Mrd. bis 2025 ansteigen. Dies entspricht einer jährlichen annualisierten Wachstumsrate (*Compound Annual Growth Rate, CAGR*) von 2023 bis 2025 von ca. 16 %. Der Anstieg soll dabei vornehmlich aus organischem Wachstum bewerkstelligt werden, wobei zusätzliche Akquisitionen nicht ausgeschlossen werden, sofern diese auch strategisch einen Mehrwert mitbringen.

(ii) Steigerung der EBITDA-Marge

Daneben strebt der LAIQON-Konzern bis Ende 2025 eine EBITDA-Marge von über 45 % bezogen auf den Nettoumsatz an (gegenwärtig rund -55,53 %). (Unter Berücksichtigung der historisch durchschnittlich erwirtschafteten Performance Fees.)

(iii) Steigerung der direkten Kundenbeziehungen

Ferner soll die Anzahl der direkten Kundenbeziehungen von derzeit rund 18.000 auf über 100.000 bis 2025 gesteigert werden. Dabei soll der Anteil der direkten Kundenbeziehungen an den Assets under Management um 5 % von aktuell 90 % auf ca. 95 % ansteigen. Eine steigende Anzahl direkter Kundenbeziehungen ermöglicht es dem LAIQON-Konzern, Kunden ganzheitlicher zu betrachten, wodurch ein deutlich höherer Grad an individualisierten Produkten und Lösungen angeboten und die Betreuung verbessert werden kann.

Für die erfolgreiche Umsetzung dieser Wachstumsstrategie hat die Gesellschaft insbesondere die folgenden Treiber und Herausforderungen erkannt:

Integration der neuen Konzerngesellschaften

Bereits in 2019 hatte die Emittentin 90 % der Anteile am Vermögensverwalter Lange Assets & Consulting GmbH und am Asset Manager SPSW Capital GmbH erworben. Beide Gesellschaften konnten seitdem in den LAIQON-Konzern integriert werden.

Nach dem Erwerb des Vermögensverwalters BV Holding AG und deren Tochtergesellschaften sowie einer Mehrheitsbeteiligung an dem Robo Advisor growney GmbH, steht der LAIQON-Konzern vor der Aufgabe, auch diese Gesellschaften im Hinblick auf das operative Geschäft nachhaltig in das Konzerngefüge zu integrieren. Dabei sollen sowohl Synergieeffekte durch gegenseitigen Know-how-Transfer entstehen und auf allen Seiten genutzt als auch die Wertschöpfungskette des LAIQON-Konzerns vertieft werden. Die Integration dieser Gesellschaften wurde in 2022 begonnen und zum Teil bereits umgesetzt, beispielsweise durch die Verschmelzung der BV Holding AG auf die Emittentin (siehe hierzu auch Abschnitt XXVIII.1.).

Digitalisierung

Es ist die Überzeugung der Gesellschaft, dass ein Finanzdienstleister nur erfolgreich sein kann, wenn er schnell auf sich verändernde Kundenwünsche, wachsende Datenmengen, entstehende Risiken und regulatorische Änderungen reagieren kann. Dafür wurde beginnend mit der Transformation des Geschäftsmodells ab dem Jahr 2018 eine skalierbare Plattformstrategie aufgebaut.

Zentrale Komponente der Plattformstrategie ist die LAIQON Digital Asset Plattform 4.0 (LAIQON DAP 4.0), eine eigene, cloudbasierte, digitale Infrastruktur. Sie bildet die Grundlage für sämtliche internen und externen Geschäfts-, Abwicklungs- und Unterstützungsprozesse des Konzerns. Stärke und Potenzial der LAIQON DAP 4.0 liegen in der Tiefe und Breite der Unterstützung aller Funktionen und Aufgabenbereiche des Konzerns, welche die LAIQON DAP 4.0 aus einer integrierten Zielsetzung und Strategie abdeckt. Die LAIQON DAP 4.0 befähigt damit den LAIQON-Konzern in technischer Hinsicht, sein Geschäftsmodell umzusetzen.

Im Fokus der *Strategie 2023/25 2.0* steht die Weiterentwicklung der LAIQON DAP 4.0. Zielbild ist es, durch einen weiter steigenden Automatisierungsgrad aller internen und externen Prozesse eine wachsende Anzahl von Kunden zu betreuen, weiter wachsende Datenmengen zu verwerten oder auch eine steigende Anzahl an Produkten oder Lösungen anzubieten, ohne hierbei die Fixkosten (beispielsweise die Personalkosten aufgrund der Einstellung weiterer Fondsmanager oder Vermögenverwalter) zu erhöhen (sog. Skalierbarkeit).

Nutzerzentrierung

Die Emittentin erwartet, dass die Anforderungen von Kunden an die Finanzanlage immer weiter zunehmen werden. Kunden erwarten für ihre vielfältigen Problemstellungen Angebote, die auf ihre Bedürfnisse maßgeschneidert, personalisiert, nachhaltig, transparent, benutzerfreundlich und schnell verfügbar sind. Dies wird zukünftig sowohl die Anforderungen an die Berichterstattung über die Geldanlage deutlich erhöhen als auch zu einem immer höheren Individualisierungsgrad führen.

Der LAIQON-Konzern fokussiert sich daher mit seinen Produkten und Lösungen auf die Bedienung dieser vielfältigen Kundenbedürfnisse, vom Vermögensaufbau bis hin zur ganzheitlichen Betreuung großer Vermögen, und kombiniert zusätzlich Services mit einem individualisierten Fokus auf den Kunden.

Der Kunde soll dadurch Teil einer personalisierten Kundenführung (sog. User Journey) werden, die von der Entscheidung des Kunden für die Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns bis zur Berichterstattung über die Performance seiner Produkte und Lösungen (sog. Reporting) eine hohe Benutzererfahrung (sog. User Experience) bieten und damit die Kundenzufriedenheit steigern soll. Im Kundenservice kombiniert die Gesellschaft die persönliche Betreuung durch Vermögensmanager mit einem hohen digitalen Self-Service. Unternehmerisches Ziel ist es dabei, möglichst viele Kunden in eine direkte Kundenbeziehung mit dem LAIQON-Konzern zu überführen und somit den Customer Lifetime Value (CLV)¹ für die Gesellschaft zu steigern.

Während sich der LAIQON-Konzern bislang singular auf das jeweilige Wachstum in den drei aufgebauten Geschäftsfeldern LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management und LAIQON Digital Wealth konzentriert hatte, soll mit der *Strategie 2023/25 2.0* der gesamte LAIQON-Konzern stärker auf den neuen, modernen Kunden und dessen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Der Ausbau dieser nutzerzentrierten Strukturen ist zentraler Treiber der Wachstumsstrategie der Gesellschaft.

¹ Der Customer Lifetime Value (CLV) ist eine Kennzahl aus der Betriebswirtschaft. Er beschreibt den Wert, den ein Kunde für ein Unternehmen über die gesamte Zeit seines Kundenlebenszyklus in Bezug auf dieses Unternehmen darstellt.

Nachhaltigkeit – „Impact“

Der Klimawandel und seine Auswirkungen stellen nach Ansicht der Emittentin aktuell eine große Herausforderung für Gesellschaft und Politik, Wirtschaft und Kapitalmärkte sowie Verbraucher dar. Dabei kommt der Finanzwirtschaft nach Auffassung der Emittentin im Rahmen der Transformation der Wirtschaft aufgrund ihrer Allokations- und Multiplikator-Funktion eine Schlüsselrolle zu.

Daher hat sich die Gesellschaft seit Beginn der Transformation des Geschäftsmodells im Jahr 2018 mit dem Thema Nachhaltigkeit verstärkt auseinandergesetzt und dafür einen übergreifenden Ansatz für den Gesamtkonzern entwickelt. Neben der bereits seit 2020 erreichten CO²-Neutralität des eigenen Geschäftsbetriebs und eingegangenen Partnerschaften mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten² wurden in den drei Bereichen LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management und LAIQON Digital Wealth relevante und materielle Nachhaltigkeitsparameter in die Investment- und Geschäftsprozesse integriert (siehe hierzu auch in den jeweiligen Abschnitten IV.3.a.-c.).

Berücksichtigung finden dabei insbesondere das Pariser Klimaabkommen, die Ziele der Vereinten Nationen (UN) für nachhaltige Entwicklung (sog. *Sustainable Development Goals*, SDG) sowie die darauf aufsetzende EU-Taxonomie-Verordnung³. Für die Finanzberatung war in Bezug auf den Aspekt der Nachhaltigkeit zudem die Offenlegungsverordnung⁴ ein wichtiger Schritt, die Anlegern eine erste Orientierung hinsichtlich der Nachhaltigkeitscharakteristika von Finanzprodukten bietet.

Es ist die Überzeugung der Emittentin, dass individuelle Nachhaltigkeitspräferenzen von Kunden weiter deutlich zunehmen werden. Das Thema Nachhaltigkeit ist damit ein Kernelement der Unternehmensstrategie und geht über die Berücksichtigung von herkömmlichen ESG⁵-Kriterien hinaus. Das gesamte Wealth Produkt- und Lösungsportfolio des Konzerns soll im Zielbild der *Strategie 2023/25 2.0* die Sustainable Development Goals berücksichtigen und Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung entsprechen.

Ausbau von Vertriebs- und Marketingmaßnahmen

Ein mitentscheidender Differenzierungsfaktor im Wettbewerb und bei der Umsetzung der *Strategie 2023/25 2.0* wird nach Auffassung der Emittentin der Bereich Vertrieb und Marketing sein. Besonderes Augenmerk wird damit auf der Weiterentwicklung der Bereiche Marketing und Communication sowie Digital Sales, New Products und Innovationen sowie Sales liegen.

Ziel ist es, durch eine deutliche Stärkung der Marke und einer gesteigerten Kommunikation der entwickelten Nachhaltigkeitsstrategie mehr Aufmerksamkeit und Reputation in der Öffentlichkeit und bei den Kunden und damit Wachstum zu generieren.

Im Bereich Marketing und Communication sowie Digital Sales steht dabei die digitale, datengetriebene Neukundengewinnung und Kundenbetreuung im Fokus. Dafür sollen im Zielbild die bestehenden Internetseiten der Gesellschaft mit einer eigenen digitalen Onboarding-Strecke einen

² Die LAIQON AG ist Mitglied der Science Based Targets Initiative (SBTi), die sich für die Reduktion von Treibhausgasen auf Basis von wissenschaftlich berechneten Zielvorgaben einsetzt und des Carbon Disclosure Project (CDP), einer gemeinnützigen Organisation mit dem Ziel, ein globales Offenlegungssystem für Umweltdaten zu betreiben.

³ Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088

⁴ Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

⁵ Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESG etabliert. Die drei Buchstaben beschreiben drei nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche von Unternehmen (Environmental, Social, Governance; zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung).

direkten Vertragsabschluss mit den Kunden ermöglichen. Zudem soll eine Konzern-App entwickelt werden, die das Produkt- und Lösungsangebot des LAIQON-Konzerns bündelt und den Kunden eine hohe User Experience (Benutzererfahrung) durch individuell gestaltbare Benutzeroberflächen bietet. Auch mit Blick auf die aufgebauten Partnerportale soll noch mehr als bislang ein einfacher Dialog mit den Kunden ermöglicht werden.

Im Bereich New Products und Innovationen liegt der Fokus bei dem Ausbau weiterer innovativer „Impact“-Produkte nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung. Zudem soll der Bereich „Tokenization as a Service“ weiter ausgebaut werden. Auch der Aufbau einer eigenen aktiv gesteuerten ETF-Produktlinie über einen exklusiven Vertriebspartner soll dabei eines der Wachstumsthemen sein.

Im Bereich Sales soll das Vertriebsteam ausgebaut und in einer Einheit gebündelt werden. Die Bündelung der Kompetenzen soll die momentane Fokussierung der Vertriebsmitarbeiter auf eine Zielgruppe aufheben und den breiten Vertrieb aller Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns an sämtliche Partner und Kundengruppen ermöglichen.

3. Haupttätigkeitsbereiche

Zum Prospektdatum ist der LAIQON-Konzern im Wesentlichen in die vier Geschäftssegmente LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management und LAIQON Digital Wealth sowie LAIQON Group strukturiert, die nachstehend im Einzelnen dargestellt werden.⁶

Muttergesellschaft des LAIQON-Konzerns ist die Emittentin. Sie fungiert dabei nicht als reine Holding-Gesellschaft, sondern vereinnahmt Kostenumlagen für die Ausübung von Tätigkeiten für ihre Tochtergesellschaften. Zu diesen Tätigkeiten zählen insbesondere (i) der Betrieb einer IT-Infrastruktur mit gesteigerten Sicherheitsanforderungen auch für die Tochtergesellschaften, (ii) Marketingtätigkeiten, die den Absatz von Dienstleistungen und Produkten der Tochtergesellschaften unterstützen, (iii) Administrationstätigkeiten wie Personalverwaltung und Buchhaltung für die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns sowie (iv) die Unterstützung bei der Verwaltung der in der Rechtsform von Kommanditgesellschaften organisierten Sachwerte-Fonds (u.a. durch Bereitstellung von Personal an die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH, Hamburg).

Die Emittentin selbst ist weder als Wertpapierfirma (i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie 2014/65/EU – MiFID II)⁷ noch als Finanzinstitut (i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 14 der Verordnung (EU) 2019/2033 – IFR) zu qualifizieren.⁸ Die erlaubnispflichtigen Wertpapierdienstleistungen des LAIQON-Konzerns werden von den jeweiligen Tochtergesellschaften erbracht, die über die hierfür erforderlichen Erlaubnisse verfügen (siehe hierzu die Abschnitte IV.3.a.-c.). Die Emittentin partizipiert an den Erträgen ihrer Tochtergesellschaften im Wesentlichen über die bestehenden Gewinnabführungsverträge (siehe Abschnitt XXVI.4.).

Geschäftssegmentübergreifend bietet der LAIQON-Konzern gegenwärtig insgesamt rund 50 Wealth-Produkte und -Lösungen an und beschäftigt rund 185 Mitarbeiter (Stand: Ende 1. Quartal 2023).

⁶ Die in diesem Abschnitt dargestellten Geschäftssegmente LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management, LAIQON Digital Wealth und LAIQON Group bilden die Segmentberichterstattung des LAIQON-Konzerns ab, wie sie nach vollzogener Akquisition der Unternehmensgruppe der ehemaligen BV Holding AG sowie der Übernahme der Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH ab dem 01.01.2023 im LAIQON-Konzern angewendet wird. Die einzelnen Segmente stimmen daher nicht mit der in den IFRS-Konzernabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2021 und zum 31.12.2022 abgebildeten Segmentberichterstattung überein.

⁷ Damit ist die Emittentin auch nicht als Unions-Mutterwertpapierfirma gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 56 IFR zu qualifizieren.

⁸ Damit ist die Emittentin auch nicht als Unions-Mutterinvestmentholdinggesellschaft gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 57 IFR zu qualifizieren.

a. LAIQON Asset Management

Im Geschäftsfeld LAIQON Asset Management werden Kunden aktiv gemanagte Aktien-, Renten-, Misch- und Single-Hedgefonds mit einem klaren Fokus auf aktiven Alpha-Strategien angeboten. Darüber hinaus werden für institutionelle Investoren ausgewählte Spezialmandate verwaltet und betreut.

Die dem Geschäftsfeld LAIQON Asset Management zugeordneten Assets unter Management belaufen sich gegenwärtig auf rund EUR 4,1 Mrd. Insgesamt werden ca. 30 Publikumsfonds angeboten und ca. 40 Spezialmandate betreut.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden im Geschäftsfeld LAIQON Asset Management Umsatzerlöse aus laufenden Vergütungen (sog. Management Fees) und erfolgsabhängigen Vergütungen (sog. Performance Fees) für die Verwaltung der Fonds sowie Vergütungen für die Betreuung von Spezialmandaten in Höhe von TEUR 12.489 erzielt. Im Geschäftsjahr 2021 beliefen sich die Erlöse auf TEUR 19.570.

Die kollektive Finanzportfolioverwaltung im Geschäftsfeld LAIQON Asset Management erbringen die SPSW Capital GmbH, Hamburg, und die MFI Asset Management GmbH, München. Beide sind Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit einer Erlaubnis nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG). Der Vertrieb der Fonds wird in Deutschland im Wesentlichen von der Vertriebsgesellschaft, der LAIQON Solutions GmbH, Hamburg, erbracht, die über eine Erlaubnis als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Gewerbeordnung (GewO) verfügt. In Österreich erfolgt der Vertrieb unter dem EU-Pass der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, Hamburg, ein weiteres Wertpapierdienstleistungsunternehmen des LAIQON-Konzerns, mit einer Erlaubnis nach § 15 WpIG. Kapitalverwaltungsgesellschaft der von der SPSW Capital GmbH verwalteten Sondervermögen ist die Universal-Investment-Gesellschaft mbH, Frankfurt am Main. Im Hinblick auf die Spezialmandate der MFI Asset Management GmbH sind weitere Kapitalverwaltungsgesellschaften eingebunden.

Aktiv gemanagte Publikumsfonds

Ein wesentliches Merkmal der LAIQON Fonds ist das aktive Fondsmanagement. Die aktive Wertschöpfung resultiert insbesondere durch das aktive Engagement der Fondsmanager in der Begleitung ihrer Fondspositionen. Ein solches, mit höherem Zeitaufwand verbundenes, aktives Engagement ist effektiv nur im Rahmen von konzentrierten Portfolios möglich. Daher konzentrieren sich die Fondsmanager auf eine überschaubare Titellanzahl in den LAIQON Fonds, was eine tiefgehende Analyse der Zielunternehmen erlaubt und das Potenzial für deutlichen Mehrwert bietet. Im Zentrum des Fondsmanagements steht der langfristige Wert eines Unternehmens. Dieser Wert setzt sich aus der Ertragskraft und den entsprechenden Wachstumchancen eines Unternehmens zusammen. Die Fonds berücksichtigen ausschließlich solche Titel, von denen die Fondsmanager aufgrund gründlicher Analyse mit einhergehendem Management-Kontakt überzeugt sind und welche im Rahmen der fondsspezifischen Nachhaltigkeitsausgestaltung zulässig sind. Sämtliche Fondsmanager verfolgen ihre Fondsstrategien bereits seit Jahren und wurden für ihre Leistungen regelmäßig ausgezeichnet. Neben dem weiteren Ausbau von Nachhaltigkeitsmerkmalen in den LAIQON Fonds soll die aktive Komponente als Kompetenz in diesem Geschäftssegment verstärkt werden. Ziel ist es, die Vorteile eines Publikumsfonds zu kombinieren mit dem Engagement, das üblicherweise von Private Equity-Fonds erbracht wird.

Nachhaltigkeitsmerkmale

Nach Auffassung der Gesellschaft ist es essentiell, dass Fonds eine nachhaltige Zielsetzung verfolgen, also in Unternehmen investieren, die zu einer Zielsetzung, wie den Sustainable Development Goals (SDG), aktiv über Umsätze oder Investitionen beitragen. Daher erfolgt in der Nachhaltigkeitsstrategie bei den bisherigen Publikumsfonds eine Konzentration vornehmlich auf zielgerichtete Aktivitäten der Unternehmen. Die Anlagestrategien wägen zudem positive Gesellschafts- und Umweltwirkungen der wirtschaftlichen Aktivitäten eines Unternehmens gegenüber negativen Kontroversen ab.

Nachhaltiges Aushängeschild der Fondspalette ist bisher der LF - Green Dividend World, der als Fonds nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung vollumfänglich nachhaltige Investitionen als Ziel hat. Dieser Nachhaltigkeitsansatz strahlt auf die weiteren, schon länger etablierten Publikumsfonds ab, die weitestgehend als Fonds nach Artikel 8 der Offenlegungsverordnung nicht nur ökologische und soziale Merkmale bewerben, sondern auch bereits selektive nachhaltige Investitionen verfolgen. Daher sollen die Strategien einzelner Fonds, wie beispielsweise der Mischfonds LF - Global Multi Asset Sustainable perspektivisch – vorbehaltlich der Zustimmung der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der BaFin – in Hinblick auf die vollumfängliche Verfolgung nachhaltiger Investitionen nach Artikel 9 der Offenlegungsverordnung ausgebaut werden.

Entscheidend ist nach Ansicht der Emittentin, dass die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie zum jeweiligen Fondskonzept passt, sodass Nachhaltigkeits- und Fundamentalanalyse integriert sind und Performance- und Nachhaltigkeitsziele gleichzeitig erreicht werden können.

Angesichts des vielfältigen Angebots von nachhaltigen Fonds ist eine externe und unabhängige Prüfung des Inhalts und der Qualität der nachhaltigen Geldanlage ein wichtiger Beitrag, um ein glaubwürdiges Produktangebot zu gewährleisten. Die Gesellschaft hat als Ergebnis einer solchen aktuellen Überprüfung bereits für neun Publikumsfonds das FNG-Siegel⁹ 2022 erhalten.

Spezialmandate

Über die MFI Asset Management GmbH erfolgt die klassische Verwaltung institutioneller Gelder vorwiegend in Form von hochgradig individualisierten Spezialmandaten. Die Spezialität der Investmentboutique ist die Fokussierung auf sogenannte asymmetrische Anlagestrategien. Dabei wird ein risikooptimierter Rentenansatz, eine taktische Asset Allokation, eine quantitative Asset Allokation und ein modular kombinierter Ansatz angeboten. Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken kann hier über etablierte ESG-Datenanbieter beispielsweise über Ausschlüsse je nach Kundenpräferenz erfolgen.

b. LAIQON Wealth Management

Im Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management erfolgt eine ganzheitliche und persönliche Vermögensverwaltung für vermögende und institutionelle Kunden sowie für Stiftungen und Family Offices. Im Rahmen der Premium Vermögensverwaltung hat der Kunde die Option, dass bestimmte Nachhaltigkeitspräferenzen berücksichtigt werden. Diese Nachhaltigkeitspräferenzen beinhalten die Berücksichtigung wesentlicher nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

⁹ Das FNG-Siegel hat sich als Qualitätsstandard für nachhaltige Investmentfonds im deutschsprachigen Raum etabliert. Es wird vom Forum Nachhaltige Geldanlagen e.V. vergeben, einem Fachverband für Nachhaltige Geldanlagen in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz.

Die dem Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management zugeordneten Assets under Management belaufen sich zum Prospektdatum auf rund EUR 1,36 Mrd. Insgesamt werden über 2.400 Kunden in diesem Geschäftsbereich betreut.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden in diesem Geschäftsfeld Umsatzerlöse aus laufenden und erfolgsabhängigen Vergütungen für die Vermögensverwaltung in Höhe von TEUR 4.151 erzielt.¹⁰

Zum Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management gehören die Vermögensverwalter Lange Assets & Consulting GmbH, Hamburg, und die BV Bayerische Vermögen GmbH, München. Beide Unternehmen erbringen individuelle Finanzportfolioverwaltung und besitzen die Erlaubnis zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 15 WpIG und sind Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. Über die m+c Asset Allocation GmbH, München, erfolgt zudem eine unabhängige spezialisierte Allokationsberatung für Kapitalanlagen institutioneller Anleger.

Standardisierte Lösungen

In der standardisierten Vermögensverwaltung werden sowohl defensive, ausgewogene und dynamische Strategien für Mandanten bis hin zu einer Mindestanlagesumme von EUR 500.000,00 angeboten.

Der Investmentansatz der Anlagestrategien deckt dabei eine breite Palette von Anlageklassen ab. Innerhalb der Asset-Klassen Aktien, Renten, alternative Anlagen und Liquidität werden eine Vielzahl an Sub-Segmenten genutzt, um eine möglichst breit diversifizierte Gesamtallokation sicherzustellen. Dabei wird aus der Herleitung der Risikoeigenschaften und den Diversifikationspotenzialen der einzelnen Anlageklassen die strategische Allokation des Portfolios abgeleitet. Ein weiterer wesentlicher Bestandteil ist die taktische Asset Allokation. Hierbei wird Indikatorenbasiert auf verschiedene Marktgegebenheiten reagiert. Die Bewertung des Marktes findet unter anderem auf Basis von Trendindikatoren, Branchenrotation oder auch sogenanntem Sentiment statt.

Die Aktienquote in den Strategien kann ab EUR 500.000,00 über Einzeltitel, ETFs sowie über aktiv gemanagte Investmentfonds gesteuert werden. Die Rentenquote in den Strategien wird überwiegend mittels ETFs sowie über aktiv gemanagte Investmentfonds gesteuert. Die Anlagestrategien werden durch alternative Anlagen wie beispielsweise Gold abgerundet. In den Anlagestrategien befindet sich auch die Anlageklasse Liquidität, um in sehr schwierigen Märkten das Risiko zu reduzieren und nach einer Korrektur bzw. Bodenbildung erneut zu investieren.

Der Kunde profitiert zusätzlich von einer sehr günstigen Kostenquote, die durch den Einsatz von ETFs und durch institutionelle Anteilsklassen im Fondsbereich erreicht wird, die normalerweise dem Privatkunden nicht in dieser Form zugänglich sind. Insbesondere bei der Einzeltitelselektion werden ESG-Kriterien innerhalb des Investmentprozesses in den einzelnen Strategien implementiert. Dabei wird auf etablierte Bewertungsmethoden basierend auf ESG-Datenbanken zurückgegriffen.

Neben der unternehmerischen Verantwortung im Umgang mit Nachhaltigkeit ist es für die Gesellschaft in der persönlichen Vermögensverwaltung ebenso wichtig, Kunden für die Fragestellungen der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und die möglichen Chancen und Risiken auf Mandatebene zu diskutieren. Zielbild für 2025 im Bereich LAIQON Wealth Management ist die

¹⁰ Das Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management beinhaltet die Gesellschaften BV Bayerische Vermögen GmbH, m+c Asset Allocation GmbH und Lange Assets & Consulting GmbH. Sämtliche dieser Gesellschaften wurden im Geschäftsjahr 2022 erstmalig in den LAIQON-Konzern einbezogen (Vollkonsolidierung, siehe hierzu insbesondere auch Abschnitt XIX.).

vollständige Abbildung des Leistungsangebotes nach Artikel 8 und 9 der Offenlegungsverordnung.

Individual-Lösungen

Durch eine voll umfassende persönliche Betreuung bzw. Beratung werden über die BV Bayerische Vermögen GmbH und die Lange Assets & Consulting GmbH ganzheitliche, übergreifende Vermögenskonzepte entwickelt und umgesetzt. Dabei hat die Vermögensverwaltung Lange Assets & Consulting GmbH eine zusätzliche Kompetenz im Rahmen der Betreuung von Family Offices Mandaten aufgebaut. Ziel hierbei ist es, hochvermögenden Privatpersonen und Institutionen auf Basis eines leistungsstarken Reportings eine ganzheitliche Vermögensbetreuung anzubieten, die über verschiedene Vermögensverwalter und verschiedene Assetklassen hinweg das gesamte Vermögen strukturiert und im Einklang mit den Mandantenzielen optimiert.

Über die m+c Asset Allocation GmbH werden zudem institutionellen Anlegern, Family Offices, Banken und Asset Managern maßgeschneiderte Beratungskonzepte zur Steuerung ihrer Kapitalanlagen angeboten. Als spezialisierte Allokationsberatung liegt die Kern-Kompetenz in der strategischen wie taktischen Asset Allokation, sowie einer marktphasenabhängigen individuellen Managerauswahl und einem zielgerichteten Monitoring.

c. LAIQON Digital Wealth

Im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth werden über das WealthTech LAIC und das FinTech growney GmbH digitale und risikooptimierte Anlagelösungen für Privatanleger und institutionelle Kunden angeboten.

Daneben umfasst das Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth auch Aktivitäten hinsichtlich der Tokenisierung von Assets über die LAIQON Token GmbH.

Die dem Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth (einschließlich der growney GmbH) zugeordneten Assets unter Management belaufen sich zum Prospektdatum auf knapp EUR 0,5 Mrd. Insgesamt werden über 14.200 Kunden in diesem Geschäftsbereich betreut.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden in diesem Geschäftsfeld Umsatzerlöse aus laufenden und erfolgsabhängigen Vergütungen für die digitale Vermögensverwaltung in Höhe von TEUR 808 erzielt. Im Vorjahr 2021 beliefen sich die erzielten Erlöse auf TEUR 641. In diesen Werten sind die Umsatzerlöse der growney GmbH noch nicht enthalten, da die Emittentin ihre Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH erst Ende Dezember 2022 erworben hat.

Das WealthTech LAIC ist als Teilkonzern der LAIQON AG organisiert. Der LAIC-Teilkonzern setzt sich zusammen aus der LAIC Capital GmbH, Hamburg, als Zwischenholding und deren beiden Tochtergesellschaften, der LAIC Intelligence GmbH, Hamburg, und der LAIC Vermögensverwaltung GmbH, Hamburg. Als Vermögensverwalter erbringt die LAIC Vermögensverwaltung GmbH die Finanzportfolioverwaltung und verfügt über die Erlaubnis zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 15 WpIG. Sie ist zudem Mitglied im VuV – Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. Das FinTech growney GmbH, Berlin, an dem die LAIQON AG zum 31. Dezember 2022 und weiterhin zu 73,6 % beteiligt ist, erbringt ebenfalls die Finanzportfolioverwaltung und besitzt die Erlaubnis zum Erbringen von Wertpapierdienstleistungen gemäß § 15 WpIG. Ferner ist die LAIC Capital GmbH zu 70 % an der V:KI GmbH beteiligt (siehe hierzu auch Abschnitt IX.1.).

Zwei-Marken-Strategie – WealthTech LAIC und growney GmbH

Durch den strategischen Aufbau einer Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH in 2022 soll das digitale Angebot im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth zu einem Full-Service-Lösungsanbieter ausgebaut werden. Im Rahmen einer Zwei-Marken-Strategie werden einerseits vermögenden und institutionellen Kunden individuell gesteuerte Strategien im Portfoliomanagement mit einem Fokus auf Risiko adjustierte Performance über das WealthTech LAIC angeboten. Andererseits werden preisbewusste Privatanleger über die growney GmbH mit digital gesteuerten Anlagestrategien auf Basis von ETFs primär über den direkten Onlinevertrieb angesprochen.

(i) WealthTech LAIC

Das WealthTech LAIC bietet digitale und risikooptimierte Anlagelösungen zur Portfoliooptimierung eines eigenentwickelten, auf künstlicher Intelligenz basierenden Systems (LAIC Advisor) für Privatanleger und institutionelle Kunden mit einem besonderen Fokus auf das Risikomanagement an. Das aufgebaute Produktangebot ermöglicht eine deutliche Differenzierung bei der Festsetzung des Preispunktes. Somit kann das WealthTech LAIC mit seinen Produktlösungen am oberen Ende der marktüblichen Preisspanne platziert werden.

Das Produktangebot im Geschäftsfeld WealthTech LAIC beinhaltet zum Prospektdatum sowohl Individualdepots (Mindestanlagevolumen EUR 50.000,00), Mischfonds, zwei fondsgebundene, steuerlich geförderte Rentenversicherungen (in Partnerschaft mit der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG und der Condor Lebensversicherungs AG) und einen institutionellen Publikumsfonds (der die Anforderungen von Volksbanken und Sparkassen im Depot A-Geschäft abdeckt).

In dem gesamten Produkt- und Dienstleistungsangebot für LAIC-Kunden wurde ein Risikomanagement-System integriert, das der persönlichen Lebenssituation der Kunden Rechnung trägt und gleichzeitig die Berücksichtigung von wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren ermöglicht. Zwei der LAIC Mischfonds sollen aktuell auf Artikel 9 der Offenlegungsverordnung umgestellt werden (vorbehaltlich der erforderlichen Zustimmungen).

(ii) growney GmbH

Die growney GmbH ist ein digitaler Vermögensverwalter mit einem Fokus auf das direkte Privatkundengeschäft mit auf ETFs basierten Anlagelösungen. Dieses Produktangebot umfasst insgesamt zehn verschiedene Anlagestrategien bzw. Portfolios, die ein gemeinsames Anlagekonzept auf Basis von passiven Exchange Traded Funds (ETFs) verfolgen. Dabei erfolgt eine Konzentration des Anlageuniversums in bis zu 5.000 Aktien und Anleihen aus 45 Ländern sowie ein regelmäßiges und automatisiertes Rebalancing der unterschiedlichen Strategien.

Der digitale Zugang wird systematisch um weitere Finanzprodukte erweitert, wie beispielsweise Tages- und Festgeldangebote sowie digitale Rentenversicherungsangebote.

Im Fokus der Weiterentwicklung der beiden Strategien sollen dabei Synergien durch Know-how-Transfer auf beiden Seiten stehen. Dazu zählt u. a. die gestufte Weiterentwicklung des Produktspektrums bei der growney GmbH unter Einbeziehung der aufgebauten Risikomanagement-Kompetenz des WealthTech LAIC. Das WealthTech LAIC soll darüber hinaus von der besonderen Expertise der growney GmbH im digitalen Online- und Performance-Marketing profitieren.

Wichtiges Asset ist dabei der sehr einfache und nutzerzentrierte Zugang zu einem professionell gemanagten Vermögensaufbau.

Wettbewerbsvorteil – LAIC Advisor

Den Kern aller LAIC-Produkte bildet der LAIC Advisor, ein eigenentwickeltes auf künstlicher Intelligenz basierendes System zur Portfoliooptimierung. Der LAIC Advisor bildet auf Basis einer Vielzahl von Inputfaktoren mittels fortschrittlichster Algorithmen aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz Prognosen für mehr als 5.000 Aktien und mehr als 15.000 Fonds und 1.500 ETFs. Dank des Einsatzes bayesianisch neuronaler Netze kann die gesamte Wahrscheinlichkeitsverteilung der Assets modelliert werden. Im Gegensatz zu einem menschlichen Analysten ist der LAIC Advisor in der Lage, seine Prognosen für mehrere tausende Assets täglich auf Basis der neuesten Daten anzupassen. Eine Erweiterung der zu analysierenden Daten ist jederzeit möglich und nimmt lediglich etwas mehr Rechenzeit in Anspruch. Die Produktpalette kann nahezu beliebig ausgebaut werden.

Tokenisierung

Bereits in 2021 hat die Emittentin eine erste tokenisierte Wachstumsfinanzierung für das WealthTech LAIC durchgeführt. Bei der Wachstumsfinanzierung beteiligten sich Investoren über die sogenannten LAIC Token 21 mit einem Nennbetrag von insgesamt EUR 5,0 Mio. an einem Spezial AIF, der sich wiederum in Höhe von 9,75 % an der LAIC Capital GmbH auf Basis einer 100 %-Bewertung des LAIC-Teilkonzerns in Höhe von rund EUR 50 Mio. beteiligte.

Mit der Durchführung dieser Maßnahme konnte die Emittentin nicht nur Visibilität in Bezug auf den organisch entwickelten Wert des WealthTech LAIC zeigen, sondern zudem erste Erfahrungen im Wachstumsmarkt der Tokenisierungen sammeln, die sie bereits auch für Produktlösungen und Projekte verwendet und damit ein weiteres Kompetenzfeld aufgebaut hat.

So bietet die LAIQON Token GmbH, eine Tochtergesellschaft der Emittentin, Dienstleistungen im Bereich „Tokenization as a Service“ („TaaS“) an. Im Kern dieser Dienstleistung steht die LAIQON Token GmbH ihren Kunden als zentraler Partner für die Kapitalanlage in Form der Tokenisierung zur Verfügung. Hierfür beauftragt der Kunde die LAIQON Token GmbH nach Maßgabe eines TaaS-Vertrags mit der Erbringung bestimmter Service-Leistungen im Zusammenhang mit der Projektierung, der Vertriebsunterstützung, des Onboardings und des Anleger-Services.

d. LAIQON Group

Im Geschäftssegment LAIQON Group sind im Wesentlichen die administrativen Prozesse des Konzerns sowie die Vertriebsaktivitäten gebündelt. Daneben werden in diesem Segment die aus dem Altgeschäft des Konzerns noch bestehenden geschlossenen Bestandsfonds verwaltet.

Vertriebsaktivitäten

Die Vertriebsaktivitäten des LAIQON-Konzerns werden – neben der LAIC Vermögensverwaltung GmbH (siehe hierzu bereits Abschnitt IV.3.a.; Vertrieb in Österreich) – gegenwärtig im Wesentlichen über die LAIQON Solutions GmbH, Hamburg, und die LAIQON Financial Service GmbH, Hamburg, gesteuert.

Die LAIQON Solutions GmbH übernimmt dabei die zentrale Abwicklung, Koordination und Steuerung des Vertriebs des LAIQON-Konzerns in Form des Vertriebs an Privatkunden über Partner- und Drittvertriebe sowie des Vertriebs an institutionelle Kunden. Sie verfügt über die Erlaubnisse für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung

(GewO) und die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO. Bis zum 31. Dezember 2022 erzielte die LAIQON AG selbst Vertriebsprovisionen aus der Vermittlung von Investmentfonds bzw. aus Vertriebsvereinbarungen mit der Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main. Seit dem 1. Januar 2023 wurde dieses Geschäft von der LAIQON Solutions GmbH übernommen. Im Geschäftsjahr 2022 wurden hierbei Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 2.383 erzielt. Im Vorjahr 2021 beliefen sich die Umsatzerlöse auf TEUR 2.461.

Die LAIQON Financial Service GmbH übernimmt die Betreuung und beratungsbegleitende Unterstützung von Finanz- und Versicherungsmaklern sowie eine Schnittstellenfunktion zwischen den Finanz- und Versicherungsmaklern und den Produktanbietern. Sie verfügt über die Erlaubnisse für die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 S. 2 GewO und als Finanzanlagevermittler nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 bis 3 GewO.

Verwaltung der Bestandsfonds – LAIQON Real Assets

Nicht zuletzt aufgrund der strategischen Neupositionierung des LAIQON-Konzerns werden keine neuen geschlossenen Investmentprodukte mehr angeboten. Die bestehenden geschlossenen Fonds in den Bereichen (i) Immobilien, (ii) Schifffahrt und (iii) Sonstige Assets (u.a. Flugzeuge, Britische Kapitallebensversicherungen, Energie, Private Equity, etc.) werden aber bis zum Ende ihres Lebenszyklus (also bis zu ihrer vollständigen Abwicklung) weiter von der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH, Hamburg (vormals: Lloyd Treuhand GmbH), der 53.10. Real Estate Management GmbH, Hamburg (vormals Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH), der 53.10. Special Assets GmbH, Hamburg (vormals Lloyd Fonds Special Assets GmbH) und der TradeOn GmbH, Hamburg, verwaltet. Hierbei übernehmen diese Gesellschaften neben der Treuhandtätigkeit insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Verkauf und der Finanzierung der Assets und die Fondsverwaltung, das Asset Management und die Geschäftsführung in Beteiligungsgesellschaften.

Zum 31. Dezember 2022 verwaltete der LAIQON-Konzern 21 geschlossene Fonds mit einem Gesamtvolumen von TEUR 506.000 an Vermögenswerten in den verwalteten Fonds.

Im Geschäftsjahr 2022 wurden in diesem Geschäftsfeld Umsatzerlöse in Höhe von TEUR 1.744 erzielt. Im Vorjahr 2021 beliefen sich die erzielten Erlöse auf TEUR 3.449.

(i) Immobilien

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 verwaltete das Immobilienteam 3 aktive Fonds mit einem Investitionsfokus auf Deutschland und die Niederlande. Das Portfolio umfasst eine Mietfläche von rund 28.300 Quadratmetern mit aktuell 13 Mietern. Der Vermietungsstand zum 31. Dezember 2022 beträgt, bezogen auf die Büro- und Hotelnutzfläche, rund 98 %. Nach Nutzungsarten investiert das Portfolio zu 60 % in Büro- und zu 40 % in Hotelinvestments, bezogen auf die Gesamtmietfläche.

(ii) Schifffahrt

Die betreute Flotte des LAIQON-Konzerns umfasste zum 31. Dezember 2022 insgesamt 5 Produkt- und Rohöltanker in insgesamt 5 Schiffsfonds. Zudem werden 2 Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen verwaltet und 1 weiterer befindet sich in Liquidation. Zum 31. Dezember 2022 bestand das Portfolio dieser Zweitmarktfonds aus 13 Containerschiffen und 11 Tankern.

(iii) *Sonstige Assets*

Zum Stichtag 31. Dezember 2022 verwaltete der LAIQON-Konzern 2 Flugzeugfonds. Die Flotte besteht aktuell aus 3 Flugzeugen: 1 Langstreckenflugzeug Typ Airbus A380 sowie 2 Mittelstreckenflugzeugen Typ Airbus A319.

Im Bereich der Britischen Kapitallebensversicherungen werden die Anleger von 4 Fonds durch die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH verwaltet. Dies Fonds befinden sich mittlerweile in Liquidation. Im Bereich Private Equity betreute der LAIQON-Konzern zudem noch 1 von der amerikanischen Investmentgesellschaft Neuberger Berman gemanagten ursprünglich breit diversifizierten Fonds, der sich ebenfalls in Liquidation befindet.

Im Bereich der erneuerbaren Energien werden die Anleger von 2 Windpark-Fonds durch die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH verwaltet.

Daneben werden vom LAIQON-Konzern 2 von ihm aufgelegte Portfoliofonds gemanagt, die das Anlegerkapital breit gestreut in verschiedenen Assetklassen investiert haben.

Die geschlossenen Fonds haben keine feste Laufzeit. Die Anleger der Fonds entscheiden für ihren Fonds im Rahmen von Gesellschafterversammlungen in Abhängigkeit der Marktentwicklung über den jeweiligen Verkaufszeitpunkt des Assets. Mit Verkauf des Assets treten die Fonds in Liquidation.

e. LAIQON DAP 4.0

Die LAIQON DAP 4.0, eine eigenentwickelte, cloud-basierte, hoch leistungsfähige digitale Infrastruktur, ist das digitale Herzstück des LAIQON-Konzerns. Sie ist die zentrale Komponente der seit 2018 aufgebauten Plattformstrategie der Gesellschaft und bildet die technologische Basis für sämtliche internen und externen Geschäfts-, Abwicklungs- und Unterstützungsprozesse des LAIQON-Konzerns.

Die LAIQON DAP 4.0 unterstützt anhand einer integrierten Zielsetzung und Strategie alle Funktionen und Aufgabenbereiche des Konzerns. Sie wird nicht nur genutzt, um die IT-Infrastruktur zu betreiben und den Systembetrieb sowie das Konzernmanagement durchzuführen. Sie dient auch als umfassende Datenbank, in der unter anderem Kundendaten, interne Daten, Anlagedaten, Verkaufsdaten, Daten zu Publikumsfonds, ETFs, Aktien und Volkswirtschaftsdaten verarbeitet und unterhalten werden und bildet damit auch die Basis für schnelle datengetriebene Analysen.

Die LAIQON DAP 4.0 ermöglicht zudem den verschiedenen Geschäftsbereichen des Konzerns, in Echtzeit auf alle Daten und Datenanalysen fachsystemübergreifend zuzugreifen und so das Risikomanagement zu optimieren und kundenorientierte Lösungen für alle Kundengruppen, vom Privatkunden bis zum institutionellen Anleger, anzubieten.

Darüber hinaus werden über diese Plattform auch die Bereiche Sales und Marketing gesteuert. So ermöglicht die LAIQON DAP 4.0 beispielsweise auch das Onboarding von Neo-Banken-, Privatbanken-, Volksbanken- und Makler-Kunden.

Die LAIQON DAP 4.0 stellt damit über alle Geschäftsbereiche hinweg aus Sicht der Emittentin einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil des LAIQON-Konzerns dar.

4. Wichtigste Märkte

Der LAIQON-Konzern ist in den Wachstumsmärkten Asset Management, Wealth Management, Digital Wealth und Advisory tätig, die nach Auffassung der Emittentin auch global gesehen als

starke Wachstumsmärkte gelten. Der LAIQON-Konzern fokussiert sich dabei auf den DACH-Raum (Deutschland, Österreich, Schweiz) mit einem besonderen Fokus auf den deutschen Markt.

a. *Wealth Management – Vermögensverwaltung*

Die Branche Vermögensverwaltung umfasst im Wesentlichen die laufende Überwachung, Anlage und Verwaltung des Vermögens – vorwiegend in Form von Wertpapieren und Geldvermögen – von Kunden.

Seit 2010 ist das Volumen der weltweit verwalteten Vermögenswerte (Assets under Management – AuM) stetig gewachsen. Auch während der Covid-19-Pandemie hat dieses Wachstum zunächst keinen Abbruch gefunden. So kommt eine Studie der Boston Consulting Group zu dem Ergebnis, dass das Volumen der weltweiten AuM von USD 100,1 Bio. in 2020 um 12 % auf USD 112,3 Bio. in 2021 gestiegen ist (BCG, Global Asset Management 2022 – 20th Edition – „From Tailwind to Turbulence“, S. 4). Für den europäischen Raum hat PwC in einer aktuellen Studie ein Wachstum der AuM von USD 20,5 Bio. in 2015 auf USD 34,8 Bio. in 2021 festgestellt (PwC-Report 2022, „Asset and wealth management revolution 2022 – Exponential expectations for ESG“, S. 8).

Die Emittentin erwartet auch trotz der aktuellen Spannungen auf den weltweiten Märkten als Folge der Covid-19-Pandemie, des Ausbruchs des Krieges in der Ukraine und der hohen Inflationsraten ein weiteres Wachstum der Vermögensverwaltungsbranche. Diese Einschätzung wird gestützt von einer aktuellen Studie des Unternehmensberaters Bain & Company, der eine Verdoppelung der weltweiten Umsätze im Wealth Management von USD 255 Mrd. in 2021 auf USD 509 Mrd. in 2030 voraussagt (Bain & Company-Report 2022, „In a New World: Time for Wealth Management Firms to Shift Course“, S. 1). Europaweit erwartet PwC bis 2026 ein Volumen der AuM von USD 40,8 Bio. als Basiswert, wobei hier auch das Potenzial für Abweichungen nach oben oder unten aufgezeigt wird. Das Erreichen des Basiswertes angenommen, würde dies ein Wachstum der europäischen AuM von rund 17 % im Vergleich zu 2021 bedeuten (PwC-Report 2022, „Asset and wealth management revolution 2022 – Exponential expectations for ESG“, S. 8).

Da die „Generation Y“ in den kommenden Jahren voraussichtlich einen erheblichen Teil der Investments tätigen wird, haben Vermögensverwalter verstärktes Augenmerk auf deren Prioritäten zu legen. Bain & Company stellt hier in seiner Studie den Trend fest, dass jüngere Investoren hybrid gestaltete Investmentvehikel favorisieren, bei denen grundsätzlich digitale Kanäle, bei schwierigeren Investmententscheidungen jedoch auch menschlicher Rat zur Verfügung stehen. Darüber hinaus legen 75 % der wohlhabenden jungen Investoren Wert auf Nachhaltigkeit bei der Investmententscheidung. Vor diesem Hintergrund wird prognostiziert, dass im Jahr 2030 46 % der weltweiten AuM mit den ESG-Grundsätzen konform sein werden (Bain & Company-Report 2022, „In a New World: Time for Wealth Management Firms to Shift Course“, S. 2 und 3).

Auch nach einer aktuellen PwC-Studie wird das Volumen ESG-freundlicher Investments in den nächsten Jahren weltweit verhältnismäßig schneller wachsen als das Volumen der AuM insgesamt (PwC-Report 2022, „Asset and wealth management revolution 2022 – Exponential expectations for ESG“, S. 4). In Deutschland ist das rapide Wachstum nachhaltiger Geldanlagen bereits Realität. So ist in 2021 das Volumen der Investments in nachhaltige Geldanlagen im Vergleich zum Vorjahr um 50 % auf EUR 501,4 Mrd. gestiegen (Forum Nachhaltige Geldanlagen, Marktbericht Nachhaltige Geldanlagen 2022, S. 8).

Die Emittentin ist nach alledem der Auffassung, dass trotz der in den vergangenen Jahren zu beobachtenden Rückschläge für die globale Wirtschaft das Vermögensverwaltungsgeschäft –

insbesondere bei Beachtung der dargestellten Prioritäten der jüngeren Investorengeneration und des Trends zu nachhaltigen Vermögensanlagen – weiterhin Chancen auf starkes Wachstum bietet.

b. *Asset Management – Aktives Fondsmanagement*

Aktives Fondsmanagement meint die gezielte Einzeltitelauswahl durch den Fondsmanager mit dem Ziel, eine Outperformance zu erzielen, also überdurchschnittliche Erträge zu erwirtschaften. Dabei wird der Durchschnitt, an dem der Outperformance-Erfolg gemessen wird, meist durch einen Aktienindex bestimmt.

Zwar ist der Anteil der aktiv gemanagten Aktienfonds, die den Vergleichsindex übertreffen konnten, weltweit in 2021 im Vergleich zum Vorjahr um 17 % auf 29,1 % gefallen. Bezogen auf den deutschen Aktienmarkt lässt sich dieser Trend allerdings nicht feststellen. Hier ist die Outperformance-Ratio sogar von 50 % im Jahr 2020 auf 54,9 % im Jahr 2021 gestiegen (ScopeExplorer – Aktiv versus Passiv 2021 – Die wichtigsten Aktienfonds-Peergroups im Vergleich, S. 1 und 2).

Eine globale Betrachtung zeigt, dass die Volumina der AuM unter Fonds mit passiven und alternativen Anlagestrategien zwar prozentual schneller zunehmen werden als diejenigen unter aktiv gemanagten Fonds. Aber auch für letztere wird bis 2026 weiteres Wachstum erwartet. So prognostiziert PwC für das Jahr 2026 als Basiswert weltweite AuM unter aktivem Management in Höhe von USD 50,6 Bio. Dies bedeutet einen Anstieg von rund 17 % im Vergleich zu 2021 (PwC-Report 2022, „Asset and wealth management revolution 2022 – Exponential expectations for ESG“, S. 26).

Insgesamt ist die Emittentin deshalb überzeugt, auch im Bereich des Aktiven Fondsmanagements weiteres Wachstum erzielen zu können.

c. *Digital Wealth*

Der Bereich Digital Wealth bietet nach Auffassung der Emittentin ein besonders hohes Wachstumspotenzial. Wie bereits oben unter Abschnitt IV.4.a. kurz dargestellt, neigen insbesondere jüngere Investoren zu hybrid gestalteten Investmentoptionen, die vorwiegend digital handhabbar sind und bei denen nur für schwierige Investmententscheidungen menschlicher Rat gebraucht wird.

Insbesondere die Covid-19-Pandemie hat der bereits vorher wachsenden Nachfrage nach digitalen Investmentkanälen einen Schub gegeben und zwar auch in den höheren Alters- und Vermögensklassen der Anleger. So hat eine von Morgan Stanley und Oliver Wyman gemeinsam in 2022 veröffentlichte globale Studie ergeben, dass der Anteil der Anleger, die digitale Investmentkanäle nutzen, von 56 % in 2019 auf 66 % in 2021 gestiegen ist (Morgan Stanley und Oliver Wyman, Studie 2022, „Wealth and Asset Management – Time to Evolve“, S. 10).

Auf dem deutschen Markt wird das Digital-Wealth-Segment ebenfalls immer relevanter. Laut einer von quiron und comdirect gemeinsam Ende 2021 durchgeführten Befragung können sich 59 % der Befragten vorstellen, einen so genannten Robo-Advisor zu nutzen. Die Gründe hierfür liegen insbesondere in dem damit einhergehenden Komfort, der Transparenz und dem Preis-Leistungsverhältnis (quiron und comdirect, Robo-Advisor-Studie 2022: Markt, Meinungen und Mythen). Zu ähnlichen Ergebnissen kommt eine aktuelle Studie der European Bank for Financial Services GmbH (Robo Advice in Deutschland 2022 – Status quo und Entwicklungsperspektiven).

Auch wenn sich der deutsche Markt für Robo-Advisor bisher langsamer entwickelt hat als der amerikanische, betrug das Volumen der digital verwalteten Vermögenswerte im Jahr 2021 bereits rund EUR 15 Mrd. Für die kommenden Jahre wird auch hier ein rapider Anstieg auf rund EUR 35

Mrd. im Jahr 2025 prognostiziert (Studie des Digitalen Asset Managers und Vermögensverwalters EVERGREEN GmbH aus 2022 – Asset Management im Robo-Advisory, S. 7).

Eine Studie des Instituts für Vermögensverwaltung an der Technischen Hochschule Aschaffenburg aus 2022 stellt fest, dass sich auch der Großteil der befragten deutschen Vermögensverwalter – die ca. 40 % aller deutschen unabhängigen Vermögensverwalter abbilden – dem allgemeinen Trend folgend digitaler ausrichten will. So wollen etwa 53 % unter ihnen potenziellen Neukunden ein digitales Onboarding ermöglichen. Etwa ein Drittel der Befragten will zudem eine digitale Vermögensverwaltung anbieten.

5. Regelungsumfeld

Der LAIQON-Konzern – und insbesondere die regulierten Tochtergesellschaften der Emittentin, die Wertpapierdienstleistungen erbringen – unterliegen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit einer Vielzahl rechtlicher Bestimmungen, deren Einhaltung für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs des LAIQON-Konzerns von großer Bedeutung sind.

Die BaFin und die Deutsche Bundesbank als (grundsätzlich) zuständige Aufsichtsbehörden verfügen über weitreichende administrative Überwachungs- und Regulierungskompetenzen und -befugnisse in Bezug auf viele Aspekte des Wertpapierdienstleistungsgeschäfts, die – je nach Art der erbrachten regulierten Dienstleistung – Liquiditäts- und Kapitaladäquanzenanforderungen, zulässige Anlagen, Geldwäsche, Datenschutz, Aufzeichnungen sowie Marketing- und Vertriebspraktiken umfassen können. In diesem Zusammenhang und im Rahmen der Überwachung weiterer aufsichtsrechtlich regulierter Bereiche führen die BaFin und die Deutsche Bundesbank regelmäßig Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durch. Die BaFin ist u.a. befugt, Verwaltungsverfahren einzuleiten, die u.a. zur Aussetzung oder zum Widerruf von Erlaubnissen, zu Unterlassungsverfügungen, Auflagen, Geldbußen, strafrechtlichen Sanktionen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen können (siehe in diesem Zusammenhang auch die Risikobeschreibungen in Abschnitt XI.1.c. „Regulatorische und rechtliche Risiken“).

Aufgrund der Vielzahl der von den Gesellschaften des LAIQON-Konzerns einzuhaltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorgaben beschränkt sich die nachstehende Darstellung auf die wesentlichen Rechtsrahmen für die Geschäftstätigkeit des LAIQON-Konzerns und erhebt insofern keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es ist nicht ausgeschlossen, dass das allgemeine Niveau der aufsichtsrechtlichen Überprüfung, der der LAIQON-Konzern unterliegt, weiter zunehmen wird. Insbesondere aufsichtsrechtliche Reformen könnten die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns dazu zwingen, ihre Geschäfts- oder Betriebstätigkeiten zu ändern, was zeitaufwändig und kostspielig sein und das Wachstum des LAIQON-Konzerns behindern könnte. Gleiches gilt auch für eine sich verändernde Auslegung der regulatorischen Bestimmungen durch die Aufsichtsbehörden.

a. Wesentliche Regelwerke des Kapitalmarktrechts

MAR und WpHG

Die Aktien der Emittentin sind in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen. Hierdurch unterliegt die Emittentin den Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**MAR**“). Die MAR bildet den gemeinsamen europäischen Rechtsrahmen gegen Marktmissbrauch und enthält neben den Verboten von Insiderhandelsgeschäften, der unrechtmäßigen Offenlegung von Insiderinformationen und von Marktmanipulationen unter anderem bestimmte Verhaltens- und Offenlegungspflichten. Ziel der MAR ist es, die Integrität der Finanzmärkte in der Europäischen Union sicherzustellen und den

Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Die MAR wird durch verschiedene delegierte Rechtsakte konkretisiert. Die Durchsetzung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten unter der MAR obliegt grundsätzlich den nationalen Behörden. Insofern enthält auch das deutsche Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) bestimmte vom LAIQON-Konzern zu beachtende Vorschriften, insbesondere zu Sanktionen.

PRIIPs-VO

Auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften kann sich auch die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) („**PRIIPs-VO**“) auswirken. Die PRIIPs-VO soll die vorvertraglichen Informationen von verpackten Anlageprodukten (z.B. Investmentfonds, Derivate, kapitalbildende Lebensversicherungen), die Kleinanlegern angeboten werden, vereinheitlichen. Sie verpflichtet den Anbieter, ein standardisiertes Basisinformationsblatt (KID) zu erstellen, das Anlegern die grundlegenden Informationen zum Verständnis des (Finanz-, Bank- oder Versicherungs-)Produktes bietet und den Vergleich der verschiedenen Produkte untereinander ermöglicht.

Prospekt-VO und WpPG

Im Rahmen der Emission von Wertpapieren unterliegt die Emittentin auch der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist („**Prospekt-VO**“). Die Prospekt-VO sieht insbesondere Bestimmungen sowie Ausnahmen zur Veröffentlichung von Wertpapierprospekten und deren Aufmachung und Inhalt und zu entsprechenden Billigungsverfahren durch die zuständige Behörde sowie Prospekthaftung vor. Die Prospekt-VO wird auf europäischer Ebene durch verschiedene delegierte Rechtsakte sowie auf nationaler Ebene durch das Wertpapierprospektgesetz („**WpPG**“) konkretisiert und ergänzt.

b. Wesentliche Regelwerke zu Wertpapier- und anderen Dienstleistungen

MiFID II und MiFIR

Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“) sowie die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) bilden einen grundsätzlichen Rechtsrahmen unter anderem für die Anforderungen, die an die Zulassung und Tätigkeit von Wertpapierfirmen, Datenbereitstellungsdiensten und Drittlandfirmen, die Wertpapierdienstleistungen oder Anlagetätigkeiten in der Europäischen Union erbringen bzw. ausüben, die Zulassung und den Betrieb geregelter Märkte sowie die Überwachung dieser Bereiche und die Veröffentlichung von Handelsdaten gestellt werden, sowie für Befugnisse zur Produktintervention. MiFID II und MiFIR enthalten unter anderem Bestimmungen zur Verbesserung des Anlegerschutzes, zu Produktfreigabeverfahren, Organisations- und Wohlverhaltenspflichten, Transparenzanforderungen, Offenlegungs- und Aufzeichnungspflichten, Mitarbeiterqualifikationen und Sanktionen. Die MiFIR gilt als Verordnung in Deutschland unmittelbar, die MiFID II hat der deutsche Gesetzgeber mit dem Zweiten Finanzmarktnovellierungsgesetz umgesetzt. Eine Reihe delegierter Rechtsakte und technischer Regulierungsstandards präzisieren bestimmte Bestimmungen der MiFID II und MiFIR. Im Regelfall werden diese delegierten Rechtsakte von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) vorbereitet und von der Europäischen Kommission angenommen. Darüber hinaus gibt die ESMA Leitlinien heraus und veröffentlicht Q&As, die die Auslegung der Bestimmungen weiter präzisieren.

IFR, WpIG und WpHG

Die Tochtergesellschaften der Emittentin, die LAIC Vermögensverwaltung GmbH, SPSW Capital GmbH, Lange Assets & Consulting GmbH, BV Bayerische Vermögen GmbH, MFI Asset Management GmbH und growney GmbH erbringen jeweils Wertpapierdienstleistungen und fallen damit in den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen („**IFR**“). Die IFR richtet sich an Wertpapierfirmen und regelt für diese Institutsgruppe unter anderem Eigenmittelanforderungen, Anforderungen zum Konzentrationsrisiko, Liquiditätsanforderungen, Berichtspflichten und Offenlegungspflichten.

Parallel zur IFR ist Mitte 2021 auch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD) über die Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten (Wertpapierinstitutsgesetz – „**WpIG**“) in Kraft getreten. Es richtet sich an Wertpapierinstitute, wobei der Begriff des Wertpapierinstituts dem der Wertpapierfirma im Sinne der IFR gleichzusetzen ist. Gegenstand des WpIG sind unter anderem die Solvenzaufsicht und Aufsichtsbefugnisse, Erlaubnisverfahren, Anforderungen an Geschäftsleiter und Verwaltungs- oder Aufsichtsorgane sowie Inhaber bedeutender Beteiligungen und Anforderungen an die interne Unternehmensführung.

Die IFR und das WpIG bilden insoweit einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Regulierung der Tätigkeit von Wertpapierinstituten. Die vorstehend genannten Tochtergesellschaften verfügen jeweils über die erforderliche Erlaubnis zur Erbringung bestimmter Wertpapierdienstleistungen nach § 15 WpIG.

Daneben beinhaltet auch das WpHG Bestimmungen zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen.

GewO, FinVermV und VersVermV

Die LAIQON Solutions GmbH sowie die LAIQON Financial Service GmbH sind jeweils im Vertrieb des LAIQON-Konzerns tätig. Sie verfügen jeweils über die Erlaubnisse für die Tätigkeit als Finanzanlagenvermittler nach § 34f Abs. 1 Gewerbeordnung („**GewO**“) und die Tätigkeit als Versicherungsmakler nach § 34d Abs. 1 GewO. Konkretisiert wird der Rechtsrahmen für diese Tätigkeiten insbesondere durch die Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung – „**FinVermV**“) und die Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung – „**VersVermV**“). Die FinVermV und die VersVermV enthalten insbesondere Vorgaben zur Sachkunde, Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten, Aufzeichnungspflichten sowie Offenlegungs- und Informationspflichten gegenüber Anlegern (u.a. über Vergütungen, Risiken und Kosten).

KAGB, AIFM-RL und OGAW-RL

Insbesondere die LAIC AIF KVG GmbH unterliegt als registrierte AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmten Regelungen des Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“). Im KAGB hat der deutsche Gesetzgeber insbesondere die Regelungen der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**AIFM-RL**“) und der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) („**OGAW-RL**“) umgesetzt. Das KAGB enthält einen umfassenden Regulierungsansatz für Investmentvermögen. Insofern ist der Rechtsrahmen auch für die Fondsgesellschaften des LAIQON-Konzerns von Bedeutung.

Größte Aktionärin der Emittentin ist die Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, die zum Prospektdatum rund 18,54 % der Aktien und Stimmrechte an der Emittentin hält (teilweise mittelbar über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die DEWB Effecten GmbH). Die Emittentin ist vor diesem Hintergrund nicht als abhängige Gesellschaft im Sinne des § 312 Abs. 1 Satz 1 AktG zu qualifizieren (siehe hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt XXIII. „Anteilseigner und Wertpapierinhaber“).

7. Investitionen

Seit dem 31. Dezember 2022 haben die Emittentin bzw. die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns keine wesentlichen Investitionen vorgenommen.

Für die bereits in 2022 abgeschlossenen Erwerbe der BV Holding AG, der Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH und der Selection Asset Management GmbH wird auf die Darstellung in den Abschnitten XXVIII.1.-3. verwiesen.

Hinsichtlich der Erwerbe der (zunächst) 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH und der (zunächst) 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH, in deren Zusammenhang zum Prospektdatum noch offene Kaufpreiskonten in der Höhe nach gegenwärtig noch nicht zu bestimmendem Umfang bestehen, wird auf die Abschnitte XXVI.2.-3. verwiesen.

Darüber hinaus hat das Management der Emittentin keine wesentlichen Investitionen fest beschlossen. Sollten in der Zukunft Investitionen beschlossen werden, so werden diese voraussichtlich aus Erträgen des operativen Geschäftsbetriebs der Emittentin, aus Emissionserlösen der prospektgegenständlichen Wandelanleihe 2023/2028, Kapitalerhöhungen sowie Fremdkapitalinstrumenten finanziert werden.

V. WESENTLICHE INTERESSEN BETEILIGTER PERSONEN

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („**mwb Bank**“ oder „**Bezugsstelle**“) und die Gesellschaft haben im Zusammenhang mit dem Angebot und der Privatplatzierung am 27. Januar 2023 einen Mandatsvertrag (der „**Mandatsvertrag**“) betreffend die wertpapiertechnische Abwicklung des Bezugsangebots sowie die Unterstützung bei der Privatplatzierung auf „best-efforts“-Basis geschlossen und werden zudem am 28. April 2023 einen den Mandatsvertrag ergänzenden Emissionsvertrag (der „**Emissionsvertrag**“) schließen. Danach erhält die mwb Bank für ihre Tätigkeiten zum einen eine marktübliche feste Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht. Ferner erhält die mwb Bank für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Privatplatzierung bezüglich der von ihr platzierten Schuldverschreibungen eine Platzierungsprovision, die sich nach der Höhe des Brutto-Emissionserlöses betreffend (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) die von ihr (und ihren etwaigen Unterbeauftragten) im Rahmen der Privatplatzierung platzierten Schuldverschreibungen bemisst. Hieraus könnte sich ein wirtschaftlicher Interessenkonflikt seitens der mwb Bank ergeben.

Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen („**Gebr. Martin AG**“) als Abwicklungsstelle steht im Zusammenhang mit der banktechnischen Abwicklung des Angebots in einem Vertragsverhältnis mit der mwb Bank. Die Gebr. Martin AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

Die mwb Bank und die Gebr. Martin AG sind über die technische Abwicklung hinausgehend nicht am öffentlichen Angebot beteiligt.

Die Gebr. Martin AG steht ferner als Zahl- und Wandlungsstelle für die Schuldverschreibungen in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft. Die Gebr. Martin AG erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin („**MSW**“), steht als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen in einem Vertragsverhältnis mit der Gesellschaft. Die MSW erhält für ihre Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung. Interessenkonflikte bestehen insoweit nicht.

Der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Achim Plate, hält (mittelbar) eine wesentliche Beteiligung an der Emittentin und hat insofern ein Interesse an dem Angebot, da er im Falle einer positiven Entwicklung der Emittentin aufgrund der im Rahmen des Angebots eingeworbenen Mittel an einer potentiellen Wertsteigerung der Emittentin partizipieren würde. Andererseits kann das Angebot aber auch zu einer Verwässerung seiner (mittelbaren) Beteiligung an der Emittentin führen, so dass ein diesbezüglicher Interessenkonflikt nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

VI. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, VERWENDUNG DES EMISSIONSERLÖSES UND GESAMTKOSTEN DER EMISSION

1. Emissionserlös und Kosten der Emission

Im Zusammenhang mit dem Angebot erhält die Gesellschaft einen Nettoemissionserlös in Höhe des Bruttoemissionserlöses aus dem Verkauf der Schuldverschreibungen abzüglich aller von der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Emission zu tragenden Kosten.

Aufgrund der Abhängigkeit der Provisionen und Kosten von der Gesamtzahl der platzierten Schuldverschreibungen lassen sich die von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhersagen.

Unter der Annahme, dass sämtliche mit dem Angebot angebotenen Schuldverschreibungen (20.000 Stück) zum Bezugs- bzw. Ausgabepreis von jeweils EUR 1.000,00 erworben werden, ergibt sich ein Bruttoemissionserlös für die Gesellschaft in Höhe von EUR 20.000.000,00. Die Gesellschaft schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten unter der Annahme eines vollständigen Verkaufs aller Schuldverschreibungen ungefähr EUR 400.000,00 betragen werden. Diese Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.

Nach Abzug der voraussichtlichen von der Gesellschaft zu tragenden Kosten für die Emission von ungefähr EUR 400.000,00 ergibt sich ein Nettoemissionserlös der Gesellschaft von maximal rund EUR 19.600.000,00.

Anlegern werden keine Kosten der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

2. Gründe für das Angebot / Verwendung des Emissionserlöses

Den Nettoemissionserlös aus dem Angebot beabsichtigt die Emittentin wie folgt zu verwenden:

Einen Teil des Nettoemissionserlöses in Höhe von EUR 5 Mio. beabsichtigt die Emittentin primär für die teilweise Begleichung der fällig werdenden nächsten Kaufpreistraten im Zusammenhang mit der Akquisition der SPSW Capital GmbH (siehe hierzu Abschnitt XXVI.2.) und der Akquisition der Lange Assets & Consulting GmbH (siehe hierzu Abschnitt XXVI.3.) zu verwenden.

Von einem danach etwaig verbleibenden Nettoemissionserlös soll ein weiterer Teil in Höhe von EUR 3 Mio. für die teilweise Sondertilgung des bei der Volksbank eG Villingen-Schwenningen zur (teilweisen) Finanzierung des Erwerbs der BV Holding AG aufgenommenen Darlehens (siehe hierzu Abschnitte XXVIII.1. und XXVIII.4.) verwendet werden.

Einen Teil des im Anschluss daran etwaig noch verbleibenden Nettoemissionserlös beabsichtigt die Emittentin zur Finanzierung des weiteren Wachstums und der weiteren Entwicklung des LAIQON-Konzerns zu verwenden. Insoweit kommt insbesondere in Betracht, einen weiteren Teilbetrag in Höhe von EUR 2 Mio. für den Auf- bzw. Ausbau weiterer Vertriebskooperationen sowie einen weiteren Teilbetrag in Höhe von EUR 2 Mio. für Personalaufbau sowie zur Stärkung der Bereiche Marketing und Vertrieb zu verwenden. Weitere rund EUR 2 Mio. beabsichtigt die Emittentin für Investitionen zur Weiterentwicklung der digitalen Plattform LAIQON DAP 4.0 und des WealthTech LAIC zu verwenden.

Einen danach gegebenenfalls noch verbleibenden Nettoemissionserlös beabsichtigt die Emittentin für künftige Investitionen in die Finanzrücklagen der Emittentin einzustellen. Damit soll Flexibilität geschaffen werden, um günstige Marktopportunitäten zur Stärkung der Positionierung und des Wachstums der Emittentin auch kurzfristig nutzen zu können.

Soweit der Nettoemissionserlös für die vorgenannten Zwecke nicht ausreicht, soll die jeweilige Lücke aus Eigenmitteln der Emittentin bzw. mit Mitteln der allgemeinen Liquidität der Emittentin

(z.B. Bankguthaben, Ergebnisse aus Gewinnabführungsverträgen, Steuererstattungen, etc.) geschlossen werden. Sollte dies nicht möglich sein bzw. nicht ausreichen, plant die Emittentin, die restlichen Mittel in der jeweils erforderlichen Höhe über Fremdkapitalinstrumente zu finanzieren.

Die Emittentin verfolgt die Strategie, den LAIQON-Konzern als einen Full-Service-Anbieter in den Märkten Asset Management, Wealth Management und Digital Wealth nachhaltig zu etablieren. Hierfür hat sie in den vergangenen Jahren insbesondere durch anorganisches Wachstum den Grundstein gelegt. Die vorstehend dargestellte Verwendung des Nettoemissionserlöses dient damit unmittelbar der Umsetzung der Geschäftsstrategie und der Erreichung der strategischen Ziele der Emittentin.

Soweit und solange der Nettoemissionserlös noch nicht für andere, insbesondere die oben beschriebenen Zwecke benötigt wird, beabsichtigt die Emittentin, diesen in liquiden kurzfristigen Bankeinlagen, Geldmarktinstrumenten, Staatsanleihen mit kurzen Laufzeiten oder ähnlichen Instrumenten anzulegen, damit er bei Bedarf kurzfristig zur Verfügung steht.

VII. ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM 31. DEZEMBER 2022

Seit dem 31. Dezember 2022 gab es folgende wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin.

Die Emittentin hat am 21. Februar 2023 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5 Mio. begeben, die in Teilschuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 1.000,00 eingeteilt sind (insgesamt die „**Wandelschuldverschreibung 2023/2027**“; ISIN: DE000A30V885, WKN: A30V88). Die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 wurde vollständig platziert.

Die Wandelschuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Der nominale Zinssatz beträgt 6,5 % p.a. Die Wandelschuldverschreibungen werden von der Emittentin am 21. Februar 2027 zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 10,00. Die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 ist in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen. Weitere Einzelheiten zur Wandelschuldverschreibung 2023/2027 sind Abschnitt XXVII.6. zu entnehmen.

Ferner hat die Emittentin mit den Gesellschaftern der SPSW Capital GmbH am 27. Februar 2023 eine 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH in die Emittentin vom 25. April 2019 abgeschlossen. In dieser Änderungsvereinbarung wurden unter anderem die Bestimmungen zur Berechnung bestimmter noch offener Kaufpreiskursraten zugunsten der Emittentin angepasst, wodurch dieser ein Einsparpotenzial in Höhe von mindestens EUR 5,2 Mio. bis voraussichtlich EUR 8,4 Mio. entsteht. Zu Einzelheiten wird auf Abschnitt XXVI.2. verwiesen.

VIII. ERWARTETE FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN

Bezüglich einer bestehenden Finanzierung mit der Volksbank eG Villingen-Schwenningen wird auf Abschnitt XXVIII.4. verwiesen.

Im Übrigen plant die Emittentin, sich und ihre Tochtergesellschaften insbesondere aus Erträgen des operativen Geschäftsbetriebs zu finanzieren. Außerdem zählen die Emissionserlöse aus der am 21. Februar 2023 begebenen Wandelschuldverschreibung 2023/2027 im Gesamtnennbetrag von EUR 5 Mio. (siehe hierzu Abschnitt XXVII.6.) sowie aus den Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, zu den Finanzierungsquellen der Emittentin. Die Emittentin schließt zudem nicht aus, in der Zukunft Eigenkapital- oder auch weitere Fremdkapitalinstrumente zu emittieren. In diesem Zusammenhang kommen insbesondere Kapitalerhöhungen oder auch die Emission weiterer (Wandel-)Schuldverschreibungen in Betracht.

Die Aufnahme weiterer Bankdarlehen ist mittelfristig dagegen nicht geplant, kann für die Zukunft aber auch nicht ausgeschlossen werden.

Die Emittentin ist zuversichtlich, dass das künftig jeweils erforderliche Geschäftskapital ihrer Unternehmensgruppe wie vorstehend beschrieben beschafft werden kann. Im Hinblick auf finanzierungsbezogene Risikofaktoren wird auf Abschnitt XI.1.f. verwiesen.

IX. JÜNGSTE ENTWICKLUNG UND TRENDINFORMATIONEN

1. Jüngste Entwicklung

Der LAIQON-Konzern hat in jüngster Vergangenheit seine geplanten Vertriebspartnerschaften mit Volks- und Raiffeisenbanken ausgebaut.

So hat die BV Bayerische Vermögen GmbH, eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Emittentin, aus dem Geschäftssegment LAIQON Wealth Management am 10. Februar 2023 mit der meine Volksbank Raiffeisenbank eG ein Gemeinschaftsunternehmen, die meine Bayerische Vermögen GmbH i.Gr. („**mBV**“), errichtet. Die BV Bayerische Vermögen GmbH ist zu 25 % an der mBV beteiligt, während die weiteren 75 % der Gesellschaftsanteile an der mBV durch die meine Volksbank Raiffeisenbank eG gehalten werden. Ziel des Joint Ventures ist es, die Kompetenzen der BV Bayerische Vermögen GmbH und der meine Volksbank Raiffeisenbank eG in der Vermögensverwaltung, also dem Bereich Wealth Management, in der Region Oberbayern/München zu bündeln. Dabei sollen über die mBV neben den Wealth Produkten und Lösungen des LAIQON-Konzerns und aus der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken auch Produkte von Drittpartnern angeboten werden. Mit erfolgreicher Beendigung des Verfahrens zur Erlangung einer Erlaubnis gemäß § 15 WpIG durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) plant die mBV ihre operative Tätigkeit voraussichtlich im Sommer 2023 aufzunehmen.

Daneben wurde die Zusammenarbeit mit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken auch im Bereich Digital Wealth ausgebaut.

Bereits über mehr als zwei Jahre hatte der LAIC-Teilkonzern eine eigene Plattform für die Kooperation im Bereich der digitalen Geldanlage mit der Genossenschaftlichen FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken aufgebaut („**V:KI-Plattform**“) und darüber seit 2021 unter der Dachmarke V:KI Smart Invest bereits erste White Label-Partnerschaften realisiert. Im Februar 2023 hat der LAIC-Teilkonzern die V:KI-Plattform für die Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken geöffnet. So haben sich die Volksbank Main-Tauber eG und die meine Volksbank Raiffeisenbank eG zunächst mit 10 % bzw. 20 % (mit der Option auf weitere Anteile) an der V:KI GmbH beteiligt, einer bisher 100 %-igen Tochtergesellschaft der LAIC Capital GmbH, der Muttergesellschaft des LAIC-Teilkonzerns. Durch die Kooperation soll die aufgebaute Expertise des LAIQON-Konzerns insbesondere im Bereich der digitalen Geldanlage mit dem Kundenpotenzial der Genossenschaftsbanken und den Geldanlageprodukten des Verbundes sowie weiterer ausgewählter dritter Produktanbieter zusammengeführt und verknüpft werden.

Ferner hat die Emittentin am 21. Februar 2023 die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 begeben. Nähere Einzelheiten hierzu sind unter anderem in Abschnitt XXVII.6. enthalten.

Die Emittentin erwägt zudem, sich – gemeinsam mit weiteren Parteien – insgesamt zu rund 80 % (davon auf die Emittentin entfallend rund 30 %) an der QC Partners GmbH, Frankfurt am Main, zu beteiligen. Ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren bei der BaFin ist bereits auf den Weg gebracht worden, verbindliche Vereinbarungen zur Durchführung der Transaktion bestehen zum Prospektdatum derweil noch nicht. Bei der QC Partners GmbH handelt es sich um ein Wertpapierinstitut im Sinne des Wertpapierinstitutsgesetzes (WpIG), das über die Erlaubnis zur Erbringung der Anlagevermittlung, Anlageberatung, Abschlussvermittlung und Finanzportfolioverwaltung nach § 15 WpIG verfügt. Eine Beteiligung an der QC Partners GmbH würde daher aus Sicht der Emittentin eine sinnvolle Ergänzung des Konzern-Geschäfts darstellen.

Die Emittentin und die Union Investment Gruppe haben sich ferner jüngst darauf verständigt, laufende Gespräche für eine gemeinsame Produktentwicklung fortzusetzen und erörtern in diesem

Zusammenhang die Eingehung einer möglichen Kooperation. Die konkreten Inhalte einer möglichen Kooperationsvereinbarung sowie Details der Produktgestaltung sollen Gegenstand anstehender Gespräche zwischen der Emittentin, dem WealthTech LAIC und der Union Investment Gruppe sein. Die Union Investment Gruppe ist Teil der genossenschaftlichen FinanzGruppe und entwickelt Anlagelösungen für private und institutionelle Investoren.

2. Trendinformationen

Im Hinblick auf die seit dem 31. Dezember 2022 eingetretenen wesentlichen Veränderungen in der Finanz- und Ertragslage des LAIQON-Konzerns wird auf die Abschnitte VII. und XXI. verwiesen.

Seit dem 31. Dezember 2022 verzeichnet die Emittentin keine wesentlichen Verschlechterungen in ihren Aussichten.

Die Emittentin hat die folgenden Trends beobachtet, die potenziell einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des LAIQON-Konzerns haben könnten:

Obwohl die Zinsen – insbesondere auch die Spar- und Guthabenzinsen auf Bankkonten – in den vergangenen Monaten wieder angestiegen sind, hat das Niedrigzinsumfeld der letzten Jahre dazu geführt, dass das Interesse an Wertpapieren im Allgemeinen als alternatives Mittel zur Erzielung einer attraktiven Rendite gestiegen ist. Mit dem gestiegenen Interesse an Wertpapieren im Allgemeinen hat auch die Nachfrage nach verwalteten Anlagen zugenommen. Im heutigen volatilen Marktumfeld suchen viele Anleger nach Portfolios, die professionell verwaltet werden, um sich besser gegen die inhärenten Risiken des Wertpapiermarktes abzusichern. Infolge dieser Entwicklungen hat die Emittentin ein zunehmendes Interesse an den von ihr angebotenen Dienstleistungen festgestellt und erwartet, dass dieses Interesse – trotz eines möglichen weiteren Anstiegs unter anderem von Spar- und Guthabenzinsen – in den kommenden Jahren anhalten und sogar noch zunehmen wird.

Ein weiterer Trend, den die Emittentin in den letzten Jahren beobachtet hat, ist das zunehmende Interesse an nachhaltigen Finanzen und Investitionen. Das gestiegene Bewusstsein in der Bevölkerung im Allgemeinen und bei den Anlegern im Besonderen, dass der Klimawandel neue, ökologisch nachhaltige Lösungen erfordert wird, hat zu einem erhöhten Interesse an Portfolios geführt, die sich auf Unternehmen konzentrieren, die im Hinblick auf diesen Trend gut aufgestellt sind. Da die Anleger oft unsicher sind, welche Unternehmen die besten Dienstleistungen und/oder Technologien anbieten, um eine zukünftige ökologische Nachhaltigkeit zu erreichen, aber ein starkes Interesse daran haben, in solche Unternehmen zu investieren, ist die Emittentin der Ansicht, dass ihre verwalteten Portfolios den Anlegern eine effektive Lösung für ihre Anlageziele bieten. Da der Klimawandel zu einem immer dringlicheren Thema wird, erwartet die Gesellschaft, dass das Interesse an grünen Lösungen und nachhaltiger Finanzierung in Zukunft noch zunehmen wird. Hierfür hat sich der LAIQON-Konzern bereits positioniert und wird die Integration von Nachhaltigkeitsparametern auch im Rahmen der Strategie 2023/25 2.0 weiter forcieren (siehe hierzu bereits Abschnitt IV.2. „Strategie und Ziele“).

Ein Trend, der für den LAIQON-Konzern in den kommenden Jahren eine größere Herausforderung darstellen könnte, ist die weitere Ausweitung der Finanzaufsicht und der Compliance-Anforderungen. Infolge der Großen Rezession haben die Regierungen versucht, Finanzinstitute und -dienstleister stärker zu regulieren, um einen weiteren Finanzmarktcrash zu verhindern und Investoren zu schützen. Eine solche verstärkte behördliche Aufsicht und strengere Finanzvorschriften könnten es dem LAIQON-Konzern zunehmend schwieriger machen, sein Geschäft zu betreiben. Es ist daher möglich, dass der LAIQON-Konzern die Art und Weise, wie er seine Dienstleistungen anbietet, Portfolios verwaltet und mit Anlegern interagiert, regelmäßig anpassen muss.

Da Anwendungen der künstlichen Intelligenz, wie dem LAIC Advisor, immer weiter verbreitet sind und Unternehmen sich immer mehr daran gewöhnen, künstliche Intelligenz zu nutzen, um ihren Kunden neue Lösungen anzubieten, werden auch Finanzdienstleister versuchen, Fähigkeiten der künstlichen Intelligenz zu nutzen, um ihre Produktangebote und Dienstleistungen zu verbessern. Folglich erwartet die Emittentin, dass Anlageberatung und Portfoliomanagement immer stärker auf künstliche Intelligenz angewiesen sein werden. Da immer mehr Anlageberater Lösungen der künstlichen Intelligenz nutzen, um ihre Kunden zu unterstützen, und sich die Anleger immer mehr an die Vorteile solcher Lösungen gewöhnen, wird der Druck auf alle anderen Finanzdienstleister zunehmen, den Kunden ähnliche Lösungen und Vorteile anzubieten, wodurch die Einführung der Technologie der künstlichen Intelligenz in der gesamten Finanzdienstleistungsbranche beschleunigt wird.

X. ERKLÄRUNG ZUM GESCHÄFTSKAPITAL

Die Emittentin ist der Auffassung, im Einklang mit der in Artikel 12 der Prospekt-VO festgelegten Gültigkeitsdauer des Prospekts über ausreichendes Geschäftskapital für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten zu verfügen.

XI. RISIKOFAKTOREN

Potentielle Anleger sind im Zusammenhang mit den in diesem Wertpapierprospekt beschriebenen Wertpapieren markt- und branchenspezifischen sowie unternehmensspezifischen Risiken in Bezug auf die Emittentin (gemeinsam mit ihren Tochtergesellschaften auch der „LAIQON-Konzern“) und in Bezug auf die Wertpapiere ausgesetzt. Die wesentlichen Risiken der Emittentin, des LAIQON-Konzerns bzw. der in diesem Prospekt beschriebenen Wertpapiere sind nachfolgend dargestellt.

Um potentiellen Anlegern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in Kategorien unterteilt (die einzelnen Kategorien sind durch kursiv gedruckte Überschriften und die Gliederungsebenen „a.“ (ff.) gekennzeichnet). In jeder Kategorie werden (sofern mehrere Risiken vorhanden sind) die zwei gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Zusätzlich enthält auch jeder einzelne Risikofaktor – unabhängig von seiner Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie – eine Bewertung der Emittentin im Hinblick auf seine Wesentlichkeit nach potentielltem Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit, wobei hierfür eine Einstufung in die Grade „gering“, „mittel“ und „hoch“ vorgenommen wurde.

Die Risiken können sich einzeln oder kumulativ verwirklichen. Im Falle ihrer Verwirklichung können sich erhebliche negative Auswirkungen, insbesondere auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und der weiteren Gesellschaften des LAIQON-Konzerns, sowie auf den Wert und Börsenkurs der Aktien der Emittentin sowie der Schuldverschreibungen, ergeben.

1. Wesentliche Risiken, die der Emittentin eigen sind

a. Umfeld- und Branchenrisiken

Das Geschäft des LAIQON-Konzerns kann von nachteiligen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und makroökonomischen Faktoren, insbesondere im Hinblick auf die Finanzmärkte, beeinträchtigt werden.

Die Nachfrage nach Produkten, Lösungen und Dienstleistungen des LAIQON-Konzerns in den Geschäftsfeldern LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management, LAIQON Digital Wealth sowie auch LAIQON Real Assets ist in erheblichem Umfang von Faktoren abhängig, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Dies können z. B. nachteilige Entwicklungen an den Kapital- und Finanzmärkten, erhöhte Volatilität dieser Märkte, aber auch Entwicklungen im politischen, gesellschaftlichen oder gesamtwirtschaftlichen Umfeld sein, inklusive ESG-Risiken (aus den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance).

Die zukünftige ökonomische Entwicklung in Europa ist derzeit in besonderem Ausmaß von Unsicherheit und Risiken geprägt. Infolge des Einmarsches Russlands in die Ukraine im Februar 2022 haben die geopolitischen Risiken in Europa zugenommen. Die Energiepreise (insbesondere der Gaspreis) sind infolgedessen signifikant gestiegen. Russland hat im Zuge dieser Entwicklung seine Gaslieferungen nach Europa reduziert und seine Gaslieferungen nach Deutschland und andere europäische Staaten sogar komplett eingestellt. Das Jahr 2022 war zudem geprägt durch die anhaltende weltweite Chipkrise und weiterhin unterbrochene Lieferketten infolge behördlicher Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus, insbesondere in China. Diese Engpässe sind noch nicht wieder oder nur zum Teil behoben und könnten in Zukunft wieder zunehmen.

Die unter anderem daraus resultierende steigende Inflation ist durch den russischen Einmarsch in die Ukraine noch einmal gestiegen und befand sich in der Eurozone Ende 2022 auf dem höchsten Niveau seit Einführung des Euro. Damit einher ging eine von den Zentralbanken eingeleitete Zinswende. So hat die Europäische Zentralbank im Juli 2022 zum ersten Mal seit 2011 die Leitzinsen angehoben und zuletzt im März 2023 weiter auf derzeit 3,5 % erhöht. Auch in der Schweiz, England und den Vereinigten Staaten von Amerika haben die Zentralbanken im Jahr 2022 (und 2023) die Zinsen zum Teil drastisch erhöht und es könnten in der Zukunft weitere Zinserhöhungen erfolgen. Dazu kommen weiterhin finanzpolitische Unsicherheiten in der Eurozone und politische Unsicherheiten infolge des Erstarkens populistischer und nationalistischer Bewegungen. Zudem kann eine neuerliche Ausbreitung des Corona-Virus, z.B. in Folge neuer Mutationen, und damit verbundene Lock-Downs und andere behördliche Maßnahmen zu dessen Bekämpfung sowohl in Deutschland als auch in anderen Ländern nicht ausgeschlossen werden. All diese Entwicklungen können sich negativ auf die allgemeine wirtschaftliche Lage in Deutschland und Europa und damit auf das Geschäft der Emittentin auswirken.

Dauer und Intensität der Auswirkungen der gegenwärtigen gesamtwirtschaftlichen Situation auf die mittelfristige Entwicklung der globalen Konjunktur sind derzeit noch nicht abschätzbar. Der LAIQON-Konzern ist, wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche, nach wie vor von der Entwicklung des Ukraine-Kriegs und den Nachwirkungen der Covid-19-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen betroffen. Negative Auswirkungen auf die Performance des Kerngeschäftes können trotz der zuletzt positiven Entwicklung an den Finanzmärkten weiterhin nicht ausgeschlossen werden und würden voraussichtlich zu Plananpassungen führen. Die Dauer und Intensität der Auswirkungen sind zum jetzigen Zeitpunkt unsicher und daher nicht abschließend quantifizierbar.

In der Folge könnten die vom LAIQON-Konzern angebotenen Produkte und Lösungen für Kunden in ihrer Attraktivität abnehmen und die Investitionsbereitschaft der Kunden könnte sinken, da Kunden eher investieren, wenn die Märkte im Allgemeinen stabil sind oder sich gut entwickeln, und weniger wahrscheinlich in Zeiten erheblicher Marktunsicherheit und -volatilität investieren. Die budgetierten Erlöse, insbesondere die geplanten Managementgebühren und Performance-Fees, könnten hierdurch signifikant hinter die Planungen zurückfallen.

Daneben managt das Unternehmen im Geschäftsfeld LAIQON Real Assets (Teil des Geschäftssegments LAIQON Group) sachwertbasierte Kapitalanlagen für nationale und internationale Investoren und Privatanleger. Dabei wurden Investments in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Flugzeuge, Energie, Private Equity und Britische Kapitallebensversicherungen getätigt. Dementsprechend ist die geschäftliche Entwicklung des LAIQON-Konzerns auch in erheblichem Maße von der Entwicklung der Assetmärkte abhängig. Negative Entwicklungen auf diesen Märkten können zur Verringerung der Einnahmen aus Bestandsinvestments führen und gleichfalls negative Auswirkungen auf die Ertragslage des LAIQON-Konzerns haben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Der LAIQON-Konzern ist Risiken ausgesetzt, die sich aus einem starken Wettbewerb ergeben.

Der LAIQON-Konzern ist mit Umsetzung der *Strategie 2019+* und der *Strategie 2023/25 1.0* in neue Märkte eingetreten und neuen Wettbewerbssituationen ausgesetzt. Es besteht das Risiko, dass starker Wettbewerb vor allem auch durch sehr große Marktteilnehmer in den Märkten Asset Management, Wealth Management und Digital Wealth dem LAIQON-Konzern den Eintritt und die Erlangung von Marktanteilen erschwert. Dies betrifft insbesondere das Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth, da in diesem Markt derzeit viele Marktteilnehmer an digitalen

Angeboten arbeiten. Die Vermögensverwaltungsbranche ist sehr wettbewerbsintensiv mit moderaten Eintrittsbarrieren. Zunehmender Wettbewerb kann ferner dazu führen, dass bereits erlangte Marktanteile wieder verloren gehen, was sich negativ auf die Erträge des LAIQON-Konzerns auswirken könnte.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin beispielsweise aufgrund schlechter Performance oder negativer Berichterstattung einen Reputationsverlust erleidet.

Der Erfolg des LAIQON-Konzerns ist in erheblichem Umfang unter anderem mit der Verwendung der Marken „LAIQON AG“ und „LAIC“ verknüpft. Interne sowie externe Ereignisse wie z. B. schwache Performance der eigenen Produkte und Lösungen, Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften durch Mitarbeiter oder Organe, mangelnde Berücksichtigung von ESG-Risiken (aus den Faktoren Umwelt, Soziales und Governance), negative Veröffentlichungen in den digitalen Medien und den Printmedien sowie Branchenskandale können zu einem fallenden Ansehen der Marken der LAIQON AG oder ihrer Tochterunternehmen und damit zu einem Reputationsverlust führen. Dies könnte nicht nur bislang nicht geplante Aufwendungen in der Marktbearbeitung erforderlich machen und somit zusätzliche Kosten für den LAIQON-Konzern auslösen, sondern auch zu einem Rückgang in der Nachfrage nach den Produkten und Lösungen des LAIQON-Konzerns führen, was sich in der Folge negativ auf die erzielbaren Erträge auswirken könnte.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

Das Scheitern oder die negative Entwicklung von Produkten, die von Konkurrenten angeboten werden, könnte zu einem Verlust des Kundenvertrauens und damit auch zu einem Verlust des Vertrauens in Vermögensverwaltungsprodukte des LAIQON-Konzerns führen.

Viele Wettbewerber bieten ähnliche oder vergleichbare Produkte oder Dienstleistungen an wie der LAIQON-Konzern. Der Ausfall oder die negative Entwicklung vergleichbarer Produkte oder Dienstleistungen von Wettbewerbern könnte zu einem Vertrauensverlust in Vermögensverwaltungsprodukte im Allgemeinen führen und damit auch zu einem Vertrauensverlust in die vom LAIQON-Konzern angebotenen Vermögensverwaltungsprodukte, unabhängig von der Leistung dieser Produkte und Lösungen. Sollte sich dieses Risiko verwirklichen, könnte dies den Verlust von Kunden und damit möglicherweise einen Rückgang der Erträge des LAIQON-Konzerns zur Folge haben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

b. Operative und unternehmensstrategische Risiken

Erfolgsabhängige Gebühren lassen sich nur schwer vorhersagen, und die Volatilität der Anlagen wirkt sich direkt auf die Erträge des LAIQON-Konzerns aus.

Die Einnahmen der operativ tätigen Gesellschaften des LAIQON-Konzerns aus erfolgsabhängigen Gebühren sind potenziell volatil als (laufende) Verwaltungsgebühren und andere Einnahmen. Erfolgsabhängige Gebühren setzen voraus, dass die Renditen des jeweiligen Portfolios die vereinbarten periodischen oder kumulativen Renditeziele übersteigen (d.h. erfolgsabhängige Gebühren werden nur fällig, wenn vorher festgelegte Schwellenwerte (sog. *hurdle rates* bzw. *high-water marks*) überschritten werden).

Werden diese Ziele nicht übertroffen, werden für diesen Zeitraum keine erfolgsabhängigen Gebühren fällig. Wenn die Zielvorgaben auf kumulativen Renditen beruhen, werden möglicherweise auch für künftige Perioden keine erfolgsabhängigen Gebühren gezahlt.

Ferner kann es vorkommen, dass entsprechende Ziele aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des LAIQON-Konzerns liegen, nicht erreicht werden, wenn die Leistungsvergütungen auf Zielen beruhen, die nicht sinken, wenn die Marktbedingungen ungünstiger werden. Insbesondere in einem rückläufigen Marktumfeld (Bärenmärkte) kann es vorkommen, dass die *high-water marks* über einen längeren Zeitraum nicht überschritten werden, wodurch nicht nur die erfolgsabhängigen Gebühreneinnahmen, sondern auch das Vertrauen der Kunden in das langfristige Leistungspotenzial des Fonds bzw. der Vermögensverwaltung schwinden, was zu Abflüssen von Assets under Management (AuM) führen kann. Darüber hinaus können in einem solchen Fall auch die von den Gesamt-AuM abhängigen Verwaltungsgebühren sinken, da das geringere Vertrauen der Kunden und ein niedrigeres Preisniveau der Vermögenswerte die AuM-Basis der einzelnen Fonds bzw. Vermögensverwaltungsmandate verringern und diese Einnahmequelle unter Druck setzen können. Aus all diesen Gründen können die erfolgsabhängigen Gebühren und in geringerem Maße auch die Grundgebühren (Verwaltungsgebühren) volatil und schwer vorhersehbar sein und deutlich geringer ausfallen als erwartet.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „hoch“ ein.

Die Einnahmen des LAIQON-Konzerns hängen vom Wert der verwalteten Fonds und Vermögenswerte ab.

Die Haupteinnahmequelle der operativ tätigen Gesellschaften des LAIQON-Konzerns in den Geschäftsfeldern LAIQON Asset Management, LAIQON Wealth Management und LAIQON Digital Wealth sind (laufende) Verwaltungsgebühren und erfolgsabhängige Gebühren, die diese Gesellschaften mit den angebotenen Produkten und Lösungen erzielen. Die Verwaltungsgebühren richten sich dabei nach dem Volumen und dem Wert der Fonds bzw. dem Volumen und dem Wert der verwalteten Vermögensgegenstände (insgesamt den Assets under Management) und die erfolgsabhängigen Gebühren nach der Wertentwicklung der Fonds bzw. der verwalteten Vermögenswerte im Laufe der Zeit. Die Entwicklung der Erträge des LAIQON-Konzerns sind daher durch das Volumen und den Wert der Fonds bzw. der verwalteten Vermögensgegenstände im Allgemeinen sowie durch den hierauf bezogenen jährlichen Wertzuwachs beeinflusst. Sollte das Volumen und/oder der Wert der Fonds bzw. der verwalteten Vermögensgegenstände sinken oder sollte der LAIQON-Konzern keine oder nur geringere Wertsteigerungen erzielen können, würden die Jahresumsätze entsprechend sinken und sich dadurch negativ auf die Ertragslage des gesamten LAIQON-Konzerns auswirken.

Ferner hängt der Wert der Fonds bzw. der verwalteten Vermögensgegenstände von verschiedenen Faktoren ab, die außerhalb der Kontrolle des LAIQON-Konzerns liegen, einschließlich makroökonomischer Trends, die sich auf die globalen Märkte im Allgemeinen auswirken und den Wert der Fonds bzw. der verwalteten Vermögensgegenstände oder auch nur den Wert bestimmter Vermögenswerte beeinträchtigen können (siehe hierzu bereits die Risikofaktor „*Das Geschäft des LAIQON-Konzerns kann von nachteiligen Entwicklungen der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen und makroökonomischen Faktoren, insbesondere im Hinblick auf die Finanzmärkte, beeinträchtigt werden.*“).

Ferner könnte eine in Krisenzeiten stark reduzierte Handelsliquidität, insbesondere im Rentenmarkt, den Handlungsspielraum des Fondsmanagements deutlich einschränken (z.B. bei Bedienung von Anteilsrückgaben).

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Der Erfolg der angebotenen Produkte und Lösungen ist wesentlich von der Qualität des Fondsmanagements und der Leistungen der Vermögensverwalter abhängig.

Die Wertentwicklung der im Geschäftsfeld LAIQON Asset Management angebotenen Fonds und der im Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management angebotenen Vermögensverwaltung hängt im Wesentlichen von der Qualität des Fondsmanagements bzw. der Leistungen der Vermögensverwalter ab. Es besteht das Risiko, dass das Fondsmanagement bzw. die Vermögensverwalter Investitionsentscheidungen treffen, die sich im Nachhinein als unrichtig erweisen und insoweit die erwartete Performance der Fonds bzw. des verwalteten Vermögens und damit der angestrebte Erfolg nicht erzielt werden. Zudem besteht das Risiko, dass das Fondsmanagement bzw. die Vermögensverwalter im Rahmen der Anlageentscheidung bei der Auswertung von Research Berichten, Statistiken, Ratings und anderen Marktinformationen zu Fehlinterpretationen hinsichtlich der darin enthaltenen Informationen kommen. Dies könnte sich ebenfalls negativ auf die Performance der gemanagten Fonds bzw. des verwalteten Vermögens auswirken. Eine solche negative Performance würde die Vertriebstätigkeit erheblich erschweren und die geplanten Vertriebsziele könnten in diesem Fall nicht oder nur eingeschränkt erreicht werden mit der Folge, dass die Ergebnisse deutlich hinter den Erwartungen zurückbleiben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Verschiedene Arten von Anlagen und Anlagestrategien bergen unterschiedliche Risiken, die das Geschäft des LAIQON-Konzerns beeinträchtigen können.

Der LAIQON-Konzern bietet seinen Kunden Produkte und Lösungen an, die auf unterschiedlichen Anlagestrategien basieren.

Bestimmte Arten von Anlagen, z. B. Aktien, festverzinsliche oder Geldmarktanlagen, alternative Anlageklassen (Immobilien, Infrastruktur, Energie usw.) und Private Equity oder Hedge-Fonds oder bestimmte Anlagestrategien (z. B. aktives gegenüber passivem Management) sind mit jeweils anderen Risiken verbunden. Anlagen in Aktien, insbesondere in kleine und mittlere Unternehmen, sind höheren Volatilitäten ausgesetzt und weisen in der Regel eine geringere Handelsliquidität auf. Anleihen und Geldmarktanlagen sind beispielsweise stark an das jeweils aktuelle Zinsumfeld gebunden. Ein weiteres Risiko ist der Anlageschwerpunkt innerhalb einer bestimmten geografischen Region, was die idiosynkratischen Risiken erhöht. Einige Arten von Anlagen, insbesondere alternative Produkte, können auch illiquider sein als andere traditionelle Vermögenswerte.

Negative Entwicklungen der den vom LAIQON-Konzern angebotenen Produkten, Lösungen und Anlagestrategien zugrundeliegenden Anlagen können sich erheblich negativ auf die Performance dieser Produkte und Lösungen und somit auf die Assets under Management auswirken.

Folglich ist der LAIQON-Konzern davon abhängig, die den unterschiedlichen Produkten und Lösungen zugrundeliegende Anlagen-Allokation so zusammenzustellen und zu verwalten, dass das Risiko von Mittelabflüssen durch eine relativ starke Performance über einen bestimmten Zeitraum im Vergleich zu den relevanten Benchmarks und den Ergebnissen seiner Wettbewerber minimiert wird.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Bei dem Vertrieb der Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns ist dieser in erheblichem Maße vom Zugang zu Vertriebspartnern abhängig.

Bei der Generierung der Nachfrage nach Produkten und Lösungen und damit bei der Aufrechterhaltung und dem Ausbau der verwalteten Vermögensgegenstände ist der LAIQON-Konzern auf Vertriebspartner und Vertriebsplattformen Dritter angewiesen.

Die Emittentin strebt im Rahmen der *Strategie 2023/25 2.0* eine Steigerung der Assets unter Management von rund EUR 5,7 Mrd. (Stand: 31.12.2022) auf EUR 8 bis 10 Mrd. bis 2025 an. Daneben soll die Anzahl der direkten Kundenbeziehungen von derzeit rund 18.000 auf über 100.000 bis 2025 gesteigert werden. Bei der Umsetzung der *Strategie 2023/25 2.0* ist die Emittentin somit auch auf die Fähigkeit angewiesen, neue Vertriebskanäle wie Sparkassen, Privatbanken, Versicherungen, Maklerpools, Vermögensverwalter und Family Offices zu erschließen und/oder bestehende Vertriebspartnerschaften zu vertiefen.

Nach Auffassung der Emittentin wird der Bereich Vertrieb und Marketing ein mitentscheidender Differenzierungsfaktor im Wettbewerb und bei der Umsetzung der *Strategie 2023/25 2.0* sein, weshalb die Emittentin ein besonderes Augenmerk auf die Weiterentwicklung dieses Bereichs legen wird.

Es besteht das Risiko, dass die Erschließung neuer Vertriebskanäle hinter den Planungen zurückbleibt und sich damit die Umsetzung der *Strategie 2023/25 2.0* verzögert. Daneben besteht das Risiko, dass Vertriebspartner ausfallen, da negative Marktentwicklungen, zunehmende regulatorische Anforderungen bei Vertriebspartnern oder Störungen in der Servicequalität im LAIQON-Konzern dazu führen, dass Vertriebspartner ihre Tätigkeit vollständig einstellen oder die Zusammenarbeit mit dem LAIQON-Konzern nicht aufnehmen oder fortsetzen.

Dies kann die Vertriebstätigkeit selbst und die geplanten Vertriebs- und Absatzziele erheblich beeinträchtigen. Ferner besteht das Risiko, dass die gesetzlichen Anforderungen, insbesondere die regulatorischen Anforderungen, für die Vertriebstätigkeiten weiter ansteigen. Dies kann die Ausübung der Vertriebstätigkeiten beeinträchtigen oder unmöglich machen. Geplante Vertriebsziele wären in diesem Fall nicht oder nur eingeschränkt erreichbar. Zudem kann der Anstieg von gesetzlichen Anforderungen zu ungeplanten Aufwendungen, etwa für die Erlangung weiterer Genehmigungen oder Pflichtfortbildungen für Vertriebsmitarbeiter, führen. Zunehmende gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der Verwendung/Verarbeitung persönlicher Daten können zur Folge haben, dass Datenbestände von Kunden nicht oder nur sehr eingeschränkt genutzt werden dürfen. Dies kann die Ansprache von bestehenden und neuen Kunden erschweren und zu einem Vertriebshindernis werden.

Die Emittentin schätzt das Risiko „mittel“ ein.

Es besteht das Risiko, dass der LAIQON-Konzern sich nicht oder nicht schnell genug auf sich möglicherweise ändernde Anlagetrends oder Kundenwünsche einstellen kann.

Anlagetrends auf dem Markt ändern sich im Laufe der Zeit und Kunden könnten sich für einen anderen Vermögensverwalter entscheiden, wenn der LAIQON-Konzern keine attraktiven Anlagemöglichkeiten bietet oder keine Produkte und Lösungen führt, die den von den Kunden gewünschten Anlagestrategien entsprechen. Die Nachfrage nach solchen Strategien kann sich ändern (z. B. aufgrund der Marktbedingungen), und solche Nachfrageänderungen können sich trotz einer guten relativen Performance der Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns erheblich auswirken. Die Entwicklung neuer Angebote benötigt Zeit, und der LAIQON-Konzern reagiert möglicherweise zu langsam auf sich ändernde Markttrends, was sich negativ auf die Assets unter

Management auswirken könnte. Darüber hinaus sind die vom LAIQON-Konzern angebotenen Produkte und Lösungen möglicherweise nicht angemessen auf Kunden abgestimmt, die bestimmte Anlagestrategien suchen, was das Risiko erhöht, dass die Produkte und Lösungen für eine bestimmte Anlegerklasse nicht geeignet sind. Dies könnte sich negativ auf den Gesamtbetrag der Assets under Management und damit auf die erzielbaren Erträge auswirken.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Es kann sein, dass es dem LAIQON-Konzern nicht gelingt, sein Wachstum durch selektive Akquisitionen zu steigern, und dass nicht alle relevanten Risiken im Vorfeld von Akquisitionen erkannt werden.

Das zukünftige Wachstum des LAIQON-Konzerns im Rahmen der *Strategie 2023/25 2.0* basiert vornehmlich auf organischem Wachstum, daneben aber auch auf selektiven Akquisitionen, sofern diese strategisch einen Mehrwert mitbringen.

Es kann jedoch sein, dass der LAIQON-Konzern nicht in der Lage ist, attraktive Ziele zu identifizieren oder Transaktionen rechtzeitig oder zu zufriedenstellenden Bedingungen abzuschließen. Die erwarteten Vorteile aus künftigen oder bereits getätigten Akquisitionen oder Veräußerungen könnten sich nicht rechtzeitig oder nicht in der erwarteten Höhe einstellen und somit die finanzielle Lage des LAIQON-Konzerns beeinträchtigen. Es besteht das Risiko, dass in der Due-Diligence-Phase vor Akquisitionen und Investitionen nicht alle relevanten Risiken erkannt werden. Außerdem können bestimmte Akquisitionen behördliche Genehmigungen erfordern. Das Ausbleiben dieser erforderlichen Genehmigungen kann die geplanten Transaktionen stark gefährden.

Auch wenn geeignete Ziele identifiziert und erworben werden, kann es sein, dass der LAIQON-Konzern nicht in der Lage ist, den erwarteten Nutzen aus den Transaktionen zu ziehen. Sollten sich die Annahmen, die dem Geschäftsplan zugrunde liegen, als falsch erweisen, können erwartete Synergien und Kosteneinsparungen möglicherweise nicht erzielt werden. Darüber hinaus könnte es nicht gelingen, die erworbenen Unternehmen, ihre Technologien, ihre Fachgebiete und ihre Mitarbeiter in den LAIQON-Konzern zu integrieren oder bestimmte Mitarbeiter oder Schlüsselskunden der erworbenen Unternehmen zu halten. Selbst wenn durch solche Akquisitionen neue oder erweiterte Vertriebspartnerschaften eingegangen werden, könnte es nicht gelingen, Kunden zu gewinnen und die Nettozuflüsse des LAIQON-Konzerns zu steigern.

Um Akquisitionen zu finanzieren, könnte die Emittentin ihre Verschuldung erhöhen oder ihre Kapitalausstattung unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen verringern, was ihre operative Flexibilität einschränken könnte, oder neue Aktien ausgeben, was sich negativ auf ihren Aktienkurs auswirken könnte. Ferner könnten Akquisitionen zu einem ungünstigen Zeitpunkt auf dem betreffenden Markt getätigt werden, was zu dem Eindruck führen könnte, dass die Emittentin zu viel gezahlt hat und diese Auswirkungen noch verstärken.

Zu den Risiken bei Veräußerungstransaktionen gehören Schwierigkeiten bei der Abtrennung des veräußerten Geschäfts, das Zurückbehalten oder die Verpflichtung, bestimmte Verbindlichkeiten zu entschädigen, die Nichterfüllung von Zahlungsverpflichtungen durch die Gegenparteien, ungünstige Marktbedingungen, die sich auf der Emittentin zustehende Abfindungszahlungen auswirken können, und unerwartete Schwierigkeiten bei der Freisetzung von Mitarbeitern des veräußerten Geschäfts. Die Emittentin kann nicht versichern, dass sie diese Risiken oder andere Probleme, die bei Akquisitionen, Investitionen und Veräußerungen oder anderen strategischen Transaktionen auftreten, erfolgreich bewältigen kann. Die erwarteten Vorteile aus künftigen oder

bereits erfolgten Übernahmen oder Veräußerungen könnten sich ferner nicht rechtzeitig oder nicht in der erwarteten Höhe einstellen und die finanzielle Lage des LAIQON-Konzerns beeinträchtigen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Risiken aus Übernahme von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH.

Die Emittentin hat in 2019 90 % der Anteile an der SPSW Capital GmbH übernommen. Es besteht das Risiko, dass die bestehende Erlaubnis der SPSW Capital GmbH aufgehoben wird. Die Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeiten würde damit unmöglich werden und in der Folge könnte dies die Umsetzung der Unternehmensstrategie und das vorgesehene Unternehmenswachstum, insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Asset Management und im Hinblick auf die Steigerung der Assets under Management, erheblich hemmen.

Es besteht ferner das Risiko, dass Wachstumsziele auf Ebene der SPSW Capital GmbH nicht erreicht werden könnten, was in der Folge auf Konzernebene zu einer Verringerung der Umsatzerlöse führen könnte.

Zwischen der Emittentin und der SPSW Capital GmbH besteht zudem ein Ergebnisabführungsvertrag. Sollten in der SPSW Capital GmbH zukünftig Verluste anfallen, wäre die Emittentin zum Ausgleich dieser Verluste verpflichtet, was zu einem Abfluss von Finanzmitteln aus dem LAIQON-Konzern führen könnte.

Ferner hat sich die Emittentin im Rahmen des Einbringungsvertrags über die 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH verpflichtet, einen Mindestkaufpreis für die Geschäftsanteile zu zahlen. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der Unternehmenswert der SPSW Capital GmbH unter den im Einbringungsvertrag vereinbarten Mindestkaufpreis sinkt. In diesem Fall könnte den für den Erwerb getätigten Aufwendungen kein gleichwertiger Unternehmenswert der SPSW Capital GmbH gegenüberstehen.

Schließlich ist im Einbringungsvertrag über die 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH in die Emittentin ein Kaufpreismechanismus enthalten, nach dem die Barkomponente des Kaufpreises in acht jährlichen Raten in den Jahren 2020 bis 2027 an die Einbringenden zu zahlen ist. Die Höhe der einzelnen Kaufpreiseraten bemisst sich dabei auf Grundlage der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der SPSW Capital GmbH und der von ihr verwalteten Fonds. In einer 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag wurden unter anderem die Bestimmungen zur Berechnung bestimmter Kaufpreiseraten zugunsten der Emittentin angepasst, wodurch dieser ein Einsparpotenzial in Höhe von mindestens EUR 5,2 Mio. bis voraussichtlich EUR 8,4 Mio. entsteht. Diese Anpassungen der 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag stehen derzeit unter der einheitlichen auflösenden Bedingung, dass die 4. Kaufpreiserate (für das Jahr 2022) nicht bis spätestens zum 30. Juni 2023 in voller Höhe an die Einbringenden geleistet wird. Sollte die 4. Kaufpreiserate daher nicht bis zu diesem Datum geleistet sein, greifen die Anpassungen nicht und die von der Emittentin zu zahlende 4. Kaufpreiserate würde sich wieder um mindestens EUR 5,2 Mio. bis voraussichtlich EUR 8,4 Mio. erhöhen. Dies würde eine erhebliche zusätzliche finanzielle Belastung für die Emittentin auslösen.

Die Emittentin schätzt die Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der SPSW Capital GmbH als „gering“ ein.

Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der BV Bayerische Vermögen GmbH, der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset Allocation GmbH.

Die Emittentin hat in 2022 die Übernahme der BV Holding AG samt deren Tochtergesellschaften, der BV Bayerische Vermögen GmbH, der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset

Allocation GmbH, abgeschlossen. Mit Verschmelzungsvertrag vom 19. Mai 2022 ist die BV Holding AG auf die Emittentin verschmolzen. Die Verschmelzung wurde am 5. Oktober 2022 durch Eintragung im Handelsregister der Emittentin und rückwirkend zum 1. Januar 2022 wirksam. Die Emittentin ist seither direkte Gesellschafterin der drei vorstehend genannten ehemaligen Tochtergesellschaften der BV Holding AG.

Es besteht das Risiko, dass die Integration der operativ tätigen Tochtergesellschaften der ehemaligen BV Holding AG in den LAIQON-Konzern nicht oder nur unzureichend gelingt. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehenden Erlaubnisse der BV Bayerische Vermögen GmbH und der MFI Asset Management GmbH aufgehoben werden. Die Ausübung der jeweiligen Unternehmenstätigkeiten würde damit unmöglich werden und in der Folge könnte dies die Umsetzung der Unternehmensstrategie und das vorgesehene Unternehmenswachstum, insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management und im Hinblick auf die Steigerung der Assets under Management, erheblich hemmen. Zudem könnte in diesem Fall einem für die Integration bereits angefallenen Aufwand kein Mehrwert gegenüberstehen und es könnten zusätzlich Management-Ressourcen gebunden werden. Ferner könnte eine fehlschlagende Integration der Gesellschaften zu einem Reputationsverlust führen. Darüber hinaus könnten infolge der Übernahme der BV Holding AG erwartete Synergieeffekte und ein Know-How-Transfer ausbleiben. Sollte die Integration der Gesellschaften in das Compliance- und Risikomanagementsystem der Emittentin nur unzureichend gelingen, könnte dies zudem nachteilige Auswirkungen auf den LAIQON-Konzern zur Folge haben (siehe hierzu auch die Risikofaktoren *„Die Compliance-Systeme und -Kontrollen des LAIQON-Konzerns reichen möglicherweise nicht aus, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken angemessen zu verhindern oder aufzudecken“* und *„Sollte das Risikomanagementsystem des LAIQON-Konzerns unzureichend oder unwirksam sein, könnte er erheblichen unerwarteten Verlusten ausgesetzt sein, auch durch Rechtsstreitigkeiten oder Geldstrafen“*).

Es besteht ferner das Risiko, dass Wachstumsziele auf Ebene der Tochtergesellschaften der ehemaligen BV Holding AG nicht erreicht werden könnten, was in der Folge auf Konzernebene zu einer Verringerung der Umsatzerlöse führen könnte. Die Emittentin ist aufgrund der Verschmelzung mit der BV Holding AG schließlich in Ergebnisabführungsverträge mit den drei genannten Gesellschaften eingetreten. Sollten in den ehemaligen Tochtergesellschaften der BV Holding AG zukünftig Verluste anfallen, wäre die Emittentin zum Ausgleich dieser Verluste verpflichtet, was zu einem Abfluss von Finanzmitteln aus dem LAIQON-Konzern führen könnte.

Die Emittentin schätzt die Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der BV Bayerische Vermögen GmbH, der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset Allocation GmbH als „gering“ ein.

Risiken aus Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH.

Die Emittentin hat in 2021 bzw. 2022 eine Beteiligung in Höhe von insgesamt 73,60 % an der growney GmbH erworben. In 2023 wird die Emittentin ihre Beteiligung nach Durchführung einer weiteren Barkapitalerhöhung bei der growney GmbH auf rund 75 % aufstocken.

Die growney GmbH ist ein digitaler Vermögensverwalter mit einem Fokus auf das direkte Privatkundengeschäft mit auf ETFs basierten Anlagelösungen. Sie ist damit neben dem WealthTech LAIC ein Teil der im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth aufgebauten und beworbenen Zwei-Marken-Strategie und damit wesentlich für die Positionierung des LAIQON-Konzerns als Full-Service-Anbieter in diesem Geschäftsfeld. Ferner führte der Erwerb der Anteile an der growney GmbH zu einem Zugewinn von rund 14.000 direkten Kundenbeziehungen.

Es besteht das Risiko, dass die Integration der growney GmbH in den LAIQON-Konzern nicht oder nur unzureichend gelingt. Daneben kann nicht ausgeschlossen werden, dass die bestehende Erlaubnis der growney GmbH aufgehoben wird. Die Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeiten würde damit unmöglich werden und in der Folge könnte dies die Umsetzung der geplanten Unternehmensstrategie und das vorgesehene Unternehmenswachstum, insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth und im Hinblick auf die Steigerung der direkten Kundenbeziehungen, erheblich hemmen. Zudem könnte in diesem Fall einem für die Integration bereits angefallenen Aufwand kein Mehrwert gegenüberstehen und es könnten zusätzlich Management-Ressourcen gebunden werden. Ferner könnte eine fehlschlagende Integration der growney GmbH zu einem Reputationsverlust führen. Darüber hinaus könnten infolge der Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH erwartete Synergieeffekte und ein Know-How-Transfer ausbleiben. Sollte die Integration der growney GmbH in das Compliance- und Risikomanagementsystem der Emittentin nur unzureichend gelingen, könnte dies zudem nachteilige Auswirkungen auf den LAIQON-Konzern zur Folge haben (siehe hierzu auch die Risikofaktoren „Die Compliance-Systeme und -Kontrollen des LAIQON-Konzerns reichen möglicherweise nicht aus, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken angemessen zu verhindern oder aufzudecken“ und „Sollte das Risikomanagementsystem des LAIQON-Konzerns unzureichend oder unwirksam sein, könnte er erheblichen unerwarteten Verlusten ausgesetzt sein, auch durch Rechtsstreitigkeiten oder Geldstrafen“).

Die Emittentin schätzt die Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme einer Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH als „gering“ ein.

Risiken aus Übernahme von 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH.

Die Emittentin hat in 2019 90 % der Anteile an der Lange Assets & Consulting GmbH übernommen. Es besteht das Risiko, dass die bestehende Erlaubnis der Lange Assets & Consulting GmbH aufgehoben wird. Die Ausübung ihrer Unternehmenstätigkeiten würde damit unmöglich werden und in der Folge könnte dies die Umsetzung der Unternehmensstrategie und das vorgesehene Unternehmenswachstum, insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management und im Hinblick auf die Steigerung der Assets under Management, erheblich hemmen.

Es besteht ferner das Risiko, dass Wachstumsziele auf Ebene der Lange Assets & Consulting GmbH nicht erreicht werden könnten, was in der Folge auf Konzernebene zu einer Verringerung der Umsatzerlöse führen könnte.

Zwischen der Emittentin und der Lange Assets & Consulting GmbH besteht zudem ein Ergebnisabführungsvertrag. Sollten in der Lange Assets & Consulting GmbH zukünftig Verluste anfallen, wäre die Emittentin zum Ausgleich dieser Verluste verpflichtet, was zu einem Abfluss von Finanzmitteln aus dem LAIQON-Konzern führen könnte.

Schließlich hat sich die Emittentin im Rahmen des Einbringungsvertrags über die 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH verpflichtet, einen Mindestkaufpreis für die Geschäftsanteile zu zahlen. In diesem Zusammenhang besteht das Risiko, dass der Unternehmenswert der Lange Assets & Consulting GmbH unter den im Einbringungsvertrag vereinbarten Mindestkaufpreis sinkt. In diesem Fall könnten den für den Erwerb getätigten Aufwendungen kein gleichwertiger Unternehmenswert der Lange Assets & Consulting GmbH gegenüberstehen.

Die Emittentin schätzt die Risiken im Zusammenhang mit der Übernahme der Lange Assets & Consulting GmbH als „gering“ ein.

Risiken im Zusammenhang mit den LAIC-Gesellschaften.

Es besteht das Risiko, dass die bestehende Erlaubnis der LAIC Vermögensverwaltung GmbH und/oder die bestehenden Erlaubnisse der LAIC Capital GmbH eingeschränkt oder aufgehoben werden. Die Ausübung ihrer jeweiligen Unternehmenstätigkeiten würde damit unmöglich werden und in der Folge könnte dies die Umsetzung der Unternehmensstrategie und das vorgesehene Unternehmenswachstum, insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth und im Hinblick auf die Steigerung der Assets under Management, erheblich hemmen.

Es besteht ferner das Risiko, dass Wachstumsziele auf Ebene des LAIC-Teilkonzerns nicht erreicht werden könnten, was in der Folge auf Konzernebene zu einer Verringerung der Umsatzerlöse führen könnte. Schließlich besteht das Risiko, dass Finanzmittel aus den Gesellschaften des LAIC-Teilkonzerns abfließen und damit dem LAIQON-Konzern nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Emittentin schätzt die Risiken im Zusammenhang mit den LAIC-Gesellschaften als „gering“ ein.

Der LAIQON-Konzern ist Risiken mit der Abwicklung des Altgeschäfts ausgesetzt.

Die Entwicklung der Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage des LAIQON-Konzerns hängt gegenwärtig noch in maßgeblichem Umfang von der wirtschaftlichen Entwicklung der im Geschäftssegment LAIQON Real Assets verwalteten geschlossenen Bestandsfonds ab.

Durch die Umstellung des Geschäftsmodells von einem Anbieter geschlossener Fonds auf einen aktiven Asset Manager und Vermögensverwalter wird das Portfoliogeschäft der geschlossenen Bestandsfonds sukzessive liquidiert werden. Daher ist der LAIQON-Konzern mit bestimmten Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf der zugrunde liegenden Vermögenswerte konfrontiert. Diese Risiken betreffen den Marktpreis der einzelnen Anlagentypen zum Zeitpunkt ihrer jeweiligen Verwertung, der von den internen Prognosen abweichen und sich sehr negativ auf die potenziellen Erfolgsgebühren auswirken kann. So können Schwächephase auf den relevanten Assetmärkten, wie etwa den Schifffahrts-, Flug- und Immobilienmärkten, die wirtschaftliche Situation der verwalteten Bestandsfonds bis hin zu deren Insolvenz beeinträchtigen. Beispielsweise sind Dauer und Intensität der Auswirkungen der Energiekrise, des Kriegs in der Ukraine sowie der steigenden Zinsen und hohen Inflation zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend quantifizierbar, sodass erhebliche Auswirkungen auf die relevanten Assetmärkte nicht ausgeschlossen werden und zu einer deutlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der Bestandsfonds führen können. Die hierfür getroffenen Maßnahmen zur Risikovorsorge könnten zudem nicht ausreichen.

Darüber hinaus könnte sich die Abwicklung des aufgegebenen Geschäftsbereichs verzögern oder verkomplizieren, wenn wichtige Mitarbeiter den LAIQON-Konzern vor Abschluss des Liquidationsprozesses verlassen.

Sollten sich vorstehende Risiken verwirklichen, könnte sich dies – insbesondere mit Blick auf einen möglichen Ausfall oder eine mögliche Verringerung der potenziellen Erfolgsgebühren aus dem Geschäftssegment LAIQON Real Assets – negativ auch auf die Gesamtertragslage des LAIQON-Konzerns auswirken.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

Die Kosten für die Versicherung der Geschäfte des LAIQON-Konzerns sind erheblich und können steigen und der Versicherungsschutz kann sich als unzureichend erweisen.

Als Asset Manager und Vermögensverwalter sind die Versicherungskosten des LAIQON-Konzerns erheblich und können von Jahr zu Jahr stark schwanken. Obwohl die Emittentin der

Meinung ist, dass der Versicherungsschutz mit dem von Mitbewerbern auf dem Markt übereinstimmt und den Bedarf deckt, kann sich der Versicherungsschutz letztendlich als unzureichend erweisen. Bei der Erneuerung des Versicherungsschutzes können zusätzliche Kosten entstehen, die durch Prämien erhöhungen, höhere Selbstbeteiligungen, Mitversicherungspflichten, Änderungen des Umfangs des Geschäfts oder der Art der Geschäftstätigkeit, Rechtsstreitigkeiten oder Übernahmen oder Veräußerungen verursacht werden.

Ein Anstieg der Versicherungskosten könnte die finanzielle Belastung des LAIQON-Konzerns erhöhen und sich damit negativ auf die Ergebnisse auswirken. Sollte sich der Versicherungsschutz zudem als unzureichend erweisen, könnte dies zusätzliche nicht geplante Kosten auslösen, die nicht oder nicht vollständig von einer Versicherung gedeckt und damit aus anderen Mitteln bedient werden müssen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

c. Regulatorische und rechtliche Risiken

Der LAIQON-Konzern ist Risiken im Zusammenhang mit den aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen und dem Risiko von Gesetzesverstößen ausgesetzt.

Der LAIQON-Konzern unterliegt einer Vielzahl von Regulierungs- und Aufsichtsregimen, und die Einhaltung dieser Regeln und Vorschriften ist kostspielig, zeitaufwendig und komplex. Die Nichteinhaltung dieser Vorschriften kann zu Geldbußen und/oder einem vorübergehenden oder dauerhaften Verbot bestimmter Tätigkeiten und daneben zu Rufschädigungen, damit einhergehenden Kundenverlusten oder auch zur Suspendierung von Mitarbeitern oder anderen Sanktionen führen.

Insbesondere durch die erlaubnispflichtigen Konzerngesellschaften LAIC Vermögensverwaltung GmbH, SPSW Capital GmbH, Lange Assets & Consulting GmbH, BV Bayerische Vermögen GmbH, MFI Asset Management GmbH und growney GmbH, die sämtlich die Erlaubnis zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen nach § 15 WpIG innehaben, sowie durch die LAIC AIF KVG GmbH unterliegt der LAIQON-Konzern in verstärktem Maße den aufsichtsrechtlichen Vorgaben.

Aufgrund der Regelungstiefe und der permanenten Regelungserneuerungen/-ergänzungen besteht das Risiko, dass im LAIQON-Konzern die aufsichtsrechtlichen Regelungen nicht ausreichend transparent genug sind. Hieraus können Verstöße gegen Vorschriften und Anordnungen der nationalen Aufsichtsbehörden resultieren, die eine Haftung der Gesellschaften des LAIQON-Konzerns nach sich ziehen können. Im Fall von Verstößen sehen die gesetzlichen Regelungen teils erhebliche Sanktionen, z. B. in Form von drastischen Bußgeldern, vor. Auch jenseits der aufsichtsrechtlichen Vorgaben kann es zu Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften (z. B. Geldwäschegesetz, Urheberrecht, Lizenzrecht, Datenschutzrecht) oder Verordnungen sowie zu Fehlern, fehlerhafter Auslegung (z. B. bei fiskalischen Bestimmungen) oder Fristversäumnissen kommen. Aus aufsichtsrechtlichen Auflagen und Genehmigungserfordernissen kann sich zudem eine Erhöhung des Aufwands bei der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften ergeben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Regulatorische Reformen in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) und international können den LAIQON-Konzern und seine Kunden zukünftig zunehmenden regulatorischen Belastungen aussetzen.

In den letzten Jahren wurde eine Reihe von regulatorischen Reformen, wie z.B. MiFID II oder die Richtlinie über Wertpapierfirmen und die Offenlegungsverordnung, verabschiedet oder

vorgeschlagen, und es ist zu erwarten, dass das Ausmaß der regulatorischen Prüfung, der die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns unterworfen sind, weiter zunehmen wird. Solche Reformen könnten den LAIQON-Konzern dazu zwingen, seine Geschäfts- oder Betriebstätigkeit zu ändern, was zeitaufwendig und kostspielig sein und das Wachstum des Konzerns behindern könnte. Regulatorische Reformen können beispielsweise auch Bank-, Versicherungs- und Pensionsfondskunden betreffen, z.B. durch eine Änderung der Solvenz- oder Liquiditätsbehandlung der Produkte und Lösungen des LAIQON-Konzerns in der Bilanz, was den LAIQON-Konzern dazu veranlassen könnte, seine Anlagestrategien oder -allokationen in einer Weise zu ändern, die für ihn nachteilig sein könnte. Auch potenzielle künftige Vorschriften in Bezug auf den Einsatz von Algorithmen bei der Portfolio- und Vermögensverwaltung (wie z.B. dem LAIC Advisor) könnten es schwieriger machen, die Geschäftstätigkeit wie derzeit geplant zu betreiben.

Neue Vorschriften oder Änderungen bei der Umsetzung und Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit des LAIQON-Konzerns auswirken, oder die Unfähigkeit, die Auswirkungen neuer Vorschriften zu verstehen und das LAIQON-Geschäftsmodell schnell genug anzupassen, könnten sich erheblich negativ auf das geplante Wachstum und die Erträge auswirken.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Die Compliance-Systeme und -Kontrollen des LAIQON-Konzerns reichen möglicherweise nicht aus, um rechtliche, finanzielle oder operative Risiken angemessen zu verhindern oder aufzudecken.

Die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns unterliegen verschiedenen Gesetzen und Vorschriften und haben interne Compliance-Verfahren und -Mechanismen eingeführt, die sich u.a. auf die Verhinderung von illegaler Beschäftigung, Bestechung, Korruption und Geldwäsche sowie die Einhaltung von Kartell-, Datenschutz- und anderen geltenden Vorschriften beziehen.

Es kann nicht garantiert werden, dass diese internen Compliance-Verfahren und -Mechanismen Gesetzesverstöße in der Zukunft oder in der Vergangenheit verhindern oder aufdecken oder sicherstellen, dass die Mitarbeiter alle geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Ein Gesetzesverstoß könnte erhebliche zivilrechtliche Strafen, aufsichtsrechtliche Sanktionen oder auch Schadensersatzansprüche für den LAIQON-Konzern nach sich ziehen und seinen Ruf schädigen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Sollte das Risikomanagementsystem des LAIQON-Konzerns unzureichend oder unwirksam sein, könnte er erheblichen unerwarteten Verlusten ausgesetzt sein, auch durch Rechtsstreitigkeiten oder Geldstrafen.

Der LAIQON-Konzern verfügt über ein Risikomanagementsystem, um bereits frühzeitig Entwicklungen erkennen zu können, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Neben der Emittentin selbst sind alle wesentlichen Tochtergesellschaften, bei denen durch ihre jeweilige Geschäftstätigkeit bedeutsame Risiken für den Konzern auftreten können, in das System einbezogen. Ziel ist es dabei, mithilfe softwaregestützter Systeme und transparenter Prozesse Risiken zeitnah zu identifizieren und einzuschätzen, um auf dieser Basis entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Der Vorstand gibt im Rahmen einer Richtlinie für das Risikomanagement die Grundlage für die Risikosteuerung durch das zentrale Risikomanagement/den Risikoadministrator vor. Das Risikomanagement stellt sicher, dass die operativen Fachabteilungen initiativ und zeitnah Risiken identifizieren, diese sowohl quantitativ als auch qualitativ bewerten und

geeignete Maßnahmen zur Risikovermeidung bzw. -kompensation entwickeln. Anhand einer systematischen Risikoinventur werden die Risiken von den jeweiligen Verantwortlichen überarbeitet und erneut eingeschätzt. Zudem besteht eine interne Ad-hoc-Meldepflicht hinsichtlich neuer von den Verantwortlichen identifizierter Risiken. Jedes erfasste Risiko wird dazu einer Risikogruppe zugeordnet. Bei der Meldung und Neueinschätzung der Risiken müssen Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit gemäß den Vorgaben der von der Gesellschaft erstellten Richtlinie angegeben werden.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die installierten Risikomanagement-Methoden als unwirksam erweisen, sei es aufgrund ihres Aufbaus oder ihrer Umsetzung, sei es aufgrund des Mangels an angemessenen, genauen oder rechtzeitigen Informationen oder aus anderen Gründen. Wenn das Risikomanagement unwirksam oder unzureichend ist, könnte der LAIQON-Konzern Verluste erleiden, die seine finanzielle Lage oder seinen Ruf erheblich beeinträchtigen könnten. Das Potenzial für einige Arten von operationellen Risiken, wie z.B. Handelsfehler, kann in Zeiten erhöhter Volatilität zunehmen, was die Kosten eines Fehlers vervielfachen kann. Solche Fehler könnten erheblich sein, ebenso wie die damit verbundenen Verluste, die der LAIQON-Konzern möglicherweise zu tragen hätte. Darüber hinaus könnte der LAIQON-Konzern Gegenstand von Rechtsstreitigkeiten, insbesondere von Kunden und Gegenparteien, sowie von Sanktionen oder Geldstrafen seitens der Aufsichtsbehörden sein.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Der LAIQON-Konzern unterliegt Gesetzen und Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre, der Informationssicherheit und des Datenschutzes, und jede tatsächliche oder vermeintliche Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen könnte dem Geschäft schaden.

Der LAIQON-Konzern ist im Besitz von Mitarbeiter- und Kundendaten, die personenbezogene Daten zur Verwendung in verschiedenen Bereichen, einschließlich Vertrieb, Marketing, Support und Personalwesen, enthalten können. Für die Erhebung, Verwendung, Aufbewahrung, Sicherheit, Offenlegung, Übertragung und sonstige Verarbeitung personenbezogener Daten gelten Datenschutzgesetze und -vorschriften. Die zunehmende Bereitschaft zur Regulierung, insbesondere in den Bereichen Datenschutz, IT-Sicherheit und Strafverfolgung, kann zu einem restriktiveren regulatorischen Umfeld führen.

Die Datenschutzerfordernisse entwickeln sich weiter. Regierungs- und Gesetzgebungsorgane und -behörden haben Gesetze und Vorschriften über die Erhebung, Verwendung, Speicherung und Weitergabe personenbezogener Daten von Verbrauchern und Einzelpersonen verabschiedet, erwägen deren Verabschiedung oder könnten diese verabschieden, wie z. B. die Einhaltung der Datenschutzverordnung (DSGVO). Die DSGVO hat zu einer Reihe von Änderungen geführt, z. B. zu höheren Geldbußen (bis zu 4 % des weltweiten Jahresumsatzes oder EUR 20 Mio., je nachdem, welcher Betrag höher ist) und einer direkten Haftung für Verstöße von Datenverarbeitern. Die DSGVO kann die Fähigkeit des LAIQON-Konzerns, sein Geschäft zu betreiben oder zu erweitern, einschränken oder behindern oder seine potenzielle Haftung erhöhen, da Kunden eine umfassendere Entschädigung für potenzielle Datenschutzverletzungen fordern. Darüber hinaus stellt das Fehlen einer gut entwickelten rechtlichen Auslegung der DSGVO und der damit verbundenen Vorschriften eine gewisse Unsicherheit bei der Anwendung der DSGVO dar. Diese und andere anwendbare Entwicklungen im Bereich des Datenschutzes und der Datenschutzgesetze machen es erforderlich, dass der LAIQON-Konzern seine Geschäftspraktiken und -richtlinien kontinuierlich überprüft und überwacht, um sicherzustellen, dass sie konform sind und bleiben. Hält der LAIQON-Konzern die geltenden Gesetze und Vorschriften nicht ein oder schützt er Daten nicht vor Verstößen oder Missbrauch durch Mitarbeiter, könnte dies zu Ermittlungen der

Strafverfolgungsbehörden und Vollstreckungsmaßnahmen führen. Eine solche Durchsetzung könnte Geldstrafen, öffentliche Zensur, Schadensersatzansprüche von Mitarbeitern, Kunden und anderen betroffenen Personen, Schädigung des Rufs und Verlust des Firmenwerts (sowohl in Bezug auf bestehende Kunden als auch auf potenzielle Kunden) und unter Umständen die Inhaftierung von Unternehmensvertretern umfassen. Selbst die Wahrnehmung von Bedenken hinsichtlich des Datenschutzes, ob berechtigt oder nicht, kann dem Ruf des LAIQON-Konzerns schaden. Wenn Dritte, mit denen der LAIQON-Konzern zusammenarbeitet, gegen geltende Gesetze oder Vorschriften verstoßen, können solche Verstöße auch die Daten der Kunden des LAIQON-Konzerns gefährden und sich wiederum nachteilig auf sein Geschäft auswirken.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns sind Risiken aus der Verletzung von Verträgen ausgesetzt.

Aus Fehlern bei Vertragsverhandlungen und im Falle von Vertragsverletzungen können sich Schadensersatzansprüche ergeben. Es bestehen Vertragsrisiken aus geschlossenen Verträgen, z. B. aus der Zusammenarbeit mit Banken, Vertriebspartnern, Beratern und anderen Geschäftspartnern. Vertragsverstöße können auch in der Nichteinhaltung vertraglicher Vorgaben oder der Missachtung von Form- und Fristvorschriften in Verträgen liegen. Vertragsverletzungen können die Geschäftstätigkeit des LAIQON-Konzerns erheblich beeinträchtigen und eine finanzielle Verpflichtung der Emittentin und/oder ihrer Tochtergesellschaften auslösen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Das Geschäft des LAIQON-Konzerns birgt das Risiko potenzieller Rechtsstreitigkeiten, die die Geschäftstätigkeit beeinträchtigen könnten.

Die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns können in Gerichtsverfahren als Beklagte oder Mitbeklagte benannt werden oder in Streitigkeiten verwickelt sein, die die Androhung von Klagen mit der Forderung nach erheblichen Schadensersatzleistungen beinhalten. Jede solche Klage, ob angedroht oder tatsächlich, könnte einen hohen Reputationsschaden, den Verlust von Kunden und Vermögenswerten, erhöhte Kosten und Ausgaben für die Beilegung einer Klage, die Abzweigung von Mitarbeiterressourcen und daraus resultierende finanzielle Verluste zur Folge haben.

So sind zum 31. Dezember 2022 insgesamt 163 (Vj.: 202) gerichtliche Verfahren, die ein Nominalkapital von EUR 6,86 Mio. (Vj.: EUR 10,59 Mio.) sowie TUSD 60 (Vj.: TUSD 370) betreffen, wegen behaupteter Schadensersatzansprüche aus Prospekthaftung rechtshängig, bei denen die Emittentin oder die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH (vormals: Lloyd Treuhand GmbH) Beklagte oder Streitverkündete sind. Per 31. Dezember 2022 kommen ferner 20 (Vj.: 54) gerichtliche Verfahren hinzu, in denen eine Bank der Emittentin den Streit verkündet hat. Diese betreffen Zeichnungen von insgesamt nominal TEUR 10 (Vj.: TEUR 10) sowie nominal TUSD 745 (Vj.: TUSD 2.070). Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus den genannten oder zukünftig eingereichten Klagen erfolgreich Schadensersatzansprüche aus der Prospekthaftung wegen falscher oder unvollständiger Angaben gegen die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften geltend gemacht werden.

Im Rahmen von Kapitalmaßnahmen hat die Emittentin ferner Emissionsdokumente (Wertpapierprospekt, Wertpapier-Informationsblatt, Basisinformationsblätter, etc.) begeben. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin im Fall von Fehlern in diesen Emissionsdokumenten, z. B. aus Prospekthaftung, in Anspruch genommen wird. Entsprechendes gilt für Emissionsdokumente, die von Tochtergesellschaften der Emittentin begeben werden, sowie für die im Zusammenhang mit der

Emission der prospektgegenständlichen Wandelanleihe 2023/2028 ausgegebenen Emissionsdokumente.

Darüber hinaus kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Namen der Kunden Anlageentscheidungen treffen, die zu erheblichen Verlusten für diese Kunden führen können. Wenn Kunden erhebliche Verluste erleiden oder anderweitig unzufrieden mit dem Service sind, den sie erhalten, könnte der LAIQON-Konzern dem Risiko rechtlicher Haftung oder Klagen wegen vorsätzlichen oder fahrlässigen Fehlverhaltens, Verletzung der Treuepflicht, Vertragsbruch, ungerechtfertigter Bereicherung und/oder Betrug ausgesetzt sein. Diese Risiken sind oft schwer einzuschätzen oder zu quantifizieren, und ihr Vorhandensein und ihr Ausmaß bleiben oft für lange Zeit unbekannt, selbst nachdem eine Klage eingereicht wurde. Dem LAIQON-Konzern können erhebliche Rechtskosten entstehen, wenn er sich gegen einen von einem Kunden angestregten Rechtsstreit oder die Durchsetzung durch eine Aufsichtsbehörde verteidigen muss. Erhebliche Gerichtsurteile oder Bußgelder, die gegen den LAIQON-Konzern oder einzelne Gesellschaften verhängt werden, könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des Konzerns haben und seinem Ruf erheblichen Schaden zufügen.

Soweit Dritte im Auftrag oder im Pflichtenkreis der Emittentin oder anderer Konzerngesellschaften tätig werden, besteht zudem das Risiko, dass die Emittentin oder andere Konzerngesellschaften für deren Handlungen verantwortlich gemacht werden.

Bei im Ausland gefällten Urteilen kann schließlich nicht ausgeschlossen werden, dass ein Sachverhalt anders und ggf. nachteiliger beurteilt wird, als dies vor deutschen Gerichten der Fall wäre. Ein ausländisches Urteil entfaltet ggf. aber dennoch Bindungswirkung vor deutschen Gerichten mit der Folge, dass eine gerichtliche Entscheidung nicht mehr abänderbar ist. Soweit die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften im Ausland tätig sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ausländische Rechtsordnungen nicht hinreichend beachtet werden. Ferner kann die Durchsetzung eigener oder die Abwehr fremder Ansprüche im Ausland schwieriger und mit erheblichen Kosten verbunden sein.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

Im Rahmen ihrer Treuhandtätigkeit haftet die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH im Falle von Auszahlungen nicht durch Gewinne gedeckter Liquiditätsüberschüsse aus den Bestandsfonds. Regressansprüche gegenüber den Treugebern sind möglicherweise nicht durchsetzbar.

Die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH (vormals: Lloyd Treuhand GmbH) ist teilweise bei den im Rahmen des Altgeschäfts der Emittentin aufgelegten geschlossenen Bestandsfonds als Treuhandkommanditistin für diverse Anleger im Handelsregister mit der jeweiligen Hafteinlage dieser Anleger (Treugeber) eingetragen. Es besteht das Risiko, dass die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH im Fall von Auszahlungen von nicht durch Gewinne gedeckten Liquiditätsüberschüssen gemäß §§ 171, 172 IV HGB haftet. Für die Kommanditisten eines Fonds besteht im Fall der Insolvenz einer Fondsgesellschaft gegebenenfalls das Risiko einer Rückzahlungsverpflichtung für in der Vergangenheit vorgenommene Auszahlungen, die nicht durch Gewinne der Fondsgesellschaft gedeckt sind. Soweit hier die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH als Treuhandgesellschaft für die Anleger fungiert, ist auch die Emittentin betroffen, da es zu beträchtlichen Liquiditätsabflüssen bei der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH kommen kann. Die Erstattungsansprüche der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH gegenüber den Anlegern müssten dann individuell durchgesetzt werden, was möglicherweise nicht gelingt. Es besteht daher das Risiko, dass der LAIQON-Konzern diese Liquiditätsabflüsse zu tragen hat, was sich negativ auf die Ergebnisse auswirken kann.

Zusätzlich ergibt sich ein Risiko aus der Verletzung von Informationspflichten durch die Emittenten der Bestandsfonds im Fall unzureichender Aufklärung beispielsweise in gesetzlich vorgeschriebenen Bestätigungsschreiben, die zu potenziellen Ansprüchen der Anleger führen können.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

Der LAIQON-Konzern kann steuerlichen Risiken ausgesetzt sein.

Es besteht das Risiko, dass Beurteilungs- oder Beratungsfehler oder Fristversäumnisse im steuerlichen Bereich auftreten. Dies kann dazu führen, dass steuerliche Folgen eintreten, die für die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns nachteilig sind, oder es bei Fristversäumnissen zu Zwangsgeldern oder Verspätungszuschlägen durch die Finanzverwaltung kommt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Vertragsprüfungen in steuerlicher Hinsicht nicht oder nur unzureichend durchgeführt werden, was ebenfalls zu nachteiligen steuerlichen Folgen für den LAIQON-Konzern führen kann.

Zudem besteht hinsichtlich der Emittentin sowie einer Vielzahl an Beteiligungen das Risiko, dass es zu Veränderungen bei der steuerlichen Veranlagung, etwa aufgrund geänderter Sonderbetriebs-ergebnisse oder auch durch Betriebsprüfungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaften, kommt. Dies, aber auch weitere Umstände könnten dazu führen, dass sich steuerliche Verlustvorträge verringern und/oder die Emittentin Steuernachzahlungen leisten muss. Solche zusätzlichen Steuern könnten erhebliche negative Auswirkungen auf das Geschäft des LAIQON-Konzerns haben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

d. Organisations- und Personalmanagementrisiken

Der LAIQON-Konzern ist auf seine Führungskräfte und weiteres Schlüsselpersonal angewiesen.

Der Erfolg der Emittentin und der weiteren Gesellschaften des LAIQON-Konzerns hängt in hohem Maße von den Fähigkeiten und dem Fachwissen der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie wichtiger Fach- und Führungskräfte ab, die nach Auffassung der Emittentin über langjährige Branchenerfahrung verfügen, die es ihnen ermöglicht, eine entscheidende Rolle beim Wachstum und bei der weiteren Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zu übernehmen.

Der Verlust eines Mitglieds des Managementteams oder das Scheitern der Nachfolgeplanung der Gesellschaft, insbesondere wenn nicht rechtzeitig ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann, könnte zu einem hohen materiellen Verlust an Know-how führen und die Gesellschaft dazu zwingen, ohne die Expertise des betreffenden Mitglieds des Managementteams sowie ohne die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehungen zu Schlüsselkunden zu operieren. Darüber hinaus können Mitarbeiter in operativen Schlüsselpositionen (z.B. Portfolio- und Fondsmanager, Investmentanalysten, Produktspezialisten und Vertriebsmitarbeiter) insbesondere auch im Zusammenhang mit organisatorischen Umstrukturierungsmaßnahmen ausscheiden, und die Positionen könnten gegebenenfalls nicht adäquat neu besetzt werden oder neue Mitarbeiter sind möglicherweise nicht so erfolgreich im Geschäft wie ihre Vorgänger, was zu einem Verlust an Know-how und Expertise im jeweiligen operativen Bereich führt.

Durch eine überdurchschnittliche Fluktuation von Mitarbeitern oder aufgrund falscher Personalentscheidungen können Fehl- und/oder Unterbesetzungen entstehen wodurch es zu Kapazitätsengpässen kommen könnte, die wiederum zu einer verzögerten Auftragsabwicklung, einer Verschlechterung der Qualität der erbrachten Leistungen oder einem Anstieg der Kosten für die ausgelagerte Betreuung führen können. Daneben könnte hierdurch der Eintritt von Fehlentscheidungen oder Managementfehlern begünstigt werden.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft bei der Weiterentwicklung und dem ordnungsgemäßen Funktionieren der LAIQON DAP 4.0 und des LAIC Advisor in hohem Maße von der Expertise der hierfür zuständigen Programmierer abhängig. Der Verlust eines Mitglieds des verantwortlichen Programmiererteams könnte die Umsetzung der *Strategie 2023/25 2.0* gefährden.

Sollten Führungskräfte oder weiteres Schlüsselpersonal ausfallen könnte sich dies negativ auf die Geschäftsentwicklung des LAIQON-Konzerns und damit auf die erzielbaren Erträge auswirken.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

e. IT-Risiken

Ein Ausfall der IT-Systeme oder Cyber-Angriffe könnten zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Geschäftsbetriebs des LAIQON-Konzerns führen.

Der LAIQON-Konzern ist stark auf seine IT-Systeme angewiesen. Die ständige Verfügbarkeit von IT-Systemen ist für den LAIQON-Konzern Grundvoraussetzung für die erfolgreiche Abwicklung des Geschäfts. So bietet beispielsweise die LAIQON DAP 4.0, eine eigenentwickelte, cloud-basierte, digitale Infrastruktur die technologische Basis für sämtliche internen und externen Geschäfts-, Abwicklungs- und Unterstützungsprozesse des LAIQON-Konzerns. Sie wird nicht nur genutzt, um die IT-Infrastruktur zu betreiben und den Systembetrieb sowie das Konzernmanagement durchzuführen. Sie dient auch als umfassende Datenbank, in der unter anderem Kundendaten, interne Daten, Anlagedaten, Verkaufsdaten, Daten zu Publikumsfonds, ETFs, Aktien und Volkswirtschaftsdaten verarbeitet und unterhalten werden und bildet damit auch die Basis für schnelle datengetriebene Analysen, die wiederum Grundlage für die Geschäftstätigkeit des LAIQON-Konzerns sind. Darüber hinaus werden über diese Plattform auch die Bereiche Sales und Marketing gesteuert einschließlich des Onboardings von Neo-Banken-, Privatbanken-, Volksbanken- und Makler-Kunden.

Die vom LAIQON-Konzern genutzten IT-Systeme und insbesondere die LAIQON DAP 4.0 können durch physische und elektronische Verletzungen, Computerviren und andere Angriffe von Cyberkriminellen, Internetbetrügern oder durch internen Missbrauch gefährdet sein, was unter anderem zum Verlust von Kundendaten, zu Schäden durch Unfälle, zur Zerstörung von Dokumenten, zur Unfähigkeit oder Verzögerung bei der Verarbeitung von Daten und Transaktionen, zu nicht autorisierten Transaktionen und schließlich zu einer erheblichen Beeinträchtigung der gesamten Geschäftstätigkeit führen könnte. Darüber hinaus könnten Softwarefehler, Fehlfunktionen oder Ausfälle der IT-Systeme und ähnliche Probleme den Ruf des LAIQON-Konzerns schädigen, ihn verstärkten behördlichen Prüfungen aussetzen oder erhebliche technische, rechtliche und andere Kosten verursachen.

Zur Minimierung des Risikos von Systemausfällen hat die Emittentin zahlreiche Sicherungsmaßnahmen ergriffen. Dazu zählen die redundante Virtualisierung von Servern und moderne Backup-Systeme inklusive externer Datensicherung sowie Notfallpläne für eine schnellstmögliche Wiederherstellung der Systeme. Zum Schutz von Daten und IT-Systemen werden unter anderem Firewall-Systeme, Virenschutz- und Verschlüsselungsprogramme sowie Zutritts- und Zugriffskontrollsysteme eingesetzt, die regelmäßig oder gegebenenfalls anlassbezogen aktualisiert werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass diese Sicherungsmaßnahmen nur einen unzureichenden Schutz vor Systemausfällen bzw. Systemangriffen bieten. Die Akquise neuer Tochterunternehmen hat ferner zu einer gestiegenen Systemheterogenität geführt, der durch eine sukzessive Migration auf die IT-Infrastruktur des LAIQON-Konzerns und die Einführung von Konzernstandards begegnet wird.

Ein Ausfall oder eine Schädigung der IT-Systeme des LAIQON-Konzerns – insbesondere der LAIQON DAP 4.0 – könnte sich damit negativ auf die gesamten Prozesse des LAIQON-Konzerns auswirken und damit nicht nur seinen Ruf schädigen, sondern auch den Verlust von Kunden und damit einen Rückgang der erzielbaren Erträge zur Folge haben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Wenn der LAIC Advisor zur Bewertung und Vorhersage potenzieller Optionen fehlerhaft oder ineffektiv ist oder wird, oder wenn die Produkte, Lösungen und Dienstleistungen des LAIQON-Konzerns keine akzeptablen Ergebnisse für Kunden liefern, kann der Ruf der Gesellschaft erheblich und nachteilig beeinflusst werden.

Die Fähigkeit des LAIQON-Konzerns, Kunden für die angebotenen Produkte, Lösungen und Dienstleistungen zu gewinnen und Vertrauen in sie aufzubauen, hängt – insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth – wesentlich von der Effektivität des eigenentwickelten auf künstlicher Intelligenz basierenden Algorithmus, dem LAIC Advisor, ab.

Der LAIC Advisor wird genutzt, um anlagebezogene Informationen zu verarbeiten und zu analysieren, Wahrscheinlichkeiten zu prognostizieren und Anlageempfehlungen auf der Grundlage der von den Kunden angegebenen Parameter zu erstellen. Der LAIC Advisor berücksichtigt dabei eine Vielzahl an Inputfaktoren und Datenquellen, darunter das Basisprofil des Kunden und Finanzdaten aus verschiedensten Quellen unter verschiedenen Szenarien. Die auf diese Art und Weise gesammelten Daten sind möglicherweise nicht relevant oder reichen nicht aus, um sicherzustellen, dass das LAIC Advisor effektiv funktioniert. Außerdem werden die gesammelten Daten in der Regel nicht überprüft, so dass sie möglicherweise betrügerisch oder anderweitig ungenau sind. Selbst wenn diese Daten korrekt sind, könnten sie irrelevant oder veraltet und somit nicht mehr für die genaue Vorhersage zukünftiger Entwicklungen hilfreich sein.

Die Emittentin rechnet – dem Trend der vergangenen Jahre folgend – mit einer weiteren Zunahme der zu analysierenden Datenmengen. In dem Maße, wie die Menge der zu verarbeitenden Daten und Variablen zunimmt, hat der LAIC Advisor immer komplexere Berechnungen vorzunehmen und zu verarbeiten, wodurch die Wahrscheinlichkeit von Mängeln und Fehlern steigt. In dem Maße, in dem der LAIC Advisor wichtige Entwicklungen nicht richtig einschätzt oder vorhersagen kann oder erhebliche Fehler oder Mängel auftreten, könnten die Kunden ihre Anlageziele nicht erreichen, was den LAIQON-Konzern für sie weniger attraktiv machen und zu einer Schädigung des Rufs und des Geschäfts des LAIQON-Konzerns führen könnte.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Es besteht das Risiko, dass der LAIC Advisor, beispielsweise durch Fehlerhaftigkeit oder die Entwicklung von Konkurrenzprodukten durch Wettbewerber, keinen Wettbewerbsvorteil mehr bietet und es damit auch zu einer Wertminderung eines wichtigen Vermögenswerts des LAIQON-Konzerns kommt.

Der LAIQON-Konzern nutzt den LAIC Advisor, um anlagebezogene Informationen zu verarbeiten und zu analysieren, Wahrscheinlichkeiten zu prognostizieren und Anlageempfehlungen auf der Grundlage von Parametern, die von den Kunden angegeben werden, zu erstellen und so den Kunden bessere, individuellere Anlageempfehlungen zu geben, als sie möglicherweise von Wettbewerbern erhalten. Der LAIC Advisor verschafft dem LAIQON-Konzern aus Sicht der Emittentin daher einen Wettbewerbsvorteil und ist ein wichtiger Teil der Strategie zur Gewinnung und Bindung von Kunden.

Es besteht das Risiko, dass der LAIC Advisor fehlerhaft oder unwirksam ist oder wird, keine akzeptablen Ergebnisse für Kunden liefert, von Wettbewerbern gestohlen und verwendet wird oder keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber ähnlichen, neu entwickelten Algorithmen und Systemen von Wettbewerbern mehr bietet. Dies könnte sich negativ auf die Fähigkeit des LAIQON-Konzerns auswirken, Kunden zu gewinnen, und es könnte auch schwieriger werden, derzeitige Kunden zu halten. Ein Rückgang der Kundenzahl könnte zu einer erheblichen Verringerung der Assets under Management führen und damit die Erträge aus der Geschäftstätigkeit reduzieren.

Im Rahmen einer in 2021 durchgeführten Wachstumsfinanzierung wurde der Wert des LAIC-Teilkonzerns, bestehend aus der LAIC Capital GmbH als Zwischenholding und deren Tochtergesellschaften, der LAIC Vermögensverwaltung GmbH und der LAIC Intelligence GmbH, die für die Entwicklung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des LAIC Advisor zuständig ist, auf Basis einer 100 %-Bewertung des LAIC-Teilkonzerns auf rund EUR 50 Mio. beziffert. Der LAIC Advisor bildet damit einen wichtigen Erfolgsfaktor des LAIQON-Konzerns. Jede Entwicklung, die dazu führt, dass der LAIC Advisor keinen wesentlichen Wettbewerbsvorteil mehr bietet, könnte damit zu einer Beeinträchtigung dieses Erfolgsfaktors führen und letztlich das Geschäft des LAIQON-Konzerns – insbesondere im Geschäftsfeld LAIQON Digital Wealth – beeinträchtigen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

f. Finanzwirtschaftliche Risiken

Der LAIQON-Konzern könnte nicht in der Lage sein, den erforderlichen Betrag an Eigen- oder Fremdkapital zu wirtschaftlich akzeptablen Bedingungen aufzubringen. Der Finanzierungsaufwand könnte sich infolge eines Anstiegs der Zinssätze erhöhen.

Das Geschäftsumfeld, in dem die Gesellschaften des LAIQON-Konzerns operieren, macht es notwendig, die Flexibilität in der Finanzierung beizubehalten, indem ausreichend Liquiditätsreserven vorgehalten werden. Ferner setzt die Umsetzung der Geschäftsziele die Aufbringung von Eigen- oder Fremdkapital voraus. Das maximale Risiko besteht in der Insolvenz aufgrund von Zahlungsunfähigkeit. Sofern es zur Verringerung der Liquiditätsdecke des LAIQON-Konzerns kommt und in der Folge ein entsprechender Finanzbedarf entsteht, besteht das Risiko, dass keine geeigneten Finanzierungspartner oder Eigenkapitalgeber gefunden werden können und der Liquiditätsbedarf des LAIQON-Konzerns nicht oder nur zu nachteiligen oder wirtschaftlich nicht vertretbaren Konditionen gedeckt werden kann. Darüber hinaus könnten sich die Finanzierungsaufwendungen durch einen Anstieg der Zinssätze erhöhen.

Für das kurzfristige Liquiditätsmanagement greift die Finanzabteilung auf eine rollierende Liquiditätsplanung zurück, die einen Planungshorizont von bis zu einem Jahr abbildet. Daneben kommt eine mittelfristige Finanzplanung für die jeweils folgenden fünf Geschäftsjahre zum Einsatz. Hierbei handelt es sich um ein integriertes Planungsmodell, das aus einer Plan-GuV und einer Plan-Bilanz besteht. Sowohl die kurzfristige Liquiditätsplanung als auch das mittelfristige Modell bauen auf der aktuellen Geschäftsplanung des LAIQON-Konzerns auf und sind miteinander abgestimmt.

Obgleich die Liquiditätslage des LAIQON-Konzerns zum Prospektdatum als stabil eingeschätzt wird, können etwaige nicht geplante liquiditätswirksame Ereignisse ein Risiko darstellen. Hierbei kann es sich grundsätzlich um den Ausfall geplanter Einnahmen oder zusätzliche nicht geplante

Ausgaben handeln. Im Fall des kumulierten Eintritts mehrerer Ereignisse sind negative Auswirkungen auf die Entwicklung des LAIQON-Konzerns zu erwarten.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Die Emittentin ist im Hinblick auf ihre Beteiligungen, Forderungen und immateriellen Vermögensgegenstände dem Risiko von Wertberichtigungen und Abschreibungen ausgesetzt.

Die Bewertung von Beteiligungen des LAIQON-Konzerns ist wie in den Vorjahren aufgrund der Marktentwicklungen einem erhöhten Risiko ausgesetzt. Dies betrifft neben den Anteilen, die die Emittentin an eigenen Fonds hält, auch die Beteiligungen des LAIQON-Konzerns an verbundenen und assoziierten Unternehmen primär aus dem Teilgeschäftsfeld LAIQON Real Assets. Diesem Risiko trägt die Emittentin durch eine fortlaufende Überprüfung der bestehenden Beteiligungsansätze und Forderungen im Zusammenspiel mit der Analyse von Finanzdaten der wesentlichen Beteiligungen Rechnung. Auf Basis der regelmäßig durchgeführten Wertminderungstests wurden bereits in den Vorjahren zum Teil umfangreiche Abwertungen von Beteiligungsansätzen bei einigen dieser Gesellschaften vorgenommen und damit grundsätzlich das Risiko für weitere Wertminderungen gesenkt. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass weitere Abwertungen der Beteiligungsansätze und Forderungen vorgenommen werden müssen. In Einzelfällen sind im Fall einer schwachen gesamtwirtschaftlichen Lage und schwacher Schifffahrtsmärkte zusätzliche Wertberichtigungen nicht ausgeschlossen.

Das Kapitalmarktumfeld hat zudem erhebliche Auswirkungen bezüglich drohender Forderungsausfälle und damit auf die Risikoposition des LAIQON-Konzerns. Dem Risiko ist die Emittentin bereits in den Vorjahren durch die Vornahme umfangreicher Abwertungen begegnet. In 2022 wurden geringere Abwertungen im Forderungsbestand der Bestandsfonds im Teilgeschäftsfeld LAIQON Real Assets vorgenommen und damit die Werthaltigkeit dieser Forderungen angepasst. In den übrigen Segmenten waren aufgrund der Werthaltigkeit der Forderungen keine Abwertungen notwendig. Jedoch wird dem Marktrisiko durch laufende Überprüfung der Werthaltigkeit von Forderungen mit einer kontinuierlichen und nachhaltigen Verbesserung des Debitorenmanagements Rechnung getragen. Ziel ist dabei die zeitnahe Realisierung von Zahlungseingängen und die damit verbundene Verminderung des Bestands an fälligen Forderungen. Trotz der durchgeführten Wertaufholungen sowie Wertberichtigungen sind weitere Verluste und entsprechende Liquiditätsausfälle aus Forderungsausfällen nicht ausgeschlossen. Etwaige Forderungen der 53.10. Real Assets Treuhand gegenüber den Treugebern aus Auszahlungen können hiervon betroffen sein.

Ferner ist nicht ausgeschlossen, dass es im Hinblick auf immaterielle Vermögensgegenstände zukünftig zu außerordentlichen Abschreibungen der Buchwerte der immateriellen Vermögenswerte kommt, wenn Ereignisse oder veränderte Umstände darauf hindeuten, dass der Buchwert eines Vermögenswerts möglicherweise nicht erzielbar ist. Dies könnte zu nicht zahlungswirksamen Belastungen führen, die sich wiederum nachteilig auf die Finanzlage auswirken könnten.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Der LAIQON-Konzern könnte seine Ziele oder Erwartungen nicht erreichen.

Die Emittentin setzt von Zeit zu Zeit bestimmte Ziele für den LAIQON-Konzern, einschließlich Ziele in Bezug auf das Wachstum der verwalteten Vermögen, die Margen und die Kostendisziplin (beispielsweise die Ziele unter der *Strategie 2023/25 2.0*, wie die Steigerung der Assets unter Management auf EUR 8 bis 10 Mrd. bis 2025, die Steigerung der EBITDA-Marge auf über 45 % bezogen auf den Nettoumsatz bis 2025 oder die Steigerung der Kundenbeziehungen auf über 100.000 bis 2025). Alle von der Geschäftsleitung gesetzten Prognosen oder Wachstumsziele

basieren notwendigerweise auf der bisherigen Leistung und können die tatsächlichen Ergebnisse nach Aufnahme der neuen Konzerngesellschaften nicht genau vorhersagen.

Die Fähigkeit der Emittentin und des LAIQON-Konzerns, diese Ziele zu erreichen, hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, wie z.B. der Marktentwicklung, der rechtzeitigen Umsetzung von Kosteneffizienzmaßnahmen, regulatorischen Entwicklungen und der Auslegung von Vorschriften und Regeln sowie der Kontinuität des Geschäfts und des Managements des LAIQON-Konzerns. Darüber hinaus könnte ein verschärfter Wettbewerb oder eine unvorhergesehene Änderung der Gewohnheiten oder des Verhaltens der Marktteilnehmer dazu führen, dass der LAIQON-Konzern länger braucht, um diese Ziele zu erreichen, oder dass er sie überhaupt nicht erreicht.

Erreicht der LAIQON-Konzern seine geschäftlichen und strategischen Ziele nicht, könnte dies erhebliche negative Auswirkungen auf seinen Ruf und die Assets under Management haben.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „mittel“ ein.

Die Emittentin könnte ihre Verschuldung in der Zukunft erhöhen, was den Wert ihrer Stammaktien beeinträchtigen und ihre Fähigkeit zur Zahlung künftiger Dividenden einschränken könnte.

Die Emittentin könnte ihre Verschuldung erhöhen, was sich negativ auf den Wert ihrer Stammaktien auswirken und ihre Fähigkeit zur Ausschüttung künftiger Dividenden einschränken könnte. Sollte die Emittentin zur Umsetzung ihrer Wachstumsstrategie mehr Schulden aufnehmen, müsste sie einen zunehmenden Teil ihrer Cashflows aus der Geschäftstätigkeit für die Zahlung von Zinsen und Tilgungen auf ihre Schulden verwenden, was die ihr zur Verfügung stehenden Mittel für Betriebskapital, Investitionsausgaben und andere allgemeine Unternehmenszwecke verringern und ihre Fähigkeit zur Zahlung künftiger Dividenden auf einem mittleren Niveau einschränken könnte. So könnte beispielsweise die Verpflichtung der Emittentin insbesondere zur Zahlung der Kaufpreistraten im Rahmen der SPSW-Transaktion dazu führen, dass die Emittentin zusätzliche Schulden aufnehmen muss, falls ihre operativen Cashflows nicht ausreichen, um diese Verpflichtung zu erfüllen.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

Zinsänderungs- und Währungsrisiko.

Unter dem Zinsänderungsrisiko versteht man das Risiko, dass der Zeitwert oder zukünftige Zahlungsströme eines Finanzinstruments aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes schwanken. Zudem ist denkbar, dass zukünftig Negativzinsen auf Guthaben bei Banken erhoben werden. Auswirkungen auf die Höhe der zukünftigen Zinserträge und -aufwendungen des LAIQON-Konzerns und Einfluss auf die beizulegenden Zeitwerte von Finanzinstrumenten können die Folge sein. Auf Konzernebene bestehen derzeit Fremdwährungsrisiken in US-Dollar, die im Wesentlichen durch die Stichtagsbewertung der entsprechenden monetären Posten entstehen. Unter den monetären Posten werden Zahlungsmittel, Forderungen und Verbindlichkeiten zusammengefasst. Fremdwährungsrisiken wird bei Zahlungseingängen in Fremdwährung durch eine zeitnahe Konvertierung in Euro begegnet. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, dass sich vorstehende Risiken verwirklichen und die Erträge bzw. das Ergebnis des LAIQON-Konzerns schmälern.

Die Emittentin schätzt das Risiko als „gering“ ein.

2. Wesentliche Risiken, die den anzubietenden Wertpapieren eigen sind

a. Risiken im Zusammenhang mit der Natur der Wertpapiere

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, ihren Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

Gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“) schuldet die Emittentin unter den Schuldverschreibungen halbjährliche Zinszahlungen und ist die Emittentin spätestens am Ende der Laufzeit verpflichtet, die ausstehenden Schuldverschreibungen zum Nennwert zurückzuzahlen.

Die Emittentin könnte nicht in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen zu erfüllen, sollte sie zum jeweiligen Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung nicht über genügend Liquidität für die Erfüllung der betreffenden Zahlungsverpflichtung verfügen oder sollte sie nicht in der Lage sein, die dann erforderlichen Refinanzierungsmittel zu beschaffen. Ferner könnte eine für die Refinanzierung erforderliche Anschlussfinanzierung nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen zu erlangen sein. Zudem könnten bestehende und/oder zukünftige andere Verbindlichkeiten die Fähigkeit der Emittentin zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beeinträchtigen.

Dies gilt unter anderem auch für die bereits bestehenden Wandelanleihen der Emittentin. So hat die Emittentin am 17. Juli 2020 die Wandelschuldverschreibung 2020/2024 und am 21. Februar 2023 die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 begeben. Sofern die Anleihegläubiger der vorgenannten Wandelschuldverschreibungen von ihrem Wandlungsrecht keinen Gebrauch machen, wäre die Emittentin verpflichtet, die Wandelschuldverschreibungen jeweils zurückzuzahlen. Insbesondere mit Blick auf die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 hätte eine Rückzahlung nur rund ein Jahr vor Endfälligkeit der prospektgegenständlichen Wandelschuldverschreibung 2023/2028 zu erfolgen, was die Fähigkeit der Emittentin zur möglichen Rückzahlung der prospektgegenständlichen Schuldverschreibungen zusätzlich belasten könnte.

Sollte die Emittentin ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen können, könnte dies für die Anleihegläubiger im Ergebnis sogar einen Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals bedeuten.

Die Emittentin schätzt das Risiko, ihren jeweiligen Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nicht nachkommen zu können, als „*gering*“ ein.

Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und damit im Falle einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung in einen besicherten Vermögensgegenstand der Emittentin gegenüber besicherten Forderungen gegen die Emittentin nachrangig.

Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Erwerb der Schuldverschreibungen kommen.

Die Schuldverschreibungen sind Kapitalanlagen, für die keine gesetzlich vorgeschriebene Einlagensicherung (wie z.B. durch einen Einlagensicherungsfonds der Banken) besteht. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Auflösung, Liquidation oder Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin werden grundsätzlich zunächst Gläubiger befriedigt, denen sogenannte Aussonderungs- bzw. Absonderungsrechte zustehen. Zu diesen Gläubigern zählen insbesondere auch solche, zu deren Gunsten Sicherheiten an Vermögensgegenständen der Emittentin bestellt wurden. Erst im Anschluss werden die unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin aus deren verbleibendem Vermögen befriedigt. Als solche werden Zahlungsverbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen im Falle der Insolvenz der Emittentin zwar vor den Aktionären der Emittentin und gegebenenfalls nachrangigen Verbindlichkeiten befriedigt, aber (vorbehaltlich weiterer, gesetzlich vorrangiger Verbindlichkeiten der Emittentin) insbesondere erst nach Verbindlichkeiten, welche mittels Sicherheiten besichert sind. Sollte das Vermögen der Emittentin nicht ausreichen, um sämtliche Gläubiger vollständig zu befriedigen, würden die Anleihegläubiger lediglich quotaal oder sogar gar nicht befriedigt.

Auch im Falle einer Durchsetzung von Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Wege einer Einzelzwangsvollstreckung in das Vermögen der Emittentin haben die Anleihegläubiger grundsätzlich keinen Zugriff auf Vermögensgegenstände der Emittentin, an welchen Sicherheiten zugunsten anderer Gläubiger bestellt wurden bzw. können gesicherte Gläubiger eine Einzelzwangsvollstreckung durch Anleihegläubiger in einen zu ihren Gunsten belasteten Vermögensgegenstand abwehren.

Zudem haben die Anleihegläubiger als unbesicherte Gläubiger der Emittentin keinen direkten Zugriff auf Vermögenswerte der Tochtergesellschaften der Emittentin, auch nicht im Falle einer Insolvenz. Die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften stehen vorrangig den Gläubigern der Tochtergesellschaften zur Befriedigung zur Verfügung.

Ferner wird, soweit die Tochtergesellschaften zugunsten ihrer Gläubiger oder anderer Gläubiger der Emittentin an eigenen Vermögensgegenständen Sicherheiten bestellt haben, dadurch das im Falle einer Insolvenz der betreffenden Tochtergesellschaft oder einer Gruppen-Insolvenz des gesamten LAIQON-Konzerns an die ungesicherten Gläubiger der betreffenden Tochtergesellschaft, und (nachrangig) an die Emittentin als deren (mittelbare) Gesellschafterin, verteilbare Vermögen geschmälert. Die Bestellung von Sicherheiten auf Ebene von Tochtergesellschaften kann damit über die ohnehin bestehende strukturelle Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen gegenüber eigenen Verbindlichkeiten der Tochtergesellschaften hinaus (siehe dazu das Risiko *„Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen für die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten durch den LAIQON-Konzern und die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind strukturell nachrangig gegenüber den Forderungen von Gläubigern gegen Tochtergesellschaften der Emittentin“*) die Befriedigungsaussichten der Anleihegläubiger im Falle einer Insolvenz der Emittentin zusätzlich schmälern. Gegenwärtig haben beispielsweise die SPSW Capital GmbH, die BV Bayerische Vermögen GmbH, die MFI Asset Management GmbH und die m+c Asset Allocation GmbH Sicherheiten in Form von Abtretungen von Ansprüchen gegen Dritte bestellt, um ein der Emittentin von der Volksbank eG Villingen-Schwenningen gewährtes Darlehen zu sichern.

Unter den Anleihebedingungen ist die Emittentin grundsätzlich berechtigt, jederzeit Sicherheiten an ihren Vermögensgegenständen zugunsten Dritter zu bestellen, solange es sich bei den besicherten Forderungen nicht um Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in den Anleihebedingungen definiert) handelt. Dies gilt auch für die Tochtergesellschaften der Emittentin, in denen wesentliche Vermögensgegenstände des LAIQON-Konzerns gehalten werden.

Die Emittentin schätzt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin bzw. des gesamten LAIQON-Konzerns als „gering“ ein. Sollte es dennoch zu einer Insolvenz kommen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals der Anleihegläubiger hingegen hoch. Das Risiko wird von der Emittentin insgesamt aber als „gering“ eingestuft.

Die Anleihebedingungen enthalten keine Beschränkungen für die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten durch den LAIQON-Konzern und die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind strukturell nachrangig gegenüber den Forderungen von Gläubigern gegen Tochtergesellschaften der Emittentin.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften unterliegen in den Anleihebedingungen hinsichtlich der Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten keinen Beschränkungen. Beschränkungen ergeben sich gemäß § 3(b) der Anleihebedingungen lediglich im Hinblick auf die Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in den Anleihebedingungen definiert).

Der LAIQON-Konzern könnte demnach in einem erheblichen Umfang weitere Schulden aufnehmen. Jede Aufnahme zusätzlicher Verbindlichkeiten (Fremdkapital) erhöht die Verschuldung des LAIQON-Konzerns und kann die Fähigkeit der Emittentin, ihren Zahlungsverpflichtungen unter den Schuldverschreibungen nachzukommen beeinträchtigen.

Solche zusätzlichen Verbindlichkeiten des LAIQON-Konzerns können mit den Schuldverschreibungen gleichrangig oder, falls sie mit Vermögenswerten der Emittentin bzw. ihrer Tochtergesellschaften dinglich besichert werden, diesen gegenüber vorrangig sein (siehe das vorstehend beschriebene Risiko „*Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und damit im Falle einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung in einen besicherten Vermögensgegenstand der Emittentin gegenüber besicherten Forderungen gegen die Emittentin nachrangig*“). Im Falle der Insolvenz der Emittentin haben die Anleihegläubiger zudem keinen direkten Zugriff auf die Vermögenswerte der Tochtergesellschaften der Emittentin und eine Haftung der Tochtergesellschaften für die aus den Schuldverschreibungen resultierenden Verbindlichkeiten der Emittentin im Wege von Garantien oder sonstigen Sicherungen sehen die Anleihebedingungen nicht vor. Im umgekehrten Fall der Insolvenz einer Tochtergesellschaft bzw. einer sämtliche Tochtergesellschaften umfassenden Gruppeninsolvenz des LAIQON-Konzerns werden zunächst die Gläubiger der betreffenden Tochtergesellschaft aus deren jeweiligen Vermögen befriedigt, bevor eventuell verbleibende Vermögenswerte an die Emittentin als (mittelbare) Gesellschafterin ausgekehrt würden. Die Forderungen aus den Schuldverschreibungen sind damit strukturell nachrangig gegenüber Forderungen von Gläubigern gegen Tochtergesellschaften der Emittentin. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass ein Großteil der Vermögenswerte des LAIQON-Konzerns nicht von der Emittentin, sondern von ihren (mittelbaren) Tochtergesellschaften gehalten werden.

Insofern kann die Aufnahme gleichrangiger oder (strukturell) vorrangiger Verschuldung dazu führen, dass die Anleihegläubiger im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin bzw. einer Gruppeninsolvenz des LAIQON-Konzerns nur einen geringeren Betrag auf ihre unter den Schuldverschreibungen ausstehenden Forderungen erhalten oder sogar einen Totalausfall erleiden.

Die Emittentin schätzt das Risiko nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger aufgrund einer Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten durch den LAIQON-Konzern als „gering“ ein.

Die Anleihebedingungen sehen keinen Verwässerungsschutz für Maßnahmen vor, welche von der Emittentin (oder ihrer Hauptversammlung) vor Ablauf des 31. Dezember 2023 beschlossen werden.

Die Anleihebedingungen sehen in § 10 grundsätzlich einen für diese Art von Wertpapieren üblichen Verwässerungsschutz zugunsten der Anleihegläubiger im Falle bestimmter Ereignisse (insbesondere bei Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen) vor, wobei dem Verwässerungsschutz in der Regel in Form einer Anpassung des Wandlungspreises Rechnung getragen wird. Zweck solcher Regelungen ist es, Anleihegläubiger vor einer Verwässerung als Folge solcher Maßnahmen zu schützen und diese somit den Aktionären der Emittentin bereits vor erfolgter

Wandlung in dieser Hinsicht weitgehend gleich zu stellen. Gemäß den Anleihebedingungen ist eine Anpassung des Wandlungspreises jedoch in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jegliche Kapitalmaßnahmen, Ausschüttungen, Verschmelzungen, Auf- und Ab-spaltungen, wenn diese von der Emittentin bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) beschlossen werden (auch wenn die betreffende Maßnahme erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wird). Für solche Maßnahmen besteht damit für Anleihegläubiger kein Verwässerungsschutz.

Die Emittentin schätzt das Risiko nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger aufgrund des eingeschränkten Verwässerungsschutzes als „gering“ ein.

Risiken im Zusammenhang mit der Bindung an Beschlüsse der Anleihegläubiger.

Die Anleihebedingungen sehen die Möglichkeit der Änderung der Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss nach Maßgabe des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz - SchVG) vom 31. Juli 2009 (in der jeweils gültigen Fassung) vor. Gegenstand eines solchen Beschlusses kann zum Beispiel die Fälligkeit bzw. Stundung von Kapital- und/oder Zinszahlungen oder eine Anpassung des geschuldeten Zinses sein. So beschlossene Änderungen der Anleihebedingungen sind für alle Anleihegläubiger bindend. Ein Anleihegläubiger ist deshalb dem Risiko ausgesetzt, überstimmt zu werden und gegen seinen Willen Rechte gegenüber der Emittentin unter den Schuldverschreibungen zu verlieren, falls die Anleihegläubiger gemäß den Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss betreffende Änderungen der Anleihebedingungen beschließen. Ein Mehrheitsbeschluss ist selbst dann bindend, wenn Anleihegläubiger die Forderungen aus den Schuldverschreibungen wegen Eintritts eines Kündigungsgrunds fällig stellen, allerdings die Rückzahlung noch nicht erfolgt ist bevor die Änderung der Anleihebedingungen wirksam wird. Sofern ein gemeinsamer Vertreter für alle Anleihegläubiger ernannt wird, könnte der einzelne Anleihegläubiger zudem ganz oder teilweise das Recht verlieren, seine Rechte gegenüber der Emittentin geltend zu machen oder durchzusetzen.

In diesem Zusammenhang kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass ein einzelner Anleihegläubiger zu irgendeinem Zeitpunkt so viele Schuldverschreibungen erwirbt und hält, dass er Mehrheitsbeschlüsse gegebenenfalls auch ohne die Mitwirkung der übrigen Anleihegläubiger fassen kann.

Die Emittentin schätzt das Risiko nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger aufgrund der Bindung an Mehrheitsbeschlüsse der Anleihegläubiger als „gering“ ein.

b. Risiken im Zusammenhang mit dem Angebot der Wertpapiere

Der Aktienbesitz von Aktionären der Emittentin, die nicht an dem Bezugsangebot teilnehmen, kann erheblich verwässert werden, wenn andere Bezugsberechtigte oder Investoren, die im Rahmen des Bezugsangebots oder gegebenenfalls der anschließenden Privatplatzierung Schuldverschreibungen erwerben, ihr Wandlungsrecht aus den Schuldverschreibungen ausüben.

Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen, die nicht innerhalb der Bezugsfrist ausgeübt werden, verfallen. Soweit ein Aktionär die ihm aufgrund seiner Aktionärsstellung eingeräumten Bezugsrechte nicht innerhalb der Bezugsfrist ausübt, werden die Beteiligungs- und die Stimmrechtsquote dieses Aktionärs verwässert, sofern andere Bezugsberechtigte oder Anleger, die aufgrund des Bezugsangebots oder im Rahmen der Privatplatzierung Schuldverschreibungen erwerben, ihr Wandlungsrecht ausüben. Dementsprechend wird der Prozentsatz der von diesem Aktionär gehaltenen Aktien am Grundkapital der Emittentin proportional zu dem Prozentsatz sinken, um den das Grundkapital der Emittentin infolge einer Wandlung der Schuldverschreibungen in Aktien erhöht wird und zu dem der Aktionär nicht an dem Bezugsangebot teilgenommen hat.

Die Emittentin schätzt das Risiko einer erheblich nachteiligen Auswirkung für Aktionäre, die keinen Gebrauch von ihrem Bezugsrecht machen, als „gering“ ein.

c. Risiken im Hinblick auf die Ausübung des Wandlungsrechts

Die Ausübung des Wandlungsrechts ist nicht sofort und nur innerhalb bestimmter Wandlungszeiträume möglich und die Anleihebedingungen sehen weitreichende Ausschlusszeiträume vor, in denen die Ausübung des Wandlungsrechts ausgeschlossen ist.

Die Anleihebedingungen sehen in § 8 vor, dass Anleihegläubiger ihr Wandlungsrecht nur innerhalb des Wandlungszeitraums ausüben können. Der Wandlungszeitraum beginnt am 3. November 2023 (einschließlich) und läuft bis zum frühesten der beiden folgenden Tage (jeweils einschließlich):

- (i) dem zehnten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, dem letzten Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; oder
- (ii) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen gekündigt werden, dem zehnten Geschäftstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

Die Anleihebedingungen sehen dabei bestimmte Ausschlusszeiträume vor, während derer eine Wandlung ausgeschlossen ist. Neben üblichen Ausschlusszeiträumen im Zusammenhang mit Hauptversammlungen, dem Ende des Geschäftsjahres und bestimmten gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen sehen die Anleihebedingungen zudem folgende Zeiträume eines jeden Jahres als Ausschlusszeiträume vor: 3. März bis 2. Mai (jeweils einschließlich), 3. Juni bis 2. August (jeweils einschließlich), 3. September bis 2. November (jeweils einschließlich) und 3. Dezember bis 2. Februar (jeweils einschließlich). Folglich gelten (vorbehaltlich weiterer in den Anleihebedingungen vorgesehener Ausschlusszeiträume) nur rund vier Monate pro Jahr nicht als Ausschlusszeitraum.

Auch wenn eine Wandlung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sein könnte, sind die Anleihegläubiger außerhalb des in den Anleihebedingungen vorgesehenen Wandlungszeitraums sowie innerhalb von Ausschlusszeiträumen gehindert, das Wandlungsrecht wirksam auszuüben.

Eine Wandlung ist damit nicht nur vor dem Beginn des Wandlungszeitraums, sondern auch während des Wandlungszeitraums für den überwiegenden Teil eines jeden Kalenderjahres aufgrund von Ausschlusszeiträumen ausgeschlossen. Ein Anleihegläubiger kann mithin daran gehindert sein, eine Wandlung zu dem Zeitpunkt herbeizuführen, zu welchem er eine Wandlung wünscht.

Die Emittentin schätzt das Risiko wirtschaftlich nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger aufgrund der zeitlich eingeschränkten Möglichkeit zur Ausübung des Wandlungsrechts als „mittel“ ein.

Im Zeitraum zwischen einer Wandlungserklärung eines Anleihegläubigers und der Lieferung der Aktien können die Aktien erheblich an Wert verlieren.

Erfüllt ein Anleihegläubiger sämtliche unter den Anleihebedingungen erforderlichen Voraussetzungen für die Ausübung seines Wandlungsrechts, gibt er also insbesondere eine vollständige Wandlungserklärung ab und liefert er seine zu wandelnden Schuldverschreibungen nach Maßgabe der Anleihebedingungen an die Wandlungsstelle, erhält er die von der Emittentin zu liefernden Aktien in der Regel innerhalb von 10 Geschäftstagen nach dem Wandlungstag, wobei Wandlungstag (vorbehaltlich bestimmter in den Anleihebedingungen geregelter Ausnahmen) in der Regel den Geschäftstag bezeichnet, der auf den Tag folgt, an dem der Anleihegläubiger die vorgenannten Voraussetzungen für die Ausübung seines Wandlungsrechts erfüllt hat. Der Lieferzeitraum für die Aktien kann mithin regelmäßig über zwei Wochen betragen.

Falls der Anleihegläubiger die Voraussetzungen zur Ausübung seines Wandlungsrechts unmittelbar vor Beginn (oder auch während) eines Ausschlusszeitraums im Sinne der Anleihebedingungen erfüllt, so dass der Folgetag (also der eigentliche sog. Wandlungstag) in den betreffenden Ausschlusszeitraum fiele, so verschiebt sich der Wandlungstag grundsätzlich auf den ersten Geschäftstag nach Ablauf dieses Ausschlusszeitraums. Faktisch verlängert sich die oben genannte Lieferfrist in solchen Fällen um die betreffende Länge des jeweiligen Ausschlusszeitraums. Die Anleihebedingungen sehen umfangreiche mehrmonatige Ausschlusszeiträume vor. Somit kann der Lieferzeitraum für die Aktien im Einzelfall im Ergebnis mehrere Monate betragen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich der Börsenkurs der Aktien während des jeweiligen Lieferzeitraums negativ entwickelt. Dabei ist ein Widerruf einer einmal abgegebenen Wandlungserklärung ausgeschlossen. Während des Lieferzeitraums kann der Anleihegläubiger also nicht unmittelbar auf Aktienkursveränderungen reagieren.

Die Emittentin schätzt das Risiko wirtschaftlich nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger in Folge negativer Börsenkursveränderungen während des Lieferzeitraums als „mittel“ ein.

Der Wert der Aktien der Emittentin im Zeitpunkt der Wandlung könnte erheblich niedriger sein als im Zeitpunkt der Ausgabe bzw. des Erwerbs der Schuldverschreibungen.

Der Börsenkurs der Aktien der Emittentin im Zeitpunkt der Ausübung des Wandlungsrechts könnte erheblich niedriger sein als der Aktienkurs oder der Wandlungspreis im Zeitpunkt der Ausgabe der Schuldverschreibungen oder eines Sekundärerwerbs der Schuldverschreibungen. Anleger sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert der Aktien bei Ausübung des Wandlungsrechts nicht dem Wert der Aktien entspricht, die der Anleger bei Ausgabe bzw. bei Erwerb der Schuldverschreibungen erwartet hat.

Die Emittentin schätzt das Risiko aufgrund solcher Kursschwankungen als „gering“ ein.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin im Falle der Ausübung von Wandlungsrechten daran gehindert ist, Aktien der Gesellschaft zu begeben bzw. zu liefern.

Die Schuldverschreibungen gewähren dem jeweiligen Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe von § 8 der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraums (vorbehaltlich bestimmter Ausschlusszeiträume) jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung zum jeweiligen Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin zu wandeln. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Emittentin gehindert ist, die Aktien zu begeben und/oder zu liefern (beispielsweise aufgrund eines künftig nicht ausreichenden bedingten und/oder genehmigten Kapitals). In diesem Falle hat der jeweilige Anleihegläubiger kein Recht auf den Erhalt von Aktien der Emittentin. Vielmehr ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien einen von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) der Anleihebedingungen berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen, soweit sie an einer Begebung und/oder Lieferung von Aktien gehindert ist. In diesem Falle würde der Anleihegläubiger nicht Aktionär der Gesellschaft und müsste, sofern er an einer möglicherweise eintretenden weiteren Wertsteigerung der Aktien der Emittentin partizipieren möchte, anderweitig Aktien der Emittentin erwerben (beispielsweise über den Markt). Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Anleger möglicherweise nicht in der Lage sein wird, sich anderweitig Aktien der Emittentin zu beschaffen, beispielsweise aufgrund fehlender Abgabebereitschaft bestehender Aktionäre, oder nur zu ungünstigeren Konditionen aufgrund schwankender Börsenkurse. Ferner besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht in der Lage ist, dem Anleger den ihm zustehenden Barausgleichsbetrag zu zahlen, beispielsweise weil ihr hierfür die liquiden Mittel fehlen. In diesem Fall könnte der Anleger nur einen geringeren oder gar keinen

Barausgleichsbetrag erhalten, was im Ergebnis bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen könnte.

Die Emittentin schätzt das Risiko, im Falle einer Wandlung keine Aktien liefern zu können, als „gering“ ein.

Anleihegläubiger tragen nach einer Ausübung ihrer Wandlungsrechte in Aktien das Eigenkapitalrisiko, das mit einem erhöhten Risiko eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals einhergeht.

Nach einer Ausübung von Wandlungsrechten werden die betreffenden Gläubiger der Schuldverschreibungen Aktionäre der Emittentin und damit deren Gesellschafter. Als Aktionäre sind sie nicht (Fremdkapital-)Gläubiger der Emittentin im Falle eines Insolvenzverfahrens. Das bedeutet, dass Sie – im Gegensatz zu den Gläubigern – auch nicht an einer Quotenteilung teilnehmen. Der Insolvenzverwalter hat Ihnen gegenüber keine Informationspflichten und Sie haben grundsätzlich keinen Anspruch darauf, an einer Gläubigerversammlung teilzunehmen. Erst wenn sich nach der Schlussverteilung ein Überschuss ergeben sollte, wird dieser nach § 199 Satz 2 Insolvenzordnung (InsO) unter den Aktionären gemäß deren Beteiligungsverhältnissen verteilt. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass zunächst diejenigen Gläubiger der Gesellschaft befriedigt werden, für deren Ansprüche Sicherheiten bestellt wurden und im Anschluss die weiteren (Fremdkapital-)Gläubiger der Gesellschaft (siehe hierzu auch die Risikobeschreibung „Die Schuldverschreibungen sind unbesichert und damit im Falle einer Insolvenz oder Zwangsvollstreckung in einen besicherten Vermögensgegenstand der Emittentin gegenüber besicherten Forderungen gegen die Emittentin nachrangig“), besteht das Risiko, dass das Gesellschaftsvermögen im Falle eines Insolvenzverfahrens aller Voraussicht nach bereits vollständig für die Befriedigung ihrer (Fremdkapital-)Gläubiger aufgebraucht ist, sofern es für diese Zwecke überhaupt ausreicht (was bei Insolvenzen in der Regel ohnehin nicht der Fall ist). Anleihegläubiger tragen nach einer Ausübung ihrer Wandlungsrechte in Aktien somit das Eigenkapitalrisiko, wodurch sich ihr Risiko erhöht, im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft bzw. des LAIQON-Konzerns einen Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu erleiden.

Die Emittentin schätzt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin bzw. des LAIQON-Konzerns als „gering“ ein. Sollte es dennoch zu einer Insolvenz kommen, ist die Wahrscheinlichkeit eines Totalverlusts des eingesetzten Kapitals der Anleihegläubiger dagegen hoch.

d. Sekundärmarktrisiken

Risiken im Zusammenhang mit einer ungünstigen Kursentwicklung der Schuldverschreibungen.

Die Entwicklung des Marktpreises der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann erheblich schwanken. Zu diesen Faktoren zählen neben der wirtschaftlichen Entwicklung der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe auch die Einschätzung von Marktteilnehmern in Bezug auf die Kreditwürdigkeit der Emittentin, ein Ansteigen des Marktzinsebeneaus, die Ausgabe weiterer im Wettbewerb mit den Schuldverschreibungen stehender Wandelschuldverschreibungen, negative Ratings in Bezug auf die Emittentin oder die Schuldverschreibungen oder allgemeine wirtschaftliche Entwicklungen. In diesem Zusammenhang sind auch die derzeitigen Unsicherheiten und Volatilitäten im Zusammenhang mit dem Krieg in der Ukraine, der daraus resultierenden Energieknappheit und den aufgrund der hohen Inflation steigenden Zinsen und deren Auswirkungen auf die Finanzmärkte zu berücksichtigen. Daneben kann der Kurs der Schuldverschreibungen insbesondere auch vom Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft

beeinflusst werden. Die Anleihegläubiger sind damit dem Risiko eines Kursverfalls ihrer Schuldverschreibungen auch dahingehend ausgesetzt, dass der Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft sinkt und diese Entwicklung auf den Wert der Schuldverschreibungen durchschlägt.

Auf die vorgenannten den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussenden Faktoren hat die Emittentin nur bedingt eine Einwirkungsmöglichkeit.

Die Emittentin schätzt das Risiko einer negativen Wertentwicklung der Schuldverschreibungen als „mittel“ ein.

Ungewissheit über die Liquidität der Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 24. Mai 2023 erfolgen. Es besteht jedoch das Risiko, dass kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entstehen oder in der Folgezeit fortbestehen wird. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehrshandel führt nicht zwingend zu größerer Liquidität als bei außerbörslich gehandelten Schuldverschreibungen. Ein liquider Markt wird maßgeblich von Angebot und Nachfrage hinsichtlich der Schuldverschreibungen bestimmt. Die Emittentin erwartet, dass im Rahmen des Bezugsangebots nur ein vergleichsweise geringer Teil der Schuldverschreibungen von den bestehenden Aktionären oder anderen Bezugsberechtigten gezeichnet wird. In diesem Falle könnten die übrigen Schuldverschreibungen im Rahmen der anschließenden Privatplatzierung von nur wenigen größeren Investoren erworben werden. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Großteil der Schuldverschreibungen von nur wenigen Investoren gehalten werden wird. Sollten diese nicht beabsichtigen, von ihnen gehaltene Schuldverschreibungen über den Markt zu veräußern, könnte der Handel in den Schuldverschreibungen stagnieren und dies zu einer Marktengde führen. In einem illiquiden Markt besteht für den Anleger das Risiko, dass er seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis veräußern kann. In diesem Fall wäre er gezwungen, die Schuldverschreibungen weiterhin zu halten oder möglicherweise zu einem ungünstigen Preis zu veräußern.

Die Emittentin schätzt das Risiko eines illiquiden Marktes aufgrund einer möglichen Marktengde als „mittel“ ein.

Keine Geltung der für einen organisierten Markt geltenden Anlegerschutzbestimmungen.

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Die Aktien der Emittentin sind im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit gleichzeitiger Einbeziehung in das Segment Scale notiert. Weder die Schuldverschreibungen noch die Aktien der Emittentin sollen in den Handel eines regulierten Marktes einbezogen werden. Damit gelten wesentliche Anlegerschutzbestimmungen – insbesondere des Wertpapierhandelsgesetzes – nicht, die bei Emittenten zur Anwendung kommen, deren Wertpapiere im regulierten Markt (sowie dort gegebenenfalls im General Standard oder Prime Standard) gehandelt werden. Die Transparenzpflichten, die ein Unternehmen, dessen Wertpapiere im regulierten Markt notiert sind, zu erfüllen hat, sind wesentlich höher als im Freiverkehr. So sind im regulierten Markt beispielsweise Quartalsmitteilungen zu erstellen, preisrelevante Tatsachen in mehreren Sprachen zu veröffentlichen und Mitteilungen bedeutender Stimmrechtsveränderungen nach § 33 WpHG vorzunehmen. Daneben gelten viele Bestimmungen des Wertpapierhandelsgesetzbuchs nur für im regulierten Markt notierte Emittenten, einschließlich einem Großteil der Bußgeld- und Strafvorschriften, die zur Durchsetzung der Verpflichtungen von Emittenten, deren Wertpapiere im regulierten Markt notieren, dienen.

Ein Anleger in die Schuldverschreibungen ist folglich nicht in gleicher Weise geschützt, wie ein Anleger in Wertpapiere, die im regulierten Markt notieren. Es kann folglich nicht ausgeschlossen werden, dass ein Anleger in die Schuldverschreibungen Verluste hinsichtlich seiner Investition erleidet, weil er beispielsweise nicht oder nicht rechtzeitig über für seine An- bzw. Verkaufentscheidungen maßgebliche Umstände informiert war oder weil die Emittentin bestimmte Anforderungen, die für Emittenten im regulierten Markt gelten, nicht erfüllt, weil sie hierzu als Freiverkehrsemittent nicht verpflichtet ist.

Die Emittentin schätzt das Risiko eines Verlusts auf Seiten des Anlegers aufgrund eines niedrigeren Schutzniveaus im Freiverkehr gegenüber dem regulierten Markt als „gering“ ein.

Risiken im Zusammenhang mit Ratings.

Die Schuldverschreibungen verfügen über kein eigenes Rating. Ein etwaiges Rating der Emittentin könnte zudem nicht sämtliche potentiellen Auswirkungen aller Risiken in Bezug auf die Struktur, den Markt, zusätzliche oben beschriebene Risikofaktoren oder sonstige Faktoren berücksichtigen, die Einfluss auf den Wert der Schuldverschreibungen haben könnten und daher ein verfälschtes Bild der Emittentin geben.

Ein Rating kann jederzeit durch die jeweilige Rating-Agentur oder ggf. einen Dritten überprüft, ausgesetzt oder zurückgenommen werden. Es besteht zudem die Möglichkeit, dass eine andere Rating-Agentur, die nicht mit einem Rating durch die Emittentin beauftragt wurde, ein Rating der Schuldverschreibungen oder der Gesellschaft erstellt, welches eine abweichende Kredit-/Bonitätseinschätzung aufweist und die Rating-Agentur dieses ohne Zustimmung der Emittentin veröffentlicht. Es besteht keine Gewähr dafür, dass ein Rating durch eine Rating-Agentur oder einen Dritten für eine gewisse Zeit gleichbleibt, sich nicht verschlechtert oder ganz zurückgenommen wird, sollte dies nach Ansicht der Rating-Agentur oder des Dritten erforderlich sein. Die Aussetzung, Verschlechterung oder Rücknahme eines Ratings der Emittentin durch einen oder mehrere Dritte oder eine Rating-Agentur sowie die Veröffentlichung eines weiteren Ratings, welches eine abweichende bzw. schlechtere Kredit-/Bonitätseinschätzung aufweist, könnten sich erheblich nachteilig auf den Kurs und den Handel der Schuldverschreibungen sowie die Kosten und Konditionen für die Finanzierung der Emittentin und ihrer Unternehmensgruppe auswirken. Insbesondere für Kapitalgeber (Banken, Mezzanine-Finanzierer, u.a.) ist ein Rating ein Indiz für die tatsächliche Kreditwürdigkeit eines Unternehmens. Ein Rating, das die Kreditwürdigkeit bzw. Bonität der Emittentin als unzureichend beurteilt, hätte daher einen erheblich negativen Effekt auf ihre Möglichkeit, weitere Finanzierungsmittel zu erlangen. Dies könnte zur Folge haben, dass die Emittentin ihre Geschäftstätigkeit und deren Ausbau nicht in dem geplanten Maße, nicht in der geplanten Geschwindigkeit oder sogar gar nicht mehr betreiben könnte, was wiederum weiter fallende Ratings zur Folge haben könnte.

Für den Anleger könnte eine Abwertung der Emittentin in Ratings zudem seine Möglichkeit beeinträchtigen, seine Schuldverschreibungen über den Markt zu angemessenen Preisen zu veräußern, da die Nachfrage nach Schuldverschreibungen einer Emittentin mit niedrigem Rating in der Regel geringer ausfällt.

Die Emittentin schätzt das Risiko von nachteiligen Auswirkungen für die Schuldverschreibungen, die Gesellschaft und/oder den Anleger aufgrund negativer Ratings als „gering“ ein.

Risiken im Zusammenhang mit der Verletzung von Folgepflichten der maßgeblichen Börsenregularien.

Die Schuldverschreibungen der Gesellschaft sollen in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Quotation Board einbezogen werden. Nach einer

solchen Einbeziehung unterliegt die Gesellschaft verschiedenen Folgepflichten und Verhaltensstandards (die jedoch erheblich schwächer ausgestaltet sind, als die im regulierten Markt zu befolgenden; siehe hierzu die Risikobeschreibung „*Keine Geltung der für einen organisierten Markt geltenden Anlegerschutzbestimmungen*“).

Eine etwaige Nichterfüllung der Folgepflichten und Verhaltensstandards führt grundsätzlich zu verschiedenen Rechtsfolgen, zu denen auch die Kündigung der Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel an einer Wertpapierbörse zählen kann. Sollten die Schuldverschreibungen aus der Notierung im Freiverkehr herausfallen (sei es, weil die Emittentin beispielsweise Mitteilungspflichten wiederholt nicht beachtet oder weil sie es versäumt, Jahresabschlüsse aufzustellen oder zu veröffentlichen, u.a.), würde die Handelbarkeit der Schuldverschreibungen dadurch erheblich eingeschränkt. Der Handel würde in diesem Falle nicht mehr über eine Börsenplattform erfolgen, die Angebot und Nachfrage abbildet und potentielle Käufer und Verkäufer zusammenbringt. Hierdurch kann es dazu kommen, dass Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen nicht, nur noch erschwert oder nur zu unakzeptablen Konditionen veräußern können. Ferner könnte der Verlust einer Notierung den Wert der Schuldverschreibungen negativ beeinflussen, weil potentielle Käufer das Risiko einkalkulieren könnten, die Schuldverschreibungen nicht zu jeder Zeit wieder veräußern zu können bzw. keine weiteren Käufer mehr zu finden.

Die Emittentin schätzt das Risiko eines Verlusts der Notierung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse als „*gering*“ ein.

e. Sonstige wertpapierbezogene Risiken

Kein ordentliches Kündigungsrecht der Anleihegläubiger.

Den Anlegern steht gemäß den Anleihebedingungen kein *ordentliches* Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Ein Kündigungsrecht der Anleihegläubiger besteht vielmehr nur unter bestimmten, eng umgrenzten Voraussetzungen. Dies hat zur Folge, dass die Anleger, sofern sie von ihrem Wandlungsrecht keinen Gebrauch machen, vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen in der Regel keinen Anspruch haben, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen.

Die Emittentin schätzt das Risiko nachteiliger Auswirkungen für die Anleihegläubiger wegen eines fehlenden ordentlichen Kündigungsrechts in Bezug auf die Schuldverschreibungen als „*mittel*“ ein.

Währungsrisiko.

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben. Stellt diese Währung für den betreffenden Anleger der Schuldverschreibungen eine Fremdwährung dar, so ist er einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Verliert nach dem jeweiligen Kauf der Schuldverschreibungen der Euro gegenüber der Heimatwährung des Anlegers an Wert, so erhält der Anleger zwar, die Solvenz der Emittentin und keine Wandlung der Schuldverschreibungen vorausgesetzt, bei Fälligkeit der Schuldverschreibungen den Eurobetrag, der dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen entspricht. Doch umgerechnet in die Heimatwährung des Anlegers kann dieser Eurobetrag einem geringeren Gegenwert entsprechen. Ein vergleichbares Währungsrisiko besteht, wenn der Anleger die Schuldverschreibungen am Markt kauft bzw. verkauft. Und auch die Zinsen auf die Schuldverschreibungen könnten nach Umrechnung der jeweiligen Zinszahlung in die Heimatwährung des Anlegers effektiv geringer ausfallen als erwartet und sich die Rendite dadurch reduzieren.

Änderungen von Wechselkursen folgen aus verschiedenen Faktoren, wie etwa makroökonomischen Bedingungen, Spekulationsgeschäften und Eingriffen durch Zentralbanken und Regierungen. Darüber hinaus können Regierungen und Währungsbehörden Devisenkontrollen verhängen (wie dies in der Vergangenheit zum Teil geschehen ist), die einen anwendbaren Wechselkurs negativ beeinflussen könnten. Im Ergebnis könnten Anleihegläubiger daher weniger als erwartet oder sogar überhaupt keine Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen erhalten.

Die Emittentin schätzt diese Währungsrisiken als „*gering*“ ein.

XII. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. Art und Gattung

Gegenstand dieses Prospekts sind 20.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028 (die „**Schuldverschreibungen**“ und insgesamt die „**Wandelanleihe 2023/2028**“) aus der vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats am 24./27. April 2023 auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 beschlossenen Begebung einer Wandelanleihe.

Für die Schuldverschreibungen gelten die folgenden Angaben:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A351P38

Wertpapier-Kenn-Nummer: A351P3

2. Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar.

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (das „**Clearing System**“) hinterlegt.

Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Schuldverschreibungen sind für das Clearing durch das Clearing System angenommen worden.

3. Währung

Die Wertpapieremission erfolgt in EUR/Euro.

4. Übertragbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

5. Rang der Wertpapiere

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und, im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

6. Zahl-, Wandlungs- und Berechnungsstelle

Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen („**Gebr. Martin AG**“) hat die Funktionen der Zahlstelle (als soche die „**Zahlstelle**“) und der Wandlungsstelle (als solche die „**Wandlungsstelle**“) für die Schuldverschreibungen übernommen.

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, hat die Funktion der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“) für die Schuldverschreibungen übernommen.

7. Mit den Wertpapieren verbundene Rechte

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der Zinsen nach Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die „**Anleihebedingungen**“). Außerdem steht ihnen ein Wandlungsrecht nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu.

a. Nominaler Zinssatz und Bestimmungen zur Zinsschuld; Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Tilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren; Angabe der Rendite

Der nominale Zinssatz beträgt 7,0 % p.a.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Mai 2023 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 24. Mai 2028 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 24. Mai und am 24. November eines jeden Jahres, erstmals am 24. November 2023, zahlbar.

Soweit das Wandlungsrecht gemäß § 8 der Anleihebedingungen ausgeübt wird, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem jeweiligen Wandlungstag gemäß § 8 der Anleihebedingungen unmittelbar vorausgeht. Falls der betreffende Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

Sofern die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung des Nennbetrages der betreffenden Schuldverschreibungen jedoch erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der betreffenden Schuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der in diesem Fall ab dem Fälligkeitstag anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden von der Gesellschaft am 24. Mai 2028 („**Fälligkeitstag**“) zum Nennbetrag je Schuldverschreibung zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Der Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages gilt auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen sowie im Falle einer Kündigung durch den Anleihegläubiger gemäß § 11(a)(iv) der Anleihebedingungen (*Kontrollwechsel*) oder § 11(c)(iv) der Anleihebedingungen (*Verschmelzung*) oder auch gemäß § 12 der Anleihebedingungen. Zusätzlich zum Nennbetrag je Schuldverschreibung hat der Anleihegläubiger in diesen Fällen Anspruch auf Zahlung etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Für die Rückzahlung gilt kein besonderes Verfahren. Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerrechtlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften, über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream Banking Aktiengesellschaft oder nach deren Weisung zur Gutschrift für die jeweiligen Kontoinhaber. Falls eine Zahlung auf Kapital oder Zinsen einer Schuldverschreibung an einem Tag zu leisten ist, der kein Geschäftstag ist, so erfolgt die Zahlung am nächstfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall steht den betreffenden

Anleihegläubigem weder eine Zahlung noch ein Anspruch auf Verzugszinsen oder eine andere Entschädigung wegen dieser Verzögerung zu.

Die Gesellschaft ist als Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht nur teilweise) durch Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 der Anleihebedingungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen mit Wirkung zu dem Rückzahlungstag zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden und nicht von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Schuldverschreibungen auf 15 % oder weniger des Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen, die ursprünglich ausgegeben wurden (einschließlich Schuldverschreibungen, die gemäß § 15 der Anleihebedingungen zusätzlich begeben worden sind), fällt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen am Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Die jährliche Rendite der Schuldverschreibungen entspricht ihrer jährlichen Verzinsung von 7,0 % (nominal, ohne Zinseszins), basierend auf der Annahme, dass die von der Gesellschaft unter den Schuldverschreibungen gezahlten Zinsen nicht wieder angelegt werden. Individuelle Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers sind bei der vorstehend angegebenen Rendite nicht berücksichtigt. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger von seinem Wandlungsrecht keinen Gebrauch macht und die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

Bei einem nachträglichen Erwerb berechnet sich die Rendite individuell für jeden Anleger aus der Summe aus (i) dem Rückzahlungsbetrag (100 % des Nennbetrages) bei Endfälligkeit und (ii) den gezahlten Zinsen (7,0 % p.a.) seit Erwerb sowie abzüglich (iii) des Kaufpreises, der individuellen Transaktionskosten und etwaiger sonstiger Kosten bzw. Steuern des Anleihegläubigers. Diese Berechnung setzt voraus, dass der Anleger von seinem Wandlungsrecht keinen Gebrauch macht und die nachträglich erworbenen Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit hält.

b. Wandlungsrecht

Die Schuldverschreibungen gewähren dem jeweiligen Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe von § 8 der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraums (vorbehaltlich bestimmter Ausschlusszeiträume) jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder, nach dem Ermessen der Emittentin, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, zu wandeln.

Wandlungszeitraum im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet den Zeitraum ab dem 3. November 2023 (einschließlich) bis zu dem frühesten der folgenden Tage (einschließlich):

- (i) dem zehnten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, dem letzten Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; bzw.
- (ii) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen gekündigt werden, dem zehnten Geschäftstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

Dabei bezeichnet Ausschlusszeitraum jeden der nachfolgenden Zeiträume: (i) die folgenden Zeiträume eines jeden Jahres: 3. März bis 2. Mai (jeweils einschließlich), 3. Juni bis 2. August (jeweils einschließlich), 3. September bis 2. November (jeweils einschließlich) und 3. Dezember bis

2. Februar (jeweils einschließlich), (ii) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin den Zeitraum ab dem fünften Geschäftstag vor dem letzten Tag für die Anmeldung zur Hauptversammlung (einschließlich) bis zum Geschäftstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich), (iii) den Zeitraum von 14 Tagen, der mit dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet, und (iv) den Zeitraum ab dem Tag, an dem ein Angebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder zum Bezug von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien oder zum Bezug von Genussscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien (x) im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bekanntgemacht wird, (y) in einem überregionalen Pflichtblatt einer der deutschen Wertpapierbörsen, an denen die Stammaktie zum Handel zugelassen oder einbezogen ist, veröffentlicht wird oder (z) im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (die erste Mitteilung oder Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich), und (v) anlässlich einer etwaigen geplanten Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) von der Emittentin den Zeitraum ab dem 14. Geschäftstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Spaltungsberichts bis zum Ex-Tag der Abspaltung (jeweils einschließlich).

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Schuldverschreibungen gemäß § 11(a)(iii), § 11(c)(iii) oder § 12 der Anleihebedingungen gekündigt hat.

Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der jeweilige Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle (wie in § 13(a) der Anleihebedingungen definiert) über seine Depotbank und das Clearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen (Scan per E-Mail ist ausreichend). Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat insbesondere die in § 8(b)(i) der Anleihebedingungen genannten Angaben zu enthalten. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die zu wandelnden Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle (Umbuchung bzw. Abtretung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

Die Emittentin hat nach einer Ausübung des Wandlungsrechts eine Anzahl von Aktien auszugeben bzw. zu liefern, die dem jeweils maßgeblichen Wandlungsverhältnis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie (wie von der Berechnungsstelle berechnet), entspricht. Die zu liefernden Aktien werden grundsätzlich spätestens am zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Wandlungstag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers übertragen. Dabei bezeichnet „**Wandlungstag**“ (vorbehaltlich der Unterabsätze (B) und (C) des § 8(b)(iv) der Anleihebedingungen) den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) der Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, bzw. falls dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt, den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums, wobei falls der erste Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums nicht mehr in den Wandlungszeitraum fällt, das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt ist. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Aktien. Ein verbleibender Bruchteil einer Aktie wird weder geliefert noch in Geld ausgeglichen (kein Bruchteilsausgleich).

Der Anleihegläubiger hat sämtliche etwaigen Steuern und sonstigen Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Wandlungsrecht zu tragen.

Falls und soweit nach einer Wandlung die Emittentin gehindert ist, die neuen Aktien zu begeben und/oder zu liefern und auch nicht über existierende und lieferbare Aktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien den von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) der Anleihebedingungen berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab EUR 0,005 aufgerundet wird) aus dem Wert der Aktie (ermittelt auf Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der täglichen Aktienkurse an jedem der Handelstage innerhalb des betreffenden Berechnungszeitraums) und der Anzahl der jeweiligen nicht lieferbaren Aktien, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft. Zinsen sind hinsichtlich eines Barausgleichsbetrages nicht zu zahlen.

Die im Falle der Durchführung einer Wandlung zu liefernden Aktien der Emittentin werden entweder aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Aktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn (der im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird) teil, und können im Ermessen der Emittentin, (x) wenn eine Dividende für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht ausgeschüttet worden ist, zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben oder, (y) sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein, oder werden im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Aktien der Emittentin sein, die abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger anderenfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die anderenfalls aus einem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt dass eine solche Lieferung bereits existierender Aktien rechtmäßig bewirkt werden kann und nicht die Rechte, die der jeweilige Anleihegläubiger anderenfalls haben würde, beeinträchtigt, wobei die Emittentin alle Anleihegläubiger mit dem gleichen Wandlungstag bzw. dem gleichen Liefertag gleich behandeln wird.

Im Falle einer Wandlung beträgt das jeweils maßgebliche Wandlungsverhältnis das Ergebnis aus der Division des gesamten Nennbetrages der von dem jeweiligen Anleihegläubiger mit seiner jeweiligen Wandlungserklärung zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis. Das maßgebliche Wandlungsverhältnis wird von der Berechnungsstelle gemäß § 8(b)(iii) der Anleihebedingungen berechnet.

Der anfängliche Wandlungspreis der Schuldverschreibungen beträgt EUR 10,50 je Aktie. Auf Basis des anfänglichen Wandlungspreises könnte also eine Schuldverschreibung (im Nennwert von EUR 1.000,00) in 95 Stückaktien der Emittentin gewandelt werden. Dies entspricht einem anfänglichen Wandlungsverhältnis von 1 : 95,2381.

Der Wandlungspreis (und damit auch das Wandlungsverhältnis) kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Insbesondere kann es zu Anpassungen des Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen kommen, der Regelungen enthält, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz vorsehen, insbesondere für den Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der Emittentin. Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen ist jedoch für solche Maßnahmen ausgeschlossen, welche von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember

2023 beschlossen werden (auch wenn die jeweilige Maßnahme erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wird). Zudem kann es im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin im Sinne von § 11 der Anleihebedingungen zu einer (vorübergehenden) Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11(b) der Anleihebedingungen kommen. Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts unverzüglich gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekannt machen.

8. Besteuerung

Hinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des jeweiligen Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

An einem Erwerb der Schuldverschreibungen Interessierten wird empfohlen, sich über die anwendbaren steuerrechtlichen Regelungen zu informieren und eine Anlageentscheidung nur unter Heranziehung aller verfügbaren Informationen nach Konsultation mit den eigenen Rechtsanwälten, Steuer- und/oder Finanzberatern zu treffen.

9. Beschlüsse über die Begebung der Schuldverschreibungen

Der Vorstand der Gesellschaft hat am 24. April 2023 auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tage beschlossen, die insgesamt bis zu Stück 20.000 Schuldverschreibungen mit Fälligkeit am 24. Mai 2028 zu begeben. Mit weiterem Beschluss vom 27. April 2023 hat der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tage die finalen Konditionen der Schuldverschreibungen festgelegt.

10. Angabe des erwarteten Emissionstermins der Wertpapiere

Der Tag der Begebung der Schuldverschreibungen ist der 24. Mai 2023. Die Lieferung der Schuldverschreibungen, welche im Rahmen des öffentlichen Angebots bezogen und zugeteilt werden, erfolgt mit Valuta voraussichtlich zum 24. Mai 2023.

11. Angaben zu den Aktien der Emittentin

a. Art und Gattung

Das Grundkapital der Emittentin beträgt EUR 17.483.396,00 und ist eingeteilt in 17.483.396 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie.

Für die bestehenden Aktien der Emittentin gelten die folgenden Angaben:

International Securities Identification Number (ISIN): DE000A12UP29

Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN): A12UP2

b. Rechtsvorschriften, Form und Verbriefung

Die Aktien der Emittentin wurden auf Grundlage des deutschen Aktiengesetzes („AktG“) und der jeweils gültigen Satzung der Emittentin als auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) ausgegeben. Die Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist nach Maßgabe von § 5 Abs. 3 der Satzung der Emittentin grundsätzlich ausgeschlossen.

c. Wahrung

Die Aktien der Emittentin lauten auf EUR/Euro.

d. ubertragbarkeit

Die Aktien der Emittentin sind frei ubertragbar.

e. Mit den Aktien verbundene Rechte

Samtliche Aktien der Emittentin sind mit den gleichen Rechten ausgestattet.

Stimmrecht

Jede Aktie gewahrt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Beschrankungen des Stimmrechts bestehen nicht. Insbesondere gibt es keine unterschiedlichen Stimmrechte fur bestimmte Aktionare der Emittentin.

Dividendenrechte

Die Aktien, in die die Schuldverschreibungen wandelbar sind, werden mit voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschaftsjahr ihrer Ausgabe oder, nach dem Ermessen der Emittentin, bereits fur das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschaftsjahr, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, ausgestattet sein.

Die Anteile der Aktionare am Gewinn der Gesellschaft bestimmen sich nach ihren Anteilen am Grundkapital. Die Beschlussfassung uber die Ausschuttung von Dividenden auf die Aktien der Gesellschaft fur ein Geschaftsjahr obliegt der ordentlichen Hauptversammlung des darauf folgenden Geschaftsjahres, die auf Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, wobei die Hauptversammlung an den Gewinnverwendungsvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gebunden ist.

Dabei hat der Vorstand nach Ablauf eines jeden Geschaftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist des § 264 Abs. 1 HGB einen Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht aufzustellen und unverzuglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprufer vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung fur die Verwendung des Bilanzgewinns machen will. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, es sei denn, Vorstand und Aufsichtsrat beschlieen, die Feststellung des Jahresabschlusses der Hauptversammlung zu uberlassen.

Dividenden durfen nur aus dem Bilanzgewinn, wie er in dem von Vorstand und Aufsichtsrat festgestellten Jahresabschluss nach HGB ausgewiesen ist, ausgeschuttet werden. Bei der Ermittlung des zur Ausschuttung zur Verfugung stehenden Bilanzgewinns ist der Jahresuberschuss/Jahresfehlbetrag um Gewinn- und Verlustvortrage des Vorjahres sowie Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rucklagen zu korrigieren. Kraft Gesetzes sind bestimmte Rucklagen zu bilden, die bei der Berechnung des zur Ausschuttung verfugbaren Bilanzgewinns abgezogen werden mussen. Daruber hinaus muss die Gesellschaft eine Ausschuttungssperre in Hohe der aktiven latenten Steuern berucksichtigen. Die Hauptversammlung kann im Beschluss uber die Verwendung des Bilanzgewinns Betrage in Gewinnrucklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, so konnen Betrage bis zur Halfte des Jahresuberschusses in die anderen Gewinnrucklagen eingestellt werden.

Von der Hauptversammlung beschlossene Dividenden werden in Übereinstimmung mit den Regeln des jeweiligen Clearingsystems ausgezahlt, soweit die dividendenberechtigten Aktien in einem Clearingsystem verwahrt werden. Auf der Hauptversammlung beschlossene Dividenden sind, sofern der Dividendenbeschluss nichts Abweichendes vorsieht, am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig.

Die Dividende wird nach Abzug der gesetzlichen Steuern und Abgaben ausgezahlt; dabei unterliegen Dividendenzahlungen grundsätzlich der deutschen Kapitalertragssteuer, wobei die Gesellschaft keine Verantwortung für die Einbehaltung der den Aktionär betreffenden Kapitalertragssteuer übernimmt (siehe hierzu aber auch den Warnhinweis in Abschnitt XII.11.g.).

Der Anspruch des Aktionärs auf Zahlung der Dividende entsteht mit dem Wirksamwerden des Gewinnverwendungsbeschlusses. Der Anspruch verjährt nach drei Jahren, wobei die Verjährungsfrist erst mit dem Schluss des Jahres zu laufen beginnt, in dem die Hauptversammlung den Gewinnverwendungsbeschluss fasst und der Berechtigte Kenntnis von den den Dividendenanspruch begründenden Umständen erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Verjährt der Anspruch auf Auszahlung der Dividende, ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Dividende an den Aktionär, dessen Anspruch verjährt ist, auszuzahlen. Zahlt die Gesellschaft die Dividende in einem solchen Fall nicht aus, ist die Gesellschaft selbst die Begünstigte.

Die Fähigkeit der Gesellschaft zur Zahlung künftiger Dividenden wird von den Gewinnen der Gesellschaft, ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage und anderen Faktoren abhängen. Hierzu gehören insbesondere die Liquiditätsbedürfnisse der Gesellschaft, ihre Zukunftsaussichten, die Marktentwicklung, die steuerlichen, gesetzgeberischen und sonstigen Rahmenbedingungen. Der zur Ausschüttung zur Verfügung stehende Bilanzgewinn berechnet sich anhand des nach HGB erstellten Jahresabschlusses der Gesellschaft.

Es gibt weder ein besonderes Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber noch Dividendenbeschränkungen.

Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft haben die Aktionäre gemäß § 271 AktG Anspruch auf das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft verbleibende Vermögen, welches entsprechend den Vorgaben des Aktiengesetzes verteilt wird, wobei insbesondere bestimmte Vorschriften des Gläubigerschutzes zu beachten sind.

An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Wertpapieren derselben Gattung

Nach dem Aktiengesetz stehen jedem Aktionär grundsätzlich Bezugsrechte auf die im Rahmen einer Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien (sowie auf Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen) zu. Die Bezugsrechte sind grundsätzlich frei übertragbar.

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen und von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals die Bezugsrechte ausschließen. Für einen Bezugsrechtsausschluss ist darüber hinaus ein Bericht des Vorstands erforderlich, der zur Begründung des Bezugsrechtsausschlusses darlegen muss, dass das Interesse der Emittentin am Ausschluss des Bezugsrechts das Interesse der Aktionäre an der Einräumung des Bezugsrechts überwiegt. Ein Bezugsrechtsausschluss bei Ausgabe neuer Aktien ist insbesondere

dann zulässig, wenn die Emittentin das Kapital gegen Bareinlagen erhöht, der Betrag der Kapitalerhöhung 10 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Das Bezugsrecht dient dazu, dem Aktionär die Aufrechterhaltung seiner bisherigen prozentualen Beteiligung am Grundkapital zu ermöglichen und seine Stimmkraft zu erhalten. Wird das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil ausgeschlossen, ist u.a. die Schranke des § 255 Abs. 2 AktG zu beachten, d.h. der festgesetzte Ausgabebetrag neuer Aktien oder der Mindestbetrag, unter dem die neuen Aktien nicht ausgegeben werden sollen, darf nicht „unangemessen“ niedrig sein. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien muss sich am wirklichen Wert der Aktiengesellschaft orientieren. Dies gilt nicht, wenn die neuen Aktien von einem Dritten mit der Verpflichtung übernommen werden sollen, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

Bei einer bedingten Kapitalerhöhung ist ein allgemeines Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Schutz der Aktionäre darf der Nennbetrag des bedingten Kapitals ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen. Dient das bedingte Kapital der Gewährung von Bezugsrechten an einen bestimmten Adressatenkreis, darf der Nennbetrag 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen.

(Siehe in diesem Zusammenhang auch Abschnitt XXVII.)

f. Notierung im Freiverkehr

Die Aktien der Emittentin sind seit 2017 in den Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen.

Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit seinem Handelssegment Scale ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie. Gleiches gilt für den Freiverkehr anderer Börsen. Eine Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der genannten Richtlinie existiert derzeit nicht und ist derzeit nicht beabsichtigt.

Seit 2005 sind die Aktien der Emittentin auch auf XETRA, der elektronischen Handelsplattform der Deutsche Börse AG, handelbar.

Die Baader Bank Aktiengesellschaft fungiert als Market Maker der an der vorgenannten Wertpapierbörse gehandelten Aktien der Emittentin. Der Market Maker sorgt insbesondere für Liquidität im Aktienhandel, indem er verbindliche Preise für den An- und Verkauf der Aktien stellt. Der Market Maker erhält von der Gesellschaft für seine Tätigkeiten eine marktübliche Vergütung.

g. Besteuerung

Hinweis: Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaats des jeweiligen Anlegers sowie der Bundesrepublik Deutschland als Gründungsstaat der Emittentin können sich auf die Erträge aus den Aktien der Emittentin auswirken.

h. Übernahmen, Ausschluss- und Andienungsregeln

Es bestehen keine obligatorischen Übernahmeangebote und/oder Ausschluss- und Andienungsregeln in Bezug auf die Aktien der Gesellschaft.

Öffentliche Übernahmeangebote bezüglich der Gesellschaft sind bisher nicht erfolgt.

Gemäß § 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) sind die im WpÜG enthaltenen Bestimmungen und Regelungen, insbesondere zu Übernahme- und Pflichtangeboten, zwar auf Aktiengesellschaften anwendbar, die in der Bundesrepublik Deutschland ihren Sitz haben, jedoch nur auf Angebote zum Erwerb von Wertpapieren, die zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind. Da die Aktien der Emittentin in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen sind und dieser keinen organisierten Markt im Sinne des WpÜG darstellt, finden die Vorschriften des WpÜG folglich keine Anwendung.

Nach den Vorschriften der §§ 327a ff. AktG zum sog. aktienrechtlichen Squeeze-out kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines Aktionärs, dem 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals gehören, die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf den Mehrheitsaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Höhe der den Minderheitsaktionären zu gewährenden Barabfindung muss dabei die Verhältnisse der Gesellschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung berücksichtigen. Maßgeblich für die Abfindungshöhe ist der volle Wert des Unternehmens, der in der Regel im Wege der Ertragswertmethode oder durch eine andere anerkannte Bewertungsmethode festgestellt wird.

Im Rahmen einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) sind die vorstehend beschriebenen Regelungen der §§ 327a ff. AktG gemäß § 62 Abs. 5 UmwG auch dann anwendbar, wenn der Mehrheitsaktionär nur 90 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft hält und eine Verschmelzung der Gesellschaft auf den Mehrheitsaktionär erfolgt und es sich bei dem Mehrheitsaktionär um eine Aktiengesellschaft, eine Kommanditgesellschaft auf Aktien oder eine SE mit Sitz im Inland handelt. Die Hauptversammlung der übertragenden Aktiengesellschaft muss hierfür innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a AktG fassen. In der Folge dieses sog. umwandlungsrechtlichen Squeeze-out scheidet die Minderheitsaktionäre im Zuge der Verschmelzung aus der übertragenden Aktiengesellschaft aus. Der Abfindungsanspruch der Minderheitsaktionäre richtet sich nach den in den §§ 327a AktG enthaltenen Bestimmungen. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Aktiengesellschaft erfolgen soll. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf sind gemäß § 327c Abs. 3 AktG zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Ein Verschmelzungsbeschluss ist bezüglich der übertragenden Aktiengesellschaft nach § 62 Abs. 4 Satz 2 UmwG nicht erforderlich.

In Ergänzung der Vorschriften über den Ausschluss von Minderheitsaktionären ermöglichen die §§ 319 ff. AktG eine sog. Eingliederung. Danach kann die Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft die Eingliederung in eine andere Gesellschaft beschließen, wenn sich Aktien der Gesellschaft, auf die zusammen 95 % des Grundkapitals entfallen, in der Hand der zukünftigen Hauptgesellschaft befinden. Die ausgeschiedenen Aktionäre der eingegliederten Gesellschaft haben Anspruch auf eine angemessene Abfindung, die grundsätzlich in eigenen Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren ist. Werden als Abfindung Aktien der Hauptgesellschaft gewährt, so ist die Abfindung als angemessen anzusehen, wenn die Aktien in dem Verhältnis gewährt werden, in dem bei einer Verschmelzung auf eine Aktie der Gesellschaft Aktien der Hauptgesellschaft zu gewähren wären (Verschmelzungswertrelation). Eine Eingliederung ist nur zulässig, soweit es sich bei der künftigen Hauptgesellschaft um eine Aktiengesellschaft mit Sitz im Inland handelt.

XIII. DAS ANGEBOT

1. Gegenstand des Angebots

Gegenstand des Angebots sind die im Abschnitt XII. beschriebenen 20.000 Schuldverschreibungen der Wandelanleihe 2023/2028 der LAIQON AG.

Das maximale Emissionsvolumen beträgt 20.000 Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (EUR 1.000,00 Nennbetrag je Schuldverschreibung).

Das Angebot der Schuldverschreibungen erfolgt im Wege eines öffentlichen Angebots in Form eines Bezugsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft bzw. Inhaber von Bezugsrechten (die „**Bezugsberechtigten**“) in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) (das „**Bezugsangebot**“).

Das öffentliche Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für das Bezugsangebot auf 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und damit auf EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung festgelegt (der „**Bezugspreis**“ oder „**Ausgabepreis**“).

2. Bezugsstelle

Die Gesellschaft hat im Rahmen des Bezugsangebots die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbucher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („**mwb Bank**“ oder „**Bezugsstelle**“) als Bezugsstelle bestellt. Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, fungiert als von der Bezugsstelle beauftragte Abwicklungsstelle, derer sich die Bezugsstelle zur technischen Durchführung des Angebots bedient (die „**Abwicklungsstelle**“).

3. Einzelheiten des Bezugsangebots

Den Aktionären der Gesellschaft wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Schuldverschreibungen den Bezugsberechtigten nach Maßgabe des im Abschnitt XIII.12. enthaltenen Bezugsangebots zu einem Bezugspreis von 100 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen und damit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung im Verhältnis 874 : 1 (jeweils 874 bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00) zum Bezug angeboten werden. Es ist jedoch nur der Bezug einer ganzen Schuldverschreibung oder eines Vielfachen davon möglich. Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) über ihre Depotbank bei der für die Bezugsstelle als Abwicklungsstelle tätig werden den Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben („**Mehrbezugsrechtsoption**“). Die Bezugsberechtigten können die Mehrbezugsrechtsoption innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben. Bezugsenerklärungen, die auf einen Mehrbezug gerichtet sind („**Mehrbezugserklärungen**“), sind nur gültig, wenn sie maximal auf die Zahl der angebotenen Schuldverschreibungen (d.h. 20.000 Stück) gerichtet sind und der gesamte von dem jeweiligen Aktionär zu zahlende Bezugspreis (einschließlich des Bezugspreises für die Anzahl von Schuldverschreibungen, für welche die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde) bis spätestens zum

Ablauf der Bezugsfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Gesellschaft denjenigen Aktionären der Gesellschaft, die eine gültige Mehrbezugserklärung abgegeben haben, Schuldverschreibungen insoweit zuteilen, wie Bezugsberechtigte ihre Bezugsrechte nicht ausgeübt haben und daher Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Sollten Mehrbezugserklärungen für eine höhere Anzahl von Schuldverschreibungen abgegeben werden als noch verfügbar sind, werden die verbliebenen Schuldverschreibungen anteilig im Verhältnis des jeweils angemeldeten Mehrbezugs zu dem insgesamt angemeldeten Mehrbezug zugeteilt. Soweit keine Zuteilung von Schuldverschreibungen, für die die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde, erfolgt, erhalten die entsprechenden Aktionäre überschüssig gezahlte Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

Soweit das Bezugsverhältnis dazu führt, dass rechnerische Ansprüche der Aktionäre auf Bruchteile von Schuldverschreibungen entstehen, haben die Aktionäre hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge keinen Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen oder Barausgleich.

Der Bezugspreis ist bei Ausübung des Bezugsrechts (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption), spätestens jedoch am letzten Tag der Bezugsfrist, also am 17. Mai 2023 (Datum des Eingangs bei der Abwicklungsstelle), zu zahlen. Die Depotbanken können im Zusammenhang mit der Ausübung des Bezugsrechts eine bankübliche Gebühr erheben.

Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt.

Die Bezugsberechtigten können sich bei ihrem depotführenden Institut ab dem 19. Mai 2023 über die ihnen zugeteilte Anzahl an Schuldverschreibungen informieren.

a. Ausübung der Bezugsrechte

Die Ausübung der Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) erfolgt durch Einreichung der Bezugserklärung, die den Bezugsberechtigten von den Depotbanken zur Verfügung gestellt wird, bei ihrer jeweiligen Depotbank (zur Weiterleitung an die Bezugs- bzw. Abwicklungsstelle).

b. Bezugsverhältnis

Die Bezugsberechtigten haben das Recht, für jeweils 874 Aktien der Gesellschaft 1 Schuldverschreibung zum Bezugspreis zu beziehen. Dies stellt – unbeschadet der Mehrbezugsrechtsoption – den Höchstbetrag dar, auf den der Aktionär einen Anspruch im Rahmen dieses Angebots hat. Dabei ist es auch möglich, mit Bezugsrechtsbeständen, die nicht durch 874 teilbar sind, die entsprechend abgerundete Anzahl von Schuldverschreibungen zu beziehen (z.B. für 2.000 Aktien 2 Schuldverschreibungen). Ein Mindestbetrag im Hinblick auf die Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Es können jedoch nur ganze Schuldverschreibungen bezogen werden.

Die Plate & Cie. GmbH hat auf ihre Bezugsrechte teilweise verzichtet, um ein glattes Bezugsverhältnis zu ermöglichen.

Für sich aus dem individuellen Wertpapierbestand rechnerisch ergebende Bruchteile von Schuldverschreibungen können die Bezugsberechtigten keine Schuldverschreibungen beziehen. Es ist nur der Bezug von einer ganzen Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Bezug auf Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses bei den Bezugsberechtigten ergeben würden, auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand in der ISIN DE000A12UP29 nach Buchungsschluss am 5. Mai 2023. Dieser Depotbestand bildet – auf Grundlage eines Zeitraums von zwei Handelstagen für die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen – die Aktionärsstellung am 3. Mai 2023, nach Handelsschluss, ab. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN: DE000A351P46 / WKN: A351P4) von den Wertpapierbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und den Aktionären über deren jeweilige Depotbank automatisch durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingebucht. Vom 4. Mai 2023 an werden die Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die angebotenen Schuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte.

c. Bezugsfrist

Die Bezugsfrist beträgt zwei Wochen. Sie beginnt am 4. Mai 2023 und läuft bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) (die „**Bezugsfrist**“).

Die Gesellschaft behält sich vor, das Bezugsangebot bei Vorliegen bestimmter Umstände jederzeit, auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist und bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen, zu beenden.

d. Nachträgliche Reduzierung der Zeichnungen

Die Möglichkeit, Bezugserklärungen nachträglich zu reduzieren, ist nicht vorgesehen. Bezugsberechtigte können jedoch innerhalb der Bezugsfrist, also in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023, über ihre Depotbank während der üblichen Geschäftszeiten ihre bestehende Order zurücknehmen und eine neue reduzierte oder erhöhte Order platzieren. Dabei sind die von den Depotbanken ggf. gesetzten früheren Rückmeldefristen zu beachten. Mehrfachzeichnungen sind insofern gestattet. Sofern der von dem jeweiligen Bezugsberechtigten nach Maßgabe seiner bestehenden Order zu zahlende Bezugspreis bereits gezahlt wurde, erhält der betreffende Bezugsberechtigte die – über den nach Maßgabe der neuen Order zu leistenden Bezugspreis hinausgehenden – gezahlten Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

e. Bezugsrechtshandel

Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung für die Bezugsrechte an einer Börse ist ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar.

f. Bezugspreis

Der Bezugspreis je Schuldverschreibung beträgt 100 % des Nennbetrages und damit EUR 1.000,00.

g. Mit der Ausübung des Bezugsrechts verbundene Kosten

Die mit der Ausübung von Bezugsrechten (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) verbundenen Kosten der Bezugsberechtigten richten sich ausschließlich nach den Konditionen der depotführenden Bank. Ansprüche in Bezug auf bereits erbrachte Zeichnungsgebühren und im Zusammenhang mit der Zeichnung entstandene Kosten eines Anlegers richten sich allein nach dem Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und seinem depotführenden Institut.

Dem Anleger werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle Ausgaben in Rechnung gestellt.

h. Verkaufsbeschränkungen

Für das Bezugsangebot gelten die im Abschnitt XIII.12. („*Bezugsangebot*“) dargestellten Verkaufsbeschränkungen.

i. Beendigung des Bezugsangebots durch die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit und auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Bezugsstelle ihren Mandatsvertrag oder den diesen ergänzenden Emissionsvertrag kündigt oder von einem dieser Verträge zurücktritt, wozu die Bezugsstelle unter bestimmten Umständen oder bei Nichteintritt bestimmter marktüblicher aufschiebender Bedingungen unter dem Emissionsvertrag berechtigt ist (siehe Abschnitt XV. „*Vereinbarungen mit der mwb Bank – 2. Kündigungs-/Rücktrittsrechte der mwb Bank*“). Eine Beendigung gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Im Falle einer solchen Beendigung entfällt das Bezugsangebot und ist die Bezugsstelle berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Bei einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge der Bezugsberechtigten rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese nicht an die Emittentin überwiesen wurden. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden.

Ein Widerruf des Angebots nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse ist nicht möglich.

j. Verwertung nicht bezogener Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sollen – parallel zu dem Bezugsangebot, jedoch unter dem Vorbehalt der Ausübung von Bezugsrechten (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) durch die Bezugsberechtigten – ab Beginn der Bezugsfrist zunächst bis zum 22. Mai 2023 im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) ausgewählten Anlegern unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Deutschland und anderen ausgewählten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S unter dem U.S. Securities Act zur Zeichnung angeboten werden (die „**Privatplatzierung**“). Eine Zuteilung durch die Gesellschaft von im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Schuldverschreibungen erfolgt nur, falls und soweit Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bezogen und zugeteilt wurden. Falls bis zum 22. Mai 2023 nicht sämtliche Schuldverschreibungen im Wege des Bezugsangebots und der Privatplatzierung platziert wurden, behält sich die Gesellschaft vor, die Privatplatzierung zu verlängern.

4. Veröffentlichung des Ergebnisses des Angebots

Das Ergebnis des Angebots wird voraussichtlich am 23. Mai 2023 auf der Internetseite der Gesellschaft (www.laiqon.ag) in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht.

5. Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Bezieher bzw. Erwerber erhalten über ihre Schuldverschreibungen eine Gutschrift in ihren jeweiligen Depots. Die Lieferung der im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen bzw. erworbenen Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023.

6. Zahlstelle und Depotstelle für die Schuldverschreibungen

Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, hat die Funktion der Zahlstelle für die Schuldverschreibungen übernommen.

Die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland, fungiert als Depotstelle. Die Globalurkunde für die Schuldverschreibungen wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft hinterlegt.

7. Einbeziehung in den Börsenhandel

Für die Schuldverschreibungen wird die Einbeziehung in den Handel im Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse beantragt. Die Aufnahme des Handels in den Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023. Die Gesellschaft behält sich vor, nach Veröffentlichung dieses Prospekts, aber bereits vor dem 24. Mai 2023, einen Handel per Erscheinen zu organisieren. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie. Gleiches gilt für eine in der Zukunft vielleicht erwogene Einbeziehung in den Freiverkehr anderer Börsen. Eine Einbeziehung der Schuldverschreibungen in einen regulierten Markt im Sinne der genannten Richtlinie ist derzeit nicht beabsichtigt. Ebenso wenig sollen die Schuldverschreibungen in sonstigen gleichwertigen Märkten vertrieben werden.

Die Aktien, in die die Schuldverschreibungen wandelbar sind, werden in den Freiverkehrshandel der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen. Der Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse mit seinem Handelssegment Scale ist ein multilaterales Handelssystem (MTF) im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente, jedoch kein regulierter Markt im Sinne der genannten Richtlinie. Gleiches gilt für den Freiverkehr anderer Börsen. Eine Zulassung der Aktien zum Handel an einem regulierten Markt im Sinne der genannten Richtlinie ist derzeit nicht beabsichtigt.

Die Gesellschaft plant, dass die Aktien, die bei Wandlung zu liefern sind, primär aus dem Bedingten Kapital 2020 gemäß § 4c Abs. (1) der Satzung, in der durch die Hauptversammlung vom 31. August 2020 beschlossenen Fassung, stammen werden. Sollte das Bedingte Kapital 2020 nicht ausreichen, um sämtliche Wandlungsrechte aus den Schuldverschreibungen zu bedienen, oder das Bedingte Kapital 2020 durch ein neues bedingtes Kapital ersetzt werden, behält sich die Gesellschaft vor, die Aktien aus genehmigtem Kapital oder einem etwaigen anderen bedingten Kapital auszugeben, die ebenfalls in den Freiverkehrshandel der Frankfurter Wertpapierbörse im Handelssegment Scale einbezogen werden. Die Gesellschaft ist außerdem berechtigt, von ihr selbst gehaltene eigene Aktien zu gewähren.

8. Lock-up Vereinbarungen

Es bestehen keine Lock-up Vereinbarungen.

9. Kosten des Angebots

Die Emittentin schätzt, dass sich die aufgrund dieses Angebots entstehenden Kosten auf ca. EUR 400.000,00 belaufen werden.

Aufgrund der Abhängigkeit der Provisionen und Kosten von der Gesamtzahl der platzierten Schuldverschreibungen lassen sich die von der Gesellschaft zu tragenden Gesamtkosten zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich vorhersagen.

Die Gesellschaft schätzt, dass die zu erwartenden Gesamtkosten im Falle eines vollständigen Verkaufs aller Schuldverschreibungen ungefähr EUR 400.000,00 betragen werden. Diese Gesamtkosten sind vollständig von der Gesellschaft zu tragen.

Anlegern werden keine Kosten der Gesellschaft in Rechnung gestellt.

10. Belastung der Anleger mit Kosten, Ausgaben oder Steuern

Die Gesellschaft belastet die Anleger unmittelbar mit keinen Kosten, Ausgaben oder Steuern. Die Anleger sind jedoch gehalten, sich über etwaige Kosten, Ausgaben und Steuern, die ihnen persönlich im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehen könnten, selbst zu informieren. Im Hinblick auf etwaige Transaktionskosten und -gebühren (wie etwa die üblichen Bankprovisionen) können diese Informationen von der Depotbank eingeholt werden, bei der bzw. über die der Anleger die Schuldverschreibungen zeichnet, erwirbt oder (weiter-)verkauft.

11. Voraussichtlicher Zeitplan

Der dem Angebot zugrundeliegende Zeitplan ist in der folgenden Tabelle wiedergegeben. Bei allen Daten handelt es sich um die voraussichtlichen Zeitpunkte für den Eintritt der betreffenden Ereignisse:

28.04.2023	Billigung des Prospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“)
28.04.2023	Veröffentlichung des gebilligten Prospekts auf der Internetseite der Gesellschaft (www.laiqon.ag) in der Rubrik „Investor Relations“
03.05.2023	Veröffentlichung des Bezugsangebots im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft (www.laiqon.ag)
04.05.2023	Beginn der Bezugsfrist und des Bezugsangebots; Notierung der Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“
08.05.2023	Einbuchung der Bezugsrechte in die Wertpapierdepots nach dem Stand vom 5. Mai 2023 nach Buchungsschluss
17.05.2023	Ende der Bezugsfrist und des Bezugsangebots
23.05.2023	Veröffentlichung des Ergebnisses des Bezugsangebots auf der Internetseite der Gesellschaft (www.laiqon.ag)
24.05.2023	Einbeziehung der Schuldverschreibungen im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse
24.05.2023	Buchmäßige Lieferung der im Rahmen des Bezugsangebots bezogenen und zuge teilten Schuldverschreibungen im Girosammelverkehr und Laufzeitbeginn der Schuldverschreibungen

12. Bezugsangebot

Die Gesellschaft wird das nachfolgende Bezugsangebot voraussichtlich am 3. Mai 2023 im Bundesanzeiger und auf ihrer Internetseite unter www.laiqon.ag in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlichen:

„Die in dieser Bekanntmachung enthaltenen Informationen sind weder zur Veröffentlichung, noch zur Weitergabe in die bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Kanada, Neuseeland, Japan oder anderen Ländern bestimmt, in denen eine solche Veröffentlichung oder Weitergabe eine Verletzung der relevanten rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Landes darstellen würden.“

*Dieses Bezugsangebot richtet sich ausschließlich an bestehende Aktionäre der
LAIQON AG.*

LAIQON AG

Hamburg

ISIN: DE000A12UP29 / WKN: A12UP2

**Bezugsangebot
an die Aktionäre der LAIQON AG
betreffend den Bezug von Wandelschuldverschreibungen der
Wandelanleihe 2023/2028
(ISIN: DE000A351P38 / WKN: A351P3)**

Der Vorstand der LAIQON AG, Hamburg (nachfolgend auch „**Gesellschaft**“ oder „**Emittentin**“) hat am 24./27. April 2023 auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft jeweils vom selben Tage beschlossen, bis zu Stück 20.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028 und Wandlungsrecht in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder gegebenenfalls bereits ab dem ihrer Ausgabe vorhergehenden Geschäftsjahr, und zwar für einen anfänglichen Wandlungspreis von EUR 10,50 je Aktie, (die „**Schuldverschreibungen**“ und insgesamt die „**Wandelanleihe 2023/2028**“), zu begeben. Sämtliche Schuldverschreibungen sollen den Aktionären der Gesellschaft bzw. Inhabern von Bezugsrechten (die „**Bezugsberechtigten**“) zum Bezug angeboten werden (das „**Bezugsangebot**“).

Den Aktionären der Gesellschaft wird das gesetzliche Bezugsrecht in der Weise gewährt, dass die Schuldverschreibungen den Bezugsberechtigten hiermit nach Maßgabe dieses Bezugsangebots zu einem Bezugspreis von 100 % des Nennbetrags der Schuldverschreibungen und damit EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung im Verhältnis 874 : 1 (jeweils 874 bestehende Aktien berechtigen zum Bezug von 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00) zum Bezug angeboten werden. Es ist jedoch nur der Bezug einer ganzen Schuldverschreibung oder eines Vielfachen davon möglich.

Die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, („**mwb Bank**“ oder „**Bezugsstelle**“) fungiert im Rahmen des Bezugsangebots als Bezugsstelle. Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, fungiert als von der Bezugsstelle beauftragte Abwicklungsstelle, derer sich die Bezugsstelle zur technischen Durchführung des Angebots bedient („**Abwicklungsstelle**“).

Die Bezugsberechtigten werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich) über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben.

Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben. Die Aktionäre können die Mehrbezugsrechtsoption innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben.

Bezugsangebot

Die Bezugsberechtigten haben das Recht, für jeweils 874 Aktien der Gesellschaft eine (1) Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis zu beziehen. Dies stellt – unbeschadet der Mehrbezugsrechtsoption – den Höchstbetrag dar, auf den der Aktionär einen Anspruch im Rahmen dieses Angebots hat. Dabei ist es auch möglich, mit Bezugsrechtsbeständen, die nicht durch 874 teilbar sind, die entsprechend abgerundete Anzahl an Schuldverschreibungen zu beziehen (z.B. für 2.000 Aktien 2 Schuldverschreibungen). Ein Mindestbetrag im Hinblick auf die Ausübung des Bezugsrechts besteht nicht. Es können jedoch nur ganze Schuldverschreibungen bezogen werden.

Die Plate & Cie. GmbH hat auf ihre Bezugsrechte teilweise verzichtet, um ein glattes Bezugsverhältnis zu ermöglichen.

Für sich aus dem individuellen Wertpapierbestand rechnerisch ergebende Bruchteile von Schuldverschreibungen können die Bezugsberechtigten keine Schuldverschreibungen beziehen. Es ist nur der Bezug von einer ganzen Schuldverschreibung oder einem ganzzahligen Vielfachen davon möglich. Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats in Bezug auf Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses bei den Bezugsberechtigten ergeben würden, auf der Grundlage der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 das Bezugsrecht ausgeschlossen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Bezugspreis für jede auszugebende Schuldverschreibung auf 100 % des Nennbetrages und damit EUR 1.000,00 festgelegt (der „**Bezugspreis**“ oder „**Ausgabepreis**“).

Den Bezugsberechtigten wird über ihr Bezugsrecht hinaus ein Mehrbezugsrecht für diejenigen Schuldverschreibungen eingeräumt, für die Bezugsberechtigte das Bezugsrecht nicht ausgeübt haben („**Mehrbezugsrechtsoption**“). Die Bezugsberechtigten können die Mehrbezugsrechtsoption innerhalb der Bezugsfrist über ihre Depotbank bei der Abwicklungsstelle während der üblichen Geschäftszeiten ausüben. Bezugserklärungen, die auf einen Mehrbezug gerichtet sind („**Mehrbezugserklärungen**“), sind nur gültig, wenn sie maximal auf die Zahl der angebotenen Schuldverschreibungen (d.h. 20.000 Stück) gerichtet sind und der gesamte von dem jeweiligen Aktionär zu zahlende Bezugspreis (einschließlich des Bezugspreises für die Anzahl von Schuldverschreibungen, für welche die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde) bis spätestens zum Ablauf der Bezugsfrist bei der Abwicklungsstelle eingegangen ist. Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird die Gesellschaft denjenigen Aktionären der Gesellschaft, die eine gültige

Mehrbezugserklärung abgegeben haben, Schuldverschreibungen insoweit zuteilen, wie Bezugsberechtigte ihre Bezugsrechte nicht ausgeübt haben und daher Schuldverschreibungen zur Verfügung stehen. Sollten Mehrbezugserklärungen für eine höhere Anzahl von Schuldverschreibungen abgegeben werden als noch verfügbar sind, werden die verbliebenen Schuldverschreibungen anteilig im Verhältnis des jeweils angemeldeten Mehrbezugs zu dem insgesamt angemeldeten Mehrbezug zugeteilt. Im Übrigen werden das Zuteilungsvolumen und die Zuteilungskriterien vom Vorstand nach Abschluss der Platzierung nach freiem Ermessen festgelegt. Soweit keine Zuteilung von Schuldverschreibungen, für die die Mehrbezugsrechtsoption ausgeübt wurde, erfolgt, erhalten die entsprechenden Aktionäre überschüssig gezahlte Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

Maßgeblich für die Berechnung der Anzahl der den Aktionären zustehenden Bezugsrechte ist deren jeweiliger Bestand in der ISIN DE000A12UP29 nach Buchungsschluss am 5. Mai 2023 (Record Date). Dieser Depotbestand bildet – auf Grundlage eines Zeitraums von zwei Handelstagen für die depotmäßige Abwicklung von Aktienübertragungen – die Aktionärsstellung am 3. Mai 2023, nach Handelsschluss, ab. Zu diesem Zeitpunkt werden die Bezugsrechte (ISIN: DE000A351P46 / WKN: A351P4) von den Wertpapierbeständen im Umfang des bestehenden Bezugsrechts abgetrennt und den Aktionären über deren jeweilige Depotbank automatisch durch die Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, eingebucht. Vom 4. Mai 2023 an werden die Aktien der Gesellschaft „ex Bezugsrecht“ notiert. Als Bezugsrechtsnachweis für die Schuldverschreibungen gelten die Bezugsrechte.

Die Gesellschaft hat die mwb fairtrade Wertpapierhandelsbank AG, Rottenbacher Straße 28, 82166 Gräfelfing, als Bezugsstelle bestellt.

Die Ausübung der Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) erfolgt durch Einreichung der Bezugserklärung, die den Bezugsberechtigten von den Depotbanken zur Verfügung gestellt wird, bei ihrer jeweiligen Depotbank (zur Weiterleitung an die Bezugs- bzw. Abwicklungsstelle).

Die Aktionäre werden aufgefordert, ihr Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zur Vermeidung des Ausschlusses von der Ausübung ihres Bezugsrechts in der Zeit

vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023 (jeweils einschließlich)

über ihre Depotbank bei der für die Bezugsstelle als Abwicklungsstelle tätig werdenden Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, während der üblichen Geschäftszeiten auszuüben. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) verfallen wertlos. Ein Ausgleich für nicht ausgeübte Bezugsrechte wird nicht gewährt. Soweit das festgelegte Bezugsverhältnis zu Bezugsrechten auf Bruchteile von Schuldverschreibungen führt, besteht hinsichtlich der entstehenden Spitzenbeträge kein Anspruch auf Lieferung von Schuldverschreibungen oder Barausgleich.

Zur Ausübung des Bezugsrechts (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bitten wir die Bezugsberechtigten, ihrer Depotbank eine entsprechende Weisung zu erteilen. Entsprechend dem Bezugsverhältnis von 874 : 1 kann – unbeschadet der Mehrbezugsrechtsoption – für jeweils 874 bestehende Aktien eine (1) Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 zum Bezugspreis bezogen werden.

Die Bezugsrechte sind spätestens am letzten Tag der Bezugsfrist, d.h. dem 17. Mai 2023, auf das Depot Nr. 6041 der Abwicklungsstelle bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, zu übertragen.

Die Depotbanken werden ferner gebeten, die Bezugsanmeldungen (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) der Bezugsberechtigten gesammelt in einer Meldung bis spätestens zum 17. Mai 2023 bei der Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft mit Sitz in Göppingen und der Geschäftsanschrift: Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, Fax: +49 (0) 7161 / 969317 aufzugeben und den Bezugspreis je Schuldverschreibung ebenfalls bis spätestens zum 17. Mai 2023 auf folgendes Konto zu zahlen:

Kontoinhaber: Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft

Sonderkonto: LAIQON AG

IBAN: DE11 6103 0000 0000 5447 53

BIC: MARBDE6G

bei: Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft,
Schlossplatz 7, 73033 Göppingen

Verwendungszweck: „Bezug Wandelanleihe LAIQON AG WKN A351P3“

Entscheidend für die Einhaltung der Frist ist jeweils der Eingang der Bezugsmeldung und des Bezugspreises sowie der Bezugsrechte bei der Abwicklungsstelle.

Bei verspätet eingehenden Zahlungen des Bezugspreises verfallen die Bezugsanmeldungen.

Nachträgliche Reduzierung der Zeichnungen

Die Möglichkeit, Bezugserklärungen nachträglich zu reduzieren, ist nicht vorgesehen. Bezugsberechtigte können jedoch innerhalb der Bezugsfrist, also in der Zeit vom 4. Mai 2023 bis zum 17. Mai 2023, über ihre Depotbank während der üblichen Geschäftszeiten ihre bestehende Order zurücknehmen und eine neue reduzierte oder erhöhte Order platzieren. Dabei sind die von den Depotbanken ggf. gesetzten früheren Rückmeldefristen zu beachten. Mehrfachzeichnungen sind insofern gestattet. Sofern der von dem jeweiligen Bezugsberechtigten nach Maßgabe seiner bestehenden Order zu zahlende Bezugspreis bereits gezahlt wurde, erhält der betreffende Bezugsberechtigte die – über den nach Maßgabe der neuen Order zu leistenden Bezugspreis hinausgehenden – gezahlten Beträge ohne die Zahlung von Zinsen zurückerstattet.

Verwertung nicht bezogener Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bezogen und zugeteilt werden, sollen ab Beginn der Bezugsfrist zunächst bis zum 22. Mai 2023 im Rahmen einer Privatplatzierung (nicht öffentliches Angebot) ausgewählten Anlegern unter Beachtung von Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 in Deutschland und anderen ausgewählten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika gemäß Regulation S („**Regulation S**“) unter dem U.S. Securities Act (der „**Securities Act**“) zur Zeichnung angeboten werden, wobei Zuteilungen erst nach Ablauf der Bezugsfrist und nur insoweit erfolgen, als Schuldverschreibungen nicht im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) bezogen und zugeteilt wurden. Falls bis zum 22. Mai 2023 nicht sämtliche Schuldverschreibungen im Wege des Bezugsangebots und der Privatplatzierung platziert wurden, behält sich die Gesellschaft vor, die Privatplatzierung zu verlängern.

Kein Bezugsrechtshandel

Ein Handel der Bezugsrechte wird weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle organisiert und ist nicht vorgesehen. Eine Preisfeststellung für die Bezugsrechte an einer Börse ist ebenfalls nicht beantragt. Ein Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten über die Börse ist daher voraussichtlich nicht möglich. Die Bezugsrechte sind jedoch nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen übertragbar. Die Aktionäre werden gebeten, sich in diesem Fall an ihre Depotbank zu wenden.

Verbriefung und Lieferung der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden durch eine Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft.

Die Globalurkunde wird bei der Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Deutschland, mit der Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland (das „**Clearing System**“) hinterlegt.

Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Bezieher bzw. Erwerber erhalten über ihre Schuldverschreibungen eine Gutschrift in ihren jeweiligen Depots. Die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Lieferung der Schuldverschreibungen zu Verzögerungen kommt.

Einbeziehung der Schuldverschreibungen

Es ist beabsichtigt, die Schuldverschreibungen (ISIN: DE000A351P38 / WKN: A351P3) in den Handel im Handelssegment Quotation Board des Freiverkehrs (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einzubeziehen. Die Einbeziehung erfolgt voraussichtlich am 24. Mai 2023. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass es bei der Einbeziehung der Schuldverschreibungen zu Verzögerungen kommt.

Ausstattung der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen und deren Ausstattung sind die Anleihebedingungen (die „**Anleihebedingungen**“), die in dem durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) am 28. April 2023 gebilligten Wertpapierprospekt (der „**Prospekt**“) der Gesellschaft enthalten und dargestellt sind, maßgeblich.

Insbesondere weisen die Schuldverschreibungen die folgenden Ausstattungsmerkmale auf:

Die den Aktionären angebotenen 20.000 Schuldverschreibungen sind untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Wandelteilschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 mit Fälligkeit am 24. Mai 2028.

Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht und stellen Schuldverschreibungen auf den Inhaber gemäß §§ 793 ff. BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) dar. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen Rang untereinander und, im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen

nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

Die Inhaber der Schuldverschreibungen haben das Recht auf Zahlung der Zinsen nach Maßgabe der Anleihebedingungen. Außerdem steht ihnen ein Wandlungsrecht nach Maßgabe der Anleihebedingungen zu.

Zinsen und Tilgung

Der nominale Zinssatz beträgt 7,0 % p.a.

Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Mai 2023 (einschließlich) (der „**Verzinsungsbeginn**“) bis zum 24. Mai 2028 (ausschließlich) verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich jeweils am 24. Mai und am 24. November eines jeden Jahres, erstmals am 24. November 2023, zahlbar.

Soweit das Wandlungsrecht gemäß § 8 der Anleihebedingungen ausgeübt wird, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem jeweiligen Wandlungstag gemäß § 8 der Anleihebedingungen unmittelbar vorausgeht. Falls der betreffende Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

Sofern die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden, endet der Zinslauf der Schuldverschreibungen mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung des Nennbetrages der betreffenden Schuldverschreibungen jedoch erst mit dem Ablauf des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der betreffenden Schuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der in diesem Fall ab dem Fälligkeitstag anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach deutschem Recht.

Die Schuldverschreibungen werden von der Gesellschaft am 24. Mai 2028 („**Fälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Der Rückzahlungsbetrag von 100 % des Nennbetrages gilt auch bei einer vorzeitigen Rückzahlung im Falle einer Kündigung durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen sowie im Falle einer Kündigung durch den Anleihegläubiger gemäß § 11(a)(iv) der Anleihebedingungen (*Kontrollwechsel*) oder § 11(c)(iv) der Anleihebedingungen (*Verschmelzung*) oder auch gemäß § 12 der Anleihebedingungen. Zuzüglich zum Nennbetrag je Schuldverschreibung hat der Anleihegläubiger in diesen Fällen Anspruch auf Zahlung etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen.

Wandlungsrecht

Die Schuldverschreibungen gewähren dem jeweiligen Anleihegläubiger das Recht, nach Maßgabe von § 8 der Anleihebedingungen während des Wandlungszeitraums (vorbehaltlich bestimmter Ausschlusszeiträume) jede von ihm gehaltene Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und voller Gewinnanteilberechtigung ab dem Geschäftsjahr ihrer Ausgabe oder, nach dem Ermessen der Emittentin, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr, sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, zu wandeln.

Wandlungszeitraum im Sinne der Anleihebedingungen bezeichnet den Zeitraum ab dem 3. November 2023 (einschließlich) bis zu dem frühesten der folgenden Tage (einschließlich):

- (i) dem zehnten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, dem letzten Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; bzw.
- (ii) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) der Anleihebedingungen gekündigt werden, dem zehnten Geschäftstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

Dabei bezeichnet Ausschlusszeitraum jeden der nachfolgenden Zeiträume: (i) die folgenden Zeiträume eines jeden Jahres: 3. März bis 2. Mai (jeweils einschließlich), 3. Juni bis 2. August (jeweils einschließlich), 3. September bis 2. November (jeweils einschließlich) und 3. Dezember bis 2. Februar (jeweils einschließlich), (ii) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin den Zeitraum ab dem fünften Geschäftstag vor dem letzten Tag für die Anmeldung zur Hauptversammlung (einschließlich) bis zum Geschäftstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich), (iii) den Zeitraum von 14 Tagen, der mit dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet, und (iv) den Zeitraum ab dem Tag, an dem ein Angebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder zum Bezug von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien oder zum Bezug von Genussscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien (x) im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bekanntgemacht wird, (y) in einem überregionalen Pflichtblatt einer der deutschen Wertpapierbörsen, an denen die Stammaktie zum Handel zugelassen oder einbezogen ist, veröffentlicht wird oder (z) im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (die erste Mitteilung oder Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich), und (v) anlässlich einer etwaigen geplanten Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) von der Emittentin den Zeitraum ab dem 14. Geschäftstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Spaltungsberichts bis zum Ex-Tag der Abspaltung (jeweils einschließlich).

Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Schuldverschreibungen gemäß § 11(a)(iii), § 11(c)(iii) oder § 12 der Anleihebedingungen gekündigt hat.

Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der jeweilige Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle (wie in § 13(a) der Anleihebedingungen definiert) über seine Depotbank und das Clearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen (Scan per E-Mail ist ausreichend). Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat insbesondere die in § 8(b)(i) der Anleihebedingungen genannten Angaben zu enthalten. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die zu wandelnden Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle (Umbuchung bzw. Abtretung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

Die Emittentin hat nach einer Ausübung des Wandlungsrechts eine Anzahl von Aktien auszugeben bzw. zu liefern, die dem jeweils maßgeblichen Wandlungsverhältnis, abgerundet auf die nächste ganze Aktie (wie von der Berechnungsstelle berechnet), entspricht. Die zu liefernden Aktien werden grundsätzlich spätestens am zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden

Wandlungstag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierdepotkonto des Anleihegläubigers übertragen. Dabei bezeichnet „**Wandlungstag**“ (vorbehaltlich der Unterabsätze (B) und (C) des § 8(b)(iv) der Anleihebedingungen) den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) der Anleihebedingungen genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, bzw. falls dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt, den ersten Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums, wobei falls der erste Geschäftstag nach dem Ende des Ausschlusszeitraums nicht mehr in den Wandlungszeitraum fällt, das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt ist. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Aktien. Ein verbleibender Bruchteil einer Aktie wird weder geliefert noch in Geld ausgeglichen (kein Bruchteilsausgleich).

Der Anleihegläubiger hat sämtliche etwaigen Steuern und sonstigen Abgaben und Kosten im Zusammenhang mit dem Wandlungsrecht zu tragen.

Falls und soweit nach einer Wandlung die Emittentin gehindert ist, die neuen Aktien zu begeben und/oder zu liefern und auch nicht über existierende und lieferbare Aktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien den von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) der Anleihebedingungen berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen. Der Barausgleichsbetrag ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab EUR 0,005 aufgerundet wird) aus dem Wert der Aktie (ermittelt auf Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der täglichen Aktienkurse an jedem der Handelstage innerhalb des betreffenden Berechnungszeitraums) und der Anzahl der jeweiligen nicht lieferbaren Aktien, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft. Zinsen sind hinsichtlich eines Barausgleichsbetrages nicht zu zahlen.

Die im Falle der Durchführung einer Wandlung zu liefernden Aktien der Emittentin werden entweder aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Aktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn (der im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird) teil, und können im Ermessen der Emittentin, (x) wenn eine Dividende für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht ausgeschüttet worden ist, zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben oder, (y) sofern die Aktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben werden, bereits für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr dividendenberechtigt sein oder werden im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Aktien der Emittentin sein, die abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger anderenfalls zu liefern wären) derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Aktien, die anderenfalls aus einem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt dass eine solche Lieferung bereits existierender Aktien rechtmäßig bewirkt werden kann und nicht die Rechte, die der jeweilige Anleihegläubiger anderenfalls haben würde, beeinträchtigt, wobei die Emittentin alle Anleihegläubiger mit dem gleichen Wandlungstag bzw. dem gleichen Liefertag gleich behandeln wird.

Im Falle einer Wandlung beträgt das jeweils maßgebliche Wandlungsverhältnis das Ergebnis aus der Division des gesamten Nennbetrages der von dem jeweiligen Anleihegläubiger mit seiner jeweiligen Wandlungserklärung zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen durch den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis. Das maßgebliche Wandlungsverhältnis wird von der Berechnungsstelle gemäß § 8(b)(iii) der Anleihebedingungen berechnet.

Der anfängliche Wandlungspreis der Schuldverschreibungen beträgt EUR 10,50 je Aktie. Auf Basis des anfänglichen Wandlungspreises könnte also eine Schuldverschreibung (im Nennwert von EUR 1.000,00) in 95 Stückaktien der Emittentin gewandelt werden. Dies entspricht einem anfänglichen Wandlungsverhältnis von 1 : 95,2381.

Der Wandlungspreis (und damit auch das Wandlungsverhältnis) kann sich während der Laufzeit der Schuldverschreibungen ändern. Insbesondere kann es zu Anpassungen des Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen kommen, der Regelungen enthält, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz vorsehen, insbesondere für den Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der Emittentin. Eine Anpassung des Wandlungspreises nach Maßgabe von § 10 der Anleihebedingungen ist jedoch für solche Maßnahmen ausgeschlossen, welche von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember 2023 beschlossen werden (auch wenn die jeweilige Maßnahme erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wird). Zudem kann es im Falle eines Kontrollwechsels bei der Emittentin im Sinne von § 11 der Anleihebedingungen zu einer (vorübergehenden) Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 11(b) der Anleihebedingungen kommen. Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts unverzüglich gemäß § 14 der Anleihebedingungen bekannt machen.

Provisionen

Anlegern werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle Ausgaben in Rechnung gestellt. Anleger müssen jedoch solche Kosten selbst tragen, die ihnen ihre eigene depotführende Bank für den Kauf und das Halten von Wertpapieren in Rechnung stellt. So wird z.B. für den Bezug der Schuldverschreibungen von den Depotbanken gegenüber den ihr Bezugsrecht ausübenden Bezugsberechtigten in der Regel eine bankübliche Provision berechnet. Den Bezugsberechtigten wird empfohlen, sich wegen der Einzelheiten vorab bei ihrer Depotbank zu erkundigen. Kosten, die die Depotbanken den Anlegern in Rechnung stellen, werden weder von der Gesellschaft noch von der Bezugsstelle erstattet.

Gewährleistungen der Anleger

Jeder Bezugsberechtigte, der ein Bezugsrecht ausübt, sichert zu, gewährleistet und verpflichtet sich gegenüber der Emittentin und der Bezugsstelle mit der Ausübung des Bezugsrechts zum Ende der Bezugsfrist und zum Tag der Begebung wie folgt:

- a) er hat dieses Bezugsangebot gelesen, verstanden und akzeptiert;
- b) er hat die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen gelesen, verstanden und akzeptiert;
- c) er wird auf Anfrage jedes weitere Dokument ausfertigen und aushändigen, das von der Abwicklungsstelle oder von der Emittentin für notwendig oder zweckmäßig erachtet wird, um den Bezug oder die Abwicklung abzuschließen; und
- d) er erklärt, dass ihm die in diesem Bezugsangebot genannten Verkaufsbeschränkungen bekannt sind und sein Handeln mit diesen Verkaufsbeschränkungen im Einklang steht.

Risikohinweise, Verweis auf den Wertpapierprospekt

Der Erwerb der Schuldverschreibungen ist mit Risiken verbunden. Anlegern wird empfohlen, den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit geprüften und am 28. April 2023 gebilligten Wertpapierprospekt betreffend das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen, wie er auf der Internetseite der Gesellschaft

unter <http://www.laiqon.ag> abrufbar ist, aufmerksam zu lesen, bevor sie sich entscheiden, etwaige Bezugsrechte auszuüben, zu erwerben oder zu veräußern oder Schuldverschreibungen zu erwerben oder zu veräußern. Dabei sollten Anleger insbesondere die im Abschnitt XI. („Risikofaktoren“) des Prospekts beschriebenen Risiken zur Kenntnis nehmen und diese Informationen bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.

Verkaufsbeschränkungen

Die Schuldverschreibungen werden nur in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich angeboten.

Das Bezugsangebot wird ausschließlich nach deutschem Recht durchgeführt. Es wird nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Weitere Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen von oder bei Stellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind weder für die Schuldverschreibungen, noch für die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien, noch für die Bezugsrechte (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption), noch für das Bezugsangebot vorgesehen. Die Bekanntmachung des Bezugsangebots dient ausschließlich der Einhaltung zwingender Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland und bezweckt weder die Abgabe oder Veröffentlichung des Bezugsangebots nach Maßgabe von Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland noch eine gegebenenfalls den Vorschriften anderer Rechtsordnungen als der der Bundesrepublik Deutschland unterfallende öffentliche Werbung für das Bezugsangebot.

Eine Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Wiedergabe des Bezugsangebots oder einer Zusammenfassung oder einer sonstigen Beschreibung der in dem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen unterliegt im Ausland möglicherweise Beschränkungen. Das Bezugsangebot darf durch Dritte weder unmittelbar noch mittelbar im bzw. in das Ausland veröffentlicht, versendet, verbreitet oder weitergegeben werden, soweit dies nach den jeweils anwendbaren rechtlichen Bestimmungen untersagt oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung abhängig ist. Dies gilt auch für eine Zusammenfassung oder eine sonstige Beschreibung der in diesem Bezugsangebot enthaltenen Bedingungen. Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verbreitung oder Weitergabe des Bezugsangebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften vereinbar ist.

Die Annahme dieses Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann Beschränkungen unterliegen. Personen, die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland annehmen wollen, werden aufgefordert, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehende Beschränkungen zu informieren.

Ein öffentliches Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland und Australien, findet nicht statt. Die Schuldverschreibungen und die Bezugsrechte sollen keinen Personen in den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien öffentlich angeboten werden. Dieses Dokument ist daher für Personen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Kanada, Neuseeland und Australien nicht bestimmt.

Europäischer Wirtschaftsraum

Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland darf das Bezugsangebot in Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums nur an qualifizierte Anleger im Sinne des Art. 2 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 weitergeleitet werden. Darüber hinaus können weitere nationale

Beschränkungen bestehen. Bei Bezugsberechtigten mit Wohnsitz im Ausland sind daher die Depotbanken angewiesen, sich über außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geltende Beschränkungen zu informieren. Die Gesellschaft und die Bezugsstelle übernehmen keine Verantwortung für die Übereinstimmung des Bezugsangebots mit ausländischen Rechtsvorschriften und für die Übermittlung des Bezugsangebots, das Angebot oder die Veräußerung der Bezugsrechte und der Schuldverschreibungen in diesen Ländern.

Vereinigte Staaten von Amerika

Dieses Dokument stellt weder ein Angebot zum Verkauf noch ein Angebot oder eine Aufforderung zum Kauf oder zur Abgabe eines Angebots zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S.-Personen dar. Die Schuldverschreibungen, die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien sowie die Bezugsrechte sind und werden weder gemäß dem United States Securities Act von 1933 (in der jeweils gültigen Fassung) (Securities Act) noch nach dem Wertpapierrecht von Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika registriert.

Die Schuldverschreibungen, die im Fall einer Wandlung zu liefernden Aktien sowie die Bezugsrechte dürfen in die sowie innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an oder für Rechnung oder zugunsten einer U.S.-Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch ausgeübt, verkauft, verpfändet, übertragen oder dorthin geliefert werden (weder direkt noch indirekt), es sei denn, dies erfolgt nach einer entsprechenden Registrierung oder aufgrund einer Ausnahme bzw. Befreiung von den Registrierungserfordernissen des Securities Act oder in einer nicht den Registrierungserfordernissen des Securities Act unterliegenden Transaktion und in jedem Fall im Einklang mit geltendem Wertpapierrecht der jeweiligen Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika.

Japan, Kanada, Neuseeland und Australien

Das Bezugsangebot ist nicht für Personen in Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien bestimmt. Das Bezugsangebot sowie alle sonstigen die Bezugsrechtsausübung betreffenden Unterlagen dürfen weder per Post noch auf andere Weise nach Japan, Kanada, Neuseeland oder Australien übersandt und die Schuldverschreibungen sowie die Bezugsrechte auch nicht an Personen in diesen Ländern verkauft werden.

Wichtiger Hinweis

Die Gesellschaft ist berechtigt, das Bezugsangebot jederzeit und auch noch nach Ablauf der Bezugsfrist bis zur Lieferung der Schuldverschreibungen zu beenden. Eine Beendigung kommt insbesondere in Betracht, wenn die Bezugsstelle ihren Mandats- oder den diesen ergänzenden Emissionsvertrag kündigt oder von einem dieser Verträge zurücktritt, wozu die Bezugsstelle unter bestimmten Umständen oder bei Nichteintritt bestimmter marktüblicher aufschiebender Bedingungen unter dem Emissionsvertrag berechtigt ist. Zu den zur Kündigung berechtigenden Umständen zählen insbesondere wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Durchführung der Transaktion nicht mehr in den vorgesehenen Abläufen möglich oder zumutbar erscheinen lassen, wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder der Eintritt sonstiger Umstände im LAIQON-Konzern, welche das Festhalten am Mandatsvertrag für die mwB Bank als unzumutbar erscheinen lassen.

Eine Beendigung gilt auch hinsichtlich bereits ausgeübter Bezugsrechte. Im Falle einer solchen Beendigung entfällt das Bezugsangebot und ist die Bezugsstelle berechtigt, das Bezugsangebot

rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge der Bezugsberechtigten rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese nicht an die Emittentin überwiesen wurden. Die Bezugsstelle tritt in Bezug auf solche etwaigen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung der auf die Schuldverschreibungen geleisteten Bareinlage bzw. auf Lieferung der Schuldverschreibungen jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Bezugsberechtigten an Erfüllung statt ab. Die Bezugsberechtigten nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Bezugsberechtigten besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sollten vor Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

Ein Widerruf des Angebots nach Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse ist nicht möglich.

Veröffentlichung des Prospekts

Im Hinblick auf das öffentliche Angebot der Schuldverschreibungen ist der Prospekt am 28. April 2023 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in ihrer Eigenschaft als zuständige Aufsichtsbehörde der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss einer Vollständigkeitsprüfung des Prospekts, einschließlich einer Prüfung der Kohärenz und Verständlichkeit nach Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129, gebilligt und von der Gesellschaft auf ihrer Internetseite unter www.laiqon.ag in der Rubrik „Investor Relations“ veröffentlicht worden. Etwaige künftige Nachträge zum Prospekt werden ebenfalls dort veröffentlicht.

Hamburg, im Mai 2023

LAIQON AG

Der Vorstand

XIV. ANLEIHEBEDINGUNGEN

LAIQON AG

Hamburg

Wandelanleihe 2023/2028

Convertible Bond 2023/2028

Bedingungen der Wandelschuldverschreibungen
(die "**Anleihebedingungen**")

Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

§ 1 Definitionen

In diesen Anleihebedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesenen Bedeutungen:

(a) Allgemeine Definitionen.

"**AktG**" bezeichnet das Aktiengesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Aktienkurs**" an einem Handelstag ist

- (i) der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er auf der Bloomberg Bildschirmseite HP für die Stammaktie (Einstellung "Weighted Average Line") in dem Bloomberg Informationssystem (oder auf einer Nachfolgesseite bzw. unter einer Nachfolge-Einstellung) angezeigt wird (am Begebungstag ist dies die Bloomberg Bildschirmseite LQAG GY Equity HP), bzw.
- (ii) falls kein volumengewichteter durchschnittlicher Kurs für die Stammaktie von dem Bloomberg Informationssystem wie in dem vorstehenden Absatz (i) beschrieben erhältlich ist, der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er von dem Relevanten Markt (oder einer anderen, von der Berechnungsstelle oder einem anderen

Terms and Conditions of the Convertible Bonds
(the "**Terms and Conditions**")

The German text of these Terms and Conditions is binding. The English translation is for information purposes only.

§ 1 Definitions

In these Terms and Conditions the following terms will have the following meanings:

(a) General Definitions.

"**AktG**" means the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) as amended from time to time.

"**Share Price**" on any Trading Day means

- (i) the volume-weighted average price of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day as appearing on Bloomberg screen page HP in respect of the Ordinary Share (setting "Weighted Average Line") on the Bloomberg information system (or any successor screen page or setting) (such Bloomberg page being, as at the Issue Date, LQAG GY Equity HP), or
- (ii) if no volume-weighted average price of the Ordinary Share is available from the Bloomberg information system as described in clause (i) above, the volume-weighted average price of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day as derived from such Relevant Market (or other appropriate source as determined by the Calculation Agent or another Independent Expert), or

Unabhängigen Sachverständigen festgelegten, adäquaten Quelle) hergeleitet wird, bzw.

- (iii) falls der volumengewichtete durchschnittliche Kurs für die Stammaktie so nicht festgestellt werden kann, der an dem Relevanten Markt veröffentlichte Börsenschlusskurs für die Stammaktie an dem betreffenden Handelstag, bzw.
- (iv) falls der Börsenschlusskurs für die Stammaktie so nicht festgestellt werden kann, der letzte veröffentlichte Kurs der Stammaktie an dem Relevanten Markt am betreffenden Handelstag, bzw.
- (v) falls der Aktienkurs nicht gemäß den vorstehenden Absätzen (i) bis (iv) festgestellt werden kann, der von der Berechnungsstelle oder einem anderen Unabhängigen Sachverständigen auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die die Berechnungsstelle bzw. der andere Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält, festgelegte Aktienkurs; diese Festlegung ist abschließend. Falls die Feststellung des Aktienkurses aufgegeben wird, bezieht sich der Begriff Aktienkurs in diesen Anleihebedingungen auf einen Kurs, der den Aktienkurs (x) kraft Gesetzes oder (y) aufgrund einer allgemein anerkannten Marktpraxis ersetzt.

"**Anleihebedingungen**" bezeichnet diese Bedingungen der Schuldverschreibungen.

"**Anleihegläubiger**" bezeichnet den Inhaber eines Miteigentumsanteils oder ähnlichen Rechts an der Globalurkunde.

"**Begebungstag**" hat die in § 4(a) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungsstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Clearingsystem**" bezeichnet die Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**") oder jeden Funktionsnachfolger.

"**Depotbank**" ist ein Bank- oder sonstiges Finanzinstitut, bei dem der Anleihegläubiger Schuldverschreibungen auf einem Wertpapierdepot verwahren lässt und das ein Konto bei dem Clearingsystem hat, und schließt Clearstream Frankfurt ein.

(iii) if no volume-weighted average price of the Ordinary Share can be so determined, the official closing price (*Börsenschlusskurs*) of the Ordinary Share on the relevant Trading Day as reported on the Relevant Market, or

(iv) if no such official closing price of the Ordinary Share can be so determined, the last reported official quotation of the Ordinary Share on the Relevant Market on the relevant Trading Day, or

(v) if the Share Price cannot be determined in accordance with clauses (i) to (iv) above, the Share Price as determined by the Calculation Agent or another Independent Expert on the basis of such quotations or other information as the Calculation Agent or such other Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive. Any reference in these Terms and Conditions to the Share Price will include, if the reporting of the Share Price is discontinued, a reference to a quotation which replaces the Share Price (x) by operation of law or (y) on the basis of generally accepted market practice.

"**Terms and Conditions**" means these terms and conditions of the Bonds.

"**Bondholder**" means the holder of a co-ownership interest or similar right in the Global Bond.

"**Issue Date**" has the meaning set out in § 4(a).

"**Calculation Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Clearing System**" means Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main ("**Clearstream Frankfurt**") or any successor in such capacity.

"**Custodian**" means any bank or other financial institution with which the Bondholder maintains a securities account in respect of any Bonds and having an account maintained with the Clearing System and includes Clearstream Frankfurt.

"**Emittentin**" ist die LAIQON AG, Hamburg.

"**Endfälligkeitstag**" ist der 24. Mai 2028.

"**Festgelegter Nennbetrag**" hat die in § 2(a) festgelegte Bedeutung.

"**Finanzverbindlichkeit**" bezeichnet (unter Ausschluss einer Doppelberücksichtigung) alle Verbindlichkeiten (ausgenommen solche gegenüber anderen Mitgliedern der Gruppe) für oder in Bezug auf (i) die Aufnahme von Darlehen, (ii) Verpflichtungen unter Schuldverschreibungen, Schuldscheinen oder ähnlichen Schuldtiteln, (iii) die Hauptverpflichtung aus Akzept-, Wechseldiskont- und ähnlichen Krediten, (iv) veräußerte oder diskontierte Forderungen (mit Ausnahme von Forderungen, die regresslos verkauft werden), (v) die Aufnahme von Beträgen im Rahmen anderer Transaktionen (einschließlich Terminverkauf oder -kauf), die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen, (vi) Verpflichtungen unter Finanzierungsleasing und Sale und Leaseback Vereinbarungen, (vii) einen Aufwendungsersatzanspruch in Bezug auf eine Bürgschaft, eine Freistellungsverpflichtung, eine Garantie, ein Standby- oder Dokumentenakkreditiv oder ein anderes von einer Bank oder einem Finanzinstitut ausgestelltes Instrument; und (viii) Verbindlichkeiten aus einer Garantie, Bürgschaft oder Freistellungsverpflichtung in Bezug auf Verbindlichkeiten der in den vorstehenden Absätzen (i) bis (vii) genannten Art.

"**Geschäftsjahr**" bezeichnet das satzungsmäßige Geschäftsjahr der Emittentin.

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (a)(i) das Trans-European Automated Real-time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) und (ii) das Clearing-system Zahlungen abwickeln, und (b) Geschäftsbanken in Frankfurt am Main und Hamburg sowie (c) Devisenmärkte in Frankfurt am Main geöffnet sind.

"**Globalurkunde**" hat die in § 2(b) festgelegte Bedeutung.

"**Gruppe**" bezeichnet die Emittentin und alle ihre direkten und indirekten gegenwärtig und zukünftig zu konsolidierenden Tochtergesellschaften.

"**Handelstag**" bezeichnet

"**Issuer**" means LAIQON AG, Hamburg.

"**Maturity Date**" means May 24, 2028.

"**Principal Amount**" has the meaning set out in § 2(a).

"**Financial Indebtedness**" means (without duplication) any indebtedness (excluding any indebtedness owed to another member of the Group) for or in respect of (i) borrowed money, (ii) obligations evidenced by bonds, debentures, notes or other similar instruments, (iii) the principal component of obligations in respect of letters of credit, bankers' acceptances and similar instruments, (iv) receivables sold or discounted (other than any receivables to the extent they are sold on a non-recourse basis); (v) any amount raised under any other transaction (including any forward sale or purchase agreement) having the commercial effect of a borrowing; (vi) capitalized lease obligations and attributable indebtedness related to sale/leaseback transactions; (vii) any counter-indemnity obligation in respect of a guarantee, indemnity, bond, standby or documentary letter of credit or any other instrument issued by a bank or financial institution; and (viii) the amount of any liability in respect of any guarantee or indemnity for any of the items referred to in paragraphs (i) to (vii) above.

"**Financial Year**" means the financial year as set out in the articles of association of the Issuer.

"**Business Day**" means each day (other than a Saturday or Sunday) on which (a)(i) the Trans-European Automated Real-time Gross-Settlement Express Transfer System (TARGET2) and (ii) the Clearing System settle payments, and (b) commercial banks in Frankfurt am Main and Hamburg and (c) foreign exchange markets in Frankfurt am Main are open for business.

"**Global Bond**" has the meaning set out in § 2(b).

"**Group**" means the Issuer and all of its direct or indirect Subsidiaries that are presently or in the future consolidated by it.

"**Trading Day**" means,

- (i) für Zwecke der Bestimmung des Aktienkurses jeden Tag, an dem der Relevante Markt für die Stammaktien für den Handel geöffnet ist und Aktienkurse gemäß den Absätzen (i) bis (iv) der Definition dieses Begriffs ermittelt werden können; bzw.
- (ii) für Zwecke der Bestimmung eines Wertpapierkurses jeden Tag, an dem der Relevante Markt für andere Wertpapiere, Rechte oder sonstige Vermögensgegenstände für den Handel geöffnet ist und Wertpapierkurse gemäß den Absätzen (i) bis (iii) der Definition dieses Begriffs ermittelt werden können.

"Kapitalmarktverbindlichkeit" hat die in § 3(b) festgelegte Bedeutung.

"Kündigungsgrund" hat die in § 12(a) festgelegte Bedeutung.

"Relevanter Markt" bezeichnet

- (i) im Fall der Stammaktie, XETRA oder, falls die Stammaktie im betreffenden Zeitpunkt nicht mehr in XETRA gehandelt wird, eine andere Wertpapierbörse oder einen anderen Wertpapier-Markt, an der bzw. dem die Stammaktie im betreffenden Zeitpunkt hauptsächlich gehandelt wird;
- (ii) im Fall anderer Wertpapiere, Rechte oder sonstiger Vermögensgegenstände, eine andere Wertpapierbörse oder einen anderen Wertpapier-Markt, an der bzw. dem die Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände im betreffenden Zeitpunkt hauptsächlich gehandelt werden.

"Rückzahlungstag" bezeichnet den von der Emittentin in der Mitteilung gemäß § 5(b) für die Rückzahlung festgelegten Tag, der ein Geschäftstag sein muss. Fällt der von der Emittentin in der Mitteilung für die Rückzahlung festgelegte Tag jedoch in einen Ausschlusszeitraum, so ist **"Rückzahlungstag"** der Tag, der zehn Geschäftstage nach dem Ende des betreffenden Ausschlusszeitraums liegt.

Der Rückzahlungstag darf nicht später als zehn Geschäftstage nach dem letzten Tag des Wandlungszeitraums gemäß Absatz (i) der Definition des Begriffs "Wandlungszeitraum" liegen.

- (i) for purposes of the determination of the Share Price, each day on which the Relevant Market for the Ordinary Shares is open for business and the Share Price can be determined in accordance with clauses (i) to (iv) of the definition of such term; or
- (ii) for purposes of the determination of any Security Price, each day on which the Relevant Market for any other securities, rights or other assets is open for business and Security Prices can be determined in accordance with clauses (i) to (iii) of the definition of such term.

"Capital Markets Indebtedness" has the meaning set out in § 3(b).

"Event of Default" has the meaning set out in § 12(a).

"Relevant Market" means

- (i) in the case of the Ordinary Share, XETRA, or if at the relevant time the Ordinary Share is no longer traded on XETRA, such other stock exchange or securities market on which the Ordinary Share is mainly traded at the relevant time; and
- (ii) in the case of any other securities, rights or other assets, such stock exchange or securities market on which such other securities, rights or other assets are mainly traded at the relevant time.

"Redemption Date" means the date fixed for redemption in the Issuer's notice in accordance with § 5(b), which must be a Business Day. However, if the date fixed for redemption in the Issuer's notice falls within an Excluded Period, then the **"Redemption Date"** will be the day falling ten Business Days after the end of such Excluded Period.

The Redemption Date will not occur later than ten Business Days following the last day of the Conversion Period in accordance with clause (i) of the definition of the term "Conversion Period".

"**Schuldverschreibungen**" und "**Schuldverschreibung**" haben die in § 2(a) festgelegten Bedeutungen.

"**Sicherungsrecht**" hat die in § 3(b) festgelegte Bedeutung.

"**Stammaktie**" bezeichnet die auf den Inhaber lautende Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Emittentin, ISIN DE000A12UP29.

"**Tochtergesellschaft**" bezeichnet ein abhängiges Unternehmen im Sinne von § 17 AktG.

"**UmwG**" bezeichnet das Umwandlungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**Unabhängiger Sachverständiger**" bezeichnet eine unabhängige anerkannte Bank oder einen unabhängigen Finanzberater mit einschlägiger Expertise, die bzw. der von der Emittentin auf eigene Kosten bestellt wird, wobei die Berechnungsstelle der Unabhängige Sachverständige sein kann.

"**Vereinigte Staaten**" bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, der U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).

"**Verwaltungsstelle(n)**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungsstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

"**Wesentliche Tochtergesellschaft**" bezeichnet eine Tochtergesellschaft der Emittentin (x) deren Bilanzsumme gemäß ihrem geprüften und nicht konsolidierten Jahresabschluss (oder falls diese Tochtergesellschaft selbst einen konsolidierten Jahresabschluss aufstellt, deren konsolidierte Bilanzsumme gemäß ihrem letzten geprüften konsolidierten Jahresabschluss), der bei der Erstellung des letzten geprüften Jahresabschlusses der Emittentin berücksichtigt wurde, mindestens 10 % zu der in dem letzten geprüften konsolidierten Jahresabschluss der Emittentin und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften ausgewiesenen Bilanzsumme beiträgt oder (y) die

"**Bonds**" and "**Bond**" have the meanings set out in § 2(a).

"**Security Interest**" has the meaning set out in § 3(b).

"**Ordinary Share**" means the no par value ordinary bearer share of the Issuer, ISIN DE000A12UP29.

"**Subsidiary**" means a controlled company (*abhängiges Unternehmen*) within the meaning of § 17 AktG.

"**UmwG**" means the German Transformation Act (*Umwandlungsgesetz*) as amended from time to time.

"**Independent Expert**" means an independent bank of standing or an independent financial adviser with relevant expertise appointed by the Issuer at its own expense, which may be the Calculation Agent.

"**United States**" means the United States of America (including the States thereof and the District of Columbia) and its possessions (including Puerto Rico, the U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island and Northern Mariana Islands).

"**Agent(s)**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Conversion Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

"**Material Subsidiary**" means any Subsidiary of the Issuer (x) that has total assets and liabilities as shown in the latest audited non-consolidated annual accounts (or, if such Subsidiary itself prepares consolidated annual accounts, whose consolidated total assets and liabilities as shown in the latest audited consolidated annual accounts) of such Subsidiary and used for the purpose of preparing the latest audited consolidated annual accounts of the Issuer, of at least 10% of the total assets and liabilities as shown in the latest audited consolidated annual accounts of the Issuer and its consolidated subsidiaries or (y) that contributes 10% or more of the annual revenue of the Group on a consolidated

auf konsolidierter Basis mindestens 10 % des jährlichen Umsatzes der Gruppe beisteuert (gemessen auf Basis der vorbezeichneten Jahresabschlüsse).

"**WpÜG**" bezeichnet das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz in seiner jeweils gültigen Fassung.

"**XETRA**" bezeichnet das elektronische XETRA Handelssystem der Deutsche Börse AG oder dessen Rechts- oder Funktionsnachfolger.

"**Zahlstelle**" hat die in § 13(a) festgelegte Bedeutung.

(b) Definitionen bezüglich Zinsen.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet bei der Berechnung des auf eine Schuldverschreibung zu zahlenden Zinsbetrags für einen beliebigen Zeitraum (ab dem ersten Tag dieses Zeitraums (einschließlich) bis zum letzten Tag dieses Zeitraums (ausschließlich)) (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

(i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht, in die er fällt, oder kürzer als diese ist, die Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Feststellungsperiode ist, die Summe aus:

(A) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in der der Zinsberechnungszeitraum beginnt, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden; und

(B) der Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, die in die nachfolgende Feststellungsperiode fallen, dividiert durch das Produkt aus (x) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (y) der Anzahl der

basis (measured on the basis of the aforementioned annual accounts).

"**WpÜG**" means the German Securities Acquisition and Take-Over Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) as amended from time to time.

"**XETRA**" means the electronic XETRA trading system of Deutsche Börse AG or any legal or functional successor thereto.

"**Paying Agent**" has the meaning set out in § 13(a).

(b) Definitions relating to interest.

"**Day Count Fraction**" means, in respect of the calculation of an amount of interest on any Bond for any period of time (from and including the first day of such period to but excluding the last day of such period) (the "**Interest Calculation Period**"):

(i) if the Interest Calculation Period is equal to or shorter than the Determination Period during which it falls, the number of days in the Interest Calculation Period divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Periods normally ending in any year; and

(ii) if the Interest Calculation Period is longer than one Determination Period, the sum of:

(A) the number of days in such Interest Calculation Period falling in the Determination Period in which the Interest Calculation Period begins divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Periods normally ending in any year; and

(B) the number of days in such Interest Calculation Period falling in the next Determination Period divided by the product of (x) the number of days in such Determination Period and (y) the number of Determination Periods normally ending in any year.

Feststellungsperioden, die üblicherweise in einem Jahr enden.

Dabei gilt Folgendes:

"Feststellungsperiode" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich).

"Feststellungstermin" bezeichnet jeden 24. Mai und 24. November.

"Zinszahlungstag" bezeichnet den 24. Mai und den 24. November eines jeden Jahres, erstmals den 24. November 2023.

(c) Einzelne Definitionen bezüglich Wandlung.

"Ausschlusszeitraum" hat die in § 8(a) festgelegte Bedeutung.

"Lieferaktien" bezeichnet die in § 9(a) beschriebenen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Emittentin.

"Liefertag" bezeichnet den Tag, an dem die Emittentin die betreffenden Lieferaktien nach Maßgabe dieser Anleihebedingungen liefert.

"Maßgebliches Wandlungsverhältnis" bezeichnet das Ergebnis (ohne Rundung und einschließlich Bruchteilen von Lieferaktien) aus der Division (a) des gesamten Festgelegten Nennbetrags der von einem Anleihegläubiger mit einer einzelnen Wandlungserklärung zur Wandlung eingereichten Schuldverschreibungen (b) durch den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis (vorbehaltlich etwaiger nachfolgender Anpassungen des Wandlungspreises gemäß § 10). Das Maßgebliche Wandlungsverhältnis wird von der Berechnungsstelle gemäß § 8(b)(iii) berechnet.

"Vorgesehener Liefertag" bezeichnet den zehnten Geschäftstag nach dem betreffenden Wandlungstag.

"Wandlungserklärung" hat die in § 8(b)(i) festgelegte Bedeutung.

"Wandlungspreis" bezeichnet anfänglich € 10,50, wobei dieser Betrag nach Maßgabe dieser

Where

"Determination Period" means each period from and including a Determination Date in any year to but excluding the next Determination Date.

"Determination Date" means each May 24 and November 24.

"Interest Payment Date" means May 24 and November 24 in each year, commencing on November 24, 2023.

(c) Certain Definitions relating to conversion.

"Excluded Period" has the meaning set out in § 8(a).

"Settlement Shares" means no par value ordinary bearer shares of the Issuer described in § 9(a).

"Settlement Date" means the date on which the Issuer delivers the relevant Settlement Shares in accordance with these Terms and Conditions.

"Relevant Conversion Ratio" means the result (without rounding and including fractions of Settlement Shares) of the division of (a) the aggregate Principal Amount of Bonds delivered by a Bondholder for conversion with a single Conversion Notice by (b) the Conversion Price in effect on the relevant Conversion Date (subject to any subsequent Conversion Price adjustment in accordance with § 10). The Relevant Conversion Ratio will be determined by the Calculation Agent in accordance with § 8(b)(iii).

"Scheduled Settlement Date" means the tenth Business Day following the relevant Conversion Date.

"Conversion Notice" has the meaning set out in § 8(b)(i).

"Conversion Price" means initially € 10.50, which amount is subject to adjustment from time to time in accordance with these Terms and Conditions.

Anleihebedingungen von Zeit zu Zeit ggf. angepasst wird.

"**Wandlungsrecht**" hat die in § 8(a)(i) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungstag**" hat die in § 8(b)(iv) festgelegte Bedeutung.

"**Wandlungsverhältnis je Schuldverschreibung**" bezeichnet das Ergebnis (ohne Rundung und einschließlich Bruchteilen von Lieferaktien) aus der Division (a) des Festgelegten Nennbetrags einer Schuldverschreibung (b) durch den an dem betreffenden Wandlungstag maßgeblichen Wandlungspreis (vorbehaltlich etwaiger nachfolgender Anpassungen des Wandlungspreises gemäß § 10), wie von der Berechnungsstelle festgelegt.

"**Wandlungszeitraum**" hat die in § 8(a) festgelegte Bedeutung.

(d) Definitionen bezüglich Barzahlung anstatt Lieferung von Lieferaktien im Ausnahmefall.

"**Aktueller Marktwert**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Barausgleichsbetrag**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Barausgleichsoption-Ausübungserklärung**" hat die in § 8(d)(ii) festgelegte Bedeutung.

"**Barausgleichsoption-Ausübungstag**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.

"**Berechnungszeitraum**" bezeichnet für Zwecke der Bestimmung des Barausgleichsbetrags den Zeitraum von 10 aufeinander folgenden Handelstagen, der an dem zweiten Handelstag beginnt, der auf den Referenztag folgt, wobei "**Referenztag**" den folgenden Tag bezeichnet: (i) den Barausgleichsoption-Ausübungstag, wenn die Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien gleich dem Maßgeblichen Wandlungsverhältnis ist, (ii) ansonsten den vorgesehenen Liefertag der Börsennotierten Lieferaktien, die die Emittentin bei Wandlung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist.

"**Conversion Right**" has the meaning set out in § 8(a)(i).

"**Conversion Date**" has the meaning set out in § 8(b)(iv).

"**Conversion Ratio per Bond**" means the result (without rounding and including fractions of Settlement Shares) of the division of (a) the aggregate Principal Amount of a Bond by (b) the Conversion Price in effect on the relevant Conversion Date (subject to any subsequent Conversion Price adjustment in accordance with § 10), as determined by the Calculation Agent.

"**Conversion Period**" has the meaning set out in § 8(a).

(d) Definitions relating to Cash payment in lieu of delivery of Settlement Shares in exceptional circumstances.

"**Current Market Value**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Number of Undeliverable Listed Settlement Shares**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Cash Alternative Amount**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Cash Alternative Election Notice**" has the meaning set out in § 8(d)(ii).

"**Cash Alternative Election Exercise Date**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).

"**Calculation Period**" means, for purposes of the determination of the Cash Alternative Amount, the period of 10 consecutive Trading Days commencing on the second Trading Day after the Reference Date, where "**Reference Date**" means the following day: (i) the relevant Cash Alternative Election Exercise Date if the Number of Undeliverable Listed Settlement Shares is equal to the Relevant Conversion Ratio, (ii) otherwise the Scheduled Settlement Date of the Listed Settlement Shares that the Issuer is able to issue and/or deliver in respect of the relevant exercise of Conversion Rights.

- "**Börsennotierte Lieferaktien**" hat die in § 8(d)(iii) festgelegte Bedeutung.
- (e) Definitionen bezüglich Anpassung des Wandlungspreises.
- "**Angemessener Marktwert**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Anpassungstag**" hat die in § 10(m) festgelegte Bedeutung.
- "**Bardividende**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**" hat die in § 10(d) festgelegte Bedeutung.
- "**Durchschnittlicher Marktpreis**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**EUREX**" bezeichnet die EUREX Deutschland oder ihre etwaige Rechts- oder Funktionsnachfolgerin.
- "**Ex-Tag**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Maßgeblicher Wechselkurs**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Scrip Dividende**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Sonstige Wertpapiere**" hat die in § 10(c) festgelegte Bedeutung.
- "**Spaltungsaktien**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Stichtag**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Verkaufsoptionswert**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- "**Wertpapierkurs**" hat die in § 10(p) festgelegte Bedeutung.
- (f) Definitionen bezüglich Kontrollwechsel, Übertragende Verschmelzung.
- "**Kontrollwechsel**" hat die in § 11(d) festgelegte Bedeutung.
- "**Kontrollwechselstichtag**" hat die in § 11(d) festgelegte Bedeutung.
- "**Übertragende Verschmelzung**" hat die in § 11(d) festgelegte Bedeutung.
- "**Listed Settlement Shares**" has the meaning set out in § 8(d)(iii).
- (e) Definitions relating to Adjustment of the Conversion Price.
- "**Fair Market Value**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Adjustment Date**" has the meaning set out in § 10(m).
- "**Cash Dividend**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Subscription Right Compensation Amount**" has the meaning set out in § 10(d).
- "**Average Market Price**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**EUREX**" means EUREX Deutschland or any legal or functional successor thereof.
- "**Ex Date**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Relevant FX Rate**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Scrip Dividend**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Other Securities**" has the meaning set out in § 10(c).
- "**Spin-off Shares**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Record Date**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Put Option Value**" has the meaning set out in § 10(p).
- "**Security Price**" has the meaning set out in § 10(p).
- (f) Definitions relating to Change of Control, Transferring Merger.
- "**Change of Control**" has the meaning set out in § 11(d).
- "**Change of Control Record Date**" has the meaning set out in § 11(d).
- "**Transferring Merger**" has the meaning set out in § 11(d).

"**Verschmelzungstichtag**" hat die in § 11(d) festgelegte Bedeutung.

§ 2 Form und Nennbetrag

- (a) Die Emission der Emittentin von Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu

€ 20.000.000

(in Worten: Euro zwanzig Millionen),

ist in untereinander gleichrangige, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jeweils eine "**Schuldverschreibung**") im Nennbetrag von je € 1.000 (der "**Festgelegte Nennbetrag**") eingeteilt.

- (b) Die Schuldverschreibungen sind durch eine Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift ordnungsgemäß Bevollmächtigter der Emittentin in vertretungsberechtigter Anzahl oder wird durch wirksam beauftragte Vertreter der Clearstream Frankfurt unterzeichnet (einschließlich Faksimile).

Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Anleihegläubiger auf die physische Herausgabe der Globalurkunde und die Ausgabe einzelner Schuldverschreibungen oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

Die Globalurkunde wird bei Clearstream Frankfurt hinterlegt und solange von Clearstream Frankfurt verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Emittentin räumt Clearstream Frankfurt ein dauerhaftes, unwiderrufliches und absolutes Besitzrecht an der Globalurkunde ein.

- (c) Den Anleihegläubigern stehen Miteigentumsanteile bzw. Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des Clearingsystems übertragen werden können.

§ 3 Status der Schuldverschreibungen; Negativverpflichtung

- (a) Status der Schuldverschreibungen.

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die im gleichen

"**Merger Record Date**" has the meaning set out in § 11(d).

§ 2 Form and Denomination

- (a) The issue by the Issuer of convertible bonds in the aggregate principal amount of up to

€ 20,000,000

(in words: Euro twenty million)

is divided into bonds in bearer form with a principal amount of € 1,000 (the "**Principal Amount**") each, which rank *pari passu* among themselves (the "**Bonds**" and each a "Bond").

- (b) The Bonds are represented by a global bond (the "**Global Bond**") without interest coupons. The Global Bond will be signed manually by proxies of the Issuer authorised to represent the Issuer or will be signed (including facsimile) by authorised representatives of Clearstream Frankfurt.

Definitive Bonds and interest coupons will not be issued. The Bondholders will have no right to request physical delivery of the Global Bond or to require the issue of definitive Bonds or interest coupons.

The Global Bond will be deposited with Clearstream Frankfurt and will be held by Clearstream Frankfurt until the Issuer has satisfied and discharged all its obligations under the Bonds. The Issuer grants Clearstream Frankfurt a permanent, irrevocable and absolute possession right in the Global Bond.

- (c) The Bondholders will receive proportional co-ownership interests or rights in the Global Bond, which are transferable in accordance with applicable law and the rules and regulations of the Clearing System.

§ 3 Status of the Bonds; Negative Pledge

- (a) Status of the Bonds.

The Bonds constitute direct, unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer ranking *pari passu* among themselves and, in the event of the

Rang untereinander und, im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines der Abwendung der Insolvenz der Emittentin dienenden Verfahrens, im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen nicht besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, mit Ausnahme von Verbindlichkeiten, die nach geltenden Rechtsvorschriften vorrangig sind.

(b) Negativerklärung der Emittentin.

Solange noch Kapital- oder Zinsbeträge aus den Schuldverschreibungen ausstehen, jedoch nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle auf die Schuldverschreibungen gemäß diesen Anleihebedingungen zu zahlenden Beträge an Kapital und Zinsen dem Clearingsystem zur Verfügung gestellt worden sind, verpflichtet sich die Emittentin,

- (i) kein Grundpfandrecht, Mobiliarpfandrecht, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht (jedes ein "**Sicherungsrecht**") an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen; und
- (ii) zu veranlassen (soweit rechtlich möglich und zulässig), dass keine Tochtergesellschaft der Emittentin ein Sicherungsrecht an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt,

ohne zuvor oder gleichzeitig entweder die Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein anderes, gleichwertiges Sicherungsrecht zu bestellen.

Die Verpflichtung nach Satz 1 dieses § 3(b) findet keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das von einer Tochtergesellschaft an gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen der Tochtergesellschaft gegen die Emittentin bestellt wird, die aus der Weiterleitung als Darlehen des Erlöses aus der Begebung von Wertpapieren, die in Aktien der Emittentin gewandelt oder umgetauscht werden können, durch die Tochtergesellschaft entstehen, sofern dieses Sicherungsrecht ausschließlich der

dissolution, liquidation or insolvency of the Issuer or any proceeding to avoid insolvency of the Issuer, *pari passu* with all other present and future unsubordinated and unsecured obligations of the Issuer, save for such obligations which may be preferred by applicable law.

(b) Negative Pledge of the Issuer.

So long as any amounts of interest or principal remain outstanding under the Bonds, but only up to the time all amounts payable to Bondholders under the Bonds in accordance with these Terms and Conditions have been placed at the disposal of the Clearing System, the Issuer undertakes

- (i) not to create or permit to subsist any mortgage, charge, pledge or other form of encumbrance *in rem* (each a "**Security Interest**") over the whole or any part of its assets to secure any Capital Markets Indebtedness; and
- (ii) to procure (to the extent legally possible and permissible) that no Subsidiary of the Issuer will create or permit to subsist any Security Interest over the whole or any part of its assets to secure any Capital Markets Indebtedness,

without prior thereto or at the same time letting the Bondholders either share equally and rateably in such Security Interest or benefit from an equivalent other Security Interest.

The undertaking pursuant to sentence 1 of this § 3(b) will not apply to any Security Interest provided by any Subsidiary over any present or future claims of the Subsidiary against the Issuer arising from the on-lending of the proceeds from the issuance by the Subsidiary of any securities that are convertible or exchangeable into shares of the Issuer, provided that any such Security Interest serves solely to procure the conversion or exchange of such securities.

Durchführung der Wandlung oder des Umtauschs der jeweiligen Wertpapiere dient.

Die Verpflichtung nach Satz 1 dieses § 3(b) findet darüber hinaus keine Anwendung auf ein Sicherungsrecht, das (i) nach dem anzuwendenden Recht zwingend notwendig ist oder (ii) als Voraussetzung einer staatlichen Genehmigung erforderlich ist oder (iii) zur Besicherung einer in Bezug auf oder im Zusammenhang mit einer Verbriefung oder vergleichbaren Finanzierungsvereinbarung in Bezug auf Vermögenswerte der Emittentin oder ihrer Tochtergesellschaften eingegangenen Kapitalmarktverbindlichkeit gestellt wird, bei der die Rückgriffsrechte der Gläubiger der betreffenden Kapitalmarktverbindlichkeit auf die Emittentin ausschließlich auf die betreffenden Vermögenswerte oder die daraus erzielten Erträge beschränkt sind oder (iv) zum Begebungstag der Schuldverschreibungen bereits besteht oder (v) das bereits zum Zeitpunkt des Erwerbs eines Vermögensgegenstandes durch die Emittentin oder die betreffende Tochtergesellschaft an diesem Vermögensgegenstand bestand oder (vi) der Erneuerung, Verlängerung oder dem Austausch irgendeines Sicherungsrechts gemäß vorstehend (i) bis (v) dient.

Ein nach diesem § 3(b) zu leistendes Sicherungsrecht kann auch für einen Treuhänder der Anleihegläubiger bestellt werden.

"**Kapitalmarktverbindlichkeit**" ist jede gegenwärtige oder zukünftige Verpflichtung zur Zahlung oder Rückzahlung aufgenommener Gelder aus Schuldverschreibungen oder sonstigen Wertpapieren mit einer ursprünglichen Laufzeit von mehr als einem Jahr, die an einer Börse, einem Over-the-Counter-Markt oder an einem anderen anerkannten Wertpapiermarkt notiert oder gehandelt werden oder werden können.

§ 4 Verzinsung

- (a) Die Schuldverschreibungen werden ab dem 24. Mai 2023 (einschließlich) (der "**Begebungstag**") mit 7,0 % jährlich auf ihren Festgelegten Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind halbjährlich nachträglich an dem jeweiligen Zinszahlungstag zu zahlen.

The undertaking pursuant to sentence 1 of this § 3(b) will also not apply to a Security Interest which (i) is mandatory according to applicable laws or (ii) is required as a prerequisite for governmental approvals or (iii) is provided to secure any Capital Markets Indebtedness incurred in respect of or in connection with any securitisation or similar financing arrangement relating to assets owned by the Issuer or its Subsidiaries and where the recourse of the holders of such Capital Markets Indebtedness against the Issuer is limited solely to such assets or any income generated therefrom or (iv) is already existing on the Issue Date of the Bonds or (v) is existing on assets at the time of the acquisition thereof by the Issuer or the respective Subsidiary or (vi) is provided in connection with the renewal, extension or replacement of any security pursuant to foregoing (i) through (v).

Any Security Interest which is to be provided in accordance with this § 3(b) may also be provided to a person acting as trustee for the Bondholders.

"**Capital Markets Indebtedness**" means any present or future obligation for the payment or repayment of borrowed monies under any bonds, notes or other securities with an original maturity of more than one year which are or are capable of being quoted, listed, dealt in or traded on a stock exchange, an over-the-counter-market or other recognised securities market.

§ 4 Interest

- (a) The Bonds will bear interest on their Principal Amount at a rate of 7.0% per annum as from and including May 24, 2023 (the "**Issue Date**"). Interest is payable semi-annually in arrear on each Interest Payment Date.

(b) Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet wie folgt:

(i) Wenn ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung ausübt, endet der Zinslauf der betreffenden Schuldverschreibung mit dem Ablauf des Tages, der dem letzten Zinszahlungstag vor dem betreffenden Wandlungstag unmittelbar vorangeht; falls der betreffende Wandlungstag vor dem ersten Zinszahlungstag liegt, werden die Schuldverschreibungen nicht verzinst.

(ii) Sofern die Schuldverschreibung zurückgezahlt wird, endet der Zinslauf der betreffenden Schuldverschreibung mit Ablauf des Tages, der dem Tag unmittelbar vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig wird.

(c) Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht zurückzahlt, endet die Verzinsung des festgelegten Nennbetrags nicht an dem Ende des Tages, der dem Fälligkeitstag unmittelbar vorangeht, sondern erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen unmittelbar vorausgeht. Der in diesem Fall ab dem Fälligkeitstag anzuwendende Zinssatz entspricht dem gesetzlichen Verzugszinssatz nach deutschem Recht. § 6(b) ist zu berücksichtigen.

(d) Zinsen für einen beliebigen Zeitraum werden auf der Grundlage des Zinstagequotienten berechnet.

§ 5 Fälligkeit, Rückzahlung und Erwerb

(a) Die Schuldverschreibungen werden an dem Endfälligkeitstag zu ihrem festgelegten Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt, oder zurückgekauft und entwertet worden sind.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht nur teilweise) durch Mitteilung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen mit Wirkung zu dem Rückzahlungstag zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden und nicht von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Schuldverschreibungen auf 15 % oder weniger des Gesamtnennbetrags der

(b) Each Bond will cease to bear interest as follows:

(i) If a Bondholder exercises the Conversion Right in respect of any Bond, such Bond will cease to bear interest from the end of the day immediately preceding the Interest Payment Date immediately preceding the relevant Conversion Date; if the relevant Conversion Date falls before the first Interest Payment Date, the Bonds will not pay any interest.

(ii) If a Bond is redeemed, such Bond will cease to bear interest from the end of the day immediately preceding the due date for redemption.

(c) If the Issuer fails to redeem the Bonds when due, interest will continue to accrue on the Principal Amount beyond the end of the day immediately preceding the due date for redemption until the end of the day immediately preceding the actual date of redemption of the Bonds. In this case the applicable rate of interest as from the due date will correspond to the statutory default rate of interest established by German law. § 6(b) applies.

(d) Where interest is to be calculated in respect of any period of time, the interest will be calculated on the basis of the Day Count Fraction.

§ 5 Maturity, Redemption and Purchase

(a) To the extent the Bonds have not previously been redeemed, converted, or repurchased and cancelled they will be redeemed at their Principal Amount plus accrued interest on the Maturity Date.

(b) The Issuer may, on giving not less than 30 prior notice to the Bondholders in accordance with § 14, redeem all, but not some only, of the outstanding Bonds with effect from the Redemption Date if at any time the aggregate principal amount of the Bonds outstanding and held by persons other than the Issuer and its Subsidiaries is equal to or less than 15% of the aggregate principal amount of the Bonds originally issued (including any Bonds additionally issued in accordance with § 15). In the case such

Schuldverschreibungen, die ursprünglich ausgegeben wurden (einschließlich Schuldverschreibungen, die gemäß § 15 zusätzlich begeben worden sind), fällt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Schuldverschreibungen an dem Rückzahlungstag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

Die Mitteilung der Kündigung ist unwiderruflich und hat anzugeben: (i) den Rückzahlungstag, (ii) den letzten Tag, an dem die Wandlungsrechte von den Anleihegläubigern gemäß § 8(a) und Absatz (ii) der Definition des Begriffs "Wandlungszeitraum" ausgeübt werden dürfen sowie (iii) die Tatsachen, die das Kündigungsrecht der Emittentin begründen.

- (c) Die Emittentin und ihre verbundenen Unternehmen sind jederzeit berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder auf sonstige Weise zu kaufen.

Schuldverschreibungen, die die Emittentin oder eines ihrer verbundenen Unternehmen gekauft haben, können diese einziehen, halten oder wiederveräußern.

§ 6 Zahlungen

- (a) Alle Zahlungen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro an die Zahlstelle zur Weiterleitung an das Clearingsystem oder zu dessen Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearingsystems. Zahlungen auf die Schuldverschreibungen an das Clearingsystem oder zu dessen Order befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
- (b) Falls eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen an einem Tag fällig wird, der kein Geschäftstag ist, so hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Geschäftstag. In diesem Fall stehen den Anleihegläubigern keine Ansprüche auf zusätzliche Zinsen oder eine andere Ersatzleistung wegen dieser Verzögerung zu.
- (c) Unbeschadet der übrigen Bestimmungen in diesen Anleihebedingungen erfolgen Zahlungen bezüglich der Schuldverschreibungen, sei es in Geld oder in

notice is given, the Issuer will redeem the Bonds at their Principal Amount plus accrued interest on the Redemption Date.

The notice of early redemption is irrevocable and must specify (i) the Redemption Date, (ii) the last day on which Conversion Rights may be exercised by Bondholders in accordance with § 8(a) and clause (ii) of the definition of the term "Conversion Period" and (iii) the facts which establish the right of the Issuer to redeem the Bonds.

- (c) The Issuer and any of its affiliates may at any time purchase Bonds in the open market or otherwise.

Any Bonds purchased by the Issuer or any of its affiliates may be cancelled, held or resold.

§ 6 Payments

- (a) All payments on the Bonds will be made in Euro to the Paying Agent for transfer to the Clearing System or to its order for credit to the accounts of the relevant account holders of the Clearing System. Payments on the Bonds made to the Clearing System or to its order will discharge the liability of the Issuer under the Bonds to the extent of the sums so paid.
- (b) If the due date for payment of any amount in respect of the Bonds is not a Business Day, then the Bondholder will not be entitled to payment until the next day which is a Business Day. In such case the Bondholders will not be entitled to further interest or to any other compensation on account of such delay.
- (c) Notwithstanding any other provision of these Terms and Conditions, no payment of any amount in respect of the Bonds, whether in cash or

anderer Form, ausschließlich außerhalb der Vereinigten Staaten.

§ 7 Steuern

Sämtliche auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge werden unter Abzug von Steuern und/oder sonstigen Abgaben geleistet, falls ein solcher Abzug gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 Wandlung

(a) Wandlungsrecht.

- (i) Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht (das "**Wandlungsrecht**"), nach Maßgabe dieses § 8 an jedem Geschäftstag während des Wandlungszeitraums jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, zum Wandlungspreis in Lieferaktien zu wandeln.
- (ii) Das Wandlungsrecht kann von einem Anleihegläubiger nicht ausgeübt werden, nachdem er seine Schuldverschreibungen gemäß § 11(a)(iii), § 11(c)(iii) oder § 12 gekündigt hat.

"Wandlungszeitraum" bezeichnet den Zeitraum ab dem 3. November 2023 (einschließlich) bis zu dem frühesten der folgenden Tage (einschließlich):

- (i) dem zehnten Geschäftstag vor dem Endfälligkeitstag bzw. falls dieser Tag in einen Ausschlusszeitraum fällt, dem letzten Geschäftstag vor Beginn dieses Ausschlusszeitraums; bzw.
- (ii) falls die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gemäß § 5(b) gekündigt werden, dem zehnten Geschäftstag, der dem Rückzahlungstag vorangeht.

Dabei gilt Folgendes:

"Ausschlusszeitraum" bezeichnet jeden der nachfolgenden Zeiträume:

- (i) die folgenden Zeiträume eines jeden Jahres: 3. März bis 2. Mai (jeweils einschließlich), 3. Juni bis 2. August (jeweils einschließlich),

otherwise, shall be made unless such payment is made outside the United States.

§ 7 Taxes

All payments in respect of the Bonds will be made with deduction of taxes and/or other duties, if such deduction is required by law.

The Issuer will not be obliged to pay any additional amounts of principal and/or interest as a result of such deduction.

§ 8 Conversion

(a) Conversion Right.

- (i) The Issuer grants to each Bondholder the right (the "**Conversion Right**") to convert each Bond in whole, but not in part, at the Conversion Price into Settlement Shares in accordance with this § 8 on any Business Day during the Conversion Period.
- (ii) The Conversion Right may not be exercised by a Bondholder if such Bondholder has terminated its Bonds in accordance with § 11(a)(iii), § 11(c)(iii) or § 12.

"Conversion Period" means the period from and including November 3, 2023 to and including the earlier of the following days:

- (i) the tenth Business Day prior to the Maturity Date or if such day falls within an Excluded Period, the first Business Day prior to the beginning of this Excluded Period; or
- (ii) if the Bonds are redeemed by the Issuer in accordance with § 5(b), the tenth Business Day prior to the Redemption Date.

Where:

"Excluded Period" means any of the following periods:

- (i) the following periods in each year: March 3 through May 2 (both included), June 3 through August 2 (both included), September 3 through

3. September bis 2. November (jeweils einschließlich) und 3. Dezember bis 2. Februar (jeweils einschließlich);
- (ii) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin den Zeitraum ab dem fünften Geschäftstag vor dem letzten Tag für die Anmeldung zur Hauptversammlung (einschließlich) bis zum Geschäftstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich);
- (iii) den Zeitraum von 14 Tagen, der mit dem Ende des Geschäftsjahres der Emittentin endet;
- (iv) den Zeitraum ab dem Tag, an dem ein Angebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von Aktien, Optionsrechten auf eigene Aktien oder zum Bezug von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien oder zum Bezug von Genussscheinen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder Wandlungs- oder Optionspflichten auf Aktien (x) im Wege einer Ad hoc-Mitteilung bekanntgemacht wird, (y) in einem überregionalen Pflichtblatt einer der deutschen Wertpapierbörsen, an denen die Stammaktie zum Handel zugelassen oder einbezogen ist, veröffentlicht wird oder (z) im Bundesanzeiger veröffentlicht wird (die erste Mitteilung oder Veröffentlichung ist maßgebend), bis zum letzten Tag der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist (jeweils einschließlich); und
- (v) anlässlich einer geplanten Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) von der Emittentin den Zeitraum ab dem 14. Geschäftstag vor dem Tag der Veröffentlichung des Spaltungsberichts bis zum Ex-Tag der Abspaltung (jeweils einschließlich).
- (b) Ausübung des Wandlungsrechts.
- (i) Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Wandlungszeitraums auf eigene Kosten bei der Wandlungsstelle über seine Depotbank und das Clearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung (die "**Wandlungserklärung**") unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Wandlungsstelle erhältlich ist, einreichen
- November 2 (both included) and December 3 through February 2 (both included);
- (ii) in connection with any shareholders' meeting of the Issuer, the period from and including the fifth Business Day prior to the last day for notification of participation (Anmeldung) in the shareholders' meeting to but excluding the Business Day following such shareholders' meeting;
- (iii) a period of 14 days ending on the last day of the Financial Year of the Issuer;
- (iv) a period commencing on the day on which an offer by the Issuer to its shareholders to subscribe to shares, warrants on shares held in treasury or to subscribe to bonds with conversion or option rights or conversion or option obligations or profit participation rights with conversion or option rights or conversion or option obligations to shares (x) is announced in an ad-hoc statement, (y) is published in a mandatory newspaper of one of the German stock exchanges where the Ordinary Share is admitted to or included for trading, or (z) is published in the German Federal Gazette (*Bundesanzeiger*) (whichever is earlier), and ending on the last day of the subscription period (both dates inclusive); and
- (v) in connection with any proposed spin-off (*Abspaltung*, § 123(2) of the UmwG) from the Issuer, the period from and including the 14th Business Day prior to the date of publication of the spin-off report to and including the Ex Date of the spin-off.
- (b) Exercise of Conversion Right.
- (i) To exercise the Conversion Right, the Bondholder must deliver at its own expense during the Conversion Period to the Conversion Agent via its Custodian and the Clearing System a duly completed and executed exercise notice (the "**Conversion Notice**") (which may be by emailed scan) using a form (from time to time current) obtainable from the Conversion Agent which must be received by the Conversion

(Scan per E-Mail ist ausreichend). Die Wandlungserklärung muss der Wandlungsstelle bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums zugehen. Die Wandlungserklärung ist unwiderruflich und hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (A) Namen und Adresse (natürliche Personen) bzw. Firma, Firmensitz und Adresse (juristische Personen) sowie E-Mail-Adresse des ausübenden Anleihegläubigers;
 - (B) den gesamten festgelegten Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
 - (C) das Wertpapierdepot des Anleihegläubigers oder der von ihm zu diesem Zweck benannten Person bei einem Teilnehmer des Clearingsystems oder bei einem Kontoinhaber des Clearingsystems, auf das die Lieferaktien übertragen werden sollen;
 - (D) Anweisungen an die Wandlungsstelle bezüglich der Zahlung von Geldbeträgen, die der Anleihegläubiger nach diesen Anleihebedingungen zu erhalten berechtigt ist und die auf ein auf Euro lautendes Geldkonto bei einer Bank in der Europäischen Union zu überweisen sind;
 - (E) in dem Vordruck der Wandlungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen über bestimmte rechtliche Beschränkungen bezüglich des Eigentums der Schuldverschreibungen bzw. Lieferaktien. Sofern der Anleihegläubiger die vorstehend genannten Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen nicht beibringt, wird die Emittentin in Bezug auf eine solche Wandlungserklärung keine Lieferaktien liefern oder Zahlungen leisten; und
 - (F) die Ermächtigung, die Bezugserklärung gemäß § 8(b)(ii) für den Anleihegläubiger abzugeben.
- (ii) Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die zu wandelnden

Agent by 4:00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conversion Period at the latest. The Conversion Notice is irrevocable and will, among other things:

- (A) state the name and address (natural persons) or name, domicile and address (legal persons) as well as the email address of the exercising Bondholder;
 - (B) specify the aggregate Principal Amount of Bonds with respect to which the Conversion Right will be exercised;
 - (C) designate the securities account of the Bondholder or its nominee at a participant in, or account holder of, the Clearing System to which the Settlement Shares are to be delivered;
 - (D) give directions to the Conversion Agent for the payment of any cash amount which the Bondholder is entitled to receive in accordance with these Terms and Conditions and which are to be paid by way of transfer to a Euro denominated cash account maintained with a bank in the European Union;
 - (E) contain the certifications and undertakings set out in the form of the Conversion Notice relating to certain legal restrictions of the ownership of the Bonds and/or the Settlement Shares. If the Bondholder fails to deliver the above mentioned certifications and undertakings, the Issuer will not deliver any Settlement Shares or pay any amount of cash in respect of such a Conversion Notice; and
 - (F) contain the authority to deliver the subscription certificate in accordance with § 8(b)(ii) on behalf of the Bondholder.
- (ii) The exercise of the Conversion Right further requires that the Bonds to be converted will be

Schuldverschreibungen bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem letzten Tag des Wandlungszeitraums an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Wandlungsstelle bei der Clearstream Banking AG (Umbuchung). Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 AktG für die Anleihegläubiger abzugeben.

(iii) Nach Erfüllung sämtlicher in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob der gesamte Festgelegte Nennbetrag der an die Wandlungsstelle gelieferten Schuldverschreibungen den in der Wandlungserklärung angegebenen gesamten Festgelegten Nennbetrag an Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, und berechnet die Berechnungsstelle das Maßgebliche Wandlungsverhältnis. Soweit der in der Wandlungserklärung angegebene gesamte Festgelegte Nennbetrag an Schuldverschreibungen den gesamten Festgelegten Nennbetrag der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Berechnungsstelle das Maßgebliche Wandlungsverhältnis entweder (A) aufgrund derjenigen Gesamtzahl von Lieferaktien, die dem in der Wandlungserklärung angegebenen gesamten Festgelegten Nennbetrag von Schuldverschreibungen entspricht, oder (B) aufgrund derjenigen Gesamtzahl von Lieferaktien, die dem gesamten Festgelegten Nennbetrag der tatsächlich zur Wandlung gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, (maßgebend ist die niedrigere Gesamtzahl) festlegen. Eventuell gegenüber der in der Wandlungserklärung angegebenen Anzahl von Schuldverschreibungen überzählige Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen Kosten zurückübertragen. Die Wandlungsstelle wird gemäß den Regularien des Clearingsystems verfahren.

(iv) Das Wandlungsrecht ist an dem Wandlungstag wirksam ausgeübt. Der Begriff "**Wandlungstag**" hat die folgende Bedeutung:

(A) Vorbehaltlich der nachstehenden Unterabsätze (B) und (C) bezeichnet

delivered to the Conversion Agent by transferring the Bonds to the account of the Conversion Agent at Clearstream Banking AG (book entry transfer) by 4:00 p.m. (Frankfurt time) on the last day of the Conversion Period at the latest. The Conversion Agent is authorised to deliver the subscription certificate pursuant to § 198(1) of the AktG on behalf of the Bondholders.

(iii) Upon fulfilment of all requirements specified in § 8(b)(i) and (ii) for the exercise of the Conversion Right, the Conversion Agent will verify whether the aggregate Principal Amount of Bonds delivered to the Conversion Agent exceeds or falls short of the aggregate Principal Amount of Bonds specified in the Conversion Notice, and the Calculation Agent will determine the Relevant Conversion Ratio. In the event of any such excess or shortfall, the Calculation Agent will determine the Relevant Conversion Ratio on the basis of the lower of (A) such total number of Settlement Shares which corresponds to the aggregate Principal Amount of Bonds set forth in the Conversion Notice, or (B) such total number of Settlement Shares which corresponds to the aggregate Principal Amount of Bonds in fact delivered for conversion. Any Bonds delivered in excess of the number of Bonds specified in the Conversion Notice will be redelivered to the Bondholder at its cost. The Conversion Agent will act in accordance with the regulations of the Clearing System.

(iv) The Conversion Right will be validly exercised on the Conversion Date. The term "**Conversion Date**" has the following meaning:

(A) Subject to subparagraphs (B) and (C) below "**Conversion Date**" means the first

"**Wandlungstag**" den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind, bzw. falls dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt, den ersten Geschäftstag nach dem Ende dieses Ausschlusszeitraums, wobei falls der erste Geschäftstag nach dem Ende dieses Ausschlusszeitraums nicht mehr in den Wandlungszeitraum fällt, das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt ist.

- (B) Falls ein Kontrollwechsel eintritt und ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung gemäß § 8(a) während des Wandlungszeitraums und bis spätestens um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem Kontrollwechselstichtag wirksam ausübt, bezeichnet "**Wandlungstag**" den Geschäftstag, der auf den Tag folgt, an dem sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen erfüllt sind, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt.
- (C) Wandlungserklärungen, die die Wandlungsstelle innerhalb des Zeitraums ab dem Tag der Veröffentlichung der Kündigungserklärung der Emittentin gemäß § 5(b) (einschließlich) bis zum letzten Tag des Wandlungszeitraums gemäß Absatz (ii) der Definition des Begriffs "Wandlungszeitraum" (einschließlich) erhält, werden so behandelt, als ob sie an diesem letzten Tag des Wandlungszeitraums eingegangen wären. In diesem Fall bezeichnet "Wandlungstag" den Geschäftstag, der auf diesen letzten Tag des Wandlungszeitraums folgt, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftstag in einen Ausschlusszeitraum fällt oder nicht, vorausgesetzt, dass der betreffende Anleihegläubiger sämtliche in § 8(b)(i) und (ii) genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts vor Ablauf des Wandlungszeitraums erfüllt hat.

Business Day following the day on which all requirements for the exercise of the Conversion Right specified in § 8(b)(i) and (ii) have been fulfilled, or, if such Business Day falls within an Excluded Period, the first Business Day after the end of such Excluded Period, provided that if the first Business Day after the end of such Excluded Period falls after the Conversion Period, the Conversion Right will not have been validly exercised.

- (B) If a Change of Control occurs and a Bondholder validly exercises the Conversion Right in respect of any Bond in accordance with § 8(a) during the Conversion Period and by 4:00 p.m. (Frankfurt time) on the Change of Control Record Date at the latest, "**Conversion Date**" means the first Business Day following the day on which all requirements specified in § 8(b)(i) and (ii) have been fulfilled, irrespective of whether such Business Day falls within an Excluded Period.
- (C) Any Conversion Notice received by the Conversion Agent during the period from and including the date on which the Issuer has published the redemption notice in accordance with § 5(b) to and including the last 30 days of the Conversion Period in accordance with clause (ii) of the definition of the term "Conversion Period" will be treated as if they were received on such last day of the Conversion Period. In such case "Conversion Date" means the first Business Day following such last day of the Conversion Period, irrespective of whether such Business Day falls within an Excluded Period, provided that the relevant Bondholder has fulfilled all requirements for the exercise of the Conversion Right specified in § 8(b)(i) and (ii) before the end of the Conversion Period.

- (c) Lieferung der Lieferaktien; Kein Ausgleich von Bruchteilen von Lieferaktien.
- (i) Die Emittentin hat nach einer Ausübung des Wandlungsrechts eine Anzahl von Lieferaktien auszugeben bzw. zu liefern, die dem Maßgeblichen Wandlungsverhältnis, abgerundet auf die nächste ganze Lieferaktie (wie von der Berechnungsstelle berechnet), entspricht. Die zu liefernden Lieferaktien werden spätestens an dem Vorgesehenen Liefertag auf das in der Wandlungserklärung angegebene Wertpapierdepot des Anleihegläubigers übertragen. Bis zur Übertragung bestehen keine Ansprüche aus den Lieferaktien. Hinsichtlich der Lieferung der Lieferaktien gilt § 9.
- (ii) Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Bruchteilsausgleich findet nicht statt.
- (iii) Die Emittentin ist zur Lieferung von Lieferaktien nur verpflichtet, wenn der Anleihegläubiger sämtliche etwaigen Steuern, sonstigen Abgaben und Kosten gezahlt hat, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Wandlungsrechts und/oder der Lieferung der Lieferaktien anfallen.
- (d) Barzahlung anstatt Lieferung von Lieferaktien im Ausnahmefall.
- (i) Falls und soweit nach einer Wandlung die Emittentin an dem Vorgesehenen Liefertag gehindert ist, neue Börsennotierte Lieferaktien gemäß § 9(a) zu begeben und/oder zu liefern und auch nicht über existierende und lieferbare Börsennotierte Lieferaktien verfügt, ist die Emittentin verpflichtet, an den Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung der Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien den von der Berechnungsstelle gemäß § 8(d)(iii) berechneten Barausgleichsbetrag zu zahlen.
- Zinsen sind hinsichtlich eines Barausgleichsbetrags nicht zu zahlen.
- (ii) Die Emittentin wird an dem Barausgleichsoption-Ausübungstag dem Anleihegläubiger, der die Wandlungserklärung abgegeben hat, (in
- (c) Delivery of Settlement Shares; no compensation for fractions of Settlement Shares.
- (i) The Issuer, upon any exercise of the Conversion Right, will issue and/or deliver such number of Settlement Shares as is equal to the Relevant Conversion Ratio rounded down to the nearest number of whole Settlement Shares (as determined by the Calculation Agent). The Settlement Shares to be delivered will be transferred to the securities account of the Bondholder specified in the Conversion Notice no later than on the Scheduled Settlement Date. Until transfer of the Settlement Shares has been made no claims arising from the Settlement Shares will exist. In relation to delivery of the Settlement Shares § 9 will apply.
- (ii) Remaining fractions of Shares shall not be delivered upon exercise of the Conversion Right. A further compensation for fractions of Shares shall not take place.
- (iii) The Issuer will only be required to deliver the Settlement Shares if the Bondholder has paid all taxes, other duties and costs, if any, which may be imposed in connection with the exercise of the Conversion Right and/or the delivery of the Settlement Shares.
- (d) Cash payment in lieu of delivery of Settlement Shares in exceptional circumstances.
- (i) If and to the extent on the Scheduled Settlement Date the Issuer is unable to issue and/or deliver on conversion new Listed Settlement Shares in accordance with § 9(a) and, in addition, the Issuer does not hold deliverable treasury Listed Settlement Shares, the Issuer will pay to the Bondholder the Cash Alternative Amount determined by the Calculation Agent in accordance with § 8(d)(iii) in lieu of the delivery of the Number of Undeliverable Listed Settlement Shares.
- No interest will be payable with respect to a Cash Alternative Amount.
- (ii) On the Cash Alternative Election Exercise Date the Issuer will give notice (in text form, by fax, by email or otherwise using the address

Textform, per Fax, per E-Mail oder auf andere Art und Weise unter Benutzung der in der Wandlungserklärung angegebenen Anschrift) mitteilen, ob und in welchem Umfang die Emittentin eine Barzahlung zu leisten hat, und zugleich die Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien und die Tatsachen angeben, die die Verpflichtung der Emittentin auf Leistung des Barausgleichsbetrags begründen, (eine solche Mitteilung wird als "**Barausgleichsoption-Ausübungserklärung**" bezeichnet.

(iii) Definitionen

"**Aktueller Marktwert**" bezeichnet, bezogen auf eine Lieferaktie, den Wert der Lieferaktie, ermittelt auf Grundlage des rechnerischen Durchschnitts der täglichen Aktienkurse an jedem der Handelstage innerhalb des betreffenden Berechnungszeitraums; wenn die Stammaktie an einem Handelstag des Berechnungszeitraums "ex" einer Ausschüttung oder einer sonstigen Berechtigung notiert, deren Stichtag auf den Referenztag fällt oder diesem nachfolgt, dann erhöht sich dabei der Aktienkurs an dem betreffenden Handelstag um den Angemessenen Marktwert der betreffenden Ausschüttung oder Berechtigung je Stammaktie an dem ersten Handelstag, an dem die Stammaktie "ex" der Ausschüttung oder Berechtigung gehandelt wird; wenn dieser Angemessene Marktwert nicht an oder vor dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums gemäß diesen Anleihebedingungen bestimmt werden kann, dann wird der Betrag, um den der Aktienkurs erhöht werden soll, dabei statt dessen durch die Berechnungsstelle oder einen anderen Unabhängigen Sachverständigen (an oder vor dem dritten Geschäftstag nach Ende des betreffenden Berechnungszeitraums) bestimmt.

stated in the Conversion Notice) to the Bondholder who has delivered a Conversion Notice whether and to what extent the Issuer must pay a Cash Alternative Amount stating the Number of Undeliverable Listed Settlement Shares and the facts which establish the obligation of the Issuer to pay the Cash Alternative Amount (such notice, a "**Cash Alternative Election Notice**").

(iii) Definitions

"**Current Market Value**" means in respect of one Settlement Share the value of such Settlement Share, determined on the basis of the arithmetic average of the daily Share Prices on each of the Trading Days during the relevant Calculation Period, provided that if on any Trading Day during such Calculation Period the Ordinary Share is quoted ex- any distribution or other entitlement the Record Date of which falls on or after the Reference Date, the Share Price on such Trading Day shall be increased by the Fair Market Value of such distribution or other entitlement per Ordinary Share on the first Trading Day on which the Ordinary Share is traded ex- such distribution or other entitlement, provided that if such Fair Market Value is not capable of being determined in accordance with these Terms and Conditions on or before the last day of the relevant Calculation Period, the amount by which such Share Price shall be so increased shall instead be determined (on or before the third Business Day following the end of the relevant Calculation Period) by the Calculation Agent or another Independent Expert.

"Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien" im Hinblick auf eine Wandlungserklärung ist das Maßgebliche Wandlungsverhältnis (einschließlich Bruchteilen von Aktien) minus der etwaigen Anzahl von ganzen Börsennotierten Lieferaktien, die die Emittentin im Hinblick auf die betreffende Wandlungserklärung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist. Wenn die Anzahl von ganzen Börsennotierten Lieferaktien, die die Emittentin im Hinblick auf die betreffende Wandlungserklärung zu begeben und/oder zu liefern imstande ist, gleich Null ist, dann wird das Maßgebliche Wandlungsverhältnis an dem Wandlungstag bestimmt und unterliegt etwaigen Anpassungen des Wandlungspreises gemäß § 10, wobei keine Anpassung vorgenommen wird, wenn deren Anpassungstag auf den Referenztag fällt oder diesem nachfolgt.

"Barausgleichsbetrag" ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab € 0,005 aufgerundet wird) aus (x) dem Aktuellen Marktwert und (y) der Anzahl von Nichtlieferbaren Börsennotierten Lieferaktien, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft.

"Barausgleichsoption-Ausübungstag" ist der fünfte Geschäftstag nach dem Wandlungstag (der **"Vorgesehene Barausgleichsoption-Ausübungstag"**). Wenn die Emittentin jedoch erst nach dem Vorgesehenen Barausgleichsoption-Ausübungstag und an oder vor dem Vorgesehenen Liefertag feststellt, dass sie insgesamt oder teilweise gehindert ist, neue und/oder existierende Börsennotierte Lieferaktien zu begeben und/oder zu liefern, dann ist der **"Barausgleichsoption-Ausübungstag"** der Tag (der nicht später als der Vorgesehene Liefertag sein darf), an dem die Emittentin die Barausgleichsoption-Ausübungserklärung abschickt.

"Börsennotierte Lieferaktien" bezeichnet neue und/oder existierende Lieferaktien, die zum bzw. in den Handel an dem Relevanten Markt zugelassen oder einbezogen sind oder

"Number of Undeliverable Listed Settlement Shares" in respect of any Conversion Notice means the Relevant Conversion Ratio (including fractions) minus such number of full Listed Settlement Shares (if any) that the Issuer is able to issue and/or deliver in respect of the relevant Conversion Notice. If the number of full Listed Settlement Shares that the Issuer is able to issue and/or deliver is equal to zero, the Relevant Conversion Ratio shall be determined as at the Conversion Date, subject to adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10, provided that no adjustment will be made if the Adjustment Date in respect thereof falls on or after the relevant Reference Date.

"Cash Alternative Amount" means the product (rounded to the nearest full cent with € 0.005 being rounded upwards) of (x) the Current Market Value and (y) the Number of Undeliverable Listed Settlement Shares, all as determined by the Calculation Agent.

"Cash Alternative Election Exercise Date" means the fifth Business Day after the Conversion Date (the **"Scheduled Cash Alternative Election Exercise Date"**). However, if the Issuer determines only after the Scheduled Cash Alternative Election Exercise Date and on or before the Scheduled Settlement Date that it is unable in whole or in part to issue and/or deliver on conversion new or existing Listed Settlement Shares on the Scheduled Settlement Date, **"Cash Alternative Election Exercise Date"** means the day (which may not fall after the Scheduled Settlement Date) on which the Issuer dispatches the Cash Alternative Election Notice.

"Listed Settlement Shares" means any new or existing Settlement Shares that are admitted to or included for trading on the Relevant Market or that, on the Scheduled Settlement Date at the

die dies spätestens an dem Vorgesehenen Liefertag wären.

- (iv) Die Emittentin hat den Barausgleichsbetrag spätestens an dem fünften Geschäftstag nach dem letzten Tag des betreffenden Berechnungszeitraums auf das in der Wandlungserklärung angegebene Geldkonto zu zahlen.

§ 9 Bereitstellung von Lieferaktien, Lieferstörungen

- (a) Die nach Durchführung der Wandlung zu liefernden Stammaktien (die "**Lieferaktien**") werden
 - (i) entweder aus einem bedingten oder genehmigten Kapital der Emittentin stammen und nehmen ab dem Beginn des Geschäftsjahrs, in dem die Lieferaktien ausgegeben werden, für das laufende und alle folgenden Geschäftsjahre an einem etwaigen Gewinn (der im Wege von Dividenden ausgeschüttet wird) teil, und können im Ermessen der Emittentin, (x) wenn eine Dividende für das vergangene Geschäftsjahr noch nicht ausgeschüttet worden ist, zunächst eine eigene Wertpapierkennung haben oder, (y) sofern die Lieferaktien bis zum Beginn der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin im Jahr ihrer Ausgabe ausgegeben sind und die Satzung der Emittentin keine entgegenstehenden Bestimmungen enthält, zusätzlich für das ihrer Ausgabe vorhergehende Geschäftsjahr dividendenberechtigten sein; oder
 - (ii) im freien Ermessen der Emittentin bereits existierende Stammaktien sein, die – abgesehen von der Dividendenberechtigung (die nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Stammaktien, die dem jeweiligen Anleihegläubiger anderenfalls zu liefern wären) – derselben Gattung angehören müssen wie die jungen Stammaktien, die anderenfalls aus einem bedingten oder genehmigten Kapital zu liefern wären, vorausgesetzt dass eine solche Lieferung bereits existierender Stammaktien rechtmäßig bewirkt werden kann und nicht die Rechte, die der jeweilige Anleihegläubiger anderenfalls haben würde, beeinträchtigt.

latest, would be admitted to or included for trading on the Relevant Market.

- (iv) The Issuer will pay the Cash Alternative Amount to the cash account specified in the Conversion Notice not later than on the fifth Business Day following the last day of the relevant Calculation Period.

§ 9 Procurement of Settlement Shares, Settlement Disruption

- (a) The shares to be delivered upon execution of the conversion (the "**Settlement Shares**") will
 - (i) either derive from a conditional or authorized capital of the Issuer and will be entitled to profits (to be paid out by way of dividends), if any, for the then current and all following Financial Years as from the beginning of the Financial Year in which they are issued, and in the discretion of the Issuer (x) may initially carry a separate securities code if a dividend for the previous Financial Year has not been paid yet or (y) may also be entitled to dividends for the financial year preceding the year of their issuance if the Settlement Shares are issued by the start of the general shareholders' meeting of the Issuer in the year of their issuance and the articles of association do not contain provisions to the contrary; or
 - (ii) be, at the sole discretion of the Issuer, existing Ordinary Shares of the same class as the new ordinary shares otherwise to be delivered out of a conditional or authorized capital except for a different dividend entitlement (which will be no less than the dividend entitlement of the new ordinary shares that would have otherwise been delivered to the relevant Bondholder), provided that such delivery of existing Ordinary Shares can be legally effected and does not impair the rights which the relevant Bondholder would otherwise have.

- (b) Die Emittentin wird die Lieferaktien über die Wandlungsstelle bereitstellen.
- (c) Wenn an dem Vorgesehenen Liefertag eine Lieferstörung eintritt und keine Lieferaktien geliefert werden können, dann hat die Emittentin die betreffenden Lieferaktien an dem ersten nachfolgenden Geschäftstag zu liefern, an dem eine Lieferung der Lieferaktien durch das Clearingsystem oder in einer anderen wirtschaftlich sinnvollen Weise stattfinden kann.

"Lieferstörung" bezeichnet ein Ereignis außerhalb der Kontrolle der Emittentin, das dazu führt, dass das Clearingsystem Depotübertragungen von Lieferaktien nicht durchführen kann.

§ 10 Anpassung des Wandlungspreises

- (a) Kapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder von Gewinnrücklagen, Aktiensplit oder Zusammenlegung von Aktien und Kapitalherabsetzung.
 - (i) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag ihr Grundkapital durch Umwandlung der Kapital- oder Gewinnrücklage durch die Ausgabe neuer Aktien der Emittentin erhöht (ausgenommen eine Scrip Dividende), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis (vorbehaltlich § 10(k));

N_n = die Anzahl ausgegebener Aktien der Emittentin nach der Kapitalerhöhung; und

N_o = die Anzahl ausgegebener Aktien der Emittentin vor der Kapitalerhöhung.

Falls die Grundkapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapital- oder Gewinnrücklage nicht durch die Ausgabe neuer Aktien der Emittentin, sondern mittels einer Erhöhung des jeweiligen auf die einzelne Aktie

- (b) The Issuer will procure delivery of the Settlement Shares through the Conversion Agent.
- (c) If on the Scheduled Settlement Date a Settlement Disruption Event occurs and delivery of any Settlement Shares cannot be effected on such date, then the Issuer is required to deliver the relevant Settlement Shares on the first succeeding Business Day on which delivery of the Settlement Shares can take place through the Clearing System or in any other commercially reasonable manner.

"Settlement Disruption Event" means an event beyond the control of the Issuer as a result of which the Clearing System cannot settle book-entry transfers of such Settlement Shares.

§ 10 Adjustment of the Conversion Price

- (a) Capital Increase from Conversion of the Capital Reserve or Retained Earnings, Share Split or Combining of Shares and Capital Decrease.
 - (i) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer increases its share capital by way of conversion of the capital reserve or retained earnings by issuing new shares of the Issuer (other than constituting a Scrip Dividend), the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{N_o}{N_n}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date (subject to § 10(k));

N_n = the number of issued shares of the Issuer after the share capital increase; and

N_o = the number of issued shares of the Issuer before the share capital increase.

If the share capital increase by way of conversion of the capital reserve or retained earnings is not effected by issuing new shares of the Issuer but by means of an increase of the interest in the share capital represented by each

entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals (§ 207 Absatz 2 Satz 2 AktG) bewirkt wird, wird der Wandlungspreis nicht angepasst und bleibt unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Lieferaktien mit ihrem entsprechend erhöhten anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

Mit einer Grundkapitalerhöhung durch Umwandlung der Kapital- oder Gewinnrücklage wird zugleich das bedingte Kapital der Emittentin kraft Gesetzes im gleichen Umfang wie das Grundkapital erhöht (§ 218 AktG).

(ii) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag:

(A) die Zahl der ausgegebenen Aktien der Emittentin durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie der Emittentin entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals erhöht (Aktiensplit) oder die Anzahl der ausgegebenen Aktien der Emittentin reduziert, indem der auf die einzelne Aktie der Emittentin entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht wird, ohne das Grundkapital herabzusetzen (umgekehrter Aktiensplit); oder

(B) ihr Grundkapital durch Zusammenlegung von Aktien herabsetzt,

wird der Wandlungspreis gemäß § 10(a)(i) angepasst, soweit sich aus § 10(a)(iii) nichts anderes ergibt.

(iii) Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag das Grundkapital der Emittentin durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrags des Grundkapitals herabsetzt, wird der Wandlungspreis nicht angepasst und bleibt unverändert. In diesem Fall sind die betreffenden Lieferaktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals zu liefern.

Keine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt im Fall einer Kapitalherabsetzung durch Einziehung von eigenen Aktien.

(iv) Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10(a) tritt nicht ein in Bezug auf

share (§ 207(2) sentence 2 AktG), the Conversion Price will not be adjusted and will remain unchanged. In this case the relevant Settlement Shares will be delivered with their increased interest in the share capital represented by each share.

Simultaneously with the share capital increase by way of conversion of the capital reserve or retained earnings the conditional capital of the Issuer is increased by operation of law in the same proportion as the share capital (§ 218 AktG).

(ii) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer:

(A) increases the number of shares of the Issuer issued by reduction of the interest in the share capital represented by each share of the Issuer (share split) or reduces the number of issued shares of the Issuer by increasing the interest in the share capital represented by each share of the Issuer with no change in the share capital (reverse share split); or

(B) reduces its share capital by combining shares,

the Conversion Price will be adjusted in accordance with § 10(a)(i) to the extent not otherwise provided for in § 10(a)(iii).

(iii) If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer decreases the share capital of the Issuer by way of a reduction of the interest in the share capital represented by each share, the Conversion Price will remain unchanged. In this case the relevant Settlement Shares will be delivered with their respective new interest in the share capital represented by each share.

No adjustment of the Conversion Price will be made in case of a capital decrease by cancelling shares held in treasury.

(iv) An adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10(a) will not take effect with

Maßnahmen, die von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) beschlossen werden (auch wenn diese erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt werden).

- (b) Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen mit Bezugsrecht. Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital mittels der Ausgabe neuer Aktien der Emittentin gegen Bareinlagen erhöht (Bezugsrechtsemission) (§§ 182, 186 AktG) (ausgenommen eine Scrip Dividende), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \left[\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{I + D}{M} \right) + \frac{I + D}{M} \right]$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis (vorbehaltlich § 10(k));

N_n = die Anzahl ausgegebener Aktien der Emittentin nach der Kapitalerhöhung;

N_o = die Anzahl ausgegebener Aktien der Emittentin vor der Kapitalerhöhung;

I = der Bezugspreis der neuen Aktien der Emittentin;

D = der von der Berechnungsstelle bestimmte etwaige Dividendennachteil (nicht diskontiert) der neuen Aktien der Emittentin gegenüber Altaktien an dem Stichtag der Bezugsrechtsemission, sofern die Höhe der Dividende bereits feststeht; und

M = der Durchschnittliche Marktpreis.

Eine Anpassung des Wandlungspreises findet nicht statt, wenn bei Anwendung der obigen Formel CP_a größer als CP wäre.

- (c) Bezugsrechtsemissionen von Sonstigen Wertpapieren. Falls die Emittentin ihren Aktionären vor dem maßgeblichen Liefertag ein unmittelbares oder mittelbares Bezugsrecht gewährt auf

- (i) eigene Aktien (ausgenommen eine Scrip Dividende);

respect to measures resolved upon by the Issuer (or its shareholders' meeting) until and including December 31, 2023 (even if the execution of such measures occurs after December 31, 2023).

- (b) Capital Increase against cash contributions with Subscription Rights. If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer increases its share capital through the issuance of new shares of the Issuer against cash contributions while granting its shareholders a direct or indirect subscription right (rights issue) (§§ 182, 186 AktG) (other than constituting a Scrip Dividend), the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \left[\frac{N_o}{N_n} \times \left(1 - \frac{I + D}{M} \right) + \frac{I + D}{M} \right]$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date (subject to § 10(k));

N_n = the number of issued shares of the Issuer after the share capital increase;

N_o = the number of issued shares of the Issuer before the share capital increase;

I = the subscription price of the new shares of the Issuer;

D = the dividend disadvantage (not discounted), if any and to the extent already known, of the new shares of the Issuer compared to the existing shares on the Record Date of the rights issue, as determined by the Calculation Agent; and

M = the Average Market Price.

There will be no adjustment of the Conversion Price if CP_a would, by applying the above formula, be greater than CP .

- (c) Issue of Other Securities with Subscription Rights. If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer grants to its shareholders direct or indirect subscription rights in relation to

- (i) shares held in treasury (*eigene Aktien*) (other than constituting a Scrip Dividend);

(ii) Wertpapiere mit Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten auf Aktien der Emittentin (mit Ausnahme der Einräumung von Bezugsrechten im Rahmen von Kapitalerhöhungen nach § 10(b)); oder

(iii) andere Schuldverschreibungen, Genussscheine oder sonstige Wertpapiere der Emittentin

(die vorstehend in (i) bis (iii) genannten Wertpapiere gemeinsam "**Sonstige Wertpapiere**"), wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis (vorbehaltlich § 10(k));

M = der Durchschnittliche Marktpreis, und

F = der Angemessene Marktwert der unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechte auf Sonstige Wertpapiere, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Gewährung.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$.

(d) Ausnahmen von Anpassungen.

Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10(b) und (c) tritt nicht ein

(i) in Bezug auf Maßnahmen, die von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) beschlossen werden (auch wenn diese erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt werden), oder

(ii) wenn die Emittentin jedem Anleihegläubiger, der zu Beginn des maßgeblichen Ausschlusszeitraums sein Wandlungsrecht noch nicht ausgeübt hat, in freiem Ermessen

(A) das unmittelbare oder mittelbare Bezugsrecht auf die gleiche Anzahl neuer Aktien

(ii) securities with subscription or option or conversion rights or conversion obligations in relation to shares of the Issuer (but excluding the granting of subscription rights in the course of share capital increases in accordance with § 10(b)); or

(iii) other debt securities, participation rights or other securities of the Issuer

(the securities listed in (i) through (iii) together, the "**Other Securities**"), the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date (subject to § 10(k));

M = the Average Market Price; and

F = the Fair Market Value of the direct or indirect rights to subscribe for such Other Securities to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share on the Ex Date of such grant,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$.

(d) Exceptions from Adjustments.

An adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10(b) and (c) will not take effect

(i) with respect to measures resolved upon by the Issuer (or its shareholders' meeting) until and including December 31, 2023 (even if the execution of such measures occurs after December 31, 2023), or

(ii) if the Issuer in its free discretion grants each Bondholder who has not exercised his Conversion Right at the beginning of the relevant Excluded Period

(A) the direct or indirect subscription rights to the same number of new shares of the

der Emittentin oder Sonstiger Wertpapiere einräumt, die zu erhalten der Anleihegläubiger berechtigt gewesen wäre, hätte er das Wandlungsrecht ausgeübt und die Lieferaktien unmittelbar vor dem Stichtag erhalten, oder

- (B) eine Ausgleichszahlung in bar in Höhe des Bezugsrechtsausgleichsbetrags leistet. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird bei Ausübung des Wandlungsrechts der jeweiligen Schuldverschreibung fällig und zahlbar. Zinsen sind hinsichtlich eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags nicht zu zahlen. Die Emittentin wird die Ausübung ihres Wahlrechts, anstelle einer Anpassung nach § 10(b) und (c) eine Ausgleichszahlung in Höhe des Bezugsrechtsausgleichsbetrags zu leisten, unverzüglich gemäß § 14 bekanntgeben,

„**Bezugsrechtsausgleichsbetrag**“ für eine Schuldverschreibung ist das Produkt (gerundet auf den nächsten vollen Cent, wobei ab € 0,005 aufgerundet wird) aus (x) dem Angemessenen Marktwert der unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechte auf neue Aktien der Emittentin oder Sonstige Wertpapiere, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Gewährung und (y) dem Wandlungsverhältnis je Schuldverschreibung am Tag, der dem Ex-Tag unmittelbar vorausgeht, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft.

- (e) Ausschüttungen. Falls die Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag an ihre Aktionäre:
- (i) Vermögenswerte (die nicht unter die nachstehenden Absätze (ii), (iii) oder (iv) fallen), einschließlich einer Sachdividende aber ausschließlich von Spaltungsaktien; oder
 - (ii) eine Bardividende; oder
 - (iii) Schuldverschreibungen, Options- oder Wandlungsrechte (mit Ausnahme der oben in § 10(c) genannten Rechte); oder
 - (iv) Verkaufsoptionen im Fall eines Aktienrückkaufs

Issuer or Other Securities, as the case may be, to which such Bondholder would have been entitled had the Bondholder exercised the Conversion Right and received the Settlement Shares immediately prior to the Record Date, or

- (B) a compensation payment in cash in the Subscription Right Compensation Amount. The Subscription Right Compensation Amount will become due and payable upon exercise of the Conversion Right for the relevant Bond. No interest shall be payable with respect to the Subscription Right Compensation Amount. The Issuer will give notice in accordance with § 14 in case it decides to pay the Subscription Right Compensation Amount in lieu of an adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10(b) and (c) without undue delay,

“**Subscription Right Compensation Amount**” for a Bond means the product (rounded to the nearest full cent with € 0.005 being rounded upwards) of (x) the Fair Market Value of the direct or indirect rights for subscription of new shares of the Issuer or Other Securities to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share on the Ex Date of such grant and (y) the Conversion Ratio per Bond on the day immediately preceding the Ex Date, all as determined by the Calculation Agent.

- (e) Distributions. If, prior to the relevant Settlement Date, the Issuer distributes, allots or grants to its shareholders:
- (i) any assets (not falling under clauses (ii), (iii) or (iv) below) including any dividend in kind but excluding any Spin-off Shares; or
 - (ii) any Cash Dividend; or
 - (iii) debt securities or warrants or conversion rights (with the exclusion of the rights mentioned above in § 10(c)); or
 - (iv) put options in the case of a share repurchase,

ausschüttet, zuteilt oder gewährt, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis (vorbehaltlich § 10(k));

M = der Durchschnittliche Marktpreis;

F = im Fall (i), (ii) oder (iii) der Angemessene Marktwert der Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung, und

im Fall (iv) der Verkaufsoptionswert der zugeteilten oder gewährten Verkaufsoptionen je Stammaktie.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$.

- (f) Anpassungen gemäß § 10(e) werden auch bei Beschluss und/oder Ausschüttung am selben Tag unabhängig und getrennt voneinander durchgeführt und berechnet.
- (g) Übertragende Verschmelzung oder Aufspaltung. Falls eine Übertragende Verschmelzung (§ 2 UmwG) oder eine Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 UmwG) der Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag eintritt, hat jeder Anleihegläubiger das Recht auf Gewährung gleichwertiger Rechte an dem übernehmenden Rechtsträger bzw. den übernehmenden Rechtsträgern gemäß § 23 UmwG bzw. §§ 125, 23 UmwG.
- (h) Abspaltung. Falls eine Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) der Emittentin vor dem maßgeblichen Liefertag eintritt, wird der Wandlungspreis gemäß der nachstehenden Formel angepasst:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

Dabei gilt Folgendes:

the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date (subject to § 10(k));

M = the Average Market Price;

F = in case of (i), (ii) or (iii) the Fair Market Value of such distribution, allotment or grant per Ordinary Share to which a shareholder of the Issuer is entitled on the Ex Date of such distribution, allotment or grant, and

in the case of (iv) the Put Option Value of the put options allotted or granted per Ordinary Share,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$.

- (f) Adjustments in accordance with § 10(e) will, also in cases of a resolution and/or distribution on the same day, be made and calculated independently and separately of each other.
- (g) Transferring Merger or Split-up. If a Transferring Merger (§ 2 UmwG) or a split-up (*Aufspaltung*, § 123(1) UmwG) of the Issuer occurs prior to the relevant Settlement Date, each Bondholder will be entitled to receive equivalent rights in the transferee entity(ies) (*übernehmender Rechtsträger*) as provided by § 23 UmwG or §§ 125, 23 UmwG.
- (h) Spin-off. If a spin-off (*Abspaltung*, § 123(2) UmwG) of the Issuer occurs prior to the relevant Settlement Date, the Conversion Price will be adjusted in accordance with the following formula:

$$CP_a = CP \times \frac{M - F}{M}$$

where:

CP_a = der angepasste Wandlungspreis;

CP = der unmittelbar vor dem Anpassungstag maßgebliche Wandlungspreis (vorbehaltlich § 10(k));

M = der Durchschnittliche Marktpreis; und

F = der Angemessene Marktwert der Anzahl der Spaltungsaktien, die zu erhalten ein Aktionär der Emittentin je Stammaktie berechtigt ist, an dem Ex-Tag der Abspaltung.

Eine Anpassung wird nur vorgenommen, wenn $F > 0$.

- (i) Falls vor dem maßgeblichen Liefertag eine Verschmelzung (§ 2 UmwG), bei der die Emittentin der übernehmende Rechtsträger ist, eine Ausgliederung eines Vermögenswerts oder mehrerer Vermögenswerte durch die Emittentin (§ 123 Absatz 3 UmwG) oder ein ähnliches Ereignis eintritt, bleibt der Wandlungspreis unverändert.
- (j) Eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10(e)-(h) tritt nicht ein in Bezug auf Maßnahmen, die von der Emittentin (oder deren Hauptversammlung) bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) beschlossen werden (auch wenn diese erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt werden).
- (k) Sofern Anpassungen des Wandlungspreises nach mehr als einer der Vorschriften von § 10(a), (b), (c), (e), (g) und/oder (h) durchzuführen sind, oder sofern die Berechnung einer Anpassung nach einer dieser Vorschriften auf der Grundlage von Marktwerten erfolgt, die aufgrund einer anderen dieser Vorschriften zuvor anzupassen sind:
 - (x) wird, sofern der Anpassungstag für diese Anpassungen auf denselben Tag fällt, zuerst eine Anpassung nach § 10(a)(ii), zweitens nach § 10(e), drittens nach § 10(a)(i), viertens nach § 10(b), fünftens nach § 10(c), sechstens nach § 10(g), und schließlich nach § 10(h) durchgeführt, aber nur soweit die jeweilige Vorschrift nach Maßgabe ihrer Bestimmungen anwendbar ist; und
 - (y) werden in anderen Fällen die maßgeblichen Absätze gemäß der Folge ihrer Anpassungstage angewendet.

Falls in einem der in diesem § 10(k) beschriebenen Fälle die Berechnung einer Anpassung gemäß

CP_a = the adjusted Conversion Price;

CP = the Conversion Price in effect immediately prior to the Adjustment Date (subject to § 10(k));

M = the Average Market Price; and

F = the Fair Market Value of the number of Spin-off Shares to which a shareholder of the Issuer is entitled per Ordinary Share, on the Ex Date of the spin off,

provided that an adjustment will only be made if $F > 0$.

- (i) If a merger (*Verschmelzung*, § 2 UmwG) of the Issuer as the acquiring entity (*übernehmender Rechtsträger*), or a hive down of one asset or several assets by the Issuer (*Ausgliederung*, § 123(3) UmwG), or an analogous event occurs prior to the relevant Settlement Date, the Conversion Price will remain unchanged.
- (j) An adjustment of the Conversion Price in accordance with § 10(e)-(h) will not take effect with respect to measures resolved upon by the Issuer (or its shareholders' meeting) until and including December 31, 2023 (even if the execution of such measures occurs after December 31, 2023).
- (k) If adjustments of the Conversion Price are required under more than one of § 10(a), (b), (c), (e), (g) and/or (h), or if the calculation of an adjustment under one of these provisions is based on market values which are required to be adjusted under another of these provisions beforehand, then such adjustment will be made:
 - (x) in the case of adjustments with the same Adjustment Date by applying, first § 10(a)(ii), second § 10(e), third § 10(a)(i), fourth § 10(b), fifth § 10(c), sixth § 10(g) and finally § 10(h), but only to the extent each such provision is applicable in accordance with its terms; and
 - (y) in other cases by applying the relevant clauses in the sequence in which their Adjustment Dates occur.

If in any of the cases referred to in this § 10(k), the calculation of an adjustment under one of the

einem der hier genannten Absätze der Anwendung eines anderen Absatzes nachfolgt, und falls die Berechnung der zweiten Anpassung oder einer folgenden Anpassung sich auf den Durchschnittlichen Marktpreis oder auf den Aktienkurs in einem Zeitraum vor dem Ex-Tag für eine Maßnahme bezieht, die nach dem zuerst anzuwendenden Absatz zu einer Anpassung führt, so wird der Durchschnittliche Marktpreis oder der Aktienkurs für diese Zeiträume zu dem Zwecke der Berechnung nachfolgender Anpassungen mit dem Faktor multipliziert, der bei der Multiplikation der vorangehenden Anpassung angewendet wurde. Falls der Verkaufsoptionswert oder ein Angemessener Marktwert unter Berücksichtigung des Werts der Stammaktie während dieses Zeitraums zu berechnen ist, setzt die Berechnungsstelle oder ein anderer Unabhängiger Sachverständiger gegebenenfalls den Verkaufsoptionswert oder den maßgeblichen Angemessenen Marktwert auf Basis des entsprechend angepassten Werts der Stammaktie fest.

(l) Falls

- (x) die Emittentin feststellt oder
- (y) die Emittentin Erklärungen von Anleihegläubigern erhalten hat, die zusammen Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von insgesamt mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der sich zu diesem Zeitpunkt insgesamt im Umlauf befindenden Schuldverschreibungen halten, in denen die Anleihegläubiger feststellen,

dass Ereignisse oder Umstände eingetreten sind, die außerhalb der Vorgaben von § 10(a) bis (h) eine Anpassung wegen Verwässerung notwendig machen (sofern nicht die Ereignisse oder Umstände ausdrücklich von der Anwendung der § 10(a) bis (h) ausgeschlossen wurden), wird die Emittentin die Berechnungsstelle oder einen anderen Unabhängigen Sachverständigen um eine umgehende Feststellung ersuchen, welche weitere Anpassung gegebenenfalls den Umständen entsprechend billig und angemessen ist und welcher Tag der Anpassungstag ist. Die Berechnungsstelle oder der andere Unabhängige Sachverständige werden gegebenenfalls die Anpassung bestimmen, die gemäß deren bzw. dessen Feststellung an dem Anpassungstag wirksam wird.

clauses above is made subsequent to the application of any of the other clause, and if the calculation of the second or any subsequent adjustment refers to the Average Market Price or the Share Price in a period prior to the Ex Date for a measure requiring adjustment in accordance with the clause which is to be applied first, the Average Market Price or the Share Price for those periods, for purposes of the calculation of the subsequent adjustments, will be multiplied by the factor used for the multiplication of the preceding adjustment. To the extent that the Put Option Value or a Fair Market Value is to be calculated in consideration of the value of the Ordinary Share during such period, the Calculation Agent or another Independent Expert, as the case may be, will calculate the Put Option Value or the relevant Fair Market Value, where applicable, on the basis of the value of the Ordinary Share so adjusted.

(l) If

- (x) the Issuer determines, or
- (y) the Issuer has received notices from Bondholders holding Bonds in an aggregate principal amount of at least 10% of the aggregate principal amount of all Bonds then outstanding in which the Bondholders determine

that another adjustment for dilution should be made as a result of one or more events or circumstances not referred to above in § 10(a) to (h) (except for events or circumstances that are specifically excluded from the operation of § 10(a) to (h)), the Issuer will request the Calculation Agent or another Independent Expert to determine as soon as practicable what further adjustment (if any) is fair and reasonable to take account thereof and the Adjustment Date. The Calculation Agent or other Independent Expert will determine such adjustment (if any) which will take effect in accordance with such determination on the Adjustment Date.

Keine Anpassungen erfolgen im Hinblick auf die Ausgabe von Aktien, Aktienoptionen oder Wandelgussrechten und/oder Aktienbeteiligungsprogramme und/oder ähnliche Programme für Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats (oder, im Fall von Tochtergesellschaften, deren Gremien bzw. Organe) und/oder Mitarbeiter der Emittentin und/oder deren Tochtergesellschaften.

Keine Anpassungen erfolgen ferner im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien oder von Sonstigen Wertpapieren, für die das Bezugsrecht der Aktionäre mittelbar (bedingtes Kapital) oder unmittelbar ausgeschlossen ist.

- (m) Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Anpassungstages wirksam.

"Anpassungstag" bezeichnet:

- (i) im Fall einer Anpassung gemäß § 10(a), den von der Berechnungsstelle bestimmten Tag, an dem das die Anpassung auslösende Ereignis wirksam wird;
- (ii) im Fall einer Anpassung gemäß § 10(b), § 10(c), § 10(e) oder § 10(h), den betreffenden Ex-Tag, frühestens jedoch den ersten Tag, an dem die betreffende Anpassung festgestellt werden kann;
- (iii) im Fall einer Anpassung gemäß § 10(g), den Tag, an dem die Verschmelzung (§ 2 UmwG) oder eine Aufspaltung (§ 123 Absatz 1 UmwG) der Emittentin wirksam wird; oder
- (iv) im Fall einer Anpassung gemäß § 10(l), den von der Berechnungsstelle oder dem anderen Unabhängigen Sachverständigen festgelegten Tag, an dem die Anpassung wirksam wird.

Im Falle von Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt wurde, werden keine Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 vorgenommen, sofern der Anpassungstag auf den betreffenden Liefertag fällt oder diesem nachfolgt.

- (n) Anpassungen nach den vorstehenden Bestimmungen werden durch die Berechnungsstelle vorbehaltlich § 13(c) berechnet. Der gemäß diesem § 10 angepasste Wandlungspreis wird auf vier

No adjustments will be made in relation to the issuance of shares, stock options or convertible participation rights and/or stock ownership programmes and/or similar programmes for any members of the management board or supervisory board (or, in the case of Subsidiaries, their corporate bodies or boards) and/or employees of the Issuer and/or any of its Subsidiaries.

No adjustments shall furthermore be made in relation to the issue of shares or Other Securities for which the subscription right of shareholders has been indirectly (conditional capital) or directly excluded.

- (m) Adjustments in accordance with this § 10 will become effective as of the beginning of the Adjustment Date.

"Adjustment Date" means:

- (i) in the case of an adjustment in accordance with § 10(a), the date on which the relevant event triggering the adjustment becomes effective, as determined by the Calculation Agent,
- (ii) in the case of an adjustment in accordance with § 10(b), § 10(c), § 10(e) or § 10(h), the relevant Ex Date or, if later, the first date on which such adjustment is capable of being determined;
- (iii) in the case of an adjustment in accordance with § 10(g), the date on which the merger (*Verschmelzung*, § 2 UmwG) or the split-up (*Aufspaltung*, § 123(1) UmwG) of the Issuer becomes effective; or
- (iv) in the case of an adjustment in accordance with § 10(l), the date on which such adjustment becomes effective, as determined by the Calculation Agent or other Independent Expert.

In the case of Bonds in respect of which the Conversion Right has been exercised no adjustments in accordance with this § 10 will be made if the Adjustment Date falls on or after the relevant Settlement Date.

- (n) Adjustments in accordance with the foregoing provisions will be calculated by the Calculation Agent, subject to § 13(c). The Conversion Price determined in accordance with this § 10 will be rounded

Dezimalstellen gerundet, wobei ab € 0,00005 aufgerundet wird.

(o) Es erfolgt keine Anpassung des Wandlungspreises, soweit der Wandlungspreis für eine Lieferaktie unter den zu dem Zeitpunkt einer solchen Anpassung auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Absatz 1 AktG) herabgesetzt würde. Gleichwohl wird auf jeden Umstand hin, der ohne diesen § 10(o) eine unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin liegende Anpassung des Wandlungspreises zur Folge hätte, die Berechnung aller nachfolgenden Anpassungen auf der Basis des Wandlungspreises vorgenommen, der bei Nichtanwendbarkeit dieses § 10(o) berechnet worden wäre. Liegt das Ergebnis solcher Berechnungen unter dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin, so entspricht der Wandlungspreis dem auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin. Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises aufgrund dieses § 10(o) nicht durchgeführt werden darf, ist die Emittentin nicht dazu verpflichtet, den Anleihegläubigern eine Geldzahlung oder anderen Ausgleich zu leisten.

(p) In diesen Anleihebedingungen haben die folgenden Begriffe die ihnen nachfolgend zugewiesene Bedeutung:

"Angemessener Marktwert" eines Wertpapiers (einschließlich der Stammaktie und einer etwaigen Spaltungsaktie), Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands oder einer Ausschüttung an einem FMV-Tag bezeichnet,

(i) falls die Emittentin an ihre Aktionäre eine Bardividende (mit Ausnahme einer Scrip Dividende) zahlt oder einen sonstigen Geldbetrag ausschüttet, den Betrag der Bardividende bzw. den Betrag der sonstigen Ausschüttung in Geld je Stammaktie vor dem Abzug von Quellensteuer an diesem FMV-Tag, wie von der Berechnungsstelle festgestellt;

(ii) im Fall einer Scrip Dividende den höheren der folgenden, von der Berechnungsstelle bestimmten Beträge:

to four decimal places with € 0.00005 being rounded upwards.

(o) No adjustment to the Conversion Price will be made to the extent that the Conversion Price for one Settlement Share would thereby be reduced below the interest in the share capital of the Issuer represented by each share (§ 9(1) AktG) effective as of the date of such adjustment. Without prejudice to the foregoing, upon any event which, but for this § 10(o), would result in an adjustment to the Conversion Price to an amount which is less than the interest in the share capital of the Issuer represented by each share, the calculation of any subsequent adjustments will be made on the amount of the Conversion Price which would have resulted had this § 10(o) not applied. If the result of such adjustments is below the interest in the share capital of the Issuer represented by each share, the Conversion Price will be equal to the interest in the share capital of the Issuer represented by each share. To the extent that an adjustment to the Conversion Price must not be made as a result of this § 10(o), the Issuer will not be obliged to compensate the Bondholders by a cash payment or in any other way.

(p) In these Terms and Conditions the following terms will have the following meaning:

"Fair Market Value" of a security (including the Ordinary Share and any Spin-off Share), right or other asset or distribution, on any FMV Date, means,

(i) if the Issuer pays to its shareholders a Cash Dividend (other than a Scrip Dividend) or distributes any other cash amount, the amount of such Cash Dividend or the amount of such other distribution in cash per Ordinary Share prior to deduction of any withholding tax on such FMV Date, as determined by the Calculation Agent;

(ii) in the case of a Scrip Dividend, the greater, as determined by the Calculation Agent, of the following amounts:

- (A) den Geldbetrag der Scrip Dividende an diesem FMV-Tag; oder
- (B) den Wert der von der Emittentin alternativ zu diesem Geldbetrag angebotenen Aktien oder sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände. Dieser Wert entspricht
- (I) im Fall von Stammaktien
- (1) dem gemäß der in dem nachstehenden Absatz (iii) enthaltenen Formel berechneten Angemessenen Marktwert der Stammaktien an diesem FMV-Tag, bzw.
- (2) wenn der Scrip-Feststellungstermin auf den oder nach dem Ex-Tag der Scrip Dividende fällt, dem Produkt aus der Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien und dem rechnerischen Durchschnitt der täglichen Aktienkurse an den letzten drei Handelstagen, die an dem Handelstag (einschließlich) vor dem Scrip-Feststellungstermin enden (wobei falls die Stammaktie an einem oder mehreren Handelstagen "cum-" der betreffenden Scrip Dividende notiert, dann wird der tägliche Aktienkurs an jedem der betreffenden Handelstage um einen Betrag vermindert, der dem Angemessenen Marktwert der Scrip Dividende an deren Ex-Tag entspricht), und
- (II) im Fall von sonstigen Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen dem gemäß Absatz (iv) bzw. Absatz (v) festgestellten Angemessenen Marktwert der sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände an dem späteren der folgenden Tage: (1) dem Ex-Tag der Scrip Dividende oder (2) dem Scrip-Feststellungstermin, wobei die Berechnungsstelle alle Feststellungen trifft;
- (iii) im Fall von Stammaktien (für Zwecke von § 10(e)(i) oder dem vorstehenden Absatz
- (A) the cash amount thereof on such FMV Date; and
- (B) the value of the shares or other securities, rights or assets offered by the Issuer as an alternative to such cash amount. Such value will be equal to,
- (I) in the case of Ordinary Shares,
- (1) the Fair Market Value of such Ordinary Shares on such FMV Date as calculated pursuant to the formula in clause (iii) below, or
- (2) if the Scrip Determination Date falls on or after the Ex Date of the Scrip Dividend, the product of the number of Ordinary Shares distributed per existing Ordinary Share and the arithmetic average of the daily Share Prices, on the three Trading Days ending on and including the Trading Day prior to the Scrip Determination Date (provided that if the Ordinary Share is quoted cum- such Scrip Dividend on one or more of such Trading Days, the relevant daily Share Price on each such Trading Day shall be reduced by an amount equal to the Fair Market Value of such Scrip Dividend on the Ex-Date of such Scrip Dividend), and
- (II) in the case of other securities, rights or assets, the Fair Market Value of such other securities, rights or assets, as at the later of (1) the Ex Date of the Scrip Dividend and (2) the Scrip Determination Date, as determined pursuant to clause (iv) or, as the case may be, clause (v), below, all as determined by the Calculation Agent;
- (iii) in the case of Ordinary Shares (for the purposes of § 10(e)(i) or clause (ii)(B)(I)(1) above), the

(ii)(B)(I)(1)), den von der Berechnungsstelle gemäß der folgenden Formel berechneten Betrag:

$$F = \frac{M \times N}{(1 + N)}$$

Dabei gilt Folgendes:

F = der Angemessene Marktwert an diesem FMV-Tag;

M = der Durchschnittliche Marktpreis; und

N = die Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien;

(iv) im Fall sonstiger Wertpapiere (einschließlich Spaltungsaktien), Rechte oder sonstiger Vermögensgegenstände, die an einer Wertpapierbörse oder einem Wertpapier-Markt mit adäquater Liquidität (wie durch die Berechnungsstelle festgelegt) öffentlich gehandelt werden, die Anzahl der je Stammaktie ausgeschütteten sonstigen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände multipliziert mit dem rechnerischen Durchschnitt der täglichen Wertpapierkurse für das betreffende Wertpapier, das betreffende Recht oder den betreffenden sonstigen Vermögensgegenstand an den fünf Handelstagen (oder gegebenenfalls in einem kürzeren Zeitraum, innerhalb dessen die betreffenden Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände öffentlich gehandelt werden), die an dem betreffenden FMV-Tag (frühestens jedoch an dem Angepassten FMV-Tag) beginnen, wie durch die Berechnungsstelle berechnet; bzw.

(v) im Fall sonstiger Wertpapiere (einschließlich Spaltungsaktien), Rechte oder sonstiger Vermögensgegenstände, die nicht an einer Wertpapierbörse oder einem Wertpapier-Markt mit adäquater Liquidität öffentlich gehandelt werden, den von der Berechnungsstelle oder einem anderen Unabhängigen Sachverständigen festgelegten angemessenen Marktwert an diesem FMV-Tag der je Stammaktie ausgeschütteten Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände,

jeweils (sofern erforderlich) umgerechnet in EUR mit dem an dem betreffenden FMV-Tag (bzw.,

amount calculated by the Calculation Agent in accordance with the following formula:

$$F = \frac{M \times N}{(1 + N)}$$

where:

F = the Fair Market Value on such FMV Date;

M = the Average Market Price; and

N = the number of Ordinary Shares distributed per existing Ordinary Share;

(iv) in the case of any other security (including Spin-off Shares), right or other asset which is publicly traded on a stock exchange or securities market of adequate liquidity (as determined by the Calculation Agent), the number of such securities, rights or other assets distributed per Ordinary Share multiplied by the arithmetic average of the daily Security Prices of such security, right or other asset on the five Trading Days (or such shorter period as such securities, rights or other assets are publicly traded) beginning on such FMV Date (or, if later, the Adjusted FMV Date), as calculated by the Calculation Agent; or

(v) in the case of any other security (including Spin-off Shares), right or other asset which is not publicly traded on a stock exchange or securities market of adequate liquidity, the fair market value on such FMV Date of such securities, rights or other assets distributed as determined by the Calculation Agent or by another Independent Expert,

in each case converted (if necessary) into EUR at the Relevant FX Rate in effect on the relevant FMV

soweit anwendbar, an dem betreffenden Angepassten FMV-Tag) geltenden Maßgeblichen Wechselkurs.

Dabei bezeichnet:

"Angepasster FMV-Tag" bezeichnet den ersten Handelstag, an dem die betreffenden Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände öffentlich gehandelt werden.

"FMV-Tag" bezeichnet jeden Tag, für den ein Angemessener Marktwert eines Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands bestimmt wird.

"Maßgeblicher Wechselkurs" für die Umrechnung von einer Währung in Euro an einem bestimmten Tag den Kassa-Wechselmittelkurs (spot mid-rate) zwischen den betreffenden Währungen um 13:00 Uhr Frankfurter Zeit an diesem Tag, wie er auf der Bloomberg Bildschirmseite BFIX (oder einer Nachfolger-Bildschirmseite) erscheint oder von dieser hergeleitet wird.

Falls der Maßgebliche Wechselkurs nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen ermittelt werden kann, ist der Maßgebliche Wechselkurs der in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen bestimmte Wechselkurs an dem letzten Tag vor dem betreffenden Tag, an dem der Wechselkurs ermittelt werden kann. Wenn der Maßgebliche Wechselkurs nicht auf diese Weise ermittelt werden kann, dann wird die Berechnungsstelle oder ein anderer Unabhängiger Sachverständiger den Maßgeblichen Wechselkurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen bestimmen, welche die Berechnungsstelle oder der andere Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält; diese Bestimmung ist abschließend.

"Scrip-Feststellungstermin" für eine Scrip Dividende bezeichnet den späteren der folgenden Tage: (i) den letzten Tag, an dem ein Aktionär der Emittentin das in der Definition des Begriffs "Scrip Dividende" beschriebene Wahlrecht ausüben kann und (ii) den Tag an dem die Anzahl der je existierender Stammaktie ausgeschütteten Stammaktien oder anderen Wertpapiere, Rechte oder sonstigen Vermögensgegenstände festgestellt wird.

"Bardividende" bezeichnet jede von der Emittentin in Geld gezahlte Dividende oder

Date (or the relevant Adjusted FMV Date, if applicable).

Where:

"Adjusted FMV Date" means the first such Trading Day on which the relevant securities, rights or other assets are publicly traded.

"FMV Date" means any date for which the Fair Market Value of any security, right or other asset is to be determined.

"Relevant FX Rate" means on any day, and, in respect of the conversion of any currency into Euro the spot mid-rate of exchange at 1:00 p.m. Frankfurt time on that day for such pair of currencies as appearing on or derived from Bloomberg page BFIX (or any successor page thereto).

If the Relevant FX Rate cannot be determined in accordance with the foregoing provisions, the Relevant FX Rate shall be the exchange rate determined in accordance with the foregoing provisions *mutatis mutandis* but with respect to the last day preceding such day on which such rate can be determined. If the Relevant FX Rate cannot be so determined, the Calculation Agent or another Independent Expert will determine the Relevant FX Rate on the basis of such quotations or other information as the Calculation Agent or other Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive.

"Scrip Determination Date" means, in respect of a Scrip Dividend, the later of the (i) the last date on which a shareholder of the Issuer can make such election as is referred to in the definition of "Scrip Dividend" and (ii) the date on which the number of Ordinary Shares or other securities, rights or assets granted per existing Ordinary Share is determined.

"Cash Dividend" means any cash dividend or other distribution paid by the Issuer per Ordinary Share

anderweitige Ausschüttung je Stammaktie vor dem Abzug von Quellensteuer und schließt jede Abschlagszahlung auf den Bilanzgewinn ein.

Wenn die Emittentin den Aktionären eine Option einräumt, Bardividenden in Form von Stammaktien oder anderen Wertpapieren, Rechten oder Vermögensgegenständen anstelle des entsprechenden Geldbetrags ausgeschüttet zu bekommen (wobei die Bardividende, die Gegenstand einer solchen Option ist, als "**Scrip Dividende**" bezeichnet wird), gilt eine solche Scrip Dividende als Bardividende in einer Höhe, die entsprechend Punkt (ii) der Definition des "Angemessenen Marktwertes" bestimmt wird.

"**Durchschnittlicher Marktpreis**" bezeichnet den rechnerischen Durchschnitt der täglichen Aktienkurse an den letzten drei Handelstagen vor dem Ex-Tag, wie von der Berechnungsstelle berechnet.

"**Ex-Tag**" bezeichnet jeweils den ersten Handelstag, an dem die Stammaktie "ex Dividende" bzw. "ex Bezugsrecht" oder "ex" sonstige Ausschüttung, Zuteilung oder Gewährung von Wertpapieren, Rechten oder sonstigen Vermögensgegenständen gehandelt wird.

"**Spaltungsaktien**" bezeichnet die Aktien an dem übernehmenden Rechtsträger bzw. den übernehmenden Rechtsträgern, die ein Aktionär der Emittentin im Zuge der Abspaltung (§ 123 Absatz 2 UmwG) zu erhalten berechtigt ist.

"**Stichtag**" bezeichnet den relevanten Zeitpunkt für die Bestimmung der Berechtigung der Aktionäre der Emittentin, Wertpapiere, Rechte, Bezugsrechte, Options- oder Wandlungsrechte, eine Dividende, eine Ausschüttung oder Spaltungsaktien oder sonstige Rechte zu erhalten (oder einen vergleichbaren, von der Berechnungsstelle (vorausgesetzt, die Berechnungsstelle stellt in eigenem Ermessen fest, dass sie in der Lage ist, in ihrer Eigenschaft als Berechnungsstelle eine solche Bestimmung vorzunehmen) oder von einem anderen Unabhängigen Sachverständigen für die betreffenden Umstände festgelegten Zeitpunkt).

prior to deduction of any withholding tax and includes any payment on account of a balance sheet profit.

If the Issuer grants to the shareholders an option to receive any Cash Dividend distributed in the form of Ordinary Shares or other securities, rights or assets in lieu of the cash amount thereof (the cash dividend subject to such option, a "**Scrip Dividend**"), then such Scrip Dividend shall be deemed to be a Cash Dividend in an amount determined in accordance with clause (ii) of the definition of the term "Fair Market Value".

"**Average Market Price**" means the arithmetic average of the daily Share Prices, on the last three Trading Days before the Ex Date, as calculated by the Calculation Agent.

"**Ex Date**" means the first Trading Day on which the Ordinary Share is traded "ex dividend" or "ex subscription right" or "ex" any other distribution, allotment or grant of securities, rights or other assets.

"**Spin-off Shares**" means the shares in the acquiring entity (entities) which a shareholder of the Issuer is entitled to receive in the course of the spin-off (§ 123(2) UmwG).

"**Record Date**" means the relevant time for the determination of the entitlement of shareholders of the Issuer to receive securities, rights, subscription rights, option or conversion rights, a dividend, a distribution or Spin-off Shares or other entitlement (or any other equivalent time in respect of the relevant circumstances as determined by the Calculation Agent (provided that the Calculation Agent determines, in its sole discretion, that it is capable, acting in such Calculation Agent capacity, of performing such determination) or another Independent Expert).

"Verkaufsoptionswert" (berechnet je Stammaktie) bezeichnet:

- (i) den von der EUREX auf Basis der Marktlage an dem letzten Handelstag vor Beginn des Verkaufsoptionshandels ermittelten Wert der Verkaufsoption; oder
- (ii) falls ein solcher Wert (weil Optionen auf die Stammaktien an der EUREX nicht gehandelt werden oder aus sonstigen Gründen) von der EUREX nicht bekannt gegeben wird, den Schlusskurs des Rechts zum Verkauf von Stammaktien an dem Ex-Tag; oder
- (iii) falls ein solcher Schlusskurs nicht feststellbar ist, den Wert der Verkaufsoption, der von der Berechnungsstelle oder einem anderen Unabhängigen Sachverständigen unter Berücksichtigung der Marktlage während des Zeitraums, in dem die maßgeblichen Verkaufsoptionen gehandelt werden, bestimmt wird.

"Wertpapierkurs" an einem Handelstag bezeichnet

- (i) den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er
 - (A) auf der Bloomberg Bildschirmseite HP (Einstellung "Weighted Average Line") für das betreffende Wertpapier, das betreffende Recht oder den betreffenden sonstigen Vermögensgegenstand im Hinblick auf den Relevanten Markt und den betreffenden Handelstag in dem Bloomberg Informationssystem (oder auf einer Nachfolgesseite bzw. unter einer Nachfolge-Einstellung) angezeigt wird, bzw.
 - (B) wenn kein solcher volumengewichteter durchschnittlicher Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands in dem Bloomberg Informationssystem erhältlich ist, den volumengewichteten durchschnittlichen Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem

"Put Option Value" means (calculated on a per Ordinary Share basis):

- (i) the value of the put option, as determined by EUREX on the basis of the market situation prevailing on the Trading Day before the put option commences to be traded; or
- (ii) if such value is not published by EUREX (because options on the shares are not traded on EUREX or for any other reason), the closing price of the right to sell shares on the Ex Date; or
- (iii) if such closing price is not available, the value of the put option which will be determined by the Calculation Agent or another Independent Expert taking into account the prevailing market conditions during the period in which the relevant put options are traded.

"Security Price" on any Trading Day means

- (i) the volume-weighted average price of the security, right or other asset on the Relevant Market on the relevant Trading Day
 - (A) appearing on the Bloomberg screen page HP (setting "Weighted Average Line") for such security, right or other asset in respect of the Relevant Market and the relevant Trading Day on the Bloomberg information system (or any successor screen page or setting), or
 - (B) if no such volume-weighted average price of the security, right or other asset is available as aforesaid from the Bloomberg information system, the volume-weighted average price of the security, right or other asset on the Relevant Market on the relevant Trading Day as derived from the Relevant Market (or other appropriate

Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, wie er von dem Relevanten Markt (oder einer anderen von der Berechnungsstelle oder einem anderen Unabhängigen Sachverständigen festgelegten adäquaten Quelle) hergeleitet wird, bzw.

- (ii) wenn kein solcher volumengewichteter durchschnittlicher Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands erhältlich ist, den offiziellen Schlusskurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, bzw.
- (iii) wenn kein solcher offizieller Schlusskurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag veröffentlicht wird, den letzten veröffentlichten Kurs des betreffenden Wertpapiers, Rechts oder sonstigen Vermögensgegenstands an dem Relevanten Markt an dem betreffenden Handelstag, bzw.
- (iv) wenn keine solchen Notierungen oder Preise erhältlich sind, wird die Berechnungsstelle oder ein anderer Unabhängiger Sachverständiger den Wertpapierkurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen festlegen, welche die Berechnungsstelle oder der andere Unabhängige Sachverständige für maßgeblich hält; diese Festlegung ist abschließend. Falls die Feststellung des Wertpapierkurses aufgegeben wird, schließt eine Bezugnahme auf den Wertpapierkurs in diesen Anleihebedingungen die Bezugnahme auf einen Kurs, der den Wertpapierkurs (x) kraft Gesetzes oder (y) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, ein.
- (q) Die Emittentin wird eine Anpassung des Wandlungspreises und/oder jede andere Anpassung der Bedingungen des Wandlungsrechts unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.
- (r) Bei der Berechnung oder Festlegung eines Aktienkurses, eines Wertpapierkurses, eines Angemessenen Marktwerts oder eines Durchschnittlichen Marktpreises werden diejenigen Anpassungen

source as determined by the Calculation Agent or another Independent Expert), or

- (ii) if no such volume-weighted average price of the security, right or other asset is available, the official closing price of the security, right or other asset as reported on the Relevant Market on the relevant Trading Day, or
- (iii) if no such official closing price of the security, right or other asset is reported on the Relevant Market on the relevant Trading Day, the last reported official quotation of the security, right or other asset on the Relevant Market, on the relevant Trading Day, or
- (iv) if no such quotations or prices are available, the Calculation Agent or another Independent Expert will determine the Security Price on the basis of such quotations or other information as the Calculation Agent or other Independent Expert considers appropriate; any such determination will be conclusive. Any reference in these Terms and Conditions to the Security Price will include, if the determination of the Security Price is discontinued, a reference to a quotation which replaces the Security Price (x) by operation of law or (y) on the basis of generally accepted market practice.
- (q) The Issuer will give notice in accordance with § 14 of an adjustment to the Conversion Price and/or any other adjustment to the terms of the Conversion Right without undue delay.
- (r) In making any calculation or determination of a Share Price, a Security Price, a Fair Market Value or an Average Market Price, adjustments (if any) shall be made as the Calculation Agent or another

vorgenommen, die die Berechnungsstelle oder ein anderer Unabhängiger Sachverständiger für angemessen hält, um einer Ausgabe von Aktien im Zuge von Kapitalerhöhungen durch Umwandlung der Kapitalrücklage oder Gewinnrücklagen (§ 10(a)(i)), einem Aktiensplit, einem umgekehrten Aktiensplit oder einer Zusammenlegung von Aktien (§ 10(a)(ii)), einer Aktienaussgabe im Rahmen einer Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht (§ 10(b)), einer Bezugsrechtsemission bezüglich Sonstiger Wertpapiere (§ 10(c)) oder einem ähnlichen Ereignis Rechnung zu tragen.

- (s) Soweit eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesen Anleihebedingungen dazu führen würde, dass die Emittentin, (i) bei Ausübung aller ausstehenden Schuldverschreibungen, Lieferaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals liefern müsste, der insgesamt denjenigen Betrag, der aus bedingtem oder genehmigtem Kapital oder bestehenden eigenen Aktien rechtlich zulässig geliefert werden kann, übersteigt, oder (ii) zusätzliche Lieferaktien liefern müsste, zu deren Lieferung sie nicht befugt ist, findet § 8(d) entsprechende Anwendung.

§ 11 Kontrollwechsel, Übertragende Verschmelzung

- (a) Kontrollwechsel.
- (i) Wenn ein Kontrollwechsel eintritt, wird die Emittentin, unverzüglich nachdem sie Kenntnis davon erhalten hat, den Kontrollwechselstichtag bestimmen und den Kontrollwechsel, den gemäß § 11(b) angepassten Wandlungspreis und den Kontrollwechselstichtag gemäß § 14 bekannt machen.
- (ii) Falls ein Kontrollwechsel eintritt und ein Anleihegläubiger das Wandlungsrecht für eine Schuldverschreibung während des Zeitraums ab dem Tag, an dem die Emittentin gemäß § 11(a)(i) einen Kontrollwechsel bekannt gemacht hat (einschließlich), bis um 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) an dem Kontrollwechselstichtag (einschließlich) wirksam ausübt, entspricht der Wandlungspreis für Zwecke des § 8 dem gemäß § 11(b) angepassten Wandlungspreis.

Independent Expert considers appropriate to reflect any issue of shares as a result of a share capital increase from the conversion of the capital reserve or retained earnings (§ 10(a)(i)), any share split/reverse share split or combining of shares (§ 10(a)(ii)), any issue of shares as a result of a share capital increase with subscription rights (§ 10(b)), any issue of Other Securities with subscription rights (§ 10(c)) or any similar event.

- (s) To the extent that any adjustment of the Conversion Price in accordance with these Terms and Conditions, would require the Issuer, (i) assuming exercise of all outstanding Bonds, to deliver Settlement Shares with an aggregate interest in the share capital represented by them in excess of the available and legally permissibly deliverable conditional or authorised capital or existing shares held in treasury, or (ii) to deliver additional Settlement Shares without being duly authorised to do so, § 8(d) shall apply mutatis mutandis.

§ 11 Change of Control, Transferring Merger

- (a) Change of Control.
- (i) If a Change of Control occurs, the Issuer will, without undue delay after becoming aware thereof, fix the Change of Control Record Date and give notice in accordance with § 14 of the Change of Control, the adjusted Conversion Price determined in accordance with § 11(b) and the Change of Control Record Date.
- (ii) If a Change of Control occurs and a Bondholder validly exercises the Conversion Right in respect of any Bond during the period from and including the date on which the Issuer gives notice in accordance with § 11(a)(i) of a Change of Control to and including 4:00 p.m. (Frankfurt time) on the Change of Control Record Date, then the Conversion Price for purposes of § 8 will be the Conversion Price adjusted in accordance with § 11(b).

- (iii) Wenn die Emittentin gemäß § 11(a)(i) einen Kontrollwechsel bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Kontrollwechselstichtag und mit Wirkung zum Kontrollwechselstichtag alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gemäß § 11(a)(iv) fällig zu stellen.
- (iv) Der betreffende Anleihegläubiger hat seine Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Emittentin abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der betreffende Anleihegläubiger hat dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachzuweisen, dass er zu dem Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung(en) ist, und seine Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt werden soll, an die Emittentin zu liefern.

Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen gemäß diesem § 11(a)(iv) kündigt, hat die Emittentin die Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, am Kontrollwechselstichtag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

- (b) Berechnung des angepassten Wandlungspreises.

$$CP_a = \frac{CP}{1 + Pr \times \frac{c}{t}}$$

Dabei gilt Folgendes:

- CP_a = der angepasste Wandlungspreis;
- CP = der Wandlungspreis an dem Tag, der dem Tag, an dem der Kontrollwechsel eintritt, vorausgeht;
- Pr = die anfängliche Wandlungsprämie von 31,06 %;
- c = die Anzahl von Tagen ab dem Tag, an dem der Kontrollwechsel eintritt (einschließlich), bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich); und

- (iii) If the Issuer gives notice in accordance with § 11(a)(i) of a Change of Control, each Bondholder may at its option on giving not less than 10 days' notice prior to the Change of Control Record Date declare all or some only of its Bonds not previously converted or redeemed due by giving notice in accordance with § 11(a)(iv) which notice will take effect on the Change of Control Record Date.

- (iv) The relevant Bondholder must give the notice by delivering it in text form to the Issuer. The notice is irrevocable. The relevant Bondholder must provide evidence that he is the holder of the respective Bond(s) at the time of the notice and deliver to the Issuer the Bond(s) for which the put right is being exercised by means of a certificate from its Custodian.

If a Bondholder gives notice in accordance with this § 11(a)(iv), the Issuer must redeem the Bond(s) for which the put right is being exercised at their Principal Amount plus accrued interest on the Change of Control Record Date.

- (b) Calculation of the adjusted Conversion Price.

$$CP_a = \frac{CP}{1 + Pr \times \frac{c}{t}}$$

where:

- CP_a = the adjusted Conversion Price;
- CP = the Conversion Price on the day preceding the day on which the Change of Control, as applicable, occurs;
- Pr = the initial conversion premium of 31.06%;
- c = the number of days from and including the date on which the Change of Control occurs to but excluding the Maturity Date; and

t = die Anzahl von Tagen ab dem Tag der Begebung der Schuldverschreibungen (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (ausschließlich).

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, (i) wenn infolge der Anwendung der vorstehenden Formel CPa größer als CP wäre oder (ii) soweit der Wandlungspreis infolge der Anwendung der vorstehenden Formel unter den zu dem Zeitpunkt einer solchen Anpassung auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Absatz 1 AktG) herabgesetzt würde.

Im Falle eines Kontrollwechsels wird die Anpassung des Wandlungspreises gemäß diesem § 11(b) an dem Tag wirksam, an dem der Kontrollwechsel eintritt.

Innerhalb einer Periode, die mit der Mitteilung eines Kontrollwechsels durch die Emittentin beginnt und mit dem Kontrollwechselstichtag endet, wird der Wandlungspreis in keinem Fall mehr als einmal gemäß diesem § 11(b) angepasst.

§ 10(n), (o) und (q) gelten entsprechend.

(c) Übertragende Verschmelzung.

(i) Wenn die Hauptversammlung der Emittentin eine Übertragende Verschmelzung beschließt, bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem geregelten Markt oder einem unregulierten Markt, dessen Regelungen und Vorschriften mit dem Markt, an dem die Stammaktien zum Zeitpunkt des Beschlusses notiert sind, vergleichbar sind, im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind, dann wird die Emittentin diese Tatsache unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

(ii) Wenn eine Übertragende Verschmelzung, bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem geregelten Markt oder einem unregulierten Markt, dessen Regelungen und Vorschriften mit dem Markt, an dem die Stammaktien zum Zeitpunkt des Beschlusses notiert sind, vergleichbar sind, im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind, wirksam wird, dann wird die Emittentin den Verschmelzungstichtag bestimmen und diese

t = the number of days from and including the date of issue of the Bonds to but excluding the Maturity Date.

There will be no adjustment of the Conversion Price (i) if, by applying the above formula, CPa would be greater than CP or (ii) to the extent that, by applying the above formula, the Conversion Price would thereby be reduced below the notional par value in the share capital of the Issuer (§ 9(1) AktG) effective as of the date of such adjustment.

In the case of a Change of Control, the adjustment to the Conversion Price in accordance with this § 11(b) will become effective on the date on which the Change of Control occurs.

In no event shall the Conversion Price be adjusted more than once in accordance with this § 11(b) during any period starting with the notice by the Issuer of a Change of Control and ending on the Change of Control Record Date.

§ 10(n), (o) and (q) apply *mutatis mutandis*.

(c) Transferring Merger.

(i) If the shareholders' meeting of the Issuer approves a Transferring Merger where the shares of the acquiring entity are not listed on a regulated market or an unregulated market, which rules and regulations are comparable to the market on which the Ordinary Shares are listed at the time of the resolution, in the European Economic Area, the Issuer will give notice in accordance with § 14 of this fact without undue delay.

(ii) If a Transferring Merger where the shares of the acquiring entity are not listed on a regulated market or an unregulated market, which rules and regulations are comparable to the market on which the Ordinary Shares are listed at the time of the resolution, in the European Economic Area becomes effective, the Issuer will fix the Merger Record Date and give notice in accordance with § 14 of this fact specifying the Merger Record Date without undue delay.

Tatsache und den Verschmelzungstichtag unverzüglich gemäß § 14 bekannt machen.

(iii) Wenn die Emittentin gemäß § 11(c)(ii) das Wirksamwerden einer Übertragenden Verschmelzung, bei der die Aktien des übernehmenden Rechtsträgers nicht an einem geregelten Markt oder einem unregulierten Markt, dessen Regelungen und Vorschriften mit dem Markt, an dem die Stammaktien zum Zeitpunkt des Beschlusses notiert sind, vergleichbar sind, im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind, bekannt gemacht hat, ist jeder Anleihegläubiger nach seiner Wahl berechtigt, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen vor dem Verschmelzungstichtag und mit Wirkung zum Verschmelzungstichtag alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen, die noch nicht gewandelt oder zurückgezahlt wurden, durch Erklärung gemäß § 11(c)(iv) fällig zu stellen.

(iv) Der betreffende Anleihegläubiger hat seine Kündigungserklärung in Textform gegenüber der Emittentin abzugeben. Die Erklärung ist unwiderruflich. Der betreffende Anleihegläubiger hat dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank nachzuweisen, dass er zu dem Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung(en) ist, und seine Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt werden soll, an die Emittentin zu liefern.

Wenn ein Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen gemäß diesem § 11(c)(iv) kündigt, hat die Emittentin die Schuldverschreibung(en), für die das Kündigungsrecht ausgeübt wird, an dem Verschmelzungstichtag zu ihrem Festgelegten Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

(d) Definitionen. In diesem § 11 gilt Folgendes:

Ein "**Kontrollwechsel**" gilt als eingetreten,

(i) wenn eine Person oder gemeinsam handelnde Personen (im Sinne von § 2 Absatz 5 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)) (jeweils ein "**Erwerber**") rechtliches oder wirtschaftliches Eigentum an insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin erwirbt

(iii) If the Issuer gives notice in accordance with § 11(c)(ii) of a Transferring Merger where the shares of the acquiring entity are not listed on a regulated market or an unregulated market, which rules and regulations are comparable to the market on which the Ordinary Shares are listed at the time of the resolution, in the European Economic Area becoming effective, each Bondholder may at its option on giving not less than 10 days' notice prior to the Merger Record Date declare all or some only of its Bonds not previously converted or redeemed due by giving notice in accordance with § 11(c)(iv) which notice will take effect on the Merger Record Date.

(iv) The relevant Bondholder must give the notice by delivering it in text form to the Issuer. The notice is irrevocable. The relevant Bondholder must provide evidence that he is the holder of the respective Bond(s) at the time of the notice and deliver to the Issuer the Bond(s) for which the put right is being exercised by means of a certificate from its Custodian.

If a Bondholder gives notice in accordance with this § 11(c)(iv), the Issuer must redeem the Bond(s) for which the put right is being exercised at their Principal Amount plus accrued interest on the Merger Record Date.

(d) Definitions. In this § 11:

A "**Change of Control**" shall occur:

(i) if the Issuer becomes aware that any person or group of persons acting in concert (within the meaning of § 2 paragraph 5 of the German Securities Acquisition and Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz, WpÜG*)) (each an "**Acquirer**") has become the

bzw. erwerben (es sei denn, der Erwerber ist ein Kreditinstitut, ein Finanzdienstleistungsinstitut oder ein Treuhänder, das bzw. der die betreffenden Stammaktien nur vorübergehend in einer transitorischen Funktion im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Kapitalmaßnahme oder gesellschaftsbezogenen Maßnahme erhält), oder

(ii) bei einem öffentlichen Übernahmeangebot für Aktien der Emittentin für den Fall, dass (x) die Aktien, die sich bereits in der Kontrolle des Bieters befinden, und die Aktien, für die bereits das Angebot angenommen wurde, zu irgendeinem Zeitpunkt während des Übernahmeangebots insgesamt mehr als 50 % der Stimmrechte der Emittentin gewähren und (y) das Angebot unbedingt ist oder wird (wobei aufsichtsrechtliche, insbesondere kartellrechtliche Genehmigungen, deren Erfüllung nach dem Ende der ersten Annahmefrist des Angebots aussteht, unbeachtet bleiben), oder

(iii) der Verkauf oder die Übertragung aller oder im Wesentlichen aller Vermögenswerte der Emittentin durch diese an bzw. auf eine andere Person oder Personen.

"Kontrollwechselstichtag" bezeichnet den von der Emittentin gemäß § 11(a)(i) festgelegten Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung des Kontrollwechsels gemäß § 11(a)(i) liegen darf.

"Übertragende Verschmelzung" bezeichnet eine Verschmelzung (§ 2 oder § 122a UmwG) der Emittentin als übertragendem Rechtsträger.

"Verschmelzungstichtag" bezeichnet den von der Emittentin gemäß § 11(c)(ii) festgelegten Geschäftstag, der frühestens 40 und spätestens 60 Tage nach dem Tag der Bekanntmachung der Übertragenden Verschmelzung gemäß § 11(c)(ii) liegen darf.

§ 12 Kündigungsrechte der Anleihegläubiger

(a) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, alle oder einzelne seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem festgelegten Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zu dem Tag der Rückzahlung (ausschließlich)

legal or beneficial owner of more than 50% of the voting rights of the Issuer (unless the Acquirer is a credit institution, financial service provider or agent that acquires the relevant Ordinary Shares only temporarily in a transitory function in connection with the implementation of a capital measure or corporate action), or

(ii) in the event of a public tender offer for shares of the Issuer, circumstances where (x) the shares already in the control of the bidder and the shares which have already been tendered carry, in aggregate more than 50% of the voting rights in the Issuer and (y) the offer is or has become unconditional (other than for conditions relating to regulatory, in particular merger control, approvals the satisfaction of which may remain pending following the end of the initial acceptance period of the tender offer), or

(iii) in the case of the disposal or transfer by the Issuer of all or substantially all of its assets to another person or other persons.

"Change of Control Record Date" means the Business Day fixed by the Issuer in accordance with § 11(a)(i) which will be not less than 40 and no more than 60 days after the notice of the Change of Control in accordance with § 11(a)(i).

"Transferring Merger" means a transferring merger (*Verschmelzung*, § 2 or § 122a UmwG) of the Issuer as transferor entity (*übertragender Rechtsträger*).

"Merger Record Date" means the Business Day fixed by the Issuer in accordance with § 11(c)(ii) which will be not less than 40 and no more than 60 days after the notice of the Transferring Merger in accordance with § 11(c)(ii).

§ 12 Termination Rights of the Bondholders

(a) Each Bondholder will be entitled to declare all or some only of its Bonds due and demand immediate redemption of such Bonds at the Principal Amount plus accrued interest to but excluding the date of

aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls eines der folgenden Ereignisse (jeweils ein "**Kündigungsgrund**") eintritt:

- (i) die Emittentin (x) liefert Lieferaktien oder (y) zahlt Kapital oder Zinsen oder eine andere Zahlung auf die Schuldverschreibungen, nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag; sofern jedoch Lieferaktien nach Wahl der Emittentin gemäß § 9(a) aus einem genehmigten Kapital der Emittentin stammen sollen, tritt ein Kündigungsrecht erst dann ein, wenn die Emittentin Lieferaktien nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitstag liefert; oder
- (ii) die Emittentin erfüllt eine andere wesentliche Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen nicht ordnungsgemäß und die Unterlassung dauert länger als 30 Tage fort, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Anleihegläubiger erhalten hat; oder
- (iii) die Emittentin oder eine ihrer Wesentlichen Tochtergesellschaften erfüllt eine Zahlungsverpflichtung aus einer Finanzverbindlichkeit oder eine Garantie oder Gewährleistung für eine solche Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach deren Fälligkeit oder eine solche Zahlungsverpflichtung wird wegen Vorliegens einer Nichterfüllung oder eines Verzuges vorzeitig fällig gestellt,

es sei denn, der Gesamtbetrag aller dieser Zahlungsverpflichtungen unterschreitet € 3.000.000 (oder den entsprechenden Gegenwert in einer oder mehreren anderen Währung(en)); oder
- (iv) die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft stellt ihre Zahlungen ein oder gibt ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt; oder
- (v) ein zuständiges Gericht eröffnet gegen die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft ein Insolvenzverfahren, das nicht innerhalb von 60 Tagen nach dessen Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird, oder die Emittentin oder eine Wesentliche Tochtergesellschaft beantragt ein solches Verfahren; oder

redemption as provided hereinafter, if any of the following events (each an "**Event of Default**") occurs:

- (i) the Issuer fails to (x) deliver Settlement Shares or (ii) pay principal or interest or any other amount in respect of the Bonds, within 15 days from the relevant due date; provided, however, that in case Settlement Shares shall be issued from an authorized capital of the Issuer upon the Issuer's choice pursuant to § 9(a), an Event of Default shall only occur if the Issuer fails to deliver Settlement Shares within 30 days from the relevant due day; or
- (ii) the Issuer fails to duly perform any other material obligation arising from the Bonds and such default continues unremedied for more than 30 days after the Issuer has received notice thereof from a Bondholder; or
- (iii) the Issuer or any of its Material Subsidiaries fails to fulfil any payment obligation in respect of any Financial Indebtedness, or fails to honour a guarantee or warranty for any such payment obligation, within three (3) months after the due date, or due to default is called upon to repay prematurely any such payment obligation,

unless in each case the aggregate amount of all such indebtedness is less than € 3,000,000 (or its equivalent in any other currency or currencies); or
- (iv) the Issuer or any Material Subsidiary suspends its payments or announces its inability to meet its financial obligations; or
- (v) a competent court opens insolvency proceedings against the Issuer or any Material Subsidiary which has not been dismissed or stayed within 60 days after the commencement thereof, or the Issuer or any Material Subsidiary institutes such proceeding; or

- (vi) die Emittentin stellt ihre Geschäftstätigkeit ganz ein; oder
- (vii) die Emittentin tritt in Liquidation, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung und die andere oder neue Gesellschaft übernimmt alle Verpflichtungen, die die Emittentin aus den Schuldverschreibungen eingegangen ist.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts geheilt wurde.

- (b) Eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß § 12(a) ist in Textform in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären. Der Erklärung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Anleihegläubiger zum Zeitpunkt der Erklärung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung(en) ist. Der Nachweis kann durch eine Bescheinigung der Depotbank oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- (c) In den Fällen gemäß § 12(a)(ii) und § 12(a)(iii) wird eine Kündigungserklärung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in § 12(a)(i) und § 12(a)(iv)-(vii) bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 10 % des Gesamtnennbetrags der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.
- (d) Kündigungserklärungen, die die Emittentin nach 16:00 Uhr (Frankfurter Zeit) erhält, werden erst am unmittelbar darauffolgenden Geschäftstag wirksam.

§ 13 Zahlstellen, Wandlungsstellen und Berechnungsstelle

- (a) Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, ist die Wandlungsstelle (die "**Wandlungsstelle**").

- (vi) the Issuer ceases its business operations in whole; or
- (vii) the Issuer is wound up, unless this is effected in connection with a merger or another form of amalgamation with another company or in connection with a restructuring, and the other or the new company assumes all obligations of the Issuer arising under the Bonds.

The right to declare Bonds due will terminate if the situation giving rise to it has been cured before such right is exercised.

- (b) Any notice declaring Bonds due in accordance with § 12(a) will be made by means of a declaration in text form in the German or English language to the Issuer together with evidence that such Bondholder at the time of such notice is a holder of the relevant Bond(s) by means of a certificate of its Custodian or in any other appropriate manner.
- (c) In the events specified in § 12(a)(ii) and § 12(a)(iii), any notice declaring Bonds due shall, unless at the time such notice is received any of the events specified in § 12(a)(i) and § 12(a)(iv)-(vii) entitling Bondholders to declare their Bonds due has occurred, become effective only when the Issuer has received such default notices from the Bondholders representing at least 10% of the aggregate principal amount of the Bonds then outstanding.
- (d) Termination notices received by the Issuer after 4:00 p.m. (Frankfurt time) only become effective on the immediately succeeding Business Day.

§ 13 Paying Agents, Conversion Agents and Calculation Agent

- (a) Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, will be the paying agent (the "**Paying Agent**"). Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft, Göppingen, will be the conversion agent (the "**Conversion Agent**").

Die Geschäftsräume der Zahlstelle und der Wandlungsstelle befinden sich unter der folgenden Adresse:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Schlossplatz 7
73033 Göppingen
Deutschland

Die MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, ist die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**" und gemeinsam mit der Zahlstelle und der Wandlungsstelle, die "**Verwaltungsstelle(n)**").

Jede Verwaltungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB und etwaigen gleichartigen Beschränkungen des anwendbaren Rechts anderer Länder befreit.

Auf keinen Fall dürfen sich die Geschäftsräume einer Verwaltungsstelle in den Vereinigten Staaten befinden.

- (b) Die Emittentin wird dafür sorgen, dass stets eine Zahlstelle, eine Wandlungsstelle und eine Berechnungsstelle vorhanden sind. Die Emittentin ist berechtigt, andere anerkannte Banken als Zahlstelle oder Wandlungsstelle bzw. eine anerkannte Bank oder einen Finanzberater mit einschlägiger Expertise als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin ist weiterhin berechtigt, die Bestellung einer Bank zur Verwaltungsstelle zu beenden. Im Falle einer solchen Beendigung oder falls die bestellte Verwaltungsstelle nicht mehr als Verwaltungsstelle in der jeweiligen Funktion tätig werden kann oder will, bestellt die Emittentin eine andere anerkannte Bank als Zahlstelle oder Wandlungsstelle bzw. eine anerkannte Bank oder einen Finanzberater mit einschlägiger Expertise als Berechnungsstelle. Eine solche Bestellung oder Beendigung der Bestellung ist unverzüglich gemäß § 14 oder, falls dies nicht möglich sein sollte, durch eine öffentliche Mitteilung in sonstiger geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (c) Alle Bestimmungen, Berechnungen und Anpassungen durch die Verwaltungsstellen erfolgen in Abstimmung mit der Emittentin und sind, soweit nicht ein offenkundiger Fehler vorliegt, in jeder Hinsicht endgültig und für die Emittentin und alle Anleihegläubiger bindend.

The address of the specified offices of the Paying Agent and the Conversion Agent is:

Bankhaus Gebr. Martin Aktiengesellschaft
Schlossplatz 7
73033 Göppingen
Germany

MSW GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Berlin, will be the calculation agent (the "**Calculation Agent**" and together with the Paying Agent and the Conversion Agent, the "**Agent(s)**").

Each Agent will be exempt from the restrictions set forth in § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) and similar restrictions of other applicable laws.

In no event will the specified office of any Agent be within the United States.

- (b) The Issuer will procure that there will at all times be a Paying Agent, a Conversion Agent and a Calculation Agent. The Issuer is entitled to appoint other banks of standing as Paying Agents or Conversion Agents, or, in the case of the Calculation Agent only, a bank of standing or a financial adviser with relevant expertise. Furthermore, the Issuer is entitled to terminate the appointment of any Agent. In the event of such termination or such Agent being unable or unwilling to continue to act as Agent in the relevant capacity, the Issuer will appoint another bank of standing as Paying Agent or Conversion Agent, or, in the case of the Calculation Agent only, a bank of standing or a financial adviser with relevant expertise. Such appointment or termination will be published without undue delay in accordance with § 14, or, should this not be possible, be published in another appropriate manner.
- (c) All determinations, calculations and adjustments made by any Agent will be made in conjunction with the Issuer and will, in the absence of manifest error, be conclusive in all respects and binding upon the Issuer and all Bondholders.

Jede Verwaltungsstelle kann den Rat eines oder mehrerer Rechtsanwälte oder anderer Sachverständiger einholen, deren Beratung oder Dienste sie für notwendig hält, und sich auf eine solche Beratung verlassen. Die Verwaltungsstellen übernehmen keine Haftung gegenüber der Emittentin bzw. den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit Handlungen, die in gutem Glauben im Einklang mit einer solchen Beratung getätigt, unterlassen oder geduldet wurden oder deren Unterlassung in gutem Glauben im Einklang mit einer solchen Beratung geduldet wurde.

- (d) Jede Verwaltungsstelle ist in dieser Funktion ausschließlich Beauftragte der Emittentin und handelt ausschließlich auf Verlangen der Emittentin. Zwischen einer Verwaltungsstelle und den Anleihegläubigern besteht kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis (nur im Hinblick auf die Wandlungsstelle mit Ausnahme der in § 8(b)(ii) geregelten Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen), und keine Verwaltungsstelle übernimmt eine Haftung gegenüber den Anleihegläubigern oder einer anderen Verwaltungsstelle.
- (e) Wenn die Emittentin gemäß diesen Anleihebedingungen einen Unabhängigen Sachverständigen bestellt, dann sind § 13(c) und (d) entsprechend auf den Unabhängigen Sachverständigen anzuwenden.

§ 14 Mitteilungen

Zusätzlich zu allen gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen wird die Emittentin, vorbehaltlich § 17(f), alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen auf ihrer Internetseite (<https://www.laiqon.ag>) bekanntmachen. Die Emittentin wird solche Mitteilungen zusätzlich über eines oder mehrere elektronische Kommunikationssysteme bekannt machen. Jede derartige Mitteilung gilt im Zeitpunkt der so erfolgten Veröffentlichung seitens der Emittentin als wirksam erfolgt.

§ 15 Begebung weiterer Schuldverschreibungen

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme, unter anderem, des Tages der Begebung und des Zinslaufbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Emission

Each Agent may engage the advice or services of any lawyers or other experts whose advice or services it deems necessary and may rely upon any advice so obtained. No Agent will incur any liability as against the Issuer or the Bondholders in respect of any action taken, or not taken, or suffered to be taken, or not taken, in accordance with such advice in good faith.

- (d) Each Agent acting in such capacity, acts only as agent of, and upon request from, the Issuer. There is no agency or fiduciary relationship between any Agent and the Bondholders (only in the case of the Conversion Agent except as provided for in § 8(b)(ii) with respect to the execution of the conversion of the Bonds), and no Agent shall incur any liability as against the Bondholders or any other Agent.
- (e) If the Issuer appoints an Independent Expert in accordance with these Terms and Conditions, § 13(c) and (d) shall apply *mutatis mutandis* to the Independent Expert.

§ 14 Notices

In addition to publications required by applicable law, the Issuer will, subject to § 17(f), publish all notices concerning the Bonds on its homepage (<https://www.laiqon.ag>). The Issuer will also publish such notices by way of one or more electronic communication systems. Any such notice will be deemed to have been given when so published by the Issuer.

§ 15 Issue of Additional Bonds

The Issuer reserves the right from time to time without the consent of the Bondholders to issue additional Bonds with identical terms (save for inter alia the issue date and the interest commencement date), so that the same will be consolidated, form a single issue with and increase the aggregate principal amount of these

mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 16 Vorlegungsfrist, Verjährung

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 bzw. Satz 3 BGB bestimmte Frist für die Vorlegung der oder die gerichtliche Geltendmachung der Ansprüche aus den Schuldverschreibungen wird auf zehn Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Schuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre ab dem Ende der betreffenden Vorlegungsfrist.

§ 17 Änderung der Anleihebedingungen durch Beschluss der Anleihegläubiger; Gemeinsamer Vertreter

- (a) Änderung der Anleihebedingungen. Die Emittentin kann die Anleihebedingungen mit Zustimmung aufgrund Mehrheitsbeschlusses der Anleihegläubiger nach Maßgabe der §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") in seiner jeweils geltenden Fassung ändern. Die Anleihegläubiger können insbesondere einer Änderung wesentlicher Inhalte der Anleihebedingungen, einschließlich der in § 5 Absatz 3 SchVG vorgesehenen Maßnahmen, durch Beschlüsse mit den in dem nachstehenden § 17(b) genannten Mehrheiten zustimmen. Ein ordnungsgemäß gefasster Mehrheitsbeschluss ist für alle Anleihegläubiger gleichermaßen verbindlich.
- (b) Mehrheit. Vorbehaltlich des nachstehenden Satzes und der Erreichung der erforderlichen Beschlussfähigkeit beschließen die Anleihegläubiger mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Absatz 3 Nr. 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte (eine "**Qualifizierte Mehrheit**").
- (c) Beschlussfassung. Die Anleihegläubiger können Beschlüsse in einer Gläubigerversammlung gemäß §§ 5 ff. SchVG oder im Wege einer Abstimmung

Bonds. The term "Bonds" will, in the event of such increase, also comprise such additionally issued Bonds.

§ 16 Presentation Period, Prescription

The period for presentation of, or judicial assertion of the claims under, the Bonds pursuant to § 801 paragraph 1 sentence 1 or sentence 3 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is reduced to ten years. The period of limitation for claims under the Bonds presented during the period for presentation will be two years calculated from the expiration of the relevant presentation period.

§ 17 Amendments to the Terms and Conditions, by resolution of the Bondholders; Joint Representative

- (a) Amendment of the Terms and Conditions. The Issuer may amend the Terms and Conditions with the consent of a majority resolution of the Bondholders pursuant to § 5 et seqq. of the German Act on Issues of Debt Securities (*Gesetz über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen – "SchVG"*), as amended from time to time. In particular, the Bondholders may consent to amendments which materially change the substance of the Terms and Conditions, including such measures as provided for under § 5 paragraph 3 SchVG by resolutions passed by such majority of the votes of the Bondholders as stated under § 17(b) below. A duly passed majority resolution shall be binding equally upon all Bondholders.
- (b) Majority. Except as provided by the following sentence and provided that the quorum requirements are being met, the Bondholders may pass resolutions by simple majority of the voting rights participating in the vote. Resolutions which materially change the substance of the Terms and Conditions, in particular in the cases of § 5 paragraph 3 numbers 1 through 9 SchVG, may only be passed by a majority of at least 75% of the voting rights participating in the vote (a "**Qualified Majority**").
- (c) Passing of resolutions. The Bondholders can pass resolutions in a meeting (*Gläubigerversammlung*) in accordance with § 5 et seqq. SchVG or by means

ohne Versammlung gemäß § 18 und §§ 5 ff. SchVG fassen.

- (i) Die Teilnahme an der Gläubigerversammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger abhängig. Die Anmeldung muss unter der in der Mitteilung der Einberufung mitgeteilten Adresse spätestens an dem dritten Tag vor der Gläubigerversammlung zugehen. Mit der Anmeldung müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18(d)(i)(A) und (B) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Absendung der Anmeldung (einschließlich) bis zum angegebenen Ende der Gläubigerversammlung (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
 - (ii) Zusammen mit der Stimmabgabe müssen die Anleihegläubiger ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung ohne Versammlung durch einen in Textform erstellten besonderen Nachweis der Depotbank gemäß § 18(d)(i)(A) und (B) und durch Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen ab dem Tag der Stimmabgabe (einschließlich) bis zum letzten Tag des Abstimmungszeitraums (einschließlich) nicht übertragbar sind, nachweisen.
- (d) Zweite Versammlung. Wird für die Gläubigerversammlung gemäß § 17(c)(i) die mangelnde Beschlussfähigkeit festgestellt, kann der Vorsitzende eine zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 2 und Satz 3 SchVG einberufen. Wird für die Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 17(c)(ii) die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt, kann der Abstimmungsleiter eine Gläubigerversammlung einberufen; die Versammlung gilt gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 SchVG als zweite Versammlung im Sinne von § 15 Absatz 3 Satz 3 SchVG. Die Teilnahme an der zweiten Versammlung und die Ausübung der Stimmrechte sind von einer vorherigen Anmeldung der Anleihegläubiger

of a vote without a meeting (Abstimmung ohne Versammlung) in accordance with § 18 and § 5 et seq. SchVG.

- (i) Attendance at the meeting and exercise of voting rights is subject to the Bondholders' registration. The registration must be received at the address stated in the convening notice no later than the third day preceding the meeting. As part of the registration, Bondholders must provide evidence of their eligibility to participate in the vote by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 18(d)(i)(A) and (B) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Bonds are not transferable from and including the day such registration has been sent until and including the stated end of the meeting.
 - (ii) Together with casting their vote, Bondholders must provide evidence of their eligibility to participate in the vote without a meeting by means of a special confirmation of the Custodian in accordance with § 18(d)(i)(A) and (B) hereof in text form and by submission of a blocking instruction by the Custodian stating that the relevant Bonds are not transferable from and including the day such vote has been cast until and including the day the voting period ends.
- (d) Second Meeting. If it is ascertained that no quorum exists for the meeting in accordance with § 17(c)(i), the chairman (*Vorsitzender*) may convene a second meeting within the meaning of section 15 paragraph 3 sentence 2 and sentence 3 SchVG. If no quorum is ascertained for the vote without a meeting in accordance with § 17(c)(ii), the scrutineer (*Abstimmungsleiter*) may convene a meeting; pursuant to section 18 paragraph 4 sentence 2 SchVG, such meeting is deemed a second meeting within the meaning of section 15 paragraph 3 sentence 3 SchVG. Attendance at the second meeting and exercise of voting rights is subject to the Bondholders' registration. The provisions set out in § 17(c)(i)

abhängig. Für die Anmeldung der Anleihegläubiger zu einer zweiten Versammlung gelten die Bestimmungen des § 17(c)(i) entsprechend.

- (e) **Gemeinsamer Vertreter.** Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss die Bestellung oder Abberufung eines gemeinsamen Vertreters (der "**Gemeinsame Vertreter**"), die Aufgaben und Befugnisse des Gemeinsamen Vertreters, die Übertragung von Rechten der Anleihegläubiger auf den Gemeinsamen Vertreter und eine Beschränkung der Haftung des Gemeinsamen Vertreters bestimmen. § 17(b) bis (d) finden Anwendung. Der Beschluss bedarf einer Qualifizierten Mehrheit, wenn der Gemeinsame Vertreter ermächtigt werden soll, Änderungen des wesentlichen Inhalts der Anleihebedingungen gemäß § 17(b) zuzustimmen.
- (f) **Veröffentlichung.** Mitteilungen betreffend diesen § 17 erfolgen ausschließlich gemäß den Bestimmungen des SchVG.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte der Anleihegläubiger und die Pflichten der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (b) Erfüllungsort ist Hamburg, Bundesrepublik Deutschland.
- (c) Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist, soweit rechtlich zulässig, Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt vorbehaltlich eines zwingenden Gerichtsstandes für besondere Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem SchVG.
- (d) Jeder Anleihegläubiger ist berechtigt, in einem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in einem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus seinen Schuldverschreibungen im eigenen Namen geltend zu machen gegen Vorlage:

einer Bescheinigung der Depotbank, die

- (A) den vollen Namen und die volle Anschrift des Anleihegläubigers bezeichnet; und

shall apply *mutatis mutandis* to Bondholders' registration for a second meeting.

- (e) **Bondholders' Representative.** The Bondholders may by majority resolution provide for the appointment or dismissal of a bondholders' representative (the "**Bondholders' Representative**"), the duties and responsibilities and the powers of such Bondholders' Representative, the transfer of the rights of the Bondholders to the Bondholders' Representative and a limitation of liability of the Bondholders' Representative. § 17(b) through (d) apply. The resolution may only be passed by a Qualified Majority if such Bondholders' Representative is to be authorised to consent, in accordance with § 17(b) hereof, to a material change in the substance of the Terms and Conditions.
- (f) **Publication.** Any notices concerning this § 17 shall be made exclusively pursuant to the provisions of the SchVG.

§ 18 Final Clauses

- (a) The form and content of the Bonds and the rights of the Bondholders and the obligations of the Issuer will in all respects be governed by the laws of the Federal Republic of Germany.
- (b) Place of performance is Hamburg, Federal Republic of Germany.
- (c) To the extent legally permitted, the courts of Frankfurt am Main, Federal Republic of Germany will have jurisdiction for any action or other legal proceedings arising out of or in connection with the Bonds. This is subject to any exclusive court of venue for specific legal proceedings in connection with the SchVG.
- (d) Any Bondholder may, in proceedings against the Issuer or to which the Bondholder and the Issuer are parties, protect and enforce in its own name its rights arising under its Bonds on the basis of:

a certificate issued by its Custodian

- (A) stating the full name and address of the Bondholder; and

(B) den gesamten Festgelegten Nennbetrag von Schuldverschreibungen angibt, die an dem Ausstellungstag dieser Bescheinigung den bei dieser Depotbank bestehenden Wertpapierdepots dieses Anleihegläubigers gutgeschrieben sind.

§ 19 Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.

§ 20 Sprache

Die deutsche Version dieser Anleihebedingungen ist bindend. Die englische Übersetzung dient nur zu Informationszwecken.

(B) specifying an aggregate Principal Amount of Bonds credited on the date of such statement to such Bondholder's securities accounts maintained with its Custodian.

§ 19 Severability

Should any of the provisions of these Terms and Conditions be or become invalid or unenforceable in whole or in part, the validity or the enforceability of the remaining provisions shall not in any way be affected or impaired thereby. In this case the invalid or unenforceable provision shall be replaced by a provision which, to the extent legally possible, provides for an interpretation in keeping with the meaning and the economic purposes of the Terms and Conditions at the time of the issue of the Bonds. Under circumstances in which these Terms and Conditions prove to be incomplete, a supplementary interpretation in accordance with the meaning and the purposes of these Terms and Conditions under due considerations of the legitimate interest of the parties involved shall be applied.

§ 20 Language

The German version of these Terms and Conditions will be binding. The English translation is for information purposes only.

XV. VEREINBARUNGEN MIT DER MWB BANK

Das Bezugsangebot der Schuldverschreibungen wird von der mwb Bank als Bezugsstelle begleitet.

Die mwb Bank unterstützt die Gesellschaft zudem im Rahmen der Privatplatzierung bei der Platzierung sowie der banktechnischen Abwicklung.

Grundlage für diese Tätigkeiten der mwb Bank bilden der am 27. Januar 2023 zwischen der Gesellschaft und der mwb Bank geschlossene Mandatsvertrag sowie der am 28. April 2023 zwischen der Gesellschaft und der mwb Bank abzuschließende, den Mandatsvertrag ergänzende Emissionsvertrag.

1. Verpflichtungen nach dem Mandatsvertrag und dem Emissionsvertrag

a. *Bezugsangebot*

Auf der Grundlage des Mandatsvertrages fungiert die mwb Bank als Bezugsstelle im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption). Die Gebr. Martin AG fungiert als von der Bezugsstelle beauftragte Abwicklungsstelle, derer sich die Bezugsstelle zur wertpapier-technischen Durchführung des Angebots bedient. Die mwb Bank übernimmt zudem auf Grundlage des Emissionsvertrags zunächst sämtliche im Rahmen des Bezugsangebots bezogene Schuldverschreibungen, um diese dann im Zuge der Abwicklung des Bezugsangebots an die Bezugsberechtigten zu liefern.

b. *Privatplatzierung*

Auf Grundlage des Mandats- und des Emissionsvertrags unterstützt die mwb Bank die Gesellschaft zudem, auf „best-efforts“-Basis, also ohne feste Platzierungs- oder Übernahmegarantie bei der Platzierung der nach Durchführung des Bezugsangebots verbleibenden Schuldverschreibungen, also derjenigen Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Bezugsangebots (einschließlich der Mehrbezugsrechtsoption) nicht gezeichnet und zugeteilt wurden, im Rahmen der Privatplatzierung (aber nicht im Rahmen des Bezugsangebots). Auf Grundlage des Emissionsvertrags übernimmt die mwb Bank zudem zunächst sämtliche über die mwb Bank im Rahmen der Privatplatzierung gezeichneten Schuldverschreibungen, um diese dann im Zuge der Abwicklung der Privatplatzierung an die Zeichner zu liefern.

c. *Gebühren und Auslagen*

Die mwb Bank erhält für ihre Tätigkeiten, insbesondere für ihre Tätigkeiten als Bezugsstelle, zum einen eine marktübliche feste Vergütung. Ferner erhält sie für ihre Tätigkeiten im Rahmen der Privatplatzierung bezüglich der von ihr platzierten Schuldverschreibungen eine Platzierungsprovision, die sich nach der Höhe des Brutto-Emissionserlöses betreffend (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) die von ihr (und ihren etwaigen Unterbeauftragten) im Rahmen der Privatplatzierung platzierten Schuldverschreibungen bemisst; die Platzierungsprovision kann insgesamt *maximal* ca. EUR 600.000,00 betragen (vorausgesetzt, dass sämtliche Schuldverschreibungen ausschließlich im Wege der Privatplatzierung durch die mwb Bank platziert würden). Die Gesellschaft hat sich ferner verpflichtet, der mwb Bank bestimmte Auslagen, die dieser im Hinblick auf das Bezugsangebot, die Privatplatzierung und die Einbeziehung der Schuldverschreibungen in den Freiverkehr entstehen, zu erstatten.

d. Haftungsfreistellung

Die Gesellschaft hat sich im Mandatsvertrag mit der mwb Bank verpflichtet, die mwb Bank (und die für sie jeweils tätigen Personen, Erfüllungsgehilfen sowie die mit ihr verbundenen Unternehmen) von bestimmten, sich im Zusammenhang mit dem Angebot möglicherweise ergebenden Haftungsverpflichtungen und Schäden im Innenverhältnis freizustellen.

2. Kündigungs-/Rücktrittsrechte der mwb Bank

Sowohl der Mandatsvertrag als auch der Emissionsvertrag sehen vor, dass die mwb Bank die Verträge unter bestimmten Umständen außerordentlich kündigen kann. Zu diesen Umständen zählen insbesondere wesentliche Veränderungen der rechtlichen oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, welche die Durchführung der Transaktion nicht mehr in den vorgesehenen Abläufen möglich oder zumutbar erscheinen lassen, wesentliche nachteilige Veränderungen in der Vermögens- oder Finanzlage der Gesellschaft oder der Eintritt sonstiger Umstände im LAIQON-Konzern, welche das Festhalten am Mandatsvertrag für die mwb Bank als unzumutbar erscheinen lassen. Zudem ist die mwb Bank berechtigt, von dem Emissionsvertrag zurückzutreten, falls bestimmte, unter diesem vereinbarte, marktübliche aufschiebende Bedingungen nicht eintreten, wobei die mwb Bank das Recht hat, auf diese zu verzichten.

Im Falle einer Beendigung der Verträge infolge einer Kündigung oder eines Rücktritts entfällt das Bezugsangebot und ist die Bezugsstelle berechtigt, das Bezugsangebot rückabzuwickeln. Im Falle einer solchen Rückabwicklung werden die Zeichnungsaufträge der Bezugsberechtigten rückabgewickelt und die zur Zahlung des Bezugspreises bereits entrichteten Beträge erstattet, soweit diese nicht an die Emittentin überwiesen wurden. Die Bezugsstelle tritt in Bezug auf solche etwaigen Beträge bereits jetzt ihren Anspruch gegen die Emittentin auf Rückzahlung der auf die Schuldverschreibungen geleisteten Bareinlage bzw. auf Lieferung der Schuldverschreibungen jeweils anteilig an die das Bezugsangebot annehmenden Bezugsberechtigten an Erfüllung statt ab. Die Bezugsberechtigten nehmen diese Abtretung mit Annahme des Bezugsangebots an. Diese Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche sind grundsätzlich ungesichert. Für die Bezugsberechtigten besteht in diesem Fall das Risiko, dass sie ihre Rückforderungs- bzw. Abfindungsansprüche nicht realisieren können. Anleger, die infolge der Ausübung ihrer Bezugsrechte Kosten hatten oder Bezugsrechte gekauft haben, würden in diesem Fall einen Verlust erleiden. Sollten vor Einbuchung der Schuldverschreibungen in die Depots der jeweiligen Erwerber bereits Leerverkäufe erfolgt sein, trägt allein der Verkäufer das Risiko, seine durch einen Leerverkauf eingegangenen Verpflichtungen nicht durch rechtzeitige Lieferung von Schuldverschreibungen erfüllen zu können.

XVI. VERWÄSSERUNG

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Schuldverschreibungen gewährleistet, dass jeder Aktionär, sofern er sein Bezugsrecht und auch sein Wandlungsrecht ausübt, mindestens mit seinem ursprünglichen prozentualen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt bleibt. Sofern ein Aktionär sein Bezugsrecht nicht innerhalb der Bezugsfrist ausübt, aber andere Anleger sowohl Schuldverschreibungen zeichnen als auch ihr Wandlungsrecht ausüben, würde sich sein Anteil am Grundkapital der Gesellschaft verringern und somit eine Verwässerung eintreten. Durch die Verwässerung des Anteils am Grundkapital verringern sich auch in entsprechendem Umfang die mitgliedschaftlichen Verwaltungsrechte, insbesondere das Stimmrecht, und die mitgliedschaftlichen Vermögensrechte, insbesondere das Dividendenrecht.

Das satzungsmäßige Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Prospektdatum EUR 17.483.396,00. Es ist in 17.483.396 auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt.

Auf Grundlage des satzungsmäßigen Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 17.483.396,00 und unter der Annahme, dass sämtliche 20.000 Angebotenen Schuldverschreibungen aus der vorliegenden Emission bezogen werden sowie sämtliche 20.000 Schuldverschreibungen auf Basis des anfänglichen Wandlungspreises von EUR 10,50, also in insgesamt 1.904.761 neue auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie gewandelt werden, würde das satzungsmäßige Grundkapital der Gesellschaft EUR 19.388.157,00 betragen. Das alte satzungsmäßige Grundkapital in Höhe von EUR 17.483.396,00 würde damit nach vollständiger Wandlung der Schuldverschreibungen nur noch rund 90,18 % des neuen Grundkapitals ausmachen. Dementsprechend würde ein Aktionär, der sein Bezugsrecht nicht ausübt, nur noch mit rund 90,18 % seiner bisherigen Beteiligung am satzungsmäßigen Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sein. Sein Anteil würde folglich um rund 9,82 % verwässern. Das bedeutet, dass eine Beteiligung an der Emittentin, die vor der Anleihe-Emission 10 % des Grundkapitals und der Stimmrechte ausmachte, nach vollständiger Durchführung der Anleihe-Emission und Wandlung sämtlicher 20.000 Schuldverschreibungen nur noch rund 9,02 % des Grundkapitals und der Stimmrechte repräsentieren würde, wenn der betreffende Aktionär sein Bezugsrecht nicht ausübt.

Die beispielhaften Darstellungen in diesem Abschnitt XVI. gelten nur unter den vorstehend genannten (hypothetischen) Annahmen und berücksichtigen insbesondere auch *nicht* die von der Emittentin bereits in der Vergangenheit begebenen Wandelschuldverschreibungen 2020/2024 und 2023/2027 (siehe hierzu Abschnitte XXVII.5. und XXVII.6.), welche (soweit diese noch ausstehen) – unabhängig von der prospektgegenständlichen Anleiheemission – künftig ihrerseits noch in Aktien der Emittentin gewandelt werden können; würde man den mit der jeweiligen Emission der vorgenannten Bestandsanleihen verbundenen potenziellen Verwässerungseffekt bereits im Rahmen der für die obige Berechnung gewählten Ausgangsbasis berücksichtigen, also die aus den Bestandsanleihen potenziell noch resultierenden Wandlungsaktien dem derzeit bestehenden Grundkapital der Emittentin antizipierend hinzurechnen, so wäre der mit der prospektgegenständlichen Anleiheemission verbundene (potenzielle) Verwässerungseffekt geringer als in der obigen Beispielsrechnung. Entsprechendes gilt für die von der Emittentin in der Vergangenheit begebenen Aktienoptionen unter diversen Aktienoptionsprogrammen (siehe hierzu Abschnitt XXVII.8.), welche (soweit diese noch ausstehen) – unabhängig von der prospektgegenständlichen Anleiheemission – künftig ihrerseits ggf. zum Bezug von Aktien der Emittentin ausgeübt werden könnten.

XVII. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

1. Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane und oberes Management

Organe der Emittentin sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Aufgabenfelder dieser Organe sind im Aktiengesetz und in der Satzung der Emittentin geregelt.

a. Vorstand

Der Vorstand führt als Leitungsorgan die Geschäfte, entwickelt die strategische Ausrichtung und setzt diese in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat um. Dabei ist er an das Interesse und die geschäftspolitischen Grundsätze des Unternehmens gebunden. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig und umfassend über Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Die Geschäftsordnung für den Vorstand und der Geschäftsverteilungsplan bestimmen die Ressortzuständigkeiten, die Modalitäten der Beschlussfassung und weitere Aspekte der Vorstandsarbeit. Die Vorstände bedürfen zudem für bestimmte wesentliche Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Für den Vorstand besteht eine vom Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung vom 16. Dezember 2019, die am 1. Januar 2020 in Kraft trat.

Die Mitglieder des Vorstands haben die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der Geschäftsordnung für den Vorstand und des Geschäftsverteilungsplans zu führen.

Der Vorstand der Emittentin besteht zum Datum des Prospekts aus den nachfolgend genannten Mitgliedern:

Vorstandsmitglied	Zuständigkeit	Erstbestellung	Ablauf der derzeitigen Amtsperiode
Achim Plate (Vorstandsvorsitzender)	CEO (Chief Executive Officer)	16.12.2019 (mit Wirkung zum 01.01.2020)	31.12.2026
Stefan Mayerhofer	CWO (Chief Wealth Officer)	29.03.2022 (mit Wirkung zum 01.04.2022)	31.03.2026

Dipl.-Ing. Achim Plate

Herr Achim Plate wurde 1959 geboren. Achim Plate ist seit 2020 Vorstandsvorsitzender der LAIQON AG. Achim Plate verfügt über 32 Jahre Berufserfahrung, vor allem in der Gründung von Unternehmen und deren Entwicklung zu Marktführern. Er studierte Maschinenbau an der Hochschule der Bundeswehr in Hamburg (Dipl.-Ing.). Seine berufliche Laufbahn begann er 1990 mit dem Aufbau einer eigenen mittelständischen Unternehmensgruppe, von der er 2002 das größte Einzelunternehmen in die D+S europe AG einbrachte. Von 2003 bis 2009 war er Vorstandsvorsitzender der D+S europe AG, einer im Prime Standard und SDAX notierten Aktiengesellschaft. Im Jahr 2010 war er Mitbegründer der SPSW Capital GmbH (ehemals SPS Investments GmbH). Von September 2014 bis Dezember 2022 war er Vorsitzender des Aufsichtsrates der mVISE AG und von Juni 2017 bis Dezember 2019 Vorsitzender des Aufsichtsrates der Deutsche

Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG. Von 2018 bis 2019 war Herr Plate Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin und zuletzt Vorsitzender des Aufsichtsrats, bevor er 2020 in den Vorstand der Emittentin wechselte.

Neben seinen Funktionen in der Unternehmensgruppe der Emittentin übt Herr Plate folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	von	bis
Geschäftsführer Plate & Partner GmbH Wohnbau Klosterforst	1995	heute
Geschäftsführer Plate & Cie. GmbH	1998	heute
Geschäftsführer Plate Verwaltungs GmbH	2011	heute
Geschäftsführer Plate Immobilien GmbH	2011	heute
Geschäftsführer Plate Active Equity GmbH	2017	heute
Geschäftsführer Plate Immobilien Management GmbH	2017	heute
Geschäftsführer BaB Invest GbR	2014	heute

Stefan Albert Mayerhofer

Herr Stefan Mayerhofer wurde 1965 geboren. Herr Mayerhofer ist seit dem 1. April 2022 Mitglied des Vorstands der LAIQON AG. Er verfügt über mehr als 30 Jahre Berufserfahrung, insbesondere im Bereich der Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Nach Abschluss der Ausbildung zum Bankkaufmann begann sein beruflicher Werdegang 1984 bei der Commerzbank AG in Landshut. Von 1986 bis 1989 war er sodann als Wertpapierspezialist der Commerzbank AG in München tätig. Ab 1990 war er bei der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank AG beschäftigt, wo er bis 1994 die Leitung der Abteilung Strategie und Information im Stab Vermögensanlage, von 1994 bis 1998 die Filialbereichsleitung München Nordwest und von 1998 bis 1999 die Leitung der Abteilung Private Investoren übernahm. 1999 gründete Herr Mayerhofer die PEH & Mayerhofer Beratungsgesellschaft mbH und übernahm die Geschäftsführung. Nach Verschmelzung dieser Gesellschaft auf die PEH Wertpapier AG, die in der Finanzportfolioverwaltung sowie in der Anlage- und Abschlussvermittlung tätig ist, war er dort von 2000 bis 2011 Vorstandsmitglied. Währenddessen nahm er weitere Mitgliedschaften in den Gremien anderer Gesellschaften wahr, namentlich als Verwaltungsratsmitglied der Axxion S.A., Luxemburg von 2001 bis 2010, als Vorstandsmitglied der PEH Wertpapier AG, Österreich von 2006 bis 2010, als Aufsichtsratsmitglied

der Privatbilanz AG von 2000 bis 2010 und als Geschäftsführer der PEH Vermögensmanagement GmbH von 2009 bis 2010. Seit 2011 hielt Herr Mayerhofer leitende Positionen im Bayerische Vermögen-Konzern. Dort war er von 2011 bis 2016 Geschäftsführer der Bayerische Vermögen Asset Management GmbH, seit 2014 Vorstandsmitglied der Bayerische Vermögen AG, seit 2020 Geschäftsführer der BV Bayerische Vermögen GmbH und seit 2021 Vorstandsmitglied der BV Holding AG. Seit April 2022 ist er Vorstandsmitglied und Chief Wealth Officer der LAIQON AG (vormals Lloyd Fonds AG).

Neben seinen Funktionen in der Unternehmensgruppe der Emittentin übt Herr Mayerhofer folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	von	bis
Geschäftsführer Mayerhofer Verwaltungs GmbH	2008	heute
Aufsichtsrat Region AG, Bürgeraktiengesellschaft	2011	heute
Vorstandsvorsitzender Freunde und Förderer der Münchner Philharmoniker e.V.	2012	heute
Geschäftsführer der Orchesterakademie der Freunde und Förderer der Münchner Philharmoniker gGmbH	2019	heute

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin (An der Alster 42, 20099 Hamburg) erreichbar.

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft mit den gesetzlichen Einschränkungen auch durch zwei Prokuristen vertreten werden.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass Vorstandsmitglieder generell oder im Einzelfall einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandmitglieder und zur gesetzlichen Vertretung gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied berechnigte Prokuristen generell oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gem. § 181 Alt. 2 BGB befreien.

Dem Mitglied des Vorstands Herrn Achim Plate ist Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB erteilt worden.

b. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand. Er kann insbesondere eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen und vorsehen, dass bestimmte Geschäfte nur mit Zustimmung des

Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Für den Aufsichtsrat besteht eine Geschäftsordnung vom 25. Juni 2018.

Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung, der von ihm ggf. verabschiedeten Geschäftsordnung und im Sinne verantwortungsvoller Unternehmensführung aus.

Der Aufsichtsrat der Emittentin besteht zum Datum des Prospekts aus den fünf nachfolgend beschriebenen Mitgliedern:

Aufsichtsrat	Funktion	Erstbestellung	Ende der derzeitigen Amtsperiode
Dr. Stefan Rindfleisch	Vorsitzender des Aufsichtsrats	05/2017	2027
Jörg Ohlsen	Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats	01/2020	2023
Oliver Heine	Mitglied des Aufsichtsrats	06/2019	2024
Prof. Wolfgang Henseler	Mitglied des Aufsichtsrats	08/2018	2023
Peter Zahn	Mitglied des Aufsichtsrats	01/2020	2023

Dr. Stefan Rindfleisch

Herr Dr. Stefan Rindfleisch wurde 1967 geboren. Seit Mai 2017 ist Herr Dr. Rindfleisch Mitglied des Aufsichtsrats der LAIQON AG und dessen Vorsitzender seit Dezember 2019. Im Jahr 1996 schloss Herr Dr. Rindfleisch sein Studium der Rechtswissenschaften mit dem zweiten Staatsexamen ab und wurde als Rechtsanwalt in Deutschland und in der Republik der Marshallinseln zugelassen. In 1998 begann Herr Dr. Rindfleisch seine Tätigkeit in der Kanzlei Ehlermann Rindfleisch Gadow Rechtsanwälte, in der er im Jahr 2001 im Anschluss an seine Promotion (2000) Partner wurde und bis heute ist. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen im maritimen Wirtschaftsrecht, bei strukturierten maritimen Finanzierungen und im Gesellschaftsrecht. Herr Dr. Rindfleisch ist Mitglied im Deutschen Verein für Internationales Seerecht und in der German Maritime Arbitration Association.

Neben seiner Aufsichtsrats Tätigkeit bei der Emittentin übt Herr Rindfleisch folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	seit	bis
Aufsichtsratsvorsitzender Salamon AG	2021	heute
Partner der Kanzlei Ehlermann Rindfleisch Gadow Rechtsanwälte	2001	heute

Jörg Ohlsen

Herr Jörg Ohlsen wurde 1955 geboren. Seit 2020 ist Herr Ohlsen Mitglied des Aufsichtsrats der LAIQON AG. Herr Ohlsen ist Diplom-Kaufmann sowie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Von 1982 bis 1994 war Herr Ohlsen für Peat Marwick Mitchell & Co. Hamburg (KPMG) sowie zwischen 1987 und 1989 bei KPMG Peat Marwick Kalifornien/USA tätig. Von 1990 bis 1994 war er schließlich Partner und Managing Director der KPMG Peat Marwick Deutschland. Im Anschluss war Herr Ohlsen von 1994 bis 2004 Gründer und Managing Partner der OLP-Gruppe. In dieser Zeit war Herr Ohlsen Vorsitzender und Mitglied von Aufsichtsräten von Start-up-Firmen, Management Buy-outs, Investment Fonds und IPO-Kandidaten. Die OLP-Gruppe wurde schließlich an Deloitte verkauft. Zwischen 2004 und 2019 war Herr Ohlsen daraufhin als Partner bei Deloitte tätig, wo er schließlich Managing Partner der Deloitte Corporate Finance Deutschland (M&A/Investment Banking-Bereich) und Mitglied des Deloitte Global Executive Committee für Corporate Finance Advisory/M&A war. Im Jahr 2020 wurde Herr Ohlsen Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG.

Neben seiner Aufsichtsratsstätigkeit bei der Emittentin übt Herr Ohlsen folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	Seit	bis
Mitglied des Kuratoriums des Instituts für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht der Bucerius Law School-Corporate Finance, Corporate Governance & Compliance	2007	heute
Aufsichtsratsvorsitzender der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG	2020	heute

Oliver Heine

Herr Oliver Heine wurde 1962 geboren. Seit Juni 2019 ist Herr Heine Mitglied des Aufsichtsrats der LAIQON AG. Von 1984 bis 1990 absolvierte Herr Heine sein Studium der Rechtswissenschaften in Hamburg. 1995 wurde Herr Heine als Rechtsanwalt zugelassen und wurde im Anschluss Partner der Kanzlei Heine und Partner GbR. Herr Heine ist Gründungsgesellschafter der Lange Assets & Consulting GmbH, die im Zuge der Neuausrichtung des LAIQON-Konzerns in den Jahren 2018/2019 in den LAIQON-Konzern aufgenommen wurde. Seither ist die Lange Assets & Consulting GmbH insbesondere dem Geschäftsfeld LAIQON Wealth Management zugeordnet. Seit 2005 ist Herr Heine zudem Aufsichtsratsmitglied der Axel Springer SE.

Neben seiner Aufsichtsrats­­tätigkeit bei der Emittentin übt Herr Heine folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	seit	bis
Mitglied des Aufsichtsrats der Axel Springer SE	2005	heute
Partner der Kanzlei Heine & Partner	-	heute
Geschäftsführer der Oliver Heine Verwaltungs GmbH	2008	heute

Prof. Wolfgang Henseler

Herr Prof. Wolfgang Henseler wurde 1961 geboren. Herr Prof. Henseler ist seit August 2018 Mitglied des Aufsichtsrats der LAIQON AG. Herr Prof. Henseler ist Diplom-Designer und Master of Human Computer Interaction and Design (HCID). 1994 gründete Herr Prof. Henseler das Multimedia Start-up Pixel Factory GmbH, bei dem er bis 2000 Geschäftsführer war. Seit 1999 hat Herr Prof. Henseler eine Professur für Digitale Medien und ist Master of Creative Directions an der Hochschule Pforzheim – Fakultät für Gestaltung. Er ist Studiengangleiter des Studiengangs „Visuelle Kommunikation“ und unterrichtet in den Fächern „Digitale Transformation“ (Wirtschaft 4.0 und Denken 4.0), User Centricity, Usability, User Experience, Innovation Thinking, smarte Ecosystem-Plattformen und Service Design mittels KI-Systemen. Von 2005 bis 2009 war Herr Prof. Henseler daneben Geschäftsführer und Creative Managing Director bei der Syzgy Deutschland GmbH, einer international tätigen börsennotierten Agenturgruppe für digitales Marketing. Seit 2009 ist Herr Prof. Henseler Creative Managing Director bei der SENSORY-MINDS GMBH DESIGNSTUDIO FÜR NEUE MEDIEN UND INNOVATIVE TECHNOLOGIEN.

Neben seiner Aufsichtsrats­­tätigkeit bei der Emittentin übt Herr Prof. Henseler folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	Seit	bis
Geschäftsführer und Creative Managing Director bei der SENSORY-MINDS GMBH DESIGNSTUDIO FÜR NEUE MEDIEN UND INNOVATIVE TECHNOLOGIEN	2009	heute
Professur für Digitale Medien und Master of Creative Directions an der Hochschule Pforzheim – Fakultät für Gestaltung	1999	heute

Peter Zahn

Herr Peter Zahn wurde 1958 geboren. Seit Januar 2020 ist Herr Zahn Mitglied des Aufsichtsrats der LAIQON AG. Sein Studium an der FH München schloss Herr Zahn als Diplom-Wirtschaftsingenieur ab. Von 1987 bis 2001 hatte Herr Zahn leitende Positionen in der Hypo Vereinsbank AG inne. Im Anschluss daran war Herr Zahn von 2001 bis 2004 Bereichsleiter Handel der neu gegründeten Falkebank AG, bevor Herr Zahn von 2004 bis 2019 Vorstand der Lang & Schwarz

AG wurde. Von 2008 bis 2020 war er zudem Geschäftsführer der Lang & Schwarz Broker GmbH und von 2013 bis 2020 Aufsichtsrat der Backbone Technology AG und der PAN AMP AG.

Neben seiner Aufsichtsratsstätigkeit bei der Emittentin übt Herr Zahn folgende weitere wesentliche Tätigkeiten aus:

Gesellschaft / Funktion	seit	bis
Geschäftsführer der Zahn Invest GmbH	2021	heute

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind unter der Geschäftsadresse der Emittentin (An der Alster 42, 20099 Hamburg) erreichbar.

c. Oberes Management

Aufgrund ihrer Organisationsstruktur verfügt die Emittentin nicht über ein oberes Management im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129.

d. Weitere Informationen zu Vorstand, Aufsichtsrat und oberem Management

Zwischen den in den Abschnitten XVII.1.a. und XVII.1.b. genannten Personen bestehen keine verwandtschaftlichen Beziehungen.

In den letzten fünf Jahren ist keine der in den Abschnitten XVII.1.a. und XVII.1.b. aufgeführten Personen wegen betrügerischer Straftaten verurteilt worden.

Gegen keine der in den Abschnitten XVII.1.a. und XVII.1.b. aufgeführten Personen wurden innerhalb der letzten fünf Jahre öffentliche Anschuldigungen und/oder Sanktionen in Bezug auf die genannten Personen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich bestimmter Berufsverbände) erhoben bzw. verhängt, noch wurden diese Personen von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten oder für die Tätigkeit im Management oder die Führung der Geschäfte eines Emittenten während zumindest der letzten fünf Jahre als untauglich angesehen.

Mit Wirkung zum 1. April 2022 hatte das ehemalige Vorstandsmitglied, Herr Michael Schmidt, sein Mandat niedergelegt. Im Anschluss daran hatten die Emittentin und Herr Schmidt einen Beratervertrag für die Dauer von zunächst zwölf Monaten abgeschlossen. Der Vertrag wurde zwischenzeitlich angepasst und läuft nunmehr auf unbestimmte Zeit. Unter dem Beratervertrag berät Herr Schmidt die Emittentin insbesondere im Hinblick auf strategische Themen, im Bereich Nachhaltigkeit und bei der Kontaktpflege zu ausgewählten institutionellen Investoren, jeweils in Abstimmung mit dem Vorstand der Emittentin.

2. Vergütungen und sonstige Leistungen

a. Vorstand

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich jeweils aus einer festen und einer variablen monetären Vergütung sowie aus nicht monetären Leistungen (Nebenleistungen) zusammen.

Feste Vergütung

Der feste Vergütungsbestandteil für das Geschäftsjahr 2022 besteht aus einem Festgehalt in Höhe von TEUR 378 für das Vorstandsmitglied Achim Plate und TEUR 270 für das Vorstandsmitglied

Stefan Mayerhofer (davon TEUR 225 als Vorstand der Emittentin (seit 1. April 2022) und TEUR 44,5 als Vorstand der zwischenzeitlich und rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf die Emittentin verschmolzenen BV Holding AG).

Variable Vergütung

Neben den festen Gehaltsbestandteilen erhalten die Mitglieder des Vorstands eine variable Vergütung, die sich an der persönlichen Leistung des Vorstands und der Entwicklung des Unternehmens orientiert. Die variable Vergütung betrug für das Geschäftsjahr 2022 TEUR 100 für das Vorstandsmitglied Achim Plate und TEUR 247 für das Vorstandsmitglied Stefan Mayerhofer (davon TEUR 172 als Vorstand der Emittentin (seit 1. April 2022) und TEUR 75 als Vorstand der zwischenzeitlich und rückwirkend zum 1. Januar 2022 auf die Emittentin verschmolzenen BV Holding AG).

Daneben hat das Vorstandsmitglied Achim Plate im Geschäftsjahr 2022 eine Sondervergütung in Höhe von TEUR 120 erhalten und das Vorstandsmitglied Stefan Mayerhofer einen Antrittsbonus in Höhe von TEUR 150.

Nebenleistungen

Den Vorstandsmitgliedern Achim Plate und Stefan Mayerhofer wurde zudem für das Geschäftsjahr 2022 eine Kompensation der Kosten eines Dienstwagens sowie der Kosten für Krankenversicherung und Rentenversicherung in Höhe von insgesamt TEUR 36 gewährt.

Aktienoptionsprogramm (AOP) und Phantom Stock Plan (PSP)

Darüber hinaus haben die Vorstandsmitglieder die Möglichkeit, an einem Aktienoptionsprogramm (AOP) und einem Phantom Stock Plan (PSP) teilzunehmen.

Hinsichtlich des Aktienoptionsprogramms der Emittentin wird auf Abschnitt XXVII.8. verwiesen. Den Vorstandsmitgliedern Achim Plate und Stefan Mayerhofer wurden im Geschäftsjahr 2022 weder Aktien aus dem Aktienoptionsprogramm zugeteilt noch haben sie Aktienoptionen in Aktien der Emittentin eingelöst.

Als zusätzliche Vergütung wurden dem Vorstandsmitglied Stefan Mayerhofer im Geschäftsjahr 2022 im Zusammenhang mit der Aufnahme seiner Vorstandstätigkeit bei der Emittentin eine Tranche in Höhe von Stück 35.000 Phantom Stocks zugeteilt, die nach zwei Jahren zu einer variablen Vergütung durch die Emittentin berechtigen, die in bar ausgezahlt wird. Die Auszahlung der Phantom Stocks ist an bestimmte Erfolgsziele geknüpft. Die Auszahlung einer Tranche aus dem Phantom Stock Plan darf die jeweilige Bonuszahlung des Vorstandsmitglieds aus dem Vorjahr nicht übersteigen. Die Mitglieder des Vorstands verlieren sämtliche Ansprüche auf Auszahlung, wenn ihre Vorstandstätigkeit vor Ablauf der zweijährigen Laufzeit endet.

Von den Tochtergesellschaften der Emittentin erhalten die Mitglieder des Vorstands der Emittentin keinerlei Vergütungen oder Sachleistungen.

Unter anderem zu Gunsten der Mitglieder des Vorstands der Emittentin bestehen zudem von der Emittentin abgeschlossene Haftpflichtversicherungen zur Absicherung unter anderem der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Organtätigkeiten (sog. Directors and Officers Insurance — D&O Versicherung bzw. Errors and Omissions Insurance – E&O Versicherung).

b. Aufsichtsrat

Gemäß § 14 der Satzung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen und angemessenen Auslagen eine nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare jährliche

festen Vergütung von EUR 35.000,00. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats erhält den doppelten Betrag, der Stellvertretende Vorsitzende den eineinhalbfachen Betrag. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit zeitanteilig.

Zusätzlich zur vorgenannten Festvergütung wird 1 % des geminderten Jahresüberschusses der Gesellschaft gemäß § 113 Abs. 3 AktG zu gleichen Teilen auf alle Mitglieder verteilt, höchstens jedoch EUR 35.000,00 je Aufsichtsratsmitglied; Mitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während des gesamten Geschäftsjahres angehört haben, erhalten diesen Betrag anteilig entsprechend ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.

Die auf die Vergütung zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet, soweit die Mitglieder des Aufsichtsrats berechtigt sind, die Umsatzsteuer der Gesellschaft gesondert in Rechnung zu stellen, und sie dieses Recht ausüben.

Unter anderem zu Gunsten der Mitglieder auch des Aufsichtsrats der Emittentin bestehen zudem von der Emittentin abgeschlossene Haftpflichtversicherungen zur Absicherung unter anderem der Risiken aus der Wahrnehmung ihrer Organfunktionen (sog. Directors and Officers Insurance – D&O Versicherung bzw. Errors and Omissions Insurance – E&O Versicherung).

c. Reserven und Rückstellungen

Es bestehen weder bei der Emittentin noch bei ihren Tochtergesellschaften Rückstellungen für Pensions- und Rentenzahlungen. Entsprechende Zusagen bestehen derzeit ebenfalls nicht.

3. Aktienbesitz und Aktienoptionen

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats halten zum Datum dieses Prospekts wie folgt Aktien bzw. Aktienoptionen an der Emittentin:

Herr Achim Plate hält mittelbar über die Plate & Cie. GmbH, Hamburg, an der Herr Plate zu 51 % beteiligt ist, rund 5,62 % der Aktien der Emittentin (Stück 983.043) und mittelbar über die Plate Verwaltungs GmbH, Glückstadt, an der Herr Plate und seine Ehefrau jeweils zu 30 % beteiligt sind, weitere rund 1,09 % der Aktien der Emittentin (Stück 190.000).

Herr Stefan Mayerhofer (Mitglied des Vorstands der Emittentin) hält direkt rund 0,02 % (Stück 2.980) und indirekt über von ihm beherrschte Unternehmen rund 0,46 % (Stück 80.625) Aktien der Emittentin. Lock-up Vereinbarungen bestehen insoweit nicht.

Herr Dr. Stefan Rindfleisch (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin) hält direkt rund 0,02 % (Stück 3.352) Aktien der Emittentin. Lock-up Vereinbarungen bestehen insoweit nicht.

Herr Oliver Heine (Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin) hält direkt rund 2,57 % (Stück 450.000) Aktien der Emittentin. Lock-up Vereinbarungen bestehen insoweit nicht.

Herr Peter Zahn (Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin) hält direkt rund 0,06 % (Stück 10.476) Aktien der Emittentin. Lock-up Vereinbarungen bestehen insoweit nicht.

Herr Prof. Wolfgang Henseler (Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin) hält direkt rund 0,02 % (Stück 4.000) Aktien der Emittentin. Lock-up Vereinbarungen bestehen insoweit nicht.

Über die vorstehend angegebenen (direkten und indirekten) Beteiligungen bzw. Aktienoptionen hinaus halten die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats zum Datum dieses Prospekts keine Aktien bzw. Aktienoptionen oder Wandelschuldverschreibungen (an) der Emittentin.

XVIII. PER VERWEIS AUFGENOMMENE HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält (i) die IFRS-Konzernabschlüsse der LAIQON AG für die zum 31. Dezember 2022 und 31. Dezember 2021 endenden Geschäftsjahre (die „**geprüften IFRS-Konzernabschlüsse**“) und (ii) den geprüften HGB-Jahresabschluss der LAIQON AG für das Geschäftsjahr zum 31. Dezember 2022 (der „**geprüfte HGB-Jahresabschluss**“) und zusammen mit den geprüften IFRS-Konzernabschlüssen die „**Abschlüsse**“).

Die deutschsprachigen Originale der Abschlüsse und der jeweiligen Bestätigungsvermerke werden gemäß Artikel 19 Abs. 1 lit. d) und e) der Verordnung (EU) 2017/1129 (die „**Prospekt-VO**“) durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen. Nach Ansicht der LAIQON AG sind die historischen Lageberichte, wie sie in den Dokumenten mit den deutschsprachigen Originalen der Abschlüsse offengelegt werden, für die Anleger nicht relevant und wurden daher nicht durch Verweis einbezogen. Die vom unabhängigen Abschlussprüfer erteilten Bestätigungsvermerke beziehen sich gleichwohl auch auf die jeweiligen Lageberichte.

Die Originale der Abschlüsse und die jeweiligen Bestätigungsvermerke sind auf der Website der LAIQON AG unter www.laiqon.ag unter der Rubrik „Investor Relations“ öffentlich zugänglich. Der geprüfte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2022 ist unter https://laiqon.ag/fileadmin/LAIQON/04_Investor_Relations/Finanzberichte/Geschaeftsberichte/LAIQONAG_GB2022_Konzern.pdf, der geprüfte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2021 ist unter https://laiqon.ag/fileadmin/LAIQON/04_Investor_Relations/Finanzberichte/Geschaeftsberichte/LAIQONAG_GB2021_Konzern.pdf und der geprüfte HGB-Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ist unter https://laiqon.ag/fileadmin/LAIQON/04_Investor_Relations/Finanzberichte/Jahresabschluss_und_Lagebericht/LAIQONAG_GB2022_HGB.pdf verfügbar. Dieser Prospekt muss zusammen mit den folgenden Seiten der deutschsprachigen Originale der Abschlüsse gelesen werden, die als Verweis in diesen Prospekt einbezogen und als Teil desselben gelten:

Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der LAIQON AG, Hamburg, (vormals: Lloyd Fonds AG) (IFRS) (geprüft)

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 64
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	Seite 65
Konzern-Bilanz	Seite 66
Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 67
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	Seite 68
Konzern-Anhang	Seiten 69-104
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 106-108

**Konzernabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021
der LAIQON AG, Hamburg, (vormals: Lloyd Fonds AG) (IFRS) (geprüft)**

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 70
Konzern-Gesamtergebnisrechnung	Seite 71
Konzern-Bilanz	Seite 72
Konzern-Kapitalflussrechnung	Seite 73
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung	Seite 74
Konzern-Anhang	Seiten 75-111
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 112-114

**Jahresabschluss für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 der
LAIQON AG, Hamburg, (vormals: Lloyd Fonds AG) (HGB) (geprüft)**

Bilanz	Seite 2
Gewinn- und Verlustrechnung	Seite 3
Anhang	Seiten 4-15
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	Seiten 62-66

XIX. PRO-FORMA-FINANZINFORMATIONEN

1. Pro-forma-Finanzinformationen

a. Einleitung

Der Konsolidierungskreis des LAIQON-Konzerns hat sich im Geschäftsjahr 2022 durch mehrere Transaktionen verändert. Gemäß den International Financial Reporting Standards (IFRS) erfolgt der Einbezug von akquirierten Unternehmen in den Konsolidierungskreis erstmalig zum Zeitpunkt der Beherrschung (change of control). Die IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung beinhaltet akquirierte Tochterunternehmen folglich erst ab dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung. Die unterjährig im Geschäftsjahr 2022 durchgeführten Transaktionen sind daher in der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung des LAIQON-Konzerns für das Geschäftsjahr 2022 nur für Teilzeiträume enthalten. Zur Beurteilung der nachhaltigen Ertragskraft unterstellt der LAIQON-Konzern im Rahmen der nachfolgenden Pro-forma-Finanzinformationen, dass die Transaktionen bereits vor dem 1. Januar 2022 abgeschlossen waren, sodass der zum 31. Dezember 2022 umgesetzte Konsolidierungskreis in vollem Umfang für das Geschäftsjahr 2022 dargestellt werden kann.

Die Abbildung der Vermögenslage des vollständigen Konsolidierungskreises des LAIQON-Konzerns ist bereits in der IFRS-Konzernbilanz zum 31. Dezember 2022 umgesetzt. Die folgenden Pro-forma-Finanzinformationen beschränken sich daher auf eine Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

Die im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossenen Transaktionen werden nachfolgend im Einzelnen beschrieben.

Erwerb BV Holding AG („BVH AG“)

Die LAIQON AG (auch „**Gesellschaft**“) hatte in mehreren Schritten zunächst insgesamt 98,1% an der BVH AG erworben. Die Akquisition erfolgte zum Teil durch Zahlung von Barkomponenten und zum Teil im Wege von Sachkapitalerhöhungen gegen Ausgabe von neuen Aktien an der LAIQON AG. Mit Eintragung der Sachkapitalerhöhungen in das Handelsregister am 5. April 2022 galt der Erwerb als abgeschlossen. Bilanziell erfolgte der Erwerb im LAIQON-Konzern zum 1. April 2022. Die BVH AG hielt zum Erwerbszeitpunkt je 100 % der Anteile an der BV Bayerische Vermögen GmbH („**BV GmbH**“), der MFI Asset Management GmbH („**MFI GmbH**“) und der m+c Asset Allocation GmbH („**m+c GmbH**“) (zusammen die „**BV-Gruppe**“).

Nachdem die LAIQON AG mit einer Beteiligung von 98,1 % die für einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out erforderliche Beteiligungsschwelle von 90 % überschritten hatte, wurde durch Verschmelzungsvertrag vom 19. Mai 2022 die Verschmelzung der BVH AG auf die LAIQON AG unter Ausschluss der verbliebenen Minderheitsaktionäre der BVH AG rückwirkend zum 1. Januar 2022 mit Eintragung zum 5. Oktober 2022 umgesetzt. Damit hielt die LAIQON AG 100 % an der BV-Gruppe. Aufgrund der Erstkonsolidierung der BV-Gruppe zum 1. April 2022 sind die Aufwendungen und Erträge erst ab diesem Zeitpunkt in der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2022 enthalten. Das Ergebnis der BV-Gruppe steht der LAIQON AG aufgrund der rückwirkend zum 1. Januar 2022 geschlossenen Ergebnisabführungsverträge für das gesamte Geschäftsjahr 2022 zu.

Änderung der Kontrollverhältnisse Lange Asset & Consulting GmbH („LAC“)

Durch eine Satzungsänderung der LAC haben sich zum 30. Juni 2022 die Kontrollverhältnisse geändert und es liegt dadurch nun eine Beherrschung der LAC durch die LAIQON AG gemäß IFRS 10 vor. Daher wird die zuvor als At-Equity-Beteiligung bilanzierte 90 %-Beteiligung an der

LAC, welche bereits im Jahr 2019 erworben wurde, nun im LAIQON-Konzern vollkonsolidiert. Die Vollkonsolidierung erfolgt seit dem 30. Juni 2022. Aufgrund der Erstkonsolidierung der LAC zum 30. Juni 2022 sind die Aufwendungen und Erträge erst ab diesem Zeitpunkt in der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2022 enthalten. Das Ergebnis der LAC steht der LAIQON AG aufgrund des rückwirkend zum 1. Januar 2022 geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag für das gesamte Geschäftsjahr 2022 zu..

Erwerb Selection Asset Management GmbH („SAM“)

Am 5. Juli 2022 haben die LAIQON AG und die MFI GmbH mit der JHS Beteiligungs-GmbH sowie deren Alleingesellschaftern einen Einbringungs- sowie Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag, jeweils über Geschäftsanteile an der SAM geschlossen.

In dem Vertrag (nebst gesondertem Zeichnungsvertrag) hatte sich die JHS Beteiligungs-GmbH als Alleingesellschafterin der SAM dazu verpflichtet, Stück 89.680 der insgesamt Stück 200.000 Geschäftsanteile an der SAM (entsprechend 44,84 %) im Wege einer gemischten Sacheinlage gegen Ausgabe von Stück 126.000 neuen Aktien der LAIQON AG und Zahlung einer variablen Barvergütung (Earn-Out) in die LAIQON AG einzubringen. Der Vorstand der LAIQON AG hatte zu diesem Zweck am 20. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 beschlossen, das Grundkapital der LAIQON AG im Wege einer Sachkapitalerhöhung mit gemischter Sacheinlage um EUR 126.000,00 durch Ausgabe von Stück 126.000 neuen Aktien zu erhöhen. Die Eintragung der Sachkapitalerhöhung erfolgte am 2. Dezember 2022. Ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren wurde erfolgreich durchgeführt. Daneben hat sich die JHS Beteiligungs-GmbH dazu verpflichtet, die übrigen Stück 110.320 SAM-Geschäftsanteile (entsprechend 55,16 %) gegen Zahlung einer fixen Barvergütung in Höhe von EUR 1.550.000,00 mit zusätzlich variablem Vergütungsbestandteil (Earn-Out) an die MFI GmbH zu verkaufen und abzutreten. Die fixe Barvergütung wurde nach Eintragung der vorstehend genannten Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der LAIQON AG gezahlt. Auch in diesem Zusammenhang wurde ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren erfolgreich durchgeführt.

Nachdem die LAIQON AG ihre SAM-Anteile mit Vertrag vom 12. Dezember 2022 auf die MFI GmbH übertragen hatte, wurde die SAM mit Verschmelzungsvertrag ebenfalls vom 12. Dezember 2022 auf die MFI GmbH verschmolzen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 19. Dezember 2022. Der Erwerb aus Konzernsicht erfolgte bilanziell zum 1. Dezember 2022, wodurch die Aufwendungen und Erträge erst ab diesem Zeitpunkt in der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2022 enthalten sind.

Erwerb growney GmbH

Die LAIQON AG hatte sich auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung vom 9. November 2021 dazu verpflichtet, im Rahmen zweier Barkapitalerhöhungen bei der growney GmbH zunächst eine Bareinlage in Höhe von TEUR 700 gegen Ausgabe von Stück 16.442 neuen growney-Geschäftsanteilen und sodann eine Bareinlage in Höhe von TEUR 2.300 gegen Ausgabe von Stück 54.024 neuen growney-Geschäftsanteilen zu leisten. Beide Barkapitalerhöhungen wurden am 9. November 2021 von der Gesellschafterversammlung der growney GmbH beschlossen. Die Barkapitalerhöhungen wurden am 15. Dezember 2021 bzw. am 4. März 2022 ins Handelsregister der growney GmbH eingetragen. Infolgedessen hielt die LAIQON AG eine Beteiligung an der growney GmbH in Höhe von zunächst 17,75 %. Ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren bei der BaFin (§§ 24 ff. WpIG) aufgrund des Überschreitens der 10 %-Beteiligungsschwelle an der growney GmbH wurde erfolgreich durchgeführt.

Außerdem wurde zugleich ein Vertrag über eine Option zum Erwerb weiterer Geschäftsanteile an der growney GmbH mit deren Gesellschaftern abgeschlossen.

Im Rahmen der teilweisen Ausübung dieser Option durch die LAIQON AG wurden weitere Stück 215.509 growney-Geschäftsanteile im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die LAIQON AG gegen Ausgabe von Stück 944.082 neuen Aktien an der LAIQON AG unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 in die LAIQON AG eingebracht. Die Durchführung dieser Sachkapitalerhöhung wurde am 21. Dezember 2022 in das Handelsregister der LAIQON AG eingetragen. Infolge dieser Sachkapitalerhöhung und einer anschließend bei der growney GmbH durchgeführten Barkapitalerhöhung in Höhe von TEUR 1.000, die von der LAIQON AG gezeichnet wurde, ist die LAIQON AG daher aktuell mit 73,6 % an der growney GmbH beteiligt. Die growney GmbH ist wiederum zu 100 % an der growney Technology & Service GmbH beteiligt. Der Erwerb im Rahmen der Optionsausübung erfolgte bilanziell zum 31. Dezember 2022, wodurch die Aufwendungen und Erträge nicht in der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2022 enthalten sind.

Zweck der Erstellung

Der Zweck der Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen ist es, darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die Veränderungen, wie sie im vorangegangenen Abschnitt dargestellt sind, im Konsolidierungskreis des LAIQON-Konzerns auf die IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 gehabt hätten, wenn der LAIQON-Konzern die Veränderungen bereits vor dem 1. Januar 2022 umgesetzt hätte.

Die Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen wurden zur Verwendung im Wertpapierprospekt der LAIQON AG durch den Vorstand der LAIQON AG aufgestellt und dienen ausschließlich den vorstehend beschriebenen Zwecken. Da die Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen aufgrund ihrer Wesensart lediglich eine hypothetische Situation darstellen und auf Annahmen basieren, spiegeln sie folglich nicht die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des LAIQON-Konzerns zum Bilanzstichtag wider. Weiterhin ist nicht beabsichtigt, dass die Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu einem zukünftigen Zeitpunkt prognostizieren. Die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage würde sich auf Basis einer tatsächlichen Konsolidierung zu verschiedenen bzw. zu anderen Betrachtungszeiträumen anders darstellen.

Die Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen sind nur in Zusammenhang mit dem veröffentlichten und geprüften IFRS-Konzernabschluss des LAIQON Konzerns für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 aussagekräftig.

b. Grundsätze der Erstellung

Die erforderlichen Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen basieren auf verfügbaren Informationen, Schätzungen sowie bestimmten Annahmen, wie sie in den Pro-forma-Erläuterungen beschrieben sind.

Die Darstellungen und Pro-forma-Angaben stellen Pro-forma-Finanzinformationen im Sinne des vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweises „Erstellung von Pro-forma-Finanzinformationen“ (IDW RH HFA 1.004) dar.

c. Historische Finanzinformationen

Bei der Erstellung der Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen wurden die folgenden historischen Finanzinformationen zugrunde gelegt:

- Der geprüfte und veröffentlichte IFRS-Konzern-Abschluss der LAIQON AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022, der in Übereinstimmung mit den

Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß IFRS (wie diese in der EU angewendet werden) erstellt worden ist. (*Spalte LQ-Konzern*)

- Die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der BVH AG für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022. (*Spalte BV-Gruppe*)
- Die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der BV GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022. (*Spalte BV-Gruppe*)
- Die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der MFI GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022. (*Spalte BV-Gruppe*)
- Die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der m+c GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. März 2022. (*Spalte BV-Gruppe*)
- Die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der LAC für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 30. Juni 2022. (*Spalte LAC*)
- Der ungeprüfte und unveröffentlichte Einzelabschluss der growney GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. (*Spalte growney*)
- Der ungeprüfte und unveröffentlichte Einzelabschluss der growney Technology & Service GmbH für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022. (*Spalte growney*)
- Der geprüfte und unveröffentlichte Jahresabschluss der SAM für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 30. September 2022, sowie die ungeprüften und unveröffentlichten Monatsabschlüsse der SAM für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 2022. (*Spalte SAM*)

d. Anpassung von historischen Finanzinformationen

Die historischen Ausgangszahlen der Pro-forma-Konzern-Finanzinformationen des LAIQON-Konzerns für den Zeitraum 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 wurden in Übereinstimmung mit den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften (wie diese in der EU angewendet werden) erstellt.

Die historischen Ausgangszahlen der erworbenen Unternehmen wurden grundsätzlich nach HGB erstellt. Im Rahmen der Erstkonsolidierung fand zum Erwerbszeitpunkt eine Bilanzierung gemäß den IFRS-Rechnungslegungsvorschriften statt. Für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind keine wesentlichen Anpassungen der historischen Finanzinformationen, erforderlich. Die wesentlichen IFRS-Anpassungen sind im Rahmen der Pro-forma-Anpassungen berücksichtigt.

Die historischen Ausgangszahlen der erworbenen Unternehmen wurden in Einklang mit den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, wie sie im Anhang des IFRS-Konzernabschlusses des LAIQON-Konzerns aufgeführt sind, erstellt.

e. **Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022**

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022.

	LQ-Kon- zern	BV- Gruppe	LAC	SAM	growney	Summe	Anpas- sungen	Note	ange- passte Konzern GuV
	01.01.- 31.12. TEUR	01.01.- 31.03. TEUR	01.01.- 30.06. TEUR	01.01.- 30.11. TEUR	01.01.- 31.12. TEUR	TEUR	01.01.- 31.12. TEUR		01.01.- 31.12. TEUR
Umsatzerlöse	21.575	2.137	1.184	1.966	1.064	27.927			27.927
Materialaufwand	-3.665	-143	-21	-692	-357	-4.878			-4.878
Personalaufwand	-17.113	-1.244	-566	-556	-1.360	-20.839	400	(6)	-20.439
Abschreibungen und Wertminderungen	-4.711	-7	-13	-12	-51	-4.794	-1.286	(2,7)	-6.080
Sonstiges betriebliches Ergebnis	-11.024	-285	-261	-322	-1.099	-12.991	1.303	(4,5,7)	-11.687
Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	281	-	-	-	-	281	-281	(1)	-
Ergebnis der operativen Geschäftstätigkeit	-14.658	458	323	385	-1.803	-15.294	136		-15.157
Finanzerträge	2.262	3	-	-	-	2.266			2.266
Finanzaufwand	-3.893	-3	-1	-	-108	-4.004	-98	(4,7)	-4.102
Ergebnis vor Steuern	-16.288	458	323	385	-1.911	-17.032	39		-16.993
Ertragsteuern	5.747	-134	-27	-112	-	5.474	367	(3)	5.841
Konzernjahresergebnis vor Minderheiten	-10.541	325	296	273	-1.911	-11.558	406		-11.152
davon den nicht beherrschenden Anteilen zurechenbares Konzernperiodenergebnis	-376	-	30	-	-505	-851	-		-851
Davon den LAIQON-Aktionären zurechenbares Konzernperiodenergebnis	-10.165	325	266	273	-1.406	-10.707	406		-10.301
Ergebnis je Aktie (EUR)	-0,67					-0,70	0,07	(8)	-0,63

Erläuterungen der Pro-forma Anpassungen zur Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022

- (1) Die 90 % Beteiligung an der Lange Asset & Consulting GmbH wurde seit dem Erwerb in 2019 als At-Equity-Beteiligung bilanziert. Für das erste Halbjahr 2022 ist im LAIQON-Konzern entsprechend ein Ergebnis aus assoziierten Unternehmen von TEUR 281 enthalten. Aufgrund der Änderungen der Kontrollverhältnisse wird die Lange Asset & Consulting GmbH seit dem 30. Juni 2022 vollkonsolidiert. Das Ergebnis aus assoziierten Unternehmen ist für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu neutralisieren, da durch die Pro-forma-Darstellung die Aufwands- und Ertragspositionen bereits in der Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung enthalten sind. Es handelt sich um einen Einmaleffekt.
- (2) Aus den Unternehmenserwerben wurden im Zuge der Kaufpreisallokationen nach IFRS 3 immaterielle Vermögenswerte aufgedeckt. Für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnungen sind die planmäßigen linearen Abschreibungen auf diese Vermögenswerte für das gesamte Jahr 2022 zu erfassen. Daraus ergeben sich zusätzliche Abschreibungen auf aktivierte Kundenstämme in Höhe von TEUR 711 und zusätzliche Abschreibungen auf sonstige immaterielle Vermögenswerte in Höhe von TEUR 462.
- (3) Die Abschreibungen aus (2) führen entsprechend zu einer ertragswirksamen Auflösung von im Rahmen der Kaufpreisallokation gebildeten passiven latenten Steuerverbindlichkeiten in Höhe von TEUR 367.
- (4) Für die Finanzierung der Akquisition der BV-Gruppe ist ein Tilgungsdarlehen in Höhe von TEUR 6.500 mit einer Laufzeit bis März 2027 und einer variablen Verzinsung im April 2022 aufgenommen worden. Das Darlehen unterlag bis zum 31. März 2022 der Sollzinsbindung zu einem jährlichen Zinssatz von 4,50%, welcher für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn

und Verlustrechnung verwendet wurde. Unter der Annahme, dass die BV-Gruppe bereits vor dem 1. Januar 2022 erworben wurde, ist der entsprechende Zinsaufwand für das erste Quartal 2022 in Höhe von TEUR 80 zu berücksichtigen. Der Zinsaufwand stellt einen wiederkehrenden Effekt dar. Im Rahmen der Aufnahme des Tilgungsdarlehens fielen zudem einmalige Rechts- und Beratungskosten in Höhe von TEUR 150 an, die zu neutralisieren sind, da unterstellt wird, dass die Transaktion bereits vollständig umgesetzt ist und diese Einmalkosten bereits vor dem 1. Januar 2022 angefallen sind.

- (5) Im Rahmen der Akquisition der BV-Gruppe fielen für Wertgutachten, juristische Beratung, Gerichts- und Notarkosten und sonstige Rechts- und Beratungskosten einmalige Aufwendungen in Höhe von insgesamt TEUR 1.031 an, die für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu neutralisieren sind, da unterstellt wird, dass die Transaktion bereits vollständig umgesetzt ist und diese Einmalkosten bereits vor dem 1. Januar 2022 angefallen sind.
- (6) Dem Vorstand Stefan Mayerhofer sowie einem Mitarbeiter wurde ein Antrittsbonus gewährt. Zudem wurde einem Mitarbeiter eine Vermittlungsprovision gewährt. Einmalkosten in Höhe von TEUR 400 sind für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zu neutralisieren, da unterstellt wird, dass die Transaktion bereits vollständig umgesetzt ist und diese Einmalkosten bereits vor dem 1. Januar 2022 angefallen sind.
- (7) Im Rahmen des Einbezugs der erworbenen Unternehmen in den IFRS-Konzernabschluss sind zum Erwerbszeitpunkt erstmalig Nutzungsrechte und Leasingverbindlichkeiten nach IFRS 16 bilanziert worden. Entsprechend sind für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zusätzliche Abschreibungen auf Nutzungsrechte in Höhe von TEUR 113, eine Reduktion des Mietaufwands in Höhe von TEUR 122 und zusätzlicher Zinsaufwand in Höhe von TEUR 18 zu erfassen. Für die Ermittlung wurden vereinfacht die monatlichen Werte zum Zeitpunkt der jeweiligen Erstkonsolidierung zugrunde gelegt.
- (8) Das Ergebnis je Aktie wird im Rahmen der IFRS-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung unter Berücksichtigung des gewichteten Durchschnitts, der im Geschäftsjahr 2022 bestehenden und ausgegebenen Aktien der LAIQON AG ermittelt. Der Ermittlung liegt eine durchschnittliche Anzahl von Stück 15.215.498 Aktien zugrunde. Für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sind Gegenleistungen für Akquisitionen, die durch Sachkapitalerhöhungen in LAIQON-Aktien erbracht wurden, bereits vor dem 1. Januar 2022 für die Ermittlung der durchschnittlichen Anzahl der Aktien zu berücksichtigen. Dadurch wird für Zwecke der Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung das Ergebnis je Aktie auf Basis einer Anzahl von Stück 16.339.002 Aktien ermittelt. Im Rahmen der Kaufpreisallokationen wurde der XETRA Tagesschlusskurs der LAIQON AG Aktie zum Zeitpunkt der jeweiligen Erstkonsolidierung verwendet, um den Zeitwert der erbrachten Gegenleistungen zu ermitteln. Unter der Annahme, dass die Sachkapitalerhöhungen für Zwecke der Pro-forma-Finanzinformationen vor dem 1. Januar 2022 durchgeführt wurden, wäre ein abweichender Tagesschlusskurs im Rahmen der Kaufpreisallokationen zu berücksichtigen. Da hierdurch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Pro-forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung 2022 erwartet werden, findet keine Berücksichtigung statt.

2. Bescheinigung des Abschlussprüfers gemäß IDW-Prüfungshinweis „Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen“ (IDW PH 9.960.1)

An die LAIQON AG

Wir haben geprüft, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen zum 27. April 2023 der LAIQON AG auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Die Pro-Forma-Finanzinformationen umfassen eine Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 sowie Pro-Forma-Erläuterungen.

Zweck der Pro-Forma-Finanzinformationen ist es darzustellen, welche wesentlichen Auswirkungen die in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktionen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung gehabt hätten, wenn der Konzern während des gesamten Berichtszeitraums der Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung in der durch die Unternehmenstransaktionen geschaffenen Struktur bestanden hätte. Da Pro-Forma-Finanzinformationen eine hypothetische Situation beschreiben, vermitteln sie nicht in allen Einzelheiten die Darstellung, die sich ergeben hätte, wenn die zu berücksichtigenden Ereignisse tatsächlich zu Beginn des Berichtszeitraums der Pro-Forma-Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung stattgefunden hätten. Folglich geben wir auch kein Urteil über die tatsächlichen Auswirkungen der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Unternehmenstransaktionen ab. Die Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Rechnungslegungshinweises: Erstellung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW RH HFA 1.004) liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt worden sind und ob diese Grundlagen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft stehen. Dies umfasst auch die Würdigung der Gesamtdarstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen. Nicht Gegenstand unseres Auftrags ist die Prüfung oder prüferische Durchsicht der Ausgangszahlen, einschließlich ihrer Anpassung an die Rechnungslegungsgrundsätze, Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft sowie der in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Pro-Forma-Annahmen.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) herausgegebenen IDW Prüfungshinweises: Prüfung von Pro-Forma-Finanzinformationen (IDW PH 9.960.1) so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehler bei der Erstellung der Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen sowie bei der Erstellung dieser Grundlagen in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach unserer Beurteilung sind die Pro-Forma-Finanzinformationen auf den in den Pro-Forma-Erläuterungen dargestellten Grundlagen ordnungsgemäß erstellt. Diese Grundlagen stehen im Einklang mit den Rechnungslegungsgrundsätzen sowie den Ausweis-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden der Gesellschaft.

Hamburg, den 27. April 2023

Baker Tilly GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Oliver Pegelow
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ppa. Stefanie Hartmann
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

XX. ALTERNATIVE LEISTUNGSKENNZAHLEN

In diesem Prospekt bzw. in anderen Veröffentlichungen verwendet die Emittentin in Bezug auf den LAIQON-Konzern Leistungsindikatoren. Ein wesentlicher finanzieller Leistungsindikator, sog. *Key Performance Indicator* („KPIs“), stellt dabei das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) dar.

Bei dem genannten finanziellen KPI handelt es sich gleichzeitig um eine sog. Alternative Leistungskennzahl bzw. *Alternative Performance Measure* („APM“). APMs sind Finanzkennzahlen der vergangenen oder zukünftigen finanziellen Leistung, Finanzlage oder Cashflows, die nicht im einschlägigen Rechnungslegungsrahmen definiert oder ausgeführt sind. APMs dürfen nicht als eine Alternative zu den in den Rechnungslegungsstandards definierten Kennzahlen betrachtet werden. Die Emittentin hat die APM und weitere Informationen in diesem Prospekt bzw. in anderen Veröffentlichungen verwendet, um den wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft zu messen oder weil sie nach Einschätzung des Vorstands der Gesellschaft für Investoren nützlich ist. Die Verwendung der APM weicht möglicherweise von der Verwendung gleichlautender APMs bei anderen Unternehmen ab. Die von der Gesellschaft verwendete Kennzahl sollte nicht als Alternative zum Ergebnis nach Ertragsteuern, zum Umsatz oder zu irgendeiner anderen in Übereinstimmung mit den IFRS oder HGB als Maßstab für den Unternehmenserfolg definierten Kennzahl betrachtet werden. APMs sind nur mit Einschränkungen als Analyseinstrumente geeignet und sollten nicht isoliert betrachtet oder als Ersatz für die Analyse der nach IFRS oder HGB ausgewiesenen Ergebnisse verwendet werden. Sie können Positionen oder Beträge enthalten beziehungsweise ausschließen, die in die Berechnung der am ehesten vergleichbaren Kennzahlen nach IFRS oder HGB nicht einbezogen wurden. APMs sollten in Verbindung mit den geprüften IFRS-Konzernabschlüssen 2021 und 2022 und dem geprüften HGB-Jahresabschluss 2022 der Emittentin betrachtet werden.

Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA)

Das EBITDA bezieht sich auf die Ertragskraft eines Unternehmens und berechnet das Betriebsergebnis vor Abzug der Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation. Indem die Definition des EBITDA Zinsen, Finanzierungsausgaben sowie weitere außerordentliche Kosten außer Acht lässt, soll die Betrachtung der Profitabilität eines Unternehmens ohne externe Faktoren ermöglicht werden. Die Emittentin verwendet diese Kennzahl, da nahezu alle Unternehmenskommunikationen diese Kennzahl separat ausweisen.

Das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) wird wie folgt berechnet:

Umsatzerlöse
- Materialaufwand
- Personalaufwand
- Sonstiges betriebliches Ergebnis
+/- Ergebnis aus assoziierten Unternehmen
<hr/>
= Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA)

Aus dem geprüften IFRS-Konzernabschluss 2022 der Emittentin ist ein Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibung und Amortisation (EBITDA) von TEUR -9.946 abzuleiten. Im Vorjahr (2021) hatte die Gesellschaft auf Grundlage des geprüften IFRS-Konzernabschlusses 2021 ein EBITDA von TEUR 4.609 erzielt.

XXI. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE

Die Emittentin hat am 21. Februar 2023 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5 Mio. begeben, die in Teilschuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 1.000,00 eingeteilt sind (insgesamt die „**Wandelschuldverschreibung 2023/2027**“; ISIN: DE000A30V885, WKN: A30V88). Die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 wurde vollständig platziert. Für weitere Einzelheiten zur Wandelschuldverschreibung 2023/2027 wird auf die Abschnitte VII. und XXVII.6. verwiesen.

Ferner hat die Emittentin mit den Gesellschaftern der SPSW Capital GmbH am 27. Februar 2023 eine 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH in die Emittentin vom 25. April 2019 abgeschlossen. In dieser Änderungsvereinbarung wurden unter anderem die Bestimmungen zur Berechnung bestimmter noch offener Kaufpreiskursraten zugunsten der Emittentin angepasst, wodurch dieser ein Einsparpotenzial in Höhe von mindestens EUR 5,2 Mio. bis voraussichtlich EUR 8,4 Mio. entsteht. Zu Einzelheiten wird auf Abschnitt XXVI.2. verwiesen.

Im Übrigen sind seit dem 31. Dezember 2022 keine weiteren wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin bzw. des LAIQON-Konzerns eingetreten.

XXII. DIVIDENDENPOLITIK

Die Emittentin hat keine feste Dividendenpolitik beschlossen. Sie beabsichtigt derzeit, alle verfügbaren Mittel und alle künftigen Gewinne zur Unterstützung des Geschäftsbetriebs und zur Finanzierung des Wachstums und der Entwicklung des Unternehmens einzubehalten und beabsichtigt derzeit nicht, in absehbarer Zukunft Dividenden auszuschütten, schließt dies aber nicht vollständig aus.

Jede künftige Entscheidung über die Zahlung von Dividenden wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen getroffen und hängt unter anderem von den Betriebsergebnissen, der Finanzlage, vertraglichen Einschränkungen und dem Liquiditätsbedarf der Emittentin und ihrer Tochtergesellschaften sowie der allgemeinen Situation des Marktes und den steuerlichen und sonstigen regulatorischen Vorgaben ab. Die zukünftige Fähigkeit der Gesellschaft, Dividenden zu zahlen, kann durch die Bedingungen bestehender und zukünftiger Schuldverschreibungen oder Vorzugsaktien eingeschränkt sein.

Für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2021 (bis zum Datum dieses Prospekts) wurden keine Gewinnausschüttungen oder Rücklagen an die Aktionäre der Gesellschaft vorgenommen.

XXIII. ANTEILSEIGNER UND WERTPAPIERINHABER

1. Hauptaktionäre

Zum Datum dieses Prospekts hatten die folgenden Personen eine direkte oder indirekte Beteiligung am Eigenkapital der Emittentin und den Stimmrechten in Höhe von mindestens 5 %:

Letztlicher Aktionär	Direkter Aktionär	in %
	Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG (teilweise mittelbar über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die DEWB Effecten GmbH)	18,54 %
Achim Plate	Plate & Cie. GmbH (Beteiligung Achim Plate 51 %)	5,62 %
	Plate Verwaltungs GmbH (Beteiligung Achim Plate 30 %*)	1,09 %

* Weitere 30 % der Geschäftsanteile an der Plate Verwaltungs GmbH werden von der Ehefrau von Herrn Plate gehalten

Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Prozentwerte zur Höhe der Stimmrechte beruhen zum Teil auf Angaben aus jüngst durchgeführten Inhaberkontrollverfahren, dem Teilnehmerverzeichnis der letzten Hauptversammlung der Gesellschaft sowie auf Mitteilungen des jeweiligen Aktionärs gegenüber der Gesellschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Anzahl der zuletzt mitgeteilten Stimmrechte geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär eine entsprechende Stimmrechtsmitteilung abgeben muss, wenn keine meldepflichtigen Schwellen erreicht oder überschritten wurden.

2. Stimmrechte

Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung der Emittentin eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen nicht. Die Hauptaktionäre haben keine unterschiedlichen Stimmrechte.

3. Beherrschungsverhältnisse

Kein Aktionär hält direkt oder indirekt über Tochtergesellschaften oder Dritte mehr als 30 % der Stimmrechte an der Gesellschaft und übt damit Kontrolle über die Emittentin im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) aus.

Der Gesellschaft sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung der Beherrschungsverhältnisse bezüglich der Gesellschaft führen oder diese verhindern könnte.

Beteiligungs- oder andere Beherrschungsverhältnisse, die einen über die eigene Beteiligung hinausgehenden Einfluss vermitteln, sind der Emittentin nicht bekannt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft untersteht weder den Weisungen eines anderen Unternehmens noch einer anderen Person, insbesondere nicht im Rahmen eines Beherrschungsvertrages, und sie wird nicht durch ein anderes Unternehmen oder eine andere Person beherrscht.

4. Satzung und Statuten der Gesellschaft hinsichtlich ihrer Beherrschung

In der Satzung und den Statuten der Emittentin sowie in der Gründungsurkunde oder sonstigen Satzungen sind keine Bestimmungen enthalten, die eine Verzögerung, einen Aufschub oder die Verhinderung eines Wechsels in der Beherrschung der Emittentin bewirken könnten.

XXIV. GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN

Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit können die Emittentin und gegebenenfalls weitere Gesellschaften des LAIQON-Konzerns Gegenstand von Gerichtsverfahren sein oder werden.

1. Wesentliche Verfahren, in denen eine Gesellschaft des LAIQON-Konzerns Klägerin ist

Die SPSW Capital GmbH, eine 90%-ige Tochtergesellschaft der Emittentin, hat am 16. Februar 2023 Klage gegen das Finanzamt Hamburg-Hansa auf Herabsetzung der gegen sie für die Jahre 2018 bis 2020 festgesetzten Umsatzsteuer beim Finanzgericht Hamburg erhoben. Die SPSW Capital GmbH erbrachte in den Jahren 2018 bis 2020 im Rahmen einer Auslagerung Leistungen im Rahmen der Verwaltung eines alternativen Investmentfonds im Sinne des § 1 Abs. 3 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Die SPSW Capital GmbH und die Beklagte streiten über die Umsatzsteuerfreiheit dieser Leistungen nach § 4 Nr. 8 Buchst. h) UStG bzw. – bei Umsetzungsdefizit – nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. g) RL 2006/112/EG (MwStSystRL).

Sollte die Klage in vollem Umfang Erfolg haben, könnten sich aus der Herabsetzung der Umsatzsteuer Ansprüche auf zu viel gezahlte Umsatzsteuer in Höhe von rund TEUR 700 ergeben. Das Verfahren ist offen, ein Termin zur mündlichen Verhandlung wurde noch nicht bestimmt.

2. Wesentliche Verfahren, in denen eine Gesellschaft des LAIQON-Konzerns Beklagte ist

Zum 31. Dezember 2022 sind insgesamt 163 (Vj.: 202) gerichtliche Verfahren, die ein Nominalkapital von EUR 6,86 Mio. (Vj.: EUR 10,59 Mio.) sowie TUSD¹¹ 60 (Vj.: TUSD 370) betreffen, wegen behaupteter Schadenersatzansprüche aus Prospekthaftung rechtshängig, bei denen die Emittentin oder die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH (vormals: Lloyd Treuhand GmbH) Beklagte oder Streitverkündete sind. Die Emittentin oder die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH haben von den zwischen 2013 und Ende 2022 insgesamt durchgeführten und bis zum Bilanzstichtag beendeten 351 (Vj: 313) gerichtlichen Verfahren, in denen sie Beklagte oder Streitverkündete waren, 261 (Vj: 231) gewonnen. In 61 Verfahren wurden Vergleiche geschlossen, die vollumfänglich von der Versicherung übernommen wurden (Vj: 59). Seit 2013 waren lediglich drei Fonds (12 Verfahren) von stattgebenden Urteilen gegen die Emittentin bzw. die 53.10. Real Assets Treuhand GmbH betroffen. Davon unterstellten die stattgebenden Urteile bezüglich eines Fonds einen Prospektfehler. Die weiteren Urteile betrafen weitere zwei Fonds. Es wurde in diesen Fällen kein Prospektfehler, sondern eine Falschberatung angenommen, die der Emittentin bzw. der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH über § 278 BGB zugerechnet wurde. Die Versicherung hat in allen Fällen die entstandenen Kosten übernommen. In Bezug auf alle stattgebenden Urteile waren insgesamt TEUR 63 (Vj: TEUR 63) Selbstbehalt von der Emittentin bzw. der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH zu zahlen, jeweils TEUR 10 pro Fonds.

Darüber hinaus sind per 31. Dezember 2022 weitere 20 (Vj.: 54) gerichtliche Verfahren rechtshängig, in denen eine Bank der Emittentin den Streit verkündet hat. Diese betreffen Zeichnungen von insgesamt nominal TEUR 10 (Vj.: TEUR 10) sowie nominal TUSD 745 (Vj.: rund TUSD 2.070). Diese Verfahren werden vorrangig durch Vergleich zwischen der klagenden Partei und der Bank beendet (die Emittentin ist lediglich Streithelferin der Bank).

¹¹ Umrechnungskurs: EUR 1 = USD 1,1042 (Stand: 27.04.2023, Abruf: 16:35 MESZ; Quelle: Europäische Zentralbank; abrufbar: https://www.ecb.europa.eu/stats/policy_and_exchange_rates/euro_reference_exchange_rates/html/eurofxref-graph-usd.de.html)

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aus den genannten oder zukünftig eingereichten Klagen erfolgreich Schadenersatzansprüche aus der Prospekthaftung wegen falscher oder unvollständiger Angaben gegen die Emittentin oder ihre Tochtergesellschaften geltend gemacht werden.

Mit Ausnahme der vorstehend dargestellten Sachverhalte bestanden in den letzten zwölf Monaten keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sein oder eingeleitet werden könnten), die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Unternehmensgruppe der Emittentin (LAIQON-Konzern) ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

XXV. POTENTIELLE INTERESSENKONFLIKTE

Mit Ausnahme der nachstehenden Sachverhalte sind der Emittentin keine potentiellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Vorstands, Aufsichtsrats und oberen Managements gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/oder sonstigen Verpflichtungen bekannt.

Dipl.-Ing. Achim Plate (Vorstandsvorsitzender)

Der Vorstandsvorsitzende der Emittentin, Herr Achim Plate, ist zugleich einzelvertretungsberechtigter Geschäftsführer und Mehrheitsgesellschafter der Plate & Cie. GmbH, an der er 51 % der Geschäftsanteile hält. Die weiteren 49 % der Geschäftsanteile an der Plate & Cie. GmbH werden jeweils zu gleichen Teilen von seinen Söhnen gehalten. Die Plate & Cie. GmbH war wiederum ursprünglich mit rund 26,25 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH („SPSW“) beteiligt. Gemeinsam mit den drei weiteren Gesellschaftern der SPSW hatte die Plate & Cie. GmbH in 2019 mit der Emittentin einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW in die Emittentin im Wege einer gemischten Sacheinlage (einschließlich einer variablen Barvergütung) abgeschlossen (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt XXVI.2.). Aus diesem Einbringungsvertrag hat die Emittentin noch Verpflichtungen zur Zahlung variabler Kaufpreiskonten gegenüber den Minderheitsgesellschaftern der SPSW (einschließlich der Plate & Cie. GmbH). Ferner bestehen nach Maßgabe des Einbringungsvertrages wechselseitige Optionen zum Kauf (durch die Emittentin) bzw. Verkauf (durch die Einbringenden) in Bezug auf die restlichen 10 % der Geschäftsanteile an der SPSW (von denen die Plate & Cie. GmbH 2,6 % hält). Die Interessen von Herrn Plate als mittelbarer Gesellschafter der SPSW und damit mittelbar Begünstigter aus dem vorstehend genannten Einbringungsvertrag (einschließlich der genannten Optionen) sind nicht notwendigerweise stets gleichgelagert mit seinen Interessen als Vorstandsvorsitzender der Emittentin. Potentielle Interessenkonflikte bei Herrn Plate können somit nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bezüglich der verbleibenden Kaufpreiskonten und der etwaigen Ausübung der genannten Call- bzw. Put-Optionen kann es bei Herrn Plate zu Interessenkonflikten kommen. So hat er als mittelbar Begünstigter der variablen Kaufpreiskonten ein Interesse daran, dass die Kaufpreiskonten möglichst hoch ausfallen, während er als Vorstandsvorsitzender der Emittentin das gegenteilige Interesse hat. Und je nachdem, wie sich die SPSW entwickelt, könnte er als mittelbarer Gesellschafter der SPSW ein Interesse daran haben, dass die Optionen ausgeübt oder gerade nicht ausgeübt werden, während er als Vorstandsvorsitzender der Emittentin jeweils das gegenteilige Interesse haben würde.

Zudem ist Herr Plate auch (mittelbarer) Aktionär der Emittentin (siehe Abschnitt XVII.3.). Hieraus könnten sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben. Z.B. könnte Herr Plate als (mittelbarer) Aktionär der Emittentin ein Interesse an regelmäßigen und möglichst hohen Dividendenausschüttungen der Emittentin haben, während er in seiner Eigenschaft als Vorstandsvorsitzender der Emittentin ggf. das gegenteilige Interesse hätte, nämlich dass die Gewinne der Emittentin thesauriert werden, um die weitere Entwicklung der Emittentin zu finanzieren.

Jörg Ohlsen (Mitglied des Aufsichtsrats)

Daneben ist das Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin, Herr Jörg Ohlsen, zugleich Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, die mit rund 18,54 % der Anteile an der Emittentin (teilweise mittelbar gehalten über ihre 100 %ige Tochtergesellschaft, die DEWB Effecten GmbH) deren größte Aktionärin ist. Als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG, Jena, kommen Herrn Ohlsen möglicherweise gegensätzliche Pflichten und Interessen zu als in seiner Funktion als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin, beispielsweise im Hinblick auf die

Verwendung eines Bilanzgewinns der Emittentin oder auch im Falle von Geschäftsbeziehungen zwischen der Emittentin und der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG. In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte bei Herrn Ohlsen als Aufsichtsratsmitglied der Emittentin einerseits und als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG andererseits nicht ausgeschlossen werden. Z.B. könnte Herr Ohlsen als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG ein Interesse an regelmäßigen und möglichst hohen Dividendenausschüttungen der Emittentin haben, weil diese der Deutsche Effecten- und Wechsel-Beteiligungsgesellschaft AG als Hauptaktionärin zugute kämen, während er in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied der Emittentin ggf. das gegenteilige Interesse hätte, nämlich dass die Gewinne der Emittentin thesauriert werden, um die weitere Entwicklung der Emittentin zu finanzieren.

Oliver Heine (Mitglied des Aufsichtsrats)

Ferner ist das Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin, Herr Oliver Heine, einer der Minderheitsgesellschafter der Lange Assets & Consulting GmbH (an der Herr Heine 2,5 % der Geschäftsanteile hält), an der die Emittentin zu 90 % beteiligt ist. Gemeinsam mit den weiteren seinerzeitigen Gesellschaftern der Lange Assets & Consulting GmbH hatte Herr Heine mit der Emittentin einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH in die Emittentin im Wege einer gemischten Sacheinlage (einschließlich einer variablen Barvergütung) abgeschlossen (siehe hierzu im Einzelnen Abschnitt XXVI.3.). Aus diesem Einbringungsvertrag hat die Emittentin noch Verpflichtungen zur Zahlung variabler Kaufpreiskursraten gegenüber den Minderheitsgesellschaftern der Lange Assets & Consulting GmbH (einschließlich Herrn Heine). Ferner besteht nach Maßgabe des Einbringungsvertrages eine Option zum Verkauf durch die Einbringenden in Bezug auf die restlichen 10 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH (einschließlich der von Herrn Heine gehaltenen 2,5 %). Die Interessen von Herrn Heine als Gesellschafter der Lange Assets & Consulting GmbH und damit Begünstigter aus dem vorstehend genannten Einbringungsvertrag (einschließlich der genannten Put-Option) sind nicht notwendigerweise stets gleichgelagert mit seinen Interessen als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin. Potentielle Interessenkonflikte bei Herrn Heine können somit nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere bezüglich der verbleibenden Kaufpreiskursraten und der etwaigen Ausübung der Put-Option kann es bei Herrn Heine zu Interessenkonflikten kommen. So hat er als mittelbar Begünstigter der variablen Kaufpreiskursraten ein Interesse daran, dass die Kaufpreiskursraten möglichst hoch ausfallen, während er als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin das gegenteilige Interesse hat. Und je nachdem, wie sich die Lange Assets & Consulting GmbH entwickelt, könnte er als mittelbarer Minderheitsgesellschafter der Lange Assets & Consulting GmbH ein Interesse daran haben, die Put-Option auszuüben oder gerade nicht auszuüben, während er als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin jeweils das gegenteilige Interesse haben würde.

Zudem ist Herr Heine auch Aktionär der Emittentin (siehe Abschnitt XVII.3.). Hieraus könnten sich ebenfalls Interessenkonflikte ergeben. Z.B. könnte Herr Heine als Aktionär der Emittentin ein Interesse an regelmäßigen und möglichst hohen Dividendenausschüttungen der Emittentin haben, während er in seiner Eigenschaft als Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin ggf. das gegenteilige Interesse hätte, nämlich dass die Gewinne der Emittentin thesauriert werden, um die weitere Entwicklung der Emittentin zu finanzieren.

Potentielle Interessenkonflikte weiterer Organmitglieder

Die Organmitglieder Herr Stefan Albert Mayerhofer (Mitglied des Vorstands der Emittentin), Herr Dr. Stefan Rindfleisch (Vorsitzender des Aufsichtsrats der Emittentin), Herr Peter Zahn (Mitglied des Aufsichtsrats der Emittentin) und Herr Prof. Wolfgang Henseler (Mitglied des

Aufsichtsrats der Emittentin) sind ebenfalls Aktionäre der Emittentin (siehe Abschnitt XVII.3.). Daher besteht bei diesen Personen ein ähnliches diesbezügliches Interessenkonfliktpotential wie bei Herrn Plate und Herrn Heine (siehe oben).

Weitere Informationen

Vereinbarungen oder Abmachungen mit Hauptaktionären, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen hinsichtlich der Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds oder eines Mitglieds des oberen Managements bestehen nicht.

Hinsichtlich der von den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats gehaltenen Wertpapiere der Emittentin und etwaigen diesbezüglichen Veräußerungsbeschränkungen wird auf Abschnitt XVII.3. „*Aktienbesitz und Aktienoptionen*“ verwiesen.

XXVI. GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

Zu den der Emittentin nahe stehenden Personen zählen die Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands, einschließlich deren naher Familienangehörigen, sowie diejenigen Unternehmen, auf die Organmitglieder bzw. deren nahe Familienangehörige einen maßgeblichen Einfluss ausüben können oder an denen sie einen wesentlichen Stimmrechtsanteil halten. Darüber hinaus zählen zu den nahe stehenden Personen diejenigen Unternehmen, mit denen die Emittentin einen Konzernverbund bildet oder an denen sie eine Beteiligung hält, die der Emittentin eine maßgebliche Einflussnahme auf die Geschäftspolitik des Beteiligungsunternehmens ermöglichen sowie die Hauptaktionäre der Emittentin einschließlich deren konzernverbundener Unternehmen.

Die Geschäfte mit verbundenen Parteien haben vom 1. Januar 2023 bis zum 31. März 2023 mit rund 89 %¹² zum Unternehmensumsatz der Emittentin beigetragen. Sämtliche Verträge wurden zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen.

1. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der LAIQON Financial Service GmbH

Die Emittentin hat mit ihrer 60 %igen Tochtergesellschaft, der LAIQON Financial Service GmbH (vormals: Lloyd Fonds Makleragentur GmbH), am 19. September 2022, nebst Nachtrag vom 1. Dezember 2022, einen Vertrag über die Gewährung eines Darlehens zunächst in Höhe von bis zu EUR 400.000,00 geschlossen. Zum 31. Dezember 2022 besteht die Forderung der Emittentin aus dem Darlehen gegenüber der LAIQON Financial Service GmbH (inkl. Zinsanspruch) in Höhe von EUR 376.177,08. Das Darlehen dient der Finanzierung und dem Aufbau des Geschäftsbetriebs der LAIQON Financial Service GmbH. Das Darlehen wird mit einem Zinssatz in Höhe von 2,5 % p.a. verzinst; die Zinsen sind endfällig. Das Darlehen wird bis zum 31. Dezember 2024 gewährt, vorzeitige Tilgungen sind ohne Vorfälligkeitsentschädigung möglich. Das Darlehen ist von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ordentlich kündbar; eine außerordentliche Kündigung bedarf nicht der Einhaltung einer Kündigungsfrist. Das Darlehen wurde durch weiteren Nachtrag vom 24. Februar 2023 auf bis zu EUR 600.000,00 erhöht. Bis zum Prospektdatum wurden weitere EUR 100.000,00 abgerufen.

2. Akquisition von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW Capital GmbH mit Option auf die weiteren 10 % der Geschäftsanteile

Am 25. April 2019 (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 5. November 2019, 2. Änderungsvereinbarung vom 8. April 2020, 3. Änderungsvereinbarung vom 15. Mai 2020 und 4. Änderungsvereinbarung vom 27. Februar 2023) schloss die Emittentin als Erwerber bzw. Übernehmer mit den seinerzeit alleinigen Gesellschaftern der SPSW Capital GmbH („SPSW“) (namentlich die KKK Kontor für Konsultation GmbH, Plate & Cie. GmbH, Silvretta Asset Management GmbH und Wedel Hanseatic Capital GmbH, gemeinsam die „Einbringenden“) einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der SPSW in die Emittentin im Wege der gemischten Sacheinlage.

Als Gegenleistung für die Einbringung von 90 % der Anteile an der SPSW erhielten die Einbringenden insgesamt Stück 1.500.000 neue Aktien der Emittentin (im Wert von EUR 6,00 je Aktie, insgesamt also EUR 9.000.000,00) aus einer am 20. Dezember 2019 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Sachkapitalerhöhung. Daneben wurden eine zusätzliche Barvergütung und ein Gewinnausgleich für das Geschäftsjahr 2019 vereinbart.

¹² Ungeprüft. Die Angabe ist der internen Rechnungslegung der Emittentin entnommen.

Die Barvergütung ist nach dem Einbringungsvertrag in acht jährlichen Raten in den Jahren 2020 bis 2027 an die Einbringenden zu zahlen. Diese Raten werden in erster Linie auf der Grundlage der künftigen wirtschaftlichen Entwicklung der SPSW und ihrer drei verwalteten Fonds LF - WHC Global Discovery (vormals: SPSW - WHC Global Discovery), LF – Global Multi Asset Sustainable (vormals: SPSW - Global Multi Asset Selection) und LF – Active Value Selection (vormals: SPSW - Active Value Selection) festgelegt. Die acht Raten können in drei Perioden mit unterschiedlichen Berechnungsmethoden unterteilt werden. Vereinfacht dargestellt basieren die Berechnungen zum einen auf historischen Ertragszahlen für die Jahre 2015 bis 2019 (die nur für die erste im Jahr 2020 fällige Rate relevant waren), bestimmten zum Teil zukünftigen Ertragszahlen für die Jahre 2020 bis 2023 und einer Beteiligung an den zukünftigen Nettogrundgebühren für die Jahre 2024 bis 2026. Die Berechnungen ergeben sich in jedem der drei Zeiträume aus unterschiedlichen Formeln unter Verwendung verschiedener Parameter wie Fondsvolumen, Fondsrendite und Performance Fees. In der 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag wurden die Bestimmungen zur Berechnung bestimmter Kaufpreislraten der zweiten Periode zugunsten der Emittentin angepasst, wodurch dieser ein Einsparpotenzial in Höhe von mindestens EUR 5,2 Mio. bis voraussichtlich EUR 8,4 Mio. entsteht.

Da die Berechnungsparameter für die Kaufpreislraten in erster Linie die künftige wirtschaftliche Entwicklung widerspiegeln, kann die gesamte Barvergütung nicht vor dem Jahr 2027 endgültig festgelegt werden, weshalb sich die Parteien auf einen Mindest- und einen Höchstkaufpreis geeinigt haben.

Der Mindestkaufpreis für 100 % der Anteile an der SPSW beträgt EUR 45.000.000,00 (ohne Berücksichtigung des Gewinnausgleichs). Als Gegenleistung für 90 % der Anteile an der SPSW schuldet die Emittentin den Einbringenden daher einen Mindestbetrag von EUR 40.500.000,00 einschließlich des Wertes der neuen Aktien der Emittentin in Höhe von EUR 9.000.000,00 und eines Ausgleichsbetrages, der die Genussrechte der neuen Aktien widerspiegelt. Der maximale Kaufpreis für 100 % der Anteile an der SPSW beträgt EUR 90.000.000,00 (ohne Berücksichtigung des Gewinnausgleichs). Damit steht den Einbringenden für 90 % der Anteile an der SPSW einschließlich der Barabfindung und des Wertes der neuen Aktien in Höhe von EUR 9.000.000,00, aber ohne Berücksichtigung des Abfindungsbetrages für die Genussrechte der neuen Aktien, ein Höchstbetrag von EUR 81.000.000,00 (ohne Berücksichtigung des Gewinnausgleichs) zu.

Bislang sind bereits Raten in Höhe von insgesamt rund EUR 34,29 Mio. an die Einbringenden gezahlt worden.

Darüber hinaus haben sich die Einbringenden und die Emittentin im Einbringungsvertrag gegenseitig Optionsrechte zum Verkauf bzw. Kauf der restlichen 10 % der Anteile an der SPSW gegen eine reine Barzahlung eingeräumt. Die Einbringenden sind danach berechtigt, ihre Optionsrechte (einzeln) auszuüben, um die verbleibenden 10 % der Anteile an der SPSW in der Zeit vom 30. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gegen Barzahlung an die Emittentin zu verkaufen. Der Mindestkaufpreis für die verbleibenden 10 % der Anteile beträgt in diesem Fall EUR 4.500.000,00 (insgesamt die „**Verkaufsoption I**“). Daneben wurde den Einbringenden in der 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag eine weitere Verkaufsoption eingeräumt, nach der die Einbringenden – sollten sie von der Verkaufsoption I keinen Gebrauch gemacht haben – die verbleibenden 10 % der Anteile an der SPSW in der Zeit zwischen dem 30. Juni 2025 und dem 31. Dezember 2025 an die Emittentin verkaufen können, wobei der Mindestkaufpreis für die verbleibenden 10 % der Anteile an der SPSW in diesem Fall EUR 9.000.000,00 betragen würde (insgesamt die „**Verkaufsoption II**“). Darüber hinaus hätten die Einbringenden für

die verbleibenden 10 % der Anteile an der SPSW einen Anspruch auf einen Gewinnausgleich für das Jahr 2019.

Üben die Einbringenden die Verkaufsoption I bzw. die Verkaufsoption II in den genannten Zeiträumen nicht aus, ist die Emittentin nach dem Einbringungsvertrag berechtigt, eine ihr eingeräumte Option zum Erwerb der restlichen Anteile an der SPSW gegen Barzahlung im Zeitraum vom 1. März 2027 bis zum 31. Dezember 2027 auszuüben. In diesem Fall beträgt der Mindestkaufpreis für die verbleibenden 10 % der Anteile ebenfalls EUR 9.000.000,00 („**Kaufoption I**“). In der 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag wurde darüber hinaus vereinbart, dass die Emittentin verpflichtet ist (und nicht nur das Recht hat), die Kaufoption I auszuüben, sofern und soweit die Einbringenden von ihren Verkaufsoptionen keinen Gebrauch gemacht haben sollten. Desweiteren wurde der Emittentin in der 4. Änderungsvereinbarung eine zusätzliche Kaufoption (ebenfalls EUR 9.000.000,00 für die verbleibenden 10 % der Anteile an der SPSW) für den Fall eingeräumt, dass ein Aktionär mehr als den vierten Teil der Aktien an der Emittentin erwerben sollte („**Kaufoption II**“).

Die in der 4. Änderungsvereinbarung zum Einbringungsvertrag geregelte Anpassung der Kaufpreisberechnung, die Änderung der Kaufoption I sowie die Einräumung der weiteren Verkaufsoption II und Kaufoption II stehen unter der einheitlichen auflösenden Bedingung, dass die 4. Kaufpreisrate (2022) nicht bis spätestens zum 30. Juni 2023 in voller Höhe an die Einbringenden geleistet wird.

Nach dem Einbringungsvertrag in der Fassung der 3. Änderungsvereinbarung vom 15. Mai 2020 ist die Emittentin ferner u.a. dazu verpflichtet, ab dem 3. Quartal 2021 jeweils zum ersten Bankarbeitstag eines jeden Kalenderquartals, einen Betrag in Höhe von EUR 350.000,00 auf ein an die Einbringenden verpfändetes Konto zu zahlen, dort zu belassen und den angesparten Betrag ausschließlich zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Einbringenden aus und im Zusammenhang mit dem Einbringungsvertrag und einem zwischen der Emittentin und der SPSW geschlossenen Gewinnabführungsvertrag (siehe Abschnitt XXVI.4.) zu verwenden.

3. Akquisition von 90 % der Geschäftsanteile an der Lange Assets & Consulting GmbH mit Option auf die weiteren 10 % der Geschäftsanteile

Am 4. Dezember 2018 (mit 1. Änderungs- und Ergänzungsvereinbarung vom 3. Juni 2019) schloss die Emittentin als Erwerber bzw. Übernehmer mit den seinerzeit alleinigen Gesellschaftern der Lange Assets & Consulting GmbH („**LAC**“) (namentlich Axel Sven Springer, Oliver Heine, John Jahr und Thomas Lange, gemeinsam die „**Einbringenden**“) einen Einbringungsvertrag über die Einbringung von 90 % der Geschäftsanteile an der LAC in die Emittentin im Wege der gemischten Sacheinlage.

Als Gegenleistung für die Einbringung von 90 % der Anteile an der LAC erhielten die Einbringenden insgesamt Stück 193.608 neue Aktien der Emittentin (im Wert von EUR 5,1651 je Aktie, insgesamt also rund EUR 1 Mio.) aus einer am 20. November 2019 in das Handelsregister der Emittentin eingetragenen Sachkapitalerhöhung. Daneben wurde eine zusätzliche Barvergütung vereinbart.

Die Barvergütung ist nach dem Einbringungsvertrag in acht jährlichen Raten in den Jahren 2019 bis 2026 an die Einbringenden zu zahlen. Die Höhe der Raten richtet sich im Wesentlichen nach der zukünftigen wirtschaftlichen Entwicklung der LAC und den beiden von ihr verwalteten Fonds LF - ASSETS Defensive Opportunities I Fonds und ASSETS Special Opportunities UI Fonds. Die acht Raten können in drei Perioden mit unterschiedlichen Berechnungsmethoden unterteilt werden. Vereinfacht dargestellt basieren die Berechnungen zum einen auf historischen

Ertragszahlen der Jahre 2014 bis 2017 (die nur für die erste Rate relevant waren, die mit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung zur Zahlung fällig war) und zum anderen auf bestimmten zum Teil zukünftigen Ertragszahlen für die Jahre 2018 bis 2025. Die Berechnungen ergeben sich in jedem der drei Zeiträume aus unterschiedlichen Formeln unter Verwendung verschiedener Parameter wie Fondsvolumen, Fondsrendite und Performance Fees. Da diese Parameter in erster Linie die künftige wirtschaftliche Entwicklung widerspiegeln, kann die gesamte Barvergütung nicht vor dem Jahr 2026 endgültig festgelegt werden, weshalb sich die Parteien auf einen Mindestkaufpreis geeinigt haben.

Der Mindestkaufpreis für 100 % der Anteile an der LAC beträgt EUR 4.500.000,00. Als Gegenleistung für 90 % der Anteile an der LAC schuldet die Emittentin den Einbringenden daher einen Mindestbetrag von EUR 4.050.000,00 einschließlich des Wertes der neuen Aktien der Emittentin in Höhe von EUR 1.000.000,00.

Bislang sind bereits Raten in Höhe von insgesamt rund EUR 2,29 Mio. an die Einbringenden gezahlt worden.

Darüber hinaus hat die Emittentin den Einbringenden im Einbringungsvertrag das Optionsrecht zum Verkauf der restlichen 10 % der Anteile an der LAC an die Emittentin gegen eine reine Barzahlung eingeräumt. Die Einbringenden sind danach berechtigt, diese Verkaufsoption im Zeitraum vom 1. Oktober 2023 bis einschließlich zum 31. Dezember 2023 anzunehmen. Der Mindestkaufpreis für die verbleibenden 10 % der Anteile beträgt EUR 450.000,00.

4. Gewinnabführungsverträge

Zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH (vormals: Lloyd Treuhand GmbH) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 24. Juni 2010. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages übernimmt die Emittentin die Jahresüberschüsse der 53.10. Real Assets Treuhand GmbH, vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen. Im Gegenzug hat die Emittentin einen etwaigen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 AktG in der jeweiligen Fassung auszugleichen. Der Gewinnabführungsvertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit Dreimonatsfrist zum Ende der jeweiligen Laufzeit gekündigt wird.

Ferner besteht zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der 53.10. Real Estate Management GmbH (vormals: Lloyd Fonds Real Estate Management GmbH) ein Gewinnabführungsvertrag vom 30. November 2016. Hinsichtlich der vertraglichen Bestimmungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Kündigungsfrist zum Geschäftsjahresende beträgt abweichend zwei Monate.

Daneben bestehen zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der BV Bayerische Vermögen GmbH, der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset Allocation GmbH Gewinnabführungsverträge vom 19. Mai 2022. Hinsichtlich der vertraglichen Bestimmungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. Die Vertragslaufzeit beträgt jeweils fünf Jahre. Anschließend verlängern sich die Verträge um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt werden.

Zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der LAIQON Token GmbH (vormals: Lloyd Token GmbH) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 21. Juli 2022. Hinsichtlich der vertraglichen Bestimmungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zwischen der LAIC Capital GmbH als herrschendem Unternehmen und der LAIC Vermögensverwaltung GmbH besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 30. November 2020. Hinsichtlich der vertraglichen Bestimmungen wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen.

Zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der SPSW Capital GmbH (sowie deren Minderheitsgesellschaftern) besteht ein Gewinnabführungsvertrag vom 31. August 2020. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages übernimmt die Emittentin die Jahresüberschüsse der SPSW Capital GmbH, vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen. Im Gegenzug hat die Emittentin einen etwaigen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 AktG in der jeweiligen Fassung auszugleichen. Daneben hat sich die Emittentin für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an die Minderheitsgesellschafter der SPSW Capital GmbH verpflichtet. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Anschließend verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

Schließlich besteht zwischen der Emittentin als herrschendem Unternehmen und der Lange Assets & Consulting GmbH (sowie deren Minderheitsgesellschaftern) ein Gewinnabführungsvertrag vom 30. Juni 2022. Aufgrund des Gewinnabführungsvertrages übernimmt die Emittentin die Jahresüberschüsse der Lange Assets & Consulting GmbH, vermindert um Zuweisungen zu den Gewinnrücklagen. Im Gegenzug hat die Emittentin einen etwaigen Jahresfehlbetrag gemäß § 302 AktG in der jeweiligen Fassung auszugleichen. Daneben hat sich die Emittentin für die Dauer des Gewinnabführungsvertrages zur Zahlung eines angemessenen Ausgleichs an die Minderheitsgesellschafter der Lange Assets & Consulting GmbH verpflichtet. Die Vertragslaufzeit beträgt fünf Jahre. Anschließend verlängert er sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird.

5. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der SPSW Capital GmbH

Am 15. Mai 2020 hatten die Emittentin und die SPSW Capital GmbH („SPSW“) (sowie deren Minderheitsgesellschafter) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen, auf dessen Grundlage die SPSW der Emittentin mehrere Darlehen ausgereicht hat, die zwischenzeitlich teilweise durch Zahlung oder Verrechnung mit dem Gewinnabführungsanspruch der Emittentin aus dem zwischen den Parteien bestehenden Gewinnabführungsvertrag getilgt wurden.

Der Vertrag wurde zuletzt durch eine 3. Änderungsvereinbarung vom 15. Februar 2023 geändert und an den aktuellen Sachstand angepasst. Unter dem Vertrag schuldet die Emittentin der SPSW insgesamt TEUR 2.750 (mit Fälligkeit 31. Dezember 2023). Daneben enthält der Vertrag bestimmte Regelungen zur Höhe weiterer von der SPSW an die Emittentin im Jahr 2023 möglicherweise zu gewählender Darlehen, die bezwecken sollen, dass die Höhe dieser Darlehen im Grundsatz den Gewinnabführungsanspruch der Emittentin gegenüber der SPSW zum Jahresende auf Grundlage des zwischen den Parteien bestehenden Gewinnabführungsvertrages nicht übersteigen.

Der ausstehende Darlehensbetrag wird mit einem Zinssatz in Höhe von 4,0 % p.a. verzinst. In 2023 gewährte Darlehen werden vor dem Hintergrund, dass sie Gewinnvorabauszahlungen entsprechen, bis zu ihrem vertragsgemäßen Tilgungszeitpunkt nicht verzinst.

Der Vertrag enthält Informationspflichten der Emittentin sowie Kündigungsrechte der SPSW aus wichtigem Grund (z.B. im Falle der Insolvenz der Emittentin, eines Kontrollwechsels oder der Verletzung einer wesentlichen Pflicht aus dem Vertrag). Die SPSW ist zudem insbesondere dann zur Kündigung berechtigt, wenn die Gewährung der Darlehen zu einer handelsbilanziellen

Unterbilanz bzw. Überschuldung und/oder einem zu niedrigen handelsbilanziellen Eigenkapital nach Maßgabe des WpIG führen würde.

6. Konzernumlagevertrag

Am 23. März 2022 (mit Wirkung zum 1. Januar 2022) haben die BV Holding AG und ihre seinerzeitigen Tochtergesellschaften, die BV Bayerische Vermögen GmbH, der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset Allocation GmbH einen Konzernumlagevertrag abgeschlossen. Die BV Holding AG hatte sich in dem Vertrag dazu verpflichtet, gegenüber den genannten Tochtergesellschaften bestimmte Leistungen zu erbringen. Zu diesen Leistungen zählen unter anderem Unterstützungsleistungen in Belangen der IT, der Personalverwaltung, des Recruitings und des Projektmanagements sowie auch unterstützende Tätigkeiten in den Bereichen Rechnungswesen und Zahlungsverkehr sowie die Unterstützung bei Prüfungen (z.B. steuerliche Außenprüfungen) – jeweils soweit rechtlich zulässig. Hierfür erhält die BV Holding AG eine adäquate Aufwandsentschädigung, die sich an den Provisionserlösen der jeweiligen Tochtergesellschaften orientiert. Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Allen Parteien steht das Recht zur Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu. Die jeweils kündigende Gesellschaft scheidet aus dem Konzernumlagevertrag aus. Im Zuge der Verschmelzung der BV Holding AG auf die Emittentin (siehe Abschnitt XXVIII.1.) hat die Emittentin die Rechte und Pflichten der BV Holding AG unter dem Konzernumlagevertrag übernommen.

XXVII. AKTIENKAPITAL

1. Grundkapital und Aktien

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum Datum dieses Prospekts EUR 17.483.396,00, eingeteilt in 17.483.396 nennwertlose Stückaktien, die auf den Inhaber lauten.

Sämtliche Aktien sind nach deutschem Recht geschaffen und voll eingezahlt. Die Aktien sind in Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, zur Girosammelverwahrung hinterlegt wurden.

Zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. Dezember 2022 wurden mehr als 10 % des Grundkapitals der Emittentin mit anderen Aktiva als Barmitteln eingezahlt:

Das Grundkapital der Emittentin betrug am 1. Januar 2022 EUR 13.265.914,00. Am 9. Februar 2022 wurde die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital um EUR 60.000,00 aufgrund der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen in das Handelsregister eingetragen. Am 5. April 2022 wurde die Durchführung zweier Sachkapitalerhöhungen aus genehmigtem Kapital im Zusammenhang mit der Akquisition der BV Holding AG (siehe Abschnitt XXVIII.1.) in Höhe von EUR 418.050,00 und EUR 152.334,00 in das Handelsregister eingetragen. Am 20. Juli 2022 wurde die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital um EUR 1.003.816,00 aufgrund der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen in das Handelsregister eingetragen. Am 2. Dezember 2022 wurde die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Zusammenhang mit dem Erwerb von Geschäftsanteilen an der Selection Asset Management GmbH (siehe Abschnitt XXVIII.3.) in Höhe von EUR 126.000,00 in das Handelsregister eingetragen. Am 21. Dezember 2022 wurde die Durchführung einer Sachkapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital im Zusammenhang mit dem Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an der growney GmbH (siehe Abschnitt XXVIII.2.) in Höhe von EUR 944.082,00 in das Handelsregister eingetragen. Am 6. Februar 2023 wurde die Durchführung einer Kapitalerhöhung aus bedingtem Kapital um EUR 120.459,00 aufgrund der Wandlung von Wandelschuldverschreibungen in das Handelsregister eingetragen.

2. Genehmigtes Kapital

Die Gesellschaft verfügt zum Datum dieses Prospekts über ein genehmigtes Kapital gemäß § 4 der Satzung in Verbindung mit den §§ 202 ff. AktG. Danach ist der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 30. August 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe von bis zu 3.599.750 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 3.599.750,00 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020).

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu. Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Bezugsrecht der Aktionäre ein- oder mehrmalig auszuschließen:

- (i) soweit es erforderlich ist, um etwaige Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen,
- (ii) soweit die neuen Aktien gegen Sacheinlage ausgegeben werden, insbesondere zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen,

einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind,

- (iii) zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend), bei der den Aktionären angeboten wird, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzulegen,
- (iv) soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen, Bezugsrechte auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts bzw. nach der Pflichtwandlung bzw. Pflichtoptionsausübung zustünden, oder
- (v) soweit neue Aktien gegen Bareinlagen ausgegeben werden und der auf die neu auszugebenden Aktien insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals den Betrag von insgesamt EUR 1.326.591,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bestehenden Grundkapitals, (der „Höchstbetrag“) nicht überschreitet und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags nicht wesentlich unterschreitet. Auf den Höchstbetrag ist dasjenige Grundkapital anzurechnen, das auf solche Aktien entfällt, die zur Bedienung von nach dem 31. August 2020 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts begebenen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) ausgegeben werden oder auszugeben sind, oder die nach dem 31. August 2020 entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG oder zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden.

Der Vorstand ist ferner ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzulegen.

3. Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/ oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/ oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 wurde (i) der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 11. Juni 2024 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 6.500.000,00 mit oder ohne Laufzeitbeschränkung auszugeben und den Inhabern oder Gläubigern von Optionsanleihen Optionsrechte oder den Inhabern oder Gläubigern von Wandelanleihen Wandlungsrechte oder -pflichten für auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 1.000.000,00 nach näherer Maßgabe der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen und (ii) zu diesem Zweck ein neues bedingtes

Kapital in Höhe von EUR 1.000.000,00 geschaffen (Bedingtes Kapital 2019). Die vorgenannte Ermächtigung vom 12. Juni 2019 wurde mit Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat durch Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 und mit Wandlungsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 1.000.000,00 ausgenutzt.

Mit Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 31. August 2020 wurde die vorstehende Ermächtigung aufgehoben und eine neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) und zum Ausschluss des Bezugsrechts erteilt. Danach ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 30. August 2025 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber oder auf den Namen lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechte und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit oder ohne Laufzeitbegrenzung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 25.000.000,00 zu begeben und den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte und Wandlungs- bzw. Optionspflichten auf insgesamt bis zu 3.457.957 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt bis zu EUR 3.457.957,00 nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen zu gewähren oder aufzuerlegen.

Die Schuldverschreibungen können in Euro oder – im entsprechenden Gegenwert – in einer anderen gesetzlichen Währung, beispielsweise eines OECD-Landes, begeben werden. Sie können auch durch eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligungsgesellschaft der Gesellschaft ausgegeben werden; für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Gesellschaft (i) die Garantie für die Schuldverschreibungen zu übernehmen, (ii) den Inhabern oder Gläubigern dieser Schuldverschreibungen Wandlungs- bzw. Optionsrechte oder -pflichten auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu gewähren oder aufzuerlegen und (iii) weitere für eine erfolgreiche Ausgabe erforderliche Erklärungen abzugeben oder Handlungen vorzunehmen. Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann gegen Bar- und/oder Sacheinlage erfolgen, insbesondere auch gegen Sacheinlage zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind, sofern dies im Interesse der Gesellschaft liegt und der Wert der Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Schuldverschreibungen steht, wobei der nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelte theoretische Marktwert maßgeblich ist.

Die einzelnen Emissionen können in jeweils unter sich gleichberechtigte Teilschuldverschreibungen eingeteilt werden.

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Teilschuldverschreibung ein oder mehrere Optionsscheine beigelegt, die den Inhaber bzw. Gläubiger berechtigen, nach Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Optionsbedingungen auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft zu beziehen. Die Optionsbedingungen können vorsehen, dass der Optionspreis ganz oder teilweise auch durch Übertragung von Teilschuldverschreibungen und gegebenenfalls eine bare Zuzahlung erfüllt werden kann. Das Bezugsverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Optionspreis

für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft. Soweit sich Bruchteile von Aktien ergeben, kann vorgesehen werden, dass diese Bruchteile nach Maßgabe der Optionsbedingungen, gegebenenfalls gegen Zuzahlung, zum Bezug ganzer Aktien aufaddiert werden können oder in Geld ausgeglichen werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Teilschuldverschreibung zu beziehenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Gesellschaft darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht überschreiten. Entsprechendes gilt, wenn Optionsscheine einem Genussrecht oder einer Gewinnschuldverschreibung beigefügt werden. Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen erhalten die Inhaber bzw. Gläubiger der Teilschuldverschreibungen das Recht bzw. übernehmen die Pflicht, diese nach näherer Maßgabe der vom Vorstand festzulegenden Wandelanleihebedingungen in auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft und kann auf eine volle Zahl auf- oder abgerundet werden. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabebetrages einer Teilschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine neue auf den Inhaber lautende Stückaktie der Gesellschaft ergeben. Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis können in den Wandelanleihebedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses innerhalb einer bestimmten Bandbreite während der Laufzeit festgesetzt werden. Ferner können eine Zuzahlung oder die Zusammenlegung oder ein Ausgleich für nicht wandlungsfähige Spitzen bzw. rechnerische Bruchteile von Aktien festgesetzt werden. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt oder zu einem bestimmten Ereignis begründen oder das Recht der Gesellschaft vorsehen, bei Endfälligkeit den Gläubigern der Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrages Aktien der Gesellschaft oder einer anderen börsennotierten Gesellschaft nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zu gewähren. Auch in diesem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden auf den Inhaber lautenden Stückaktien den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung nicht übersteigen. Vorstehende Vorgaben gelten entsprechend, wenn das Wandlungsrecht bzw. die Wandlungspflicht sich auf ein Genussrecht oder eine Gewinnschuldverschreibung beziehen. Die Wandlungs- und Optionsrechte sowie etwaige Wandlungs- bzw. Optionspflichten können aus einem bestehenden oder in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital sowie aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital bedient werden. Die Anleihebedingungen können zudem jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können bzw. ein Wandlungs- bzw. Optionsrecht und/oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungs- bzw. Optionsberechtigten nicht auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt. Die Anleihebedingungen können auch eine Kombination der vorgenannten Erfüllungsformen vorsehen.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die ein Options- oder Wandlungsrecht gewähren oder eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- oder Optionspreis – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis oder Wandlungspreis – entweder:

- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft an zehn Börsentagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch den Vorstand über die Begebung der Schuldverschreibungen betragen

oder

- mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der Tage, an denen Bezugsrechte auf die Schuldverschreibungen an der Börse gehandelt werden, mit Ausnahme der Tage der Bezugsfrist, die erforderlich sind, damit der Wandlungs- oder Optionspreis gemäß § 186 Abs. 2 AktG fristgerecht bekanntgemacht werden kann, entsprechen.

§ 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

Im Fall der Begebung von Schuldverschreibungen, die eine Wandlungs- bzw. Optionspflicht bestimmen, kann der Wandlungs- oder Optionspreis nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen auch mindestens 80 % des Durchschnittskurses der Aktie der Gesellschaft während der letzten zehn Börsentage vor oder nach der Endfälligkeit entsprechen. § 9 Abs. 1 AktG und § 199 AktG bleiben unberührt.

„Durchschnittskurs“ ist dabei jeweils der volumengewichtete Durchschnittswert der Kurse der Aktie der Gesellschaft in der Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse. Der Options- und Wandlungspreis kann unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG und des § 199 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzklausel nach näherer Bestimmung der Anleihebedingungen dann ermäßigt werden, wenn die Gesellschaft während der Laufzeit der Schuldverschreibungen durch (i) eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln das Grundkapital erhöht oder (ii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder eigene Aktien veräußert oder (iii) unter Einräumung eines ausschließlichen Bezugsrechts an ihre Aktionäre weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder -pflicht begibt, gewährt oder garantiert und in den Fällen (ii) und (iii) den Inhabern schon bestehender Options- und Wandlungsrechte oder -pflichten hierfür kein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts oder nach Erfüllung der Options- oder Wandlungspflicht zustehen würde. Die Anleihebedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder anderer Maßnahmen oder Ereignisse, die mit einer wirtschaftlichen Verwässerung des Wertes der Options- oder Wandlungsrechte oder -pflichten verbunden sind (z.B. Dividenden, Kontrollerlangungen durch Dritte), eine Anpassung der Options- oder Wandlungsrechte oder Options- oder Wandlungspflichten (z.B. Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises) vorsehen. Statt einer Anpassung des Options- bzw. Wandlungspreises kann nach näherer Bestimmung der Bedingungen der Options- bzw. Wandlungsschuldverschreibungen auch die Zahlung eines entsprechenden Betrages in Geld durch die Gesellschaft bei Ausübung des Options- bzw. Wandlungsrechts oder bei der Erfüllung der Options- bzw. Wandlungspflicht vorgesehen werden. Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Schuldverschreibungen zu. Die Schuldverschreibungen können auch von einem oder mehreren Kreditinstituten oder diesen nach § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG gleichgestellten Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Soweit Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/ oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- und/ oder Optionspflicht gegen Barleistung ausgegeben werden sollen, wird der Vorstand jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/ oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- und/ oder Optionspflicht in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben, sofern der Vorstand nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Auffassung

gelangt ist, dass der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrecht bzw. Wandlungs- und/oder Optionspflicht nicht wesentlich unterschreitet. Diese Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt nur insoweit, als auf die zur Bedienung der Wandlungs- und Optionsrechte bzw. bei Erfüllung der Wandlungs- und Optionspflicht ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt ein anteiliger Betrag des Grundkapitals von nicht mehr als EUR 1.326.591,00 oder, sollte dieser Betrag niedriger sein, von insgesamt nicht mehr als 10 % des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung (der „Höchstbetrag“) entfällt. Auf diesen Höchstbetrag für einen Bezugsrechtsausschluss ist das Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die seit dem 31. August 2020 in direkter oder sinngemäßer Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert werden, insbesondere die unter Ausnutzung genehmigten Kapitals ausgegeben werden, soweit bei Ausnutzung des genehmigten Kapitals das Bezugsrecht der Aktionäre gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgeschlossen wird, oder die die Gesellschaft auf der Grundlage einer Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG erworben hat und an Dritte gegen Barzahlung ohne Einräumung eines Bezugsrechts der Aktionäre veräußert. Eine Anrechnung entfällt, soweit Ermächtigungen zum erleichterten Bezugsrechtsausschluss, insbesondere zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bzw. zur Veräußerung von eigenen Aktien gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8, § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, nach einer Ausübung solcher Ermächtigungen, die zur Anrechnung geführt hat, von der Hauptversammlung erneut erteilt werden. Soweit Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen ohne Wandlungsrecht, Optionsrecht oder Wandlungs- oder Optionspflicht ausgegeben werden, wird der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats insgesamt auszuschließen, wenn diese Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen obligationsähnlich ausgestattet sind, d.h. keine Mitgliedschaftsrechte in der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und die Höhe der Verzinsung nicht auf Grundlage der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende berechnet wird. Außerdem müssen in diesem Fall die Verzinsung und der Ausgabebetrag der Genussrechte oder Gewinnschuldverschreibungen nach pflichtgemäßer Prüfung des Vorstands den zum Zeitpunkt der Begebung aktuellen Marktkonditionen entsprechen.

Der Vorstand wird weiter ermächtigt, (i) mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen für Spitzenbeträge auszuschließen und (ii) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, soweit es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten und/ oder Wandlungs- bzw. Optionspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts oder nach Erfüllung der Wandlungs- bzw. Optionspflicht zustehen würde. Ferner wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf Schuldverschreibungen auszuschließen, soweit die Ausgabe der Schuldverschreibungen gegen Sacheinlage erfolgt, insbesondere auch zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen, Betrieben, Teilen von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichteten Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder anderen einlagefähigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen, einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften, auch solcher, die in Schuldverschreibungen verbrieft sind. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Beachtung der in dieser Ermächtigung festgelegten Grundsätze die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen und deren Bedingungen festzusetzen bzw. diese im Einvernehmen mit den Organen der begebenden unmittelbaren oder mittelbaren

Beteiligungsgesellschaften festzulegen. Dies betrifft insbesondere den Zinssatz, die Art der Verzinsung, den Wandlungs- oder Optionspreis, die Laufzeit und die Stückelung, den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum, die Festlegung einer baren Zuzahlung, den Ausgleich oder die Zusammenlegung von Spitzen, die Barzahlung statt Lieferung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien und die Lieferung existierender statt Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien.

Auf der Grundlage der vorstehend beschriebenen Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020 hat der Vorstand der Gesellschaft (i) am 9. Februar 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tage die Begebung der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 (siehe hierzu auch Abschnitt XXVII.6.) und (ii) am 24. April 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Gesellschaft vom selben Tage die Begebung der Wandelanleihe 2023/2028, die Gegenstand dieses Prospekts ist, beschlossen.

4. Bedingtes Kapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist durch das bedingte Kapital 2018 II (§ 4b der Satzung der Gesellschaft) und das bedingte Kapital 2020 (§ 4c der Satzung der Gesellschaft) bedingt erhöht.

Das bedingte Kapital 2018 II der Emittentin beträgt zum Prospektdatum EUR 1.350.000,00 und dient der Gewährung neuer Aktien an die Inhaber von Optionsrechten, die gemäß Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 11 lit. a) in seiner ursprünglichen Fassung oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 10 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 9 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 31. August 2021 unter Tagesordnungspunkt 5 lit. a) oder in der Fassung nach Änderung der Ermächtigung durch Beschluss der Hauptversammlung vom 21. Juli 2022 unter Tagesordnungspunkt 8 lit. a) durch die Gesellschaft ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden.

Das bedingte Kapital 2020 der Emittentin beträgt zum Prospektdatum nach Teilausnutzung nunmehr noch EUR 4.273.682,00 und dient der Gewährung von auf den Inhaber lautenden Stückaktien an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente), die aufgrund (i) der von der Hauptversammlung vom 16. August 2018 unter Tagesordnungspunkt 10 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/ oder Wandelschuldverschreibungen, (ii) der von der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019 unter Tagesordnungspunkt 9 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von auf den Inhaber oder auf den Namen lautenden Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder (iii) der von der Hauptversammlung vom 31. August 2020 unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossenen Ermächtigung zur Gewährung von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungsgesellschaften begeben wurden oder noch begeben werden und ein Wandlungs- oder Optionsrecht auf auf den Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft gewähren bzw. eine Wandlungs- oder Optionspflicht begründen.

5. Wandelschuldverschreibung 2020/2024

Die Emittentin hat am 17. Juli 2020 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben, die in Teilschuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag

von EUR 50.000,00 eingeteilt sind (insgesamt die „**Wandelschuldverschreibung 2020/2024**“; ISIN: DE000A289BQ3, WKN: A289BQ). Die Wandelschuldverschreibung 2020/2024 wurde vollständig platziert.

Die Wandelschuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Der nominale Zinssatz beträgt 5,5 % p.a. Die Wandelschuldverschreibungen werden von der Emittentin am 17. Juli 2024 zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Die Wandelschuldverschreibung 2020/2024 ist in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Gemäß und nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2020/2024 ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, während bestimmter Wandlungszeiträume seine Wandelschuldverschreibungen zum Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin zu wandeln. Einzelheiten zu den Wandlungszeiträumen sowie Ausschlusszeiträumen und zu Beschränkungen des Wandlungsrechts sind insbesondere in § 8 der Emissionsbedingungen enthalten. Der anfängliche Wandlungspreis betrug EUR 5,00.

Aufgrund der in den Emissionsbedingungen enthaltenen Regelungen, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz insbesondere im Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der Emittentin vorsehen, wurde der Wandlungspreis mittlerweile auf EUR 4,9809 angepasst. Das Wandlungsverhältnis beträgt somit derzeit rund 1 : 10.038,3465. Das heißt, dass nach dem derzeitigen Wandlungsverhältnis im Falle einer Wandlung für eine Wandelschuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 50.000,00 insgesamt 10.038 Stückaktien der Emittentin ausgegeben werden.

Sollte die Emittentin bei einer Wandlung gehindert sein, Aktien zu begeben und/oder zu liefern, ist sie verpflichtet, an die betreffenden Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien einen Barausgleichsbetrag zu zahlen.

Bis zum Prospektdatum sind Wandelteilschuldverschreibungen der Wandelschuldverschreibung 2020/2024 im Nominalbetrag von insgesamt EUR 0,9 Mio. in Aktien der Emittentin gewandelt worden. Die Emittentin hat sich in den Emissionsbedingungen (unter anderem) dazu verpflichtet, solange noch Kapital- oder Zinsbeträge aus den Wandelschuldverschreibungen ausstehen, (i) kein Grundpfandrecht, Mobiliarpfandrecht, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen und (ii) zu veranlassen, dass keine Tochtergesellschaft der Emittentin ein Sicherungsrecht an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt, ohne zuvor oder gleichzeitig entweder die Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein anderes, gleichwertiges Sicherungsrecht zu bestellen.

Nach § 11 der Emissionsbedingungen ist jeder Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels (oder einer übertragenden Verschmelzung) berechtigt, seine Wandelschuldverschreibungen fällig zu stellen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen eines Kontrollwechsels und einer übertragenden Verschmelzung in diesem Sinne (sowie Ausnahmeregelungen) können § 11 der Emissionsbedingungen entnommen werden. Ferner enthält § 12 der Emissionsbedingungen weitere Kündigungsrechte der Anleihegläubiger.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelteilschuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht nur teilweise) nach Maßgabe von § 5 der Emissionsbedingungen durch Mitteilung an die

Anleihegläubiger unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen mit Wirkung zu dem Rückzahlungstag zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden und nicht von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Wandelteilschuldverschreibungen auf 15 % oder weniger des Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen, die ursprünglich ausgegeben wurden, fällt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Wandelteilschuldverschreibungen an dem Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

6. Wandelschuldverschreibung 2023/2027

Die Emittentin hat am 21. Februar 2023 Wandelschuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000.000,00 begeben, die in Teilschuldverschreibungen mit einem jeweiligen Nennbetrag von EUR 1.000,00 eingeteilt sind (insgesamt die „**Wandelschuldverschreibung 2023/2027**“; ISIN: DE000A30V885, WKN: A30V88). Die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 wurde vollständig platziert.

Die Wandelschuldverschreibungen begründen direkte, nicht nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Der nominale Zinssatz beträgt 6,5 % p.a. Die Wandelschuldverschreibungen werden von der Emittentin am 21. Februar 2027 zu ihrem festgelegten Nennbetrag zurückgezahlt, soweit sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft und entwertet worden sind. Die Wandelschuldverschreibung 2023/2027 ist in den Handel im Freiverkehr (Open Market) der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Gemäß und nach Maßgabe der Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 ist jeder Anleihegläubiger berechtigt, während bestimmter Wandlungszeiträume seine Wandelschuldverschreibungen zum Wandlungspreis in auf den Inhaber lautende Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin zu wandeln. Einzelheiten zu den Wandlungszeiträumen sowie Ausschlusszeiträumen und zu Beschränkungen des Wandlungsrechts sind insbesondere in § 8 der Emissionsbedingungen enthalten. Der anfängliche Wandlungspreis beträgt EUR 10,00.

Die Emissionsbedingungen enthalten Regelungen, die zugunsten der Anleihegläubiger einen Verwässerungsschutz insbesondere im Fall von Kapitalmaßnahmen und Dividendenausschüttungen der Emittentin vorsehen. Gemäß den Emissionsbedingungen ist der Verwässerungsschutz jedoch in bestimmten Fällen ausgeschlossen. Dies gilt gemäß § 10(a)(iv), (d)(i) und (j) der Emissionsbedingungen insbesondere für jegliche Kapitalmaßnahmen, Ausschüttungen, Verschmelzungen, Auf- und Abspaltungen, wenn diese von der Emittentin bis zum 31. Dezember 2023 (einschließlich) beschlossen werden (auch wenn die betreffende Maßnahme erst nach dem 31. Dezember 2023 durchgeführt wird).

Sollte die Emittentin bei einer Wandlung gehindert sein, Aktien zu begeben und/oder zu liefern, ist sie verpflichtet, an die betreffenden Anleihegläubiger an Stelle der Lieferung von Aktien einen Barausgleichsbetrag zu zahlen.

Bis zum Prospektdatum sind keine Wandelteilschuldverschreibungen der Wandelschuldverschreibung 2023/2027 in Aktien der Emittentin gewandelt worden. Die Emittentin hat sich in den Emissionsbedingungen (unter anderem) dazu verpflichtet, solange noch Kapital- oder Zinsbeträge aus den Wandelschuldverschreibungen ausstehen, (i) kein Grundpfandrecht, Mobiliarpfandrecht, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Sicherungsrecht an ihren gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit zu gewähren oder bestehen zu lassen und (ii) zu veranlassen, dass keine Tochtergesellschaft der Emittentin ein Sicherungsrecht an ihren jeweiligen gesamten Vermögenswerten oder Teilen davon zur Besicherung einer Kapitalmarktverbindlichkeit gewährt oder bestehen lässt, ohne zuvor oder gleichzeitig entweder die

Anleihegläubiger gleichrangig und anteilig an einem solchen Sicherungsrecht zu beteiligen oder zu Gunsten der Anleihegläubiger ein anderes, gleichwertiges Sicherungsrecht zu bestellen.

Nach § 11 der Emissionsbedingungen ist jeder Anleihegläubiger im Falle eines Kontrollwechsels (oder einer übertragenden Verschmelzung) berechtigt, seine Wandelschuldverschreibungen fällig zu stellen. Einzelheiten zu den Voraussetzungen eines Kontrollwechsels und einer übertragenden Verschmelzung in diesem Sinne (sowie Ausnahmeregelungen) können § 11 der Emissionsbedingungen entnommen werden. Ferner enthält § 12 der Emissionsbedingungen weitere Kündigungsrechte der Anleihegläubiger.

Die Emittentin ist berechtigt, die Wandelteilschuldverschreibungen (insgesamt, jedoch nicht nur teilweise) nach Maßgabe von § 5 der Emissionsbedingungen durch Mitteilung an die Anleihegläubiger unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Kalendertagen mit Wirkung zu dem Rückzahlungstag zu kündigen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden und nicht von der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehaltenen Wandelteilschuldverschreibungen auf 15 % oder weniger des Gesamtnennbetrags der Wandelteilschuldverschreibungen, die ursprünglich ausgegeben wurden, fällt. Im Falle einer solchen Kündigung hat die Emittentin die Wandelteilschuldverschreibungen an dem Rückzahlungstag zu ihrem Nennbetrag zuzüglich aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.

7. Eigene Aktien

Die Emittentin hält zum Datum dieses Prospekts keine eigenen Aktien. Auch die Tochtergesellschaften der Emittentin halten zum Datum dieses Prospekts keine Aktien der Emittentin.

Mit Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Emittentin vom 31. August 2021 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 30. August 2026 im Rahmen der gesetzlichen Grenzen eigene Aktien mit einem darauf entfallenden anteiligen Betrag in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben und eine alte Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. August 2018 zum Erwerb eigener Aktien, aufgehoben.

Zusammen mit anderen eigenen Aktien, die die Gesellschaft erworben hat und die sich jeweils im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr zuzurechnen sind, dürfen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zu keinem Zeitpunkt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert niedriger ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Der Erwerb zum Zweck des Handels mit eigenen Aktien ist ausgeschlossen.

Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden. Der Vorstand ist ermächtigt, Aktien der Gesellschaft, die aufgrund dieser Ermächtigung erworben werden, zu allen gesetzlich zugelassenen Zwecken, insbesondere zu den im Ermächtigungsbeschluss der Hauptversammlung vom 28. August 2019 geregelten Zwecken, zu verwenden.

8. Optionsrechte und sonstige Akquisitionsrechte

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Emittentin vom 16. August 2018 und diesbezügliche Änderungsbeschlüsse vom 12. Juni 2019, 31. August 2020, 31. August 2021 und 21. Juli 2022 wurde der Vorstand – und soweit Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden sollten, allein der Aufsichtsrat – ermächtigt, Mitgliedern des Vorstands der Emittentin, Mitgliedern der Geschäftsführungen von Konzerngesellschaften der Emittentin sowie ausgewählten

Führungskräften und sonstigen Leistungsträgern der Emittentin und ihrer Konzerngesellschaften bis zum 15. August 2023 bzw. bis zum 11. Juni 2024 bzw. bis zum 30. August 2025 bzw. bis zum 30. August 2026 bzw. bis zum 20. Juli 2027 mit Zustimmung des Aufsichtsrats einmalig oder mehrmalig Optionsrechte zum Bezug von insgesamt bis zu Stück 900.000 bzw. bis zu Stück 1.007.000 bzw. bis zu Stück 1.175.000 bzw. bis zu Stück 1.220.000 bzw. bis zu Stück 1.350.000 auf den Inhaber lautenden Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) der Emittentin zu gewähren („AOP idF 2018“ bzw. „AOP idF 2019“ bzw. „AOP idF 2020“ bzw. „AOP idF 2021“ bzw. „AOP idF 2022“ und zusammen das „Aktienoptionsprogramm“ oder „AOP“). Zur Bedienung der Optionsrechte wurde mit Beschluss der Hauptversammlung vom 16. August 2018 ein Bedingtes Kapital 2018 II geschaffen (§ 4b der Satzung der Emittentin), das mit Beschlüssen der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019, 31. August 2020, 31. August 2021 und 21. Juli 2022 im Hinblick auf das zwischenzeitlich gestiegene Grundkapital und die dadurch ermöglichte Vergrößerung des Volumens des Aktienoptionsprogramms jeweils erhöht wurde. In den Beschlüssen wurde ferner die Verteilung des Gesamtvolumens der Optionsrechte auf verschiedene Gruppen Berechtigter festgelegt.

Der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats bzw. der Aufsichtsrat haben bisher auf der Basis des AOP idF 2018 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 16. August 2018, des AOP idF 2019 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 12. Juni 2019, des AOP idF 2020 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2020, des AOP idF 2021 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 31. August 2021 sowie des AOP idF 2022 und der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 21. Juli 2022 insgesamt 180.000 Optionsrechte an Mitglieder des Vorstands der Emittentin (Gruppe A im Sinne des AOP), 277.500 Optionsrechte an Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen der Emittentin im In- und Ausland (Gruppe B im Sinne des AOP), 459.500 Optionsrechte an Arbeitnehmer der Emittentin (Gruppe C im Sinne des AOP) und 146.000 Optionsrechte an Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Emittentin im In- und Ausland (Gruppe D im Sinne des AOP) ausgegeben. Aufgrund des Verfalls von 120.000 Optionsrechten infolge des Ausscheidens zweier Vorstandsmitglieder sind gegenwärtig noch 60.000 Optionsrechte an aktuelle und vormalige Mitglieder des Vorstands (Gruppe A im Sinne des AOP) ausgegeben. Aufgrund des Verfalls von weiteren 46.500 Optionsrechten infolge des Ausscheidens von Arbeitnehmern der Emittentin sind gegenwärtig noch 413.000 Optionsrechte an aktuelle und vormalige Arbeitnehmer der Emittentin (Gruppe C im Sinne des AOP) ausgegeben.

Die auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms ausgegebenen und noch auszugebenden Optionsrechte haben jeweils eine Laufzeit von maximal acht Jahren ab dem Tag des Entstehens des jeweiligen Optionsrechts („**Laufzeit**“). Die Bezugsberechtigten können die Optionsrechte frühestens nach Ablauf einer Wartezeit von fünf Jahren, beginnend am Ausgabetag, ausüben, wobei die gesetzlichen Vorschriften des § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG beachtet werden müssen. Eine Ausübung der Optionsrechte ist nach Ablauf der Wartezeit und vor Ablauf der Laufzeit jederzeit außerhalb bestimmter Sperrzeiten, die nur bei Vorliegen zwingender rechtlicher Gründe im Einzelfall angepasst werden können, möglich.

Die auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms ausgegebenen bzw. noch auszugebenden Optionsrechte berechtigen nach Maßgabe der von der Emittentin festgelegten bzw. festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug einer auf den Inhaber lautenden Stammaktie ohne Nennbetrag (Stückaktie) der Emittentin. Der bei Ausübung des Optionsrechts zum Bezug einer Aktie zu zahlende Ausübungspreis entspricht dem volumengewichteten Durchschnittskurs der nennbetragslosen Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin im elektronischen Xetra-Handel der Deutschen Börse AG in Frankfurt am Main oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem an den letzten 30 (dreißig) Börsenhandelstagen vor dem Ausgabetag des jeweiligen Optionsrechts, mindestens

jedoch EUR 4,50 je Stückaktie („**Ausübungspreis**“). Mindestausübungspreis ist der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Emittentin (§ 9 Abs. 1 AktG).

Die Bezugsbedingungen können vorsehen, dass die Emittentin den Berechtigten zur Bedienung der Bezugsrechte wahlweise statt neuer Aktien aus bedingtem Kapital eigene Aktien oder eine Barzahlung gewähren kann; soweit es sich bei den Berechtigten um Mitglieder des Vorstands der Emittentin handelt, hat hierüber allein der Aufsichtsrat zu entscheiden. Die Möglichkeit zur Gewährung einer Barzahlung oder eigener Aktien anstelle neuer Aktien aus bedingtem Kapital besteht bei sämtlichen bisher von der Emittentin ausgegebenen Bezugsrechten auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms.

Gewährt die Emittentin den Berechtigten zur Bedienung der Bezugsrechte eine Barzahlung, ermittelt sich deren Höhe aus der rechnerischen Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem (nachfolgend definierten) Ausübungskurs. Der Ausübungskurs ist der Schlussauktionspreis der nennbetragslosen Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin im elektronischen Xetra-Handel der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am letzten Handelstag vor dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte („**Ausübungskurs**“).

Für Mitglieder des Vorstands der Emittentin hat der Aufsichtsrat vorzusehen, dass der durch die Ausübung der Bezugsrechte erzielbare Gewinn des Bezugsberechtigten in Form der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem Ausübungskurs das Achtfache des Ausübungspreises nicht überschreiten darf („**Cap**“). Im Falle einer Überschreitung des Cap wird der Ausübungspreis dergestalt angepasst, dass die Differenz zwischen dem Ausübungskurs und dem angepassten Ausübungspreis das Achtfache des Ausübungspreises nicht übersteigt.

Voraussetzung für die Ausübung von Optionsrechten ist, dass jeweils folgende beiden Erfolgeziele kumulativ erfüllt sind:

- (i) Der volumengewichtete Durchschnittskurs der nennbetragslosen Inhaber-Stammaktien (Stückaktien) der Emittentin im elektronischen Xetra-Handel der Deutsche Börse AG in Frankfurt am Main (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an den letzten 30 (dreißig) Börsenhandelstagen vor dem Tag der Ausübung der Bezugsrechte („**Prüfzeitraum**“) beträgt mindestens 150 % (im Fall des AOP idF 2021 und des AOP idF 2022) bzw. mindestens 200 % (im Fall des AOP idF 2018, des AOP idF 2019 und des AOP idF 2020) des Ausübungspreises. Relevant sind nur die Prüfzeiträume, welche am letzten Tag der Wartezeit oder später enden.
- (ii) Das Ist-EBITDA auf Konzernebene ausweislich des auf den letzten Bilanzstichtag vor Ablauf der Wartezeit aufzustellenden Konzernabschlusses übersteigt das Ist-EBITDA ausweislich des auf den vorletzten vor Ablauf der Begebung der Optionsrechte liegenden Bilanzstichtag aufzustellenden Konzernabschlusses um mindestens 200 % (im Fall des AOP idF 2018, des AOP idF 2019 und des AOP idF 2020) bzw. mindestens 150 % (im Fall des AOP idF 2021) bzw. mindestens 50 % (im Fall des AOP idF 2022). Liegt der auf den letzten Bilanzstichtag vor Ablauf der Wartezeit aufzustellende Konzernabschluss bei Ablauf der Wartezeit noch nicht in geprüfter und gebilligter Fassung vor, ist auf den Konzernabschluss des vorangehenden Geschäftsjahres abzustellen. Maßgeblich für die Ermittlung der Zielerreichung ist jeweils der nach IFRS aufgestellte, geprüfte und gebilligte Konzernabschluss. Sofern erforderlich, ist das von der Emittentin berichtete Ist-EBITDA des Konzerns zur Ermittlung der Zielerreichung um Effekte aus wesentlichen Änderungen in der IFRS-Rechnungslegung, aus innerhalb der Berichtsperiode durchgeführten M&A-Transaktionen sowie aus Bewertungen der konzernweiten mehrjährigen variablen Vergütungspläne zu bereinigen.

Wenn die Emittentin während der Laufzeit der Optionsrechte unter Einräumung eines unmittelbaren oder mittelbaren Bezugsrechts an ihre Aktionäre ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer

Aktien erhöht oder Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrecht begibt und der hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem Ausübungspreis von Bezugsrechten liegt, ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats – bzw., soweit der Vorstand betroffen ist, der Aufsichtsrat – ermächtigt, die Berechtigten wirtschaftlich gleichzustellen. Diese Gleichstellung kann durch die Herabsetzung des Ausübungspreises oder durch die Anpassung der Zahl von Bezugsrechten oder durch eine Kombination von beidem erfolgen. Ein Anspruch der Berechtigten auf wirtschaftliche Gleichstellung besteht insoweit jedoch nicht. Im Falle der Ausgabe von Aktien, Wandelschuldverschreibungen oder Optionsrechten im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsprogrammen der Emittentin wird kein Ausgleich gewährt.

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln durch Ausgabe neuer Aktien erhöht sich das bedingte Kapital gemäß § 218 AktG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Der Anspruch des Berechtigten, durch Ausübung des Bezugsrechts neue Aktien zu beziehen, erhöht sich in demselben Verhältnis; der Ausübungspreis je Aktie wird in dem gleichen Verhältnis herabgesetzt. Erfolgt die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln ohne Ausgabe neuer Aktien (§ 207 Abs. 2 Satz 2 AktG), bleiben das Bezugsverhältnis und der Ausübungspreis unverändert.

Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Gesamtzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Herabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder mit einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist. Im Falle der Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplit) verringert bzw. erhöht sich die Anzahl der Aktien, die für je ein Bezugsrecht zum Ausübungspreis erworben werden können, im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplits; in dem gleichen Verhältnis wird der Ausübungspreis für eine Aktie geändert.

Die Optionsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm wurden bzw. werden als nicht übertragbare Bezugsrechte gewährt. Die Bezugsrechte sind grundsätzlich weder übertragbar noch veräußerbar, verpfändbar oder anderweitig belastbar. Sämtliche nicht ausgeübten Optionsrechte verfallen nach Ablauf der Laufzeit ersatz- und entschädigungslos. In den Fällen, in denen das Anstellungsverhältnis durch Todesfall, verminderte Erwerbsfähigkeit, Pensionierung oder anderweitig beendet wird, können Sonderregelungen für den Verfall der Bezugsrechte in den Bezugsbedingungen vorgesehen werden.

Neue Optionsrechte unter dem Aktienoptionsprogramm können seit dem 12. August 2022 und bis zu einer etwaigen erneuten Anpassung des Aktienoptionsprogramms, längstens jedoch bis zum 20. Juli 2027, nur noch auf Grundlage des AOP idF 2022 ausgegeben werden. Das Gesamtvolumen der Optionsrechte des AOP idF 2022 verteilt sich unter Einberechnung der bereits ausgegebenen Optionsrechte wie folgt: (i) Mitglieder des Vorstands der Emittentin (Gruppe A) erhalten während der Laufzeit des AOP idF 2022 insgesamt höchstens bis zu 200.000 Optionsrechte; (ii) Mitglieder der Geschäftsführung verbundener Unternehmen der Emittentin im In- und Ausland (Gruppe B) erhalten während der Laufzeit des AOP idF 2022 insgesamt höchstens bis zu 380.000 Optionsrechte; (iii) Arbeitnehmer der Emittentin (Gruppe C) erhalten während der Laufzeit des AOP idF 2022 insgesamt höchstens bis zu 500.000 Optionsrechte; (iv) Arbeitnehmer von verbundenen Unternehmen der Emittentin im In- und Ausland (Gruppe D) erhalten während der Laufzeit des AOP idF 2022 insgesamt höchstens bis zu 270.000 Optionsrechte. Auf die vorgenannte Höchstzahl von Optionsrechten (Stück 1.350.000) und die Höchstzahlen der Optionsrechte, die bestimmten Personengruppen (Gruppen A bis D) gewährt werden dürfen, sind die Optionsrechte, die unter dem AOP idF 2018 oder dem AOP idF 2019 oder dem AOP idF 2020 oder dem AOP idF 2021 ausgegeben worden sind (und nicht aufgrund des Ausscheidens des

jeweiligen Bezugsberechtigten aus der Emittentin bzw. einem verbundenen Unternehmen verfallen sind), jeweils anzurechnen.

Weitere Akquisitionsrechte oder Optionsrechte auf Aktien der Emittentin oder das Kapital einer anderen Konzerngesellschaft der Emittentin bestehen nicht.

XXVIII. WICHTIGE VERTRÄGE

Im letzten Jahr vor der Veröffentlichung dieses Prospekts waren die Emittentin bzw. Gesellschaften des LAIQON-Konzerns Partei nachstehend dargestellter wesentlicher Verträge. Weitere wesentliche Verträge sind im Abschnitt XXVI. sowie in den Abschnitten XXVII.5. und XXVII.6. dargestellt.

1. Akquisition der BV Holding AG

Am 18. November 2021 schlossen (u.a.) die Emittentin und die BV Holding AG („**BVH AG**“) ein Business Combination Agreement, um die wesentlichen Eckdaten für die Eingliederung der BVH AG in den LAIQON-Konzern festzulegen. Darin wurde u.a. festgehalten, dass die Emittentin beabsichtigt(e), eine Mehrheitsbeteiligung an der BVH AG in Höhe von über 90 % des Grundkapitals der BVH AG zu erwerben.

Ferner wurde am 18. November 2021 mit elf ausgewählten Managementaktionären der BVH AG, die zusammen mit rund 18,72 % am Grundkapital der BVH AG beteiligt waren (Stück 47.500 BVH-Aktien) und zu denen auch die beiden Vorstandsmitglieder der BVH AG zählten, ein Einbringungsvertrag abgeschlossen, mit dem diese elf Aktionäre sämtliche der von ihnen gehaltenen BVH-Aktien in die Emittentin gegen Gewährung neuer Aktien der Emittentin und Zahlung einer zusätzlichen Barvergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.055.687,00 im Wege einer sogenannten gemischten Sacheinlage einbringen sollten. Zudem wurden am 18. November 2021 zwei gesonderte Einbringungsverträge jeweils mit einem Aufsichtsratsmitglied der BVH AG abgeschlossen, mit denen die beiden Aufsichtsratsmitglieder ihre Aktienpakete im Umfang von insgesamt rund 19,2 % am Grundkapital der BVH AG (Stück 48.720 BVH-Aktien) in die Emittentin ebenfalls gegen Gewährung neuer Aktien der Emittentin und einer Barvergütung in Höhe von insgesamt EUR 1.082.802,00 mit zusätzlich variablem Vergütungsbestandteil in Höhe von insgesamt bis zu EUR 3.093.721,00 einbringen sollten. Zu diesem Zwecke beschloss der Vorstand der Emittentin am 18. November 2021, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 die Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um bis zu EUR 418.050,00 durch Ausgabe von bis zu 418.050 neuen Aktien der Emittentin („**Sach-KE 1**“).

Darüber hinaus konnten mit weiteren, ausgewählten Aktionären der BVH AG ebenfalls am 18. November 2021 Aktienkauf- und Übertragungsverträge über den Kauf von zusätzlichen ca. 12 % der Aktien an der BVH AG gegen Zahlung eines Barkaufpreises von EUR 63,50 je BVH-Aktie abgeschlossen werden. Auf diese Weise hatte sich die Emittentin bereits am 18. November 2021 den Zugriff auf knapp 50 % der BVH-Aktien gesichert.

Im Anschluss daran wurden alle noch nicht vertraglich gebundenen Aktionäre der BVH AG dazu aufgefordert, ein Angebot zum Verkauf ihrer sämtlichen BVH-Aktien an die Emittentin zum Preis von EUR 63,50 je BVH-Aktie zu unterbreiten. Im Rahmen dieses unverbindlichen Übernahmeangebots boten die Aktionäre der BVH AG der Emittentin weitere BVH-Aktien im Umfang von insgesamt rund 33 % am Grundkapital der BVH AG zum Kauf an.

Mittels der vorstehenden Schritte sicherte sich die Emittentin bis Anfang Januar 2022 somit den Zugriff auf rund 83,21 % des Grundkapitals der BVH AG.

Um die Zielbeteiligungshöhe von mindestens 90 % zu erreichen, vereinbarte die Emittentin im Januar 2022 mit weiteren BVH-Aktionären die Einbringung von BVH-Aktien im Umfang von weiteren rund 13,82 % am Grundkapital der BVH AG (Stück 35.068 BVH-Aktien) in die Emittentin gegen Gewährung neuer Aktien der Emittentin und Zahlung einer zusätzlichen Barvergütung in Höhe von insgesamt EUR 779.386,30 im Wege einer sogenannten gemischten Sacheinlage. Zu diesem Zwecke beschloss der Vorstand der Emittentin am 11. Januar 2022, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats, wiederum unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 die Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um weitere bis zu EUR 152.477,00 durch Ausgabe von 152.477 neuen Aktien der Emittentin („**Sach-KE 2**“).

Die Sach-KE 1 und die Sach-KE 2 wurden nach erfolgreicher Durchführung eines entsprechenden Inhaberkontrollverfahrens bei der BaFin (§§ 24 ff. WpIG) jeweils am 5. April 2022 in das Handelsregister der Emittentin eingetragen. Die Sach-KE 2 wurde in Höhe von EUR 152.334,00 durch Ausgabe von 152.334 neuen Aktien der Emittentin durchgeführt. Die Beteiligung der Emittentin erhöhte sich hierdurch und durch weitere Zukäufe von BVH-Aktien auf rund 98 %.

Am 19. Mai 2022 schlossen die Emittentin und die BVH AG schließlich einen Verschmelzungsvertrag, wonach die BVH AG als übertragender Rechtsträger ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Emittentin als übernehmendem Rechtsträger mit Wirkung zum 1. Januar 2022 (Verschmelzungstichtag) übertragen hat. Die Verschmelzung erfolgte dabei auf Grundlage von § 62 Abs. 5 UmwG unter Ausschluss der verbliebenen Minderheitsaktionäre der BVH AG gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 92,12 je BVH-Aktie (sog. verschmelzungsrechtlicher Squeeze-Out).

Die Hauptversammlung der BVH AG hat dem verschmelzungsrechtlichen Squeeze-Out am 25. Juli 2022 zugestimmt. Der Beschluss wurde mit Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der Emittentin am 5. Oktober 2022 wirksam.

2. Akquisition einer Beteiligung von 73,6 % an der growney GmbH

Mit notarieller Urkunde vom 9. November 2021 hat die Emittentin (seinerzeit noch firmierend unter Lloyd Fonds AG) als Übernehmerin mit den seinerzeit neun Gesellschaftern der growney GmbH einen Vertrag über eine Option zum Erwerb von Geschäftsanteilen an der growney GmbH geschlossen („**Gesellschafter-Optionsvertrag**“).

In dem Gesellschafter-Optionsvertrag hatte sich die Emittentin verpflichtet, im Rahmen zweier Barkapitalerhöhungen bei der growney GmbH zunächst eine Bareinlage in Höhe von EUR 700.000,00 gegen Ausgabe von Stück 16.442 neuen growney-Geschäftsanteilen („**700-BarKE**“) und sodann eine Bareinlage in Höhe von EUR 2.300.000,00 gegen Ausgabe von Stück 54.024 neuen growney-Geschäftsanteilen („**2,3M-BarKE**“) zu leisten. Beide Barkapitalerhöhungen wurden am 9. November 2021 von der Gesellschafterversammlung der growney GmbH beschlossen. Die 700-BarKE wurde am 15. Dezember 2021 und die 2,3M-BarKE am 4. März 2022 ins Handelsregister der growney GmbH eingetragen. Infolgedessen hielt die Emittentin eine Beteiligung an der growney GmbH in Höhe von zunächst 17,75 %. Ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren bei der BaFin (§§ 24 ff. WpIG) aufgrund des Überschreitens der 10 %-Beteiligungsschwelle an der growney GmbH durch die Emittentin wurde erfolgreich durchgeführt.

Daneben wurde der Emittentin im Gesellschafter-Optionsvertrag die Option eingeräumt, weitere Stück 266.492 Geschäftsanteile an der growney GmbH (entsprechend einer Beteiligungshöhe von 67,13 % nach Durchführung der 700-BarKE und der 2,3M-BarKE) zu erwerben („**growney-Option**“). Der Erwerb sollte dabei durch Einbringung der vorstehend genannten Geschäftsanteile an der growney GmbH durch die Altgesellschafter in die Emittentin im Wege einer Sachkapitalerhöhung gegen Ausgabe von insgesamt Stück 1.161.137 neuen Aktien der Emittentin erfolgen.

Am 8. Dezember 2022 übte die Emittentin die growney-Option form- und fristgerecht aus, wobei gegenüber dem seinerzeitigen Hauptgesellschafter und Geschäftsführer der growney GmbH, Herrn Gerald Klein, nur eine Teilausübung erfolgte. Mit notariellem Vollzugsvertrag vom 13. Dezember 2022 wurde daraufhin eine Änderung der growney-Option dahingehend vereinbart, dass sich die Anzahl der im Wege einer Sachkapitalerhöhung in die Emittentin einzubringenden

growney-Geschäftsanteile von ursprünglich insgesamt Stück 266.492 auf Stück 215.509 verringerte und sich entsprechend auch die Anzahl der im Gegenzug hierfür auszugebenden Aktien der Emittentin von ursprünglich insgesamt Stück 1.161.137 auf Stück 944.082 reduzierte.

Zur Durchführung der vorstehend genannten Sachkapitalerhöhung hatte der Vorstand der Emittentin am 7. Dezember 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom selben Tage unter teilweiser Ausnutzung des in § 4 der Satzung geregelten Genehmigten Kapitals 2020 die Erhöhung des Grundkapitals der Emittentin um EUR 944.082,00 auf EUR 17.362.937,00 durch Ausgabe von Stück 944.082 neuen Aktien der Emittentin beschlossen. Die Durchführung der Sachkapitalerhöhung wurde am 21. Dezember 2022 in das Handelsregister eingetragen. Hierdurch erhöhte sich die Beteiligung der Emittentin an der growney GmbH von 17,75 % auf 72,04 %. Ein weiteres Inhaberkontrollverfahren bei der BaFin aufgrund des Erwerbs einer Mehrheitsbeteiligung an der growney GmbH durch die Emittentin wurde ebenfalls erfolgreich durchgeführt.

Die Altgesellschafter haben im Gesellschafter-Optionsvertrag hinsichtlich der eingebrachten growney-Geschäftsanteile verschiedene Garantien abgegeben. Insgesamt sind sämtliche Ansprüche gegen die Altgesellschafter aus und im Zusammenhang mit dem Gesellschafter-Optionsvertrag je Inferenten auf einen Betrag von EUR 10,00 multipliziert mit der Anzahl der vom jeweiligen Inferenten gezeichneten Aktien der Emittentin begrenzt und verjähren grundsätzlich mit Ablauf des dritten Jahrestages der am 21. Dezember 2022 erfolgten Eintragung der Sachkapitalerhöhung im Handelsregister.

Gegenüber dem einzigen nach Durchführung der vorstehend genannten Sachkapitalerhöhung bei der Emittentin noch verbliebenen growney-Gesellschafter und -Geschäftsführer, Herrn Klein, hatte sich die Emittentin bereits im Vorfeld dazu verpflichtet, im Rahmen zweier von der Gesellschafterversammlung der growney GmbH am 13. Dezember 2022 beschlossener Barkapitalerhöhungen jeweils sämtliche dabei neu auszugebenden growney-Geschäftsanteile gegen eine Bar einlage von jeweils EUR 1 Mio. zu übernehmen (die „**Erste 1,0M-BarKE**“ und die „**Zweite 1,0M-BarKE**“). Die Erste 1,0M-BarKE wurde am 28. Dezember 2022 in das Handelsregister der growney GmbH eingetragen. Hierdurch erhöhte sich die Beteiligung der Emittentin an der growney GmbH auf 73,60 %. Die Durchführung der Zweite 1,0M-BarKE, durch die sich die Beteiligung der Emittentin an der growney GmbH auf 75,00 % erhöhen würde, ist noch in 2023 geplant.

Nach § 12b des Gesellschaftsvertrags der growney GmbH steht der Emittentin das Recht zu, von Herrn Klein den Mitverkauf seiner growney-Geschäftsanteile zu verlangen, sollte sie ihre Beteiligung an der growney GmbH veräußern wollen. Die Emittentin hat sich jedoch verpflichtet, von diesem Recht nur dann Gebrauch zu machen, wenn ein Erwerber bereit ist, für sämtliche growney-Geschäftsanteile einen bestimmten Mindestgesamtkaufpreis zu zahlen.

3. Akquisition der Selection Asset Management GmbH

Am 5. Juli 2022 haben die Emittentin und die MFI Asset Management GmbH („**MFI GmbH**“) mit der JHS Beteiligungs-GmbH sowie deren Alleingesellschaftern, den Herren Claus Weber und Jörg Scholl, einen Einbringungs- sowie Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag, jeweils über Geschäftsanteile an der Selection Asset Management GmbH („**SAM**“), geschlossen.

In dem Vertrag (nebst gesondertem Zeichnungsvertrag) hatte sich die JHS Beteiligungs-GmbH als Alleingesellschafterin der SAM dazu verpflichtet, Stück 89.680 der insgesamt Stück 200.000 Geschäftsanteile an der SAM (entsprechend 44,84 %) im Wege einer gemischten Sacheinlage gegen Ausgabe von Stück 126.000 neuen Aktien der Emittentin und Zahlung einer variablen Barvergütung (Earn-Out) in die Emittentin einzubringen. Der Vorstand der Emittentin hatte zu diesem Zweck am 20. Juni 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom 21. Juni 2022 unter

Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 (§ 4 der Satzung der Emittentin) beschlossen, das Grundkapital der Emittentin im Wege einer Sachkapitalerhöhung mit gemischter Sacheinlage um EUR 126.000,00 durch Ausgabe von Stück 126.000 neuen Aktien der Emittentin zu erhöhen. Die Eintragung der Sachkapitalerhöhung erfolgte am 2. Dezember 2022. Ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren wurde erfolgreich durchgeführt.

Daneben hat sich die JHS Beteiligungs-GmbH dazu verpflichtet, die übrigen Stück 110.320 SAM-Geschäftsanteile (entsprechend 55,16 %) gegen Zahlung einer fixen Barvergütung in Höhe von EUR 1.550.000,00 mit zusätzlich variablem Vergütungsbestandteil (Earn-Out) an die MFI GmbH zu verkaufen und abzutreten. Die fixe Barvergütung wurde nach Eintragung der vorstehend genannten Sachkapitalerhöhung im Handelsregister der Emittentin an die Verkäuferin gezahlt. Auch in diesem Zusammenhang wurde ein entsprechendes Inhaberkontrollverfahren erfolgreich durchgeführt.

Die von der Emittentin und der MFI GmbH zu zahlenden variablen Vergütungen (Earn-Outs) sind in vier gesondert zu berechnenden variablen Raten für die Jahre 2022 bis 2025 (jeweils nachträglich) zu leisten. Die Höhe der jeweiligen Earn-Outs bestimmt sich anhand der im jeweiligen Jahr erwirtschafteten Provisionserlöse aus der Beratung bestimmter (in einer Anlage zum Vertrag aufgeführter) Fonds und ist insgesamt auf EUR 1.393.000,00 gedeckelt. Schuldner der Earn-Outs waren entsprechend ihrer quotalen Beteiligung an der SAM die Emittentin zu 44,84 % und die MFI GmbH zu 55,16 %. Nachdem die Emittentin ihre SAM-Anteile mit Vertrag vom 12. Dezember 2022 auf die MFI GmbH übertragen hat, ist nunmehr die MFI GmbH alleinige Schuldnerin der Earn-Outs.

Die JHS Beteiligungs-GmbH hat in dem Vertrag in Bezug auf die SAM-Geschäftsanteile und der Geschäftstätigkeit der SAM verschiedene Garantien und Freistellungen abgegeben. Daneben enthält der Vertrag ein umfängliches Haftungsregime. Eine Haftung besteht insbesondere nur dann, wenn der Betrag eines geltend gemachten Anspruchs im Einzelfall EUR 5.000,00 übersteigt und entsprechend zu berücksichtigende Ansprüche zusammen einen Betrag von EUR 50.000,00 überschreiten (*de minimis*-Regelung). Insgesamt sind Ansprüche aus der Verletzung bestimmter Garantien auf einen Betrag von EUR 2.810.000,00 begrenzt und bezüglich eines Großteils der Garantien auf 25 % dieses Betrags. Ansprüche aus Garantieverletzungen verjähren grundsätzlich innerhalb von drei Jahren.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 12. Dezember 2022 wurde die SAM als übertragender Rechtsträger auf die MFI GmbH verschmolzen. Die Eintragung im Handelsregister erfolgte am 19. Dezember 2022.

Die Gesellschafter und Geschäftsführer der JHS Beteiligungs-GmbH, die Herren Scholl und Weber, haben sich verpflichtet, mindestens bis 31. Dezember 2023 (Herr Scholl) bzw. 31. Dezember 2024 (Herr Weber) als Geschäftsführer der SAM weiter zur Verfügung zu stehen. Infolge der Verschmelzung der SAM auf die MFI GmbH sind Herr Scholl nunmehr als Portfoliomanager und Herr Weber als Geschäftsführer für die MFI GmbH vorgesehen.

4. Darlehensvertrag zwischen der Emittentin und der Volksbank eG Villingen-Schwenningen

Am 16./31. März 2022 hat die Emittentin mit der Volksbank eG Villingen-Schwenningen („**Volksbank eG**“) einen Darlehensvertrag über ein Darlehen in Höhe von EUR 6.500.000,00 zur Teilfinanzierung des Erwerbs von 98 % der Aktien an der BV Holding AG geschlossen. Das Darlehen wurde vollständig ausgezahlt. Der Sollzinssatz beträgt 4,50 % p.a., wobei die Volksbank eG berechtigt und verpflichtet ist, den Sollzinssatz zu erhöhen bzw. zu senken, sofern sich eine Änderung des Referenzzinssatzes (EURIBOR-Dreimonatsgeld) ergibt. Das Darlehen ist in

19 Raten in Höhe von je EUR 175.000,00 zum Ende eines jeden Quartals sowie einer abweichenden Rate in Höhe von EUR 3.175.000,00 zu tilgen. Zinszahlungen erfolgen jeweils monatlich nachträglich. Besichert wird das Darlehen u.a. durch die Abtretung von Ansprüchen der SPSW Capital GmbH, einer Tochtergesellschaft der Emittentin, auf Managementgebühren aus der Verwaltung bestimmter Fonds und die Verpfändung sämtlicher Geschäftsanteile an der BV Bayerische Vermögen GmbH, an der MFI Asset Management GmbH und der m+c Asset Allocation GmbH.

Zur weiteren Absicherung eines Kredits wurden zudem drei inhaltsgleiche Globalabtretungsverträge zwischen der Volksbank eG einerseits und der MFI Asset Management GmbH (31. August 2022), der BV Bayerische Vermögen GmbH (18. November 2022) und der m+c Assset Allocation GmbH (18. November 2022) andererseits geschlossen, wodurch gegenwärtige und künftige Ansprüche der drei Gesellschaften gegen ihre jeweiligen Schuldner an die Volksbank eG abgetreten werden. Eine Verwertung der abgetretenen Forderungen durch die Volksbank eG ist nur möglich, wenn die Emittentin sich mit der Rückzahlung der Kreditraten in Verzug befindet.

Mit der Volksbank eG wurden im Zusammenhang mit dem Darlehen bestimmte Klauseln (sog. Covenants) vereinbart. Eine Nichteinhaltung dieser Covenants berechtigt die Volksbank eG den Darlehensvertrag ganz oder teilweise zu kündigen und die sofortige Rückzahlung des Darlehens zu fordern. Die Covenants sind formal erstmalig mit Vorlage des Konzernabschlusses 2022 auf Einhaltung zu prüfen. Die Emittentin geht derzeit davon aus, dass einzelne Covenants nicht eingehalten werden. Solange die Konzernliquidität die ausstehende Darlehenssumme übersteigt, liegt gemäß Vereinbarung aber kein Bruch der Covenants vor. Die Konzernliquidität zum 31. Dezember 2022 beträgt TEUR 10.375.

Das Darlehen valutiert zum Prospektdatum noch in Höhe von TEUR 5.800.

XXIX. EINSEHBARE DOKUMENTE

Während der Gültigkeitsdauer des Prospekts können folgende Dokumente oder deren Kopien in Papierform während der üblichen Geschäftszeiten bei der Emittentin, An der Alster 42, 20099 Hamburg, Bundesrepublik Deutschland, und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.laiqon.ag unter der Rubrik „Investor Relations“ eingesehen werden:

- die aktuelle Satzung der Emittentin;
- der geprüfte Jahresabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 (HGB);
- der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2022 (IFRS);
- der geprüfte Konzernabschluss der Emittentin zum 31.12.2021 (IFRS); und
- eventuelle Nachträge nach Art. 23 der Verordnung (EU) 2017/1129.

XXX. GLOSSAR

AG	Aktiengesellschaft
AIF	Alternative Investment Fund, also alternativer Investmentfonds
AIFM-RL	Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds
AktG	Aktiengesetz
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
Bio.	Millionen
CAGR	Jährliche annualisierte Wachstumsrate (Compound Annual Growth Rate)
CLV	Kennzahl aus der Betriebswirtschaft. Der CLV (Customer Lifetime Value) beschreibt den Wert, den ein Kunde für ein Unternehmen über die gesamte Zeit seines Kundenlebenszyklus in Bezug auf dieses Unternehmen darstellt
DelRL 2021/1269	Delegierte Richtlinie (EU) 2021/1269 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Richtlinie (EU) 2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten
DelVO 2021/1253	Delegierte Verordnung (EU) 2021/1253 der Kommission vom 21. April 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen
EBITDA	Kennzahl aus der Betriebswirtschaft (das EBITDA bezieht sich auf die Ertragskraft eines Unternehmens und berechnet das Betriebsergebnis vor Abzug der Zinsen, Steuern, Abschreibungen und Amortisation)
Emittentin	LAIQON AG
ESG	Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESG etabliert. Die drei Buchstaben beschreiben drei nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche von Unternehmen (Environmental, Social, Governance; zu Deutsch: Umwelt, Soziales und Unternehmensführung)
ESMA	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
ETF	Exchange Traded Fund
EU	Europäische Union
EUR	Euro
FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung (Finanzanlagenvermittlungsverordnung)

Geschäftskapital	Gesetzlich nicht definierte Finanzkennzahl eines Unternehmens, die besagt, wieviel Geldmittel zur (Gründung und) Führung eines Geschäfts erforderlich sind
GewO	Gewerbeordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
HRB	Handelsregister B
IFR	Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen
IFRS	International Financial Reporting Standards, also internationale Rechnungslegungsvorschriften für Unternehmen
ISIN	International Securities Identification Number, also internationale Wertpapierkennnummer
KAGB	Kapitalanlagegesetzbuch
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen i.S.d. Art. 2 lit. f) der Verordnung (EU) 2017/1129
LEI	Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier)
Lock-up	Rechtliche Beschränkung der Zulässigkeit von Wertpapierverkäufen
MAR	Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung)
MESZ	Mitteleuropäische Sommerzeit
MiFID II	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlament und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
MiFIR	Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Offenlegungs-VO	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor
OGAW-RL	Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)
PRIIPs-VO	Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP)

Prospekt-VO	Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist
SDG	Sustainable Development Goals
TEUR	Tausend Euro
TUSD	Tausend US-Dollar
UmwG	Umwandlungsgesetz
UN	Vereinte Nationen (United Nations)
USD	US-Dollar
USt	Umsatzsteuer
VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung (Versicherungsvermittlungsverordnung)
WKN	Wertpapierkennnummer
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz
WpIG	Wertpapierinstitutsgesetz
WpPG	Wertpapierprospektgesetz